

I.

b/.



Estermünster.

1.

Katzenbergmünster.

5.



1910-13.

T.
1.
5.

b/ Olden 11-29

bet: die Reichsratsfrage.
(neuer Verfassungsentwurf).

1910 - 1913.

Lichtbl.

Seebe: Stellen: Nicktor.

Ami. Ent. v. 20. VII. 1915. Nr.: 3335

Seebe: Erinnerung das kein Oekonomie
res. W. Wernbold zum Nicktor.

K. Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

138

Stuttgart, den 14. November 1913.

Nr. 8664.

O. Beilage.

Euer Hochwohlgeboren!

Aus dem mit Bericht vom 5. ds. Mts. vorgelegten
Auszug des Protokolls über die Sitzung des Lehrer-
konvents vom 4. ds. Mts. habe ich mit Befriedigung
entnommen, dass sich der Lehrerkonvent mit den 3
Bedingungen, von denen in dem Ministerial-Erlass
vom 4. Oktober d. J. die etwaige versuchsweise Ein-
führung des Rektoratssystems abhängig gemacht wur-
de, einstimmig einverstanden erklärt hat.

Wenn aber in dem Eingang des Beschlusses gesagt
ist, der Lehrerkonvent habe aus dem vorerwähnten Er-
lass ersehen:

„dass das Ministerium grundsätzlich geneigt sei,
die versuchsweise Einführung des Rektoratssystems
bei der nächsten Etatberatung vor den Ständen zu

An

Seine Hochwohlgeboren

Herrn Professor Dr. von Kirchner,
stellv. Direktor der landwirtschaft-
lichen Anstalt

in H o h e n h e i m.

Prof.
Lorenz

vertreten, falls sich bis dahin gezeigt habe, dass die landwirtschaftliche Anstalt Hohenheim auch durch einen Nicht-Landwirt in befriedigender Weise geleitet werden könne"

so möchte ich doch darauf hinweisen, dass hiemit dem Erlass eine Deutung gegeben ist, die mit seinem Wortlaut wohl kaum vereinbar sein dürfte.

Der Erlass hat sich darauf beschränkt, die Hoffnung auszusprechen, dass sich der Widerstand gegen die Einführung des Rektoratssystems wohl wesentlich vermindern werde, wenn sich bis zur nächsten Etatsberatung auf Grund des nunmehr eingerichteten Provisoriums gezeigt haben werde, dass die Anstalt auch durch einen Nicht-Landwirt in befriedigender Weise geleitet werden könne. Dagegen enthält der Erlass über die künftige Stellung des Ministeriums selbst in dieser Angelegenheit lediglich nichts. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass sich bei dieser Frage, bei welcher gegebenenfalls auch noch andere massgebenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein werden, das Ministerium im gegenwärtigen Zeitpunkt in einer bestimmten Richtung weder festlegen kann noch darf, sich vielmehr die volle Freiheit der künftigen Entschliessung

vorbehalten muss.

Ich glaubte Euer Hochwohlgeboren von dieser Sachlage schon jetzt Kenntnis geben zu sollen, um Missverständnisse für die Zukunft auszuschliessen. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, dass ich mich seiner Zeit bei einer wiederholten Prüfung der Frage selbstverständlich bemühen werde, den Wünschen des Lehrerkonvents, soweit dies im Interesse der Anstalt möglich ist, Rechnung zu tragen.

Ich darf wohl Euer Hochwohlgeboren anheimgeben, von Vorstehendem auch den Mitgliedern des Lehrerkonvents gelegentlich vertrauliche Mitteilung zu machen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung
Staatsminister

Katzenmaier

Kw

D. d. A.

137

Hof 5. November 1913.

Nr. 2516.

1 Bcl.

Betreff: Organisation der Anstalt und
Hochschule.

Auf den Erlass vom 4. Oktober 1913
Nr. 5942.

Ich lege anbei einen Beschluss
des Lehrerkonvents vom 4. d. M. vor.

I. V.

(gez.) Prof. Dr. Kirchener

K. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

A u s z u g

aus dem Protokoll über die Sitzung des Lehrerkonvents
vom 4. November 1913.

Es wird einstimmig beschlossen, K. Ministerium zu be-
richten:

Der Lehrerkonvent hat von dem Erlass des K. Ministeriums vom 4. Oktober 1913 Nr. 5942 Kenntnis genommen und aus diesem mit grosser Freude ersehen, dass das K. Ministerium grundsätzlich geneigt ist, die versuchsweise Einführung des Rektorats-systems bei der nächsten Etatsberatung vor den Ständen zu ver-treten, falls, wie nach dem bisherigen Geschäftsgang zu erwar-ten ist, sich bis dahin gezeigt hat, dass die landwirtschaft-liche Anstalt Hohenheim auch durch einen Nichtlandwirt in be-friedigender Weise geleitet werden kann.

Mit dem vom K. Ministerium benannten Bedingungen

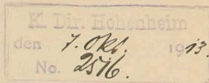
- 1) dass jeder ordentliche Professor in Hohenheim ver-pflichtet wird, das Rektorat zu übernehmen, wobei eine Entbindung von dieser Verpflichtung nur ganz ausnahms-weise und nur aus den triftigsten Gründen Platz grei-fen könnte;
 - 2) dass die Amtsdauer des Rektors auf 3 Jahre festgesetzt wird, wobei für eine frühere Enthebung das zu Ziffer 1 Bemerkte zu gelten hätte; eine Wiederwahl nach Ablauf des 3 jährigen Rektorats wäre zulässig;
 - 3) dass der Lehrerkonvent für die Stelle des Rektors je-weils 3 Professoren in Vorschlag zu bringen hätte,
ist der Lehrerkonvent einverstanden.
-

K. Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

135
Stuttgart, den 4. Oktober 1913.

Nr. 5942.

O. Beilage.



Auf die Berichte vom 9. Juli und
17. Juli d. J. Nr. 1691.

Prof. v. Hohenheim
Hann L. G.
M.
X.
W. 13. Okt. 1913
von [—] zur Bestätigung d. d. Prof. v. Hohenheim.
W.

Angesichts des übereinstimmenden Beschlusses
beider Kammern zu Etatskapitel 58 Titel 1 für
1913/14 (Hauptfinanzetat Heft XIX)

„die Königliche Regierung zu ersuchen, hin-
sichtlich der Leitung der landwirtschaftli-
chen Anstalt in Hohenheim an dem Direktori-
alsystem festzuhalten“

ist nach der Ansicht des Ministeriums in der lau-
fenden Etatsperiode jede, wenn auch nur versuchs-
weise grundsätzliche Aenderung in der Leitung
der Anstalt und der Hochschule in Hohenheim aus-
geschlossen und zwar auch die Einführung der blos-
sen Amtsbezeichnung „Rektor“ statt „Direktor“
weil hierin schon eine Vorentscheidung gefunden
werden könnte.

Es darf wohl angenommen werden, dass der
oben genannte Ständebeschluss bei der Etatsbera-
tung im Jahr 1915 wieder zur Erörterung kommen
wird. Dabei würden voraussichtlich die Stände in
jeder Aenderung zu Gunsten des Rektoratssystems

An

die Direktion der landwirtschaftlichen
Anstalt in
H o h e n h e i m .

innerhalb der laufenden Etatsperiode eine bewusste Missachtung ihres Beschlusses erblicken und wohl erst recht das Rektoratssystem bekämpfen, dessen Einführung sie durch Nichtverwilligung einer Funktionszulage für den Rektor verhindern können.

Das Ministerium kann daher den Wünschen des Lehrerkonvents in der laufenden Etatsperiode nur dadurch und insoweit entgegenkommen, dass es von der Ernennung eines Direktors absieht und das gegenwärtige Provisorium unter der Leitung des Professors Dr. von K i r c h n e r, dessen bisherige Geschäftsführung auch das Ministerium in jeder Richtung anerkennt, fortbestehen lässt. Wenn sich dann bis zur nächsten Etatsberatung auf Grund dieses Provisoriums gezeigt hat, dass die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim auch durch einen Nichtlandwirt in befriedigender Weise geleitet werden kann, dürfte sich wohl der Widerstand gegen die Einführung des Rektoratssystems wesentlich vermindern.

Dem Rektoratssystem könnte übrigens nach der Ansicht des Ministeriums seiner Zeit nur versuchsweise und nur unter folgenden 3 Bedingungen nähergetreten werden:

1) dass jeder ordentliche Professor in Hohenheim verpflichtet wird, das Rektorat zu übernehmen, wo-

bei einer Entbindung von dieser Verpflichtung nur ganz ausnahmsweise und nur aus den triftigsten Gründen Platz greifen könnte;

2) dass die Amtsdauer des Rektors auf 3 Jahre festgesetzt wird, wobei für eine frühere Enthebung das zu Ziffer 1 Bemerkte zu gelten hätte; eine Wiederwahl nach Ablauf des 3 jährigen Rektorats wäre zulässig;

3) dass der Lehrerkonvent für die Stelle des Rektors jeweils 3 Professoren in Vorschlag zu bringen hätte.]

Zu Nr. 2 wird bemerkt, dass schon an der Technischen Hochschule in Stuttgart, die in weit überwiegenderem Masse Unterrichtsanstalt ist, als dies bei der Gesamtanstalt Hohenheim zutrifft, sich die Uebung ausgebildet hat, dass der Rektor jeweils mehrere Jahre hintereinander gewählt wird, weil erfahrungsgemäss ein Rektor erst im 2. oder 3. Jahr in die Verwaltung der Anstalt wirklich eingearbeitet ist. An der Technischen Hochschule in München ist z. B. erst in neuester Zeit die Amtsdauer des Rektors sogar satzungsgemäss auf 2 Jahre verlängert worden. In Hohenheim mit seinen vielgestaltigen Betrieben hält das Ministerium eine 3 jährige Amtsdauer im Interesse einer gleichmässigen geordneten Leitung und im Hinblick auf die beschränkte Zahl der für den Posten verfügba-

ren Kräfte für das Mindestmass.

In der Denkschrift des Lehrerkonvents vom 3. Juli d. J. scheint dem Ministerium der Gesichtspunkt der Hochschule gegenüber den anderen Anstalten in Hohenheim zu sehr in den Vordergrund gerückt zu sein. Dies hält das Ministerium deshalb für bedenklich, weil der Widerstand gegen die Einführung des Rektoratssystems in den Kreisen der württembergischen Landwirte in erster Linie auf der Befürchtung beruht, dass durch das Rektoratssystem die Hochschule auf Kosten der übrigen Einrichtungen, namentlich der Gutswirtschaft und der anderen Anstalten im Interesse der Landeskultur bevorzugt würde. In Wirklichkeit aber bildet die Hochschule nur einen Teil der einheitlichen Gesamtanstalt Hohenheim und wird vom württembergischen Standpunkt aus betrachtet, gerade durch die anderen, der Landeskultur dienenden und für diese unentbehrlichen Einrichtungen getragen. Das Ministerium kann deshalb auch den Hinweis der Denkschrift auf andere landwirtschaftliche Hochschulen bei der Verschiedenheit der Verhältnisse bei diesen und bei Hohenheim nicht als stichhaltig anerkennen.

Aus den oben angeführten Gründen muss auch von einer Aenderung der organischen Bestimmungen innerhalb der laufenden Etatsperiode abgesehen wer-

den.

[Dem Vorstehenden entsprechend wird daher Professor Dr. von K i r c h n e r bis auf Weiteres in provisorischer Weise mit der Leitung der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim beauftragt. In dieser Eigenschaft hat Professor Dr. von K i r c h n e r als „Die Direktion der landwirtschaftlichen Anstalt (bezw. Hochschule) In Vertretung“ zu zeichnen.

Für diese Stellvertretung wird dem Professor Dr. von K i r c h n e r eine jährliche Belohnung von 800 M auf Rechnung der Direktorszulage Etatskapitel 58 Titel 1 mit Wirkung vom 1. April 1913 ab ausgesetzt. Für die Zeit seiner Stellvertretung in der Direktion vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 wird ihm eine auf den Dispositionsfonds Kapitel 58 Titel 3 für 1913 zu verrechnende Belohnung von 400 M verwilligt.]

Die Stellvertretung des Professors Dr. von K i r c h n e r in der Leitung der Anstalt und Hochschule in Hohenheim hat der jeweils dort anwesende dienstälteste ordentliche Professor zu übernehmen.

Kabemaa,

Neu

In Cirkulation
bei den Herren Mitglieder
des Lehrerkonvents

Gesehen:

Videman

Wm. H. Mumford

Prunell.

маск.

Stimmer

Morgen

Качин.

Plumier

Watershead ✓

Whitely

Simon

W. H. Lacy

Eidung Post. 1877

Herr J. K. L. Schenk.

34

Hoh. 17. VII. 13.

an Herrn

L. Schenk

Betre: Leitung der Anstalt u.
Hochschule Hohenheim.

Auf den Gel. v. 18. Juli 1873

Nr. 5628.

Fol. 1. u. 2. des Auskuns-
tes eine Abschrift des Protokolls
über die Sitzung des Lehrer-
konvents vom 16. d. Mts vor-

F. V.

K.

L. Schenk

K. u. Schenk

K. landw. Hochschule Hohenheim.

Protokoll

über die Sitzung des Lehrerkonvents

vom 16. Juli 1913.

Anwesend: sämtliche Mitglieder

Sohnle entschuldigt (dienstlich abwesend).

Vorsitz: Prof. Dr. v. Kirchner.

Tages-Ordnung:

Bericht des Herrn Prof. Dr. v. Kirchner über seine Audienz
beim Herrn Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens.

Vorsitzender: macht dem Lehrerkonvent Mitteilung
über den Verlauf seiner Audienz beim
Herrn Staatsminister des Kirchen- und
Schulwesens. (s. Beilage).

Mack: Er entnehme aus den Ausführungen
des Vorsitzenden, dass der Herr Staats-
minister des Kirchen- und Schulwesens
geneigt sei, in Erwägung zu ziehen,
Herrn Prof. Dr. v. Kirchner in proviso-
rischer Weise bis auf Weiteres zum Rek-
tor zu ernennen, damit dieser in der La-

ge sei, die Geschäfte in der bisherigen Weise weiterzuführen.

Er stelle den Antrag, der Lehrerkonvent solle beschliessen: "die Bitte an das K. Ministerium zu richten, Prof. Dr. v. Kirchner in provisorischer Weise bis auf Weiteres zum Rektor zu ernennen".

Waterstradt:

Er trete dem Antrag Mack bei, beantrage aber folgende Ergänzung:

"Der Lehrerkonvent habe die vom K. Ministerium in Betracht gezogene Regelung freudig begrüsst und benütze die Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen, dass der Lehrerkonvent die bisherige Geschäftsführung des Herrn Prof. Dr. v. Kirchner als eine vorzügliche anerkenne und das vollste Vertrauen dem Herrn Prof. Dr. v. Kirchner und dessen weiterer Geschäftsführung entgegenbringe".

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Vorsitzender: dankt für das ihm bewiesene Vertrauen.

Gesehen !

K. Direktion.

I. V.

(gez.) Kirchner.

Z. B.
(gez.) Scholl.

Bericht
des Herrn Prof. Michael
über Auftrieb beim Herrn Minister
am 16. VII. 13.

Bericht

des Prof. Dr. von Kirchner über eine Audienz bei Hn. Staats-
minister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas
am 16. Juli 1913.

Auf meine Bitte an den Herrn Minister, der jetzt bestehenden Unsicherheit bez. der zukünftigen Leitung der Landw. Anstalt ein Ende zu machen, eröffnete mir der Herr Minister, dass durch den Beschluss der ersten Kammer, dem sich die zweite Kammer ohne Debatte angeschlossen hat, es ihm unmöglich gemacht sei, seine frühere Absicht, das Wahlrektorat versuchsweise einzuführen, zur Ausführung zu bringen; ebenso wenig sei es tunlich, schon in der nächsten Zeit einen Direktor zu ernennen. Einige Aussicht auf eine in Hohenheim gewünschte Weiterentwicklung der Angelegenheit würde sich nur bieten durch Hinauszögerung einer Entscheidung, d. h. durch Fortdauer des jetzt bestehenden Provisoriums. Das hänge zum guten Teil davon ab, ob ich bereit wäre, die Geschäfte weiter zu führen. Ich erklärte, dass ich das bis jetzt getan habe in der Meinung, dadurch einer versuchsweisen Einführung des Rektorates vorzuarbeiten, dass ich ~~habe~~, wenn dazu keine Aussicht sei, weder Verpflichtung noch Neigung hätte, diese Verwaltungsgeschäfte weiter zu besorgen; in jedem Fall möchte ich, wenn ich weiter damit betraut werden sollte, bitten, mir für diese Zeit den Titel eines Rektors zu verleihen, weil ich jetzt dafür weder vom K. Ministerium noch vom Lehrerkonvent irgend eine Mandat besitze. Der Herr Minister erwiderte, nachdem die Möglichkeit, mir den Direktortitel zu geben, nicht weiter verfolgt werden solle, dass vielleicht auch der Lehrerkonvent zu einer Wahl aufgefordert werden könnte, wenn die Sicherheit bestände, dass diese Wahl auf mich fallen würde. Ob dieser Weg oder der von mir erbetene einer Ernennung zum Rektor gangbar sei, das wolle der Herr Minister weiteren Erwägungen vorbehalten.

Im weiteren Verlauf der Besprechung gab ich noch meiner Ueberzeugung Ausdruck, dass der Beschluss der beiden Kammern nicht der unter den gebildeten württembergischen Landwirten herrschenden Stimmung entspreche, und fragte an, ob nicht sachlich gehaltene Erörterungen über die Rektoratsfrage, natürlich nicht von Hohenheim ausgehend, in der Fachpresse nützlich sein könnten. Darauf erwiderte der Herr Minister, dass solche dem K. Ministerium nicht unwillkommen sein würden.

Ich setzte den Herrn Minister noch in Kenntnis davon, dass der Verband der Hohenheimer Studierenden sich an den Lehrerkongress mit der Bitte gewendet habe, alle ihm möglichen Schritte zur Einführung des Rektorates zu tun, dass wir von dieser Eingabe aber keinen offiziellen Gebrauch machen wollten.

Ferner machte ich davon Mitteilung, dass Ihre K. Hoheit, die Fürstin zu Wied, die täglich in Hohenheim Vorlesungen hört, sich für die Organisationsfrage interessiere und eingehender darüber informiert zu werden wünschte, was denn auch geschehen sei.

Schliesslich kam der Herr Minister noch auf die unzeitige Veröffentlichung zu sprechen, die von Hohenheim ausgegangen sein sollte, und zeigte mir einen Artikel in der Neckarzeitung als den, der gemeint sei.

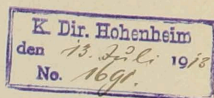
K. Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

131
Stuttgart, den 10. Juli 1913.

Nr. 5628.

O. Beilage.

Auf den Bericht vom 9.d.Mts.



Zu der von dem stellvertretenden Direktor Herrn
Professor Dr. von K i r c h n e r gewünschten Be-
sprechung über die künftige Leitung der landwirt-
schaftlichen Anstalt in Hohenheim stehe ich
am Mittwoch, den 16. Juli d.J. Nachm. zwischen 4 u. 5 Uhr
zur Verfügung.

Kabemaa

7.

An

die Direktion
der landwirtschaftlichen Anstalt
in

H o h e n h e i m.

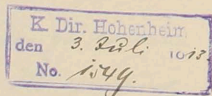
7m

Academ. Verbindung
Carolingia

Mr!

30

Hohenheim, den 2. Juli 1913.



Euer

Hochsch. Direktion
der K. Landes Hochschule
Hohenheim.

Sehr geehrte Herren! Nach Ablegung des
Gemeinlichen Examen v. Siebel hat die Kandidatur
passiert, mit Ausnahme der Prüfung in den Leistungen
wissenschaftlicher Sprache der Examen. Das Examen
durch ein schriftliches Examen, welches die
Kandidaturpassiert, hat demnach den Namen Kandidat
nachher abgepasst, da sie das Examen, wobei
das Examen (Examen) schriftliche Prüfung
nicht abgepasst werden.

Nachdem nun die Examen in der ersten
Runde von Seiten der Landes-Hochschule die
Befähigung des Examen abgepasst werden.

ist, erläutert die Wundtentaffel, erspricht es mich, unter-
lassen zu dürfen, der Sache mich weiter näher zu setzen.

Die Wundtentaffel ist, eigentlich der Hauptzweck,
daß die Einführung des Rakorats für die Heilung
des Gesspülens einen günstigen Erfolg haben werde, das es
ist, die Wundtentaffel, nach Ausbrennen auf ihren Raisen
Jugend bekannt, daß die Erfahrung Hohenheims von der
Oktavie zur Hochschule, für Josenheim eine wichtige Vor-
bunde Kraft bedeutet hat, und die Wundtentaffel, ist über-
zeugt, daß auf der rechten Oberseite zu einer schick-
lichen Gesspülens erläutern Erfolg begleitet sein werde.

Jugendliche Erfahrung, das Entzünden der Hochschule
in der lauren. Wundtentaffel, die Wundtentaffel mich
befürchten zu müssen, da sie jedenfalls das mit der Gesspülens
vorhandene Wundtentaffel, in vollen Ausbrennen ausbrennt.
ausbrennen und für das Wundtentaffel, gegen für das Entzünden der
praktischen Landarbeit ähnlich bleiben, sind?

Die Wundtentaffel, dauch, sich der für die Landarbeit, mit
der dringenden Bitte, preit, ihn das möglich ist, für die
Einführung des Rakorats einzutreten.

F. O. v. v. H. O.

P. Gesspülens O.

K. Hoch O.

1549.

0

Auf die Eingabe des Allgemeinen Studentenausschusses vom 2.d.Mts. betreffend die Einführung des Rektorates in Hohenh m teile ich Ihnen mit, dass der Lehrerkonvent von dieser Eingabe Kenntnis genommen hat und dass ich Gelegenheit hatte, auch dem Herrn Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens von dieser Eingabe Mitteilung zu machen. Dieser hat die Mitteilung mit Interesse entgegengenommen.

I.V.

An den Allgemeinen Studentenausschuss.

zu Händen der

Akademischen Verbindung Carolingia.

Hohenheim.

Entwurf.
DIREKTION

der
K. landwirtschaftl. Hochschule
HOHENHEIM.

127 mit 128 129. Juli
Hohenheim, den ~~26.~~ Juni 1913.

No.

... 1 Beilage

Betreff: Einführung des Rektorats an
der Anstalt und Hochschule
Hohenheim.

Zu dem Bericht vom 2. Dezember 1912.

Nr: 2800.

K. Ministerium lege ich im Anschluss
eine vom Lehrerkonvent der Hochschule ein-
stimmig beschlossene Denkschrift vor.

Da von Sr. Exzellenz in der Verhand-
lung der ersten Kammer vom 28. Mai d. Js.
ausgeführt wurde, es sei im Herbst letzten
Jahres von Hohenheim aus in vorseitiger
und unzutreffender Weise in den Zeitungen
die Verfassungsänderung der Hochschule
als eine vollendete Tatsache bezeichnet
worden, so habe ich einem Wunsch des Lehrer-
konventes entsprechend eine Erhebung ver-
anstaltet, ob ein Mitglied des Lehrerkon-
vents an dieser Veröffentlichung betei-
ligt war. Es haben hierauf alle Mitglieder
des Lehrerkonvents unterschriftlich die
Erklärung abgegeben, dass sie vor dem 18.
Oktober (d. h. dem Tag der amtlichen Berich-
tigung im Staatsanzeiger) weder direkt noch
indirekt in irgend einer Zeitung eine

K. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

Notiz oder einen Artikel über die geplante Verfassungs-
änderung der Anstalt und Hochschule Hohenheim veröffent-
licht haben. Ich bitte K.Ministerium hievon Kenntnis zu
nehmen.

Ich gestatte mir noch die Bitte, Se. Exzellenz wolle
mir zum Zweck weiterer mündlicher Ausführungen eine Au-
dienz gewähren.

I.V.

Prof. D. Kirchner.

128

In Umlauf.

Den Herren Mitgliedern des Lehrerkonvents

gebe ich von dem Entwurf einer Denkschrift und des Vor-
lageberichts an das K.Ministerium, welche in der nächsten
Sitzung des Lehrerkonvents zur Beratung kommen sollen,
Kenntnis. Anträge bitte ich in der Sitzung des Lehrer-
konvents schriftlich formuliert vorzulegen.

Hohenheim, den 26. Juni 1913.

Direktion der K. Landw. Hochschule.

I.V.

Prof. D. Kirchner.

Gelesen:

- Mack.
- Luede.
- Kreisinger
- Wistner
- Schindler
- Kindermann
- Moser
- Kramer.
- Watschke
- Gieseler

Denkschrift

betreffend die Einführung des Rektorats an der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Beschlossen vom Lehrerkonvent der Hochschule
am 3. Juli 1913.

Die Behandlung der Frage der Einführung des Rektorates an der Landw. Hochschule Hohenheim in der Sitzung der ersten Kammer vom 28. Mai 1913 und die in dieser Sitzung zum Ausdruck gelangten Ansichten veranlassen den Lehrerkonvent, auch seinerseits zu der Frage nochmals Stellung zu nehmen, die Gründe darzulegen, die für die Einführung des Rektorats sprechen, und die in der ersten Kammer vorgebrachten unzutreffenden Anschauungen zu berichtigen.

Der Inhalt der Ausführungen der meisten Redner in der ersten Kammer lässt sich dahin zusammenfassen, dass für das Rektoratssystem kein weiterer Grund bestehe, als der Wunsch der Hohenheimer Professoren, dass aber gegen das Rektoratssystem eine Reihe von Gründen sich anführen lassen. Es ist in dieser Richtung gesagt worden, Hohenheim bedürfe als landwirtschaftliche Fachschule eines Fachmannes als Leiter, seine Blüte sei ausschliesslich den verschiedenen trefflichen Direktoren zu verdanken, sein Ansehen werde ein grösseres sein, wenn es durch einen Direktor vertreten sei, es werde sich bei Einführung des Rektoratssystems ein missliches Nebeneinanderbestehen zweier Direktoren ergeben, es werde ferner eine Geschäftsvermehrung und eine umständliche Geschäftslast die Folge sein, und es liege bei dem zu kleinen Wahlkörper die Befürchtung nahe, dass nicht der zur Leitung der Anstalt geeignetste Mann zum Rektor berufen werde, sondern der jeweils dienstälteste.

Es besteht allerdings der einstimmige Wunsch des Lehrerkonventes auf Einführung des Rektorates, und zum mindesten hätte

wohl bei der Beratung in der ersten Kammer das Zugeständnis erwartet werden dürfen, dass die teilweise seit Jahrzehnten diesem Kollegium angehörenden, mit allen Hohenheimer Verhältnissen aufs genaueste vertrauten Mitglieder begründeten Anspruch darauf haben, in einer Frage, die für Hohenheim eine Lebensfrage ist, weniger oberflächlich abgetan zu werden, als mit der aus mehreren Reden herausklingenden Behauptung, es sei ja ganz verständlich, dass die Hohenheimer Professoren die Einführung des Rektorates wünschten, um die Aussicht zu haben, auch einmal Rektor werden zu können. Nicht aus Eitelkeit, sondern in der festen Überzeugung, dass die Weiterentwicklung, ja selbst die Existenz der Landwirtschaftlichen Anstalt durch die Beibehaltung der veralteten Direktionsverfassung aufs ernsteste bedroht wäre, haben die Mitglieder des Lehrerkonvents sich bereit erklärt, das Opfer der eigenen Geschäftsführung im Rahmen der Rektoratsverfassung auf sich zu nehmen, anstatt sie in einer für sie sicherlich bequemeren Weise einem Direktor zu überlassen.

Die rein sachlichen Gründe für seine Anschauung, deren nur von dem Freiherrn Schenk von Stauffenberg - und auch von diesem nicht in vollem Umfang - Erwähnung getan wurde, möchte der Lehrerkonvent K. Ministerium nochmals darlegen.

Der Lehrerkonvent ist sich klar darüber, dass wenn für die Einführung des Rektorats nur die Tatsache ins Feld geführt werden könnte, dass die hiesige Hochschule, solange sie das Rektorat nicht habe, eines wesentlichen Merkmals einer Hochschule entbehre, die Begründung des Wunsches keine zureichende wäre. Es ist dies bereits in der K. Ministerium im Jahr 1910 vorgelegten Denkschrift zum Ausdruck gebracht worden. Der Lehrerkonvent möchte aber doch auch diesem Punkt einen gewissen Wert beimessen. Der Lehrerkonvent glaubt nicht fehlzugehen, wenn er annimmt, dass die seinerzeitige Erhebung der Akademie Hohenheim zur Hochschule auf die grade sei demselben Zeitpunkt beginnende andauernde

Steigerung der Frequenz von bedeutendem Einfluss gewesen ist; es ist dies auch von ehemaligen Studierenden darunter gerade hervorragenden Landwirten schon zum Ausdruck gebracht worden. Eine ~~schulische~~ Wirkung glaubt der Lehrerkonvent von einem Ausbau der Hochschule in modernem Geist erwarten zu dürfen.

Wesentlichere Gründe für das Rektorat sind dagegen folgende:

Die Direktion kann, wenn sie beibehalten werden soll, nur dem Betriebslehrer übertragen werden. Dieser wäre dann Professor mit einem umfangreichen und wichtigen Lehrauftrag, er wäre zugleich Vorstand der Gutswirtschaft, Direktor der Gesamtanstalt mit allen ihren Instituten und mit der Acker- und Gartenbauschule, Direktor der Hochschule und Vorsitzender des Lehrerkonvents, endlich Vertreter bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft. Nun ist K. Ministerium bekannt, in welchem bedeutendem Umfang die Anstalt und die Hochschule in der neuesten Zeit gewachsen ist und damit auch die Tätigkeit und die Verantwortung des Direktors. Herr Direktor v. Strebel, der den grössten Teil seines Lebens hier zugebracht hat, daher wie selten jemand, eingearbeitet war und ganz allmählich in seine immer umfangreichere Tätigkeit hineingewachsen ist, hat die Arbeit nur unter Aufopferung seiner Person und unter Verzichtleistung auf wissenschaftliche Arbeiten zu bewältigen vermocht. Auch ein sehr tüchtiger Nachfolger -- sogar eine Idealgestalt wie Staatsrat Freiherr von Ow-Wachendorf sie bei den Verhandlungen gezeichnet hat -- könnte den ihm gestellten ~~gestellten~~ Aufgaben nur unter Verzicht auf jede wissenschaftliche Tätigkeit und unter Drangabe seiner Nerven gerecht werden. Dazu kommt, dass der gegenwärtige Betriebslehrer nur gezwungen die Direktion übernehmen würde. Allerdings ist er der Ansicht, dass, wenn die Direktors-Verfassung beibehalten werden sollte, das Direktorat dem Betriebslehrer zusteht; ist aber mit dem Lehrerkonvent der

Meinung, dass eine sachliche Notwendigkeit für die Beibehaltung nicht gegeben ist.

Die ausserordentliche Machtvollkommenheit, die nach der Verfassung der Anstalt dem Direktor zusteht und die doch — wenn der Direktor die Verantwortung tragen soll — nicht wohl wird vermindert werden können, bringt, auch bei bestem Willen der Beteiligten die Gefahr von Konflikten zwischen dem Direktor und den Institutsvorständen und dem Direktor und dem Lehrerkonvent mit sich, die zu den grössten Uebelständen und zur schweren Schädigung der Anstalt und der Hochschule führen können. Hiermit will der Lehrerkonvent keine Prophezeiung in der Art aussprechen, wie sie in der ersten Kammer reichlich laut geworden sind, sondern er kann darauf hinweisen, dass die Geschichte Hohenheims die Richtigkeit dieser Behauptung beweist. Es ist zwar Herrn Direktor v. Strebel dadurch, dass er von seinen Befugnissen einen möglichst eingeschränkten Gebrauch machte, dass er sozusagen konstitutionell regierte, im allgemeinen gelungen, mit den Institutsvorständen und dem Lehrerkonvent in einem guten Verhältnis zu bleiben. Alle drei Vorgänger v. Strebels aber sind im Unfrieden von Hohenheim geschieden, zum Teil nicht freiwillig, und nachdem unter den vorangegangenen schlechten Verhältnissen Anstalt und Hochschule schwer gelitten hatten.

Wenn wie ausgeführt wurde, einerseits das Direktorialsystem sich nur noch unter Ueberbürdung des Direktors durchführen lassen würde, so kann man andererseits darauf hinweisen, dass bei den Mitgliedern des Lehrerkonvents Talente brach liegen, die für die Verwaltung von Anstalt und Hochschule nutzbar gemacht werden könnten, dass das Lehrerkollegium unter dem Rektorat ein bedeutend verstärktes Interesse an der Verwaltung erhalten, mit erneuter Lust und Liebe am Ausbau einer von ihm selbst gewünschten Organisation arbeiten würde, und dass neue Anregungen und Bestrebungen zur Hebung von Anstalt und Hochschule die natürliche Folge wären.

Die gegen das Rektoratssystem ins Feld geführten Gründe kann der Lehrerkonvent als stichhaltig nicht anerkennen. Es ist gesagt worden, dass der Charakter der Hohenheimer Anstalt als einer Landwirtschaftlichen Fachschule einen Landwirt als Leiter erfordere. Dabei ist übersehen, dass - soweit Hohenheim als Hochschule in Betracht kommt - auch unter der bestehenden Verfassung dem Direktor nur die Dienstaufsicht, die Regelung des äusseren Ganges des Unterrichts und die ökonomische Verwaltung zusteht, wogegen dem Lehrerkonvent (nach § 39) die wichtigeren Befugnisse zukommen, und dass, soweit es sich um die Anstalt handelt, die Wahrung der Interessen der einzelnen Institute in erster Linie Sache der Institutsvorstände bisher schon war und bleiben muss. Soweit die Interessen Hohenheims von dem Vorstand der Gesamtanstalt zu vertreten sind, wird man bei jeder als Rektor in Vorschlag gelangenden Person die nötige allgemeine Sachkenntnis voraussetzen dürfen; sollten aber besondere landwirtschaftliche Kenntnisse notwendig und diese bei dem Rektor nicht vorhanden sein, so ist in § 3 des vom Lehrerkonvent vorgelegten Verfassungsentwurfs eine gutachtliche Befragung der hier vorhandenen Sachverständigen vorgesehen. Eine solche Befragung anderer Sachverständiger würde übrigens auch für einen Fachmann als Direktor in Frage kommen können, da auch ein solcher nicht alle Spezialkenntnisse in sich vereinigen kann. Der Lehrerkonvent glaubt daher, dass für die Bestellung eines Fachmanns zum Vorstand eine innere Notwendigkeit nicht besteht. Wie wenig anderwärts die in der ersten Kammer hervorgetretene Anschauung geteilt wird, ergibt sich daraus, dass an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und an der Hochschule für Bodenkultur in Wien das Rektorat eingeführt ist, und an der Spitze der beiden Akademien Bonn-Poppelsdorf und Weihenstephan als Direktor ein Nichtlandwirt steht.

Mit grosser Einseitigkeit hat Staatsrat Freiherr von Ow-Wachendorf das Ansehen Hohenheims und seinen guten Ruf nahezu

ausschliesslich dem Verdienste der Direktoren zugeschrieben, der Tätigkeit der einzelnen Professoren aber mit Worten gedacht, die den Lehrerkonvent aufs ~~Ausserste~~ ^{offenkundigen erstaunlichen} niederdrücken müssten, wenn sie nicht von einem Mangel an Sachkenntnis zeugten. Der Lehrerkonvent hat stets gern die Verdianste des letzten Direktors, Herrn von Strebel anerkannt, dass aber die Zustände unter dessen drei Amtsvorgängern keine für die Anstalt und die Hochschule erspriesslichen waren, wurde schon oben erwähnt, und wenn Freiherr von Ow-Wachendorf auf die Direktoren v. Weckherlin und von Schwerz Bezug genommen hat, so hat er dabei die dazwischenliegende Entwicklung Hohenheims völlig ignoriert und übersehen, dass die Verhältnisse andere geworden sind. Ueberhaupt ist Hohenheim nicht das, was seine Direktoren aus ihm gemacht haben, sondern Hohenheim ist das, was seitens aller an ihm tätigen Kräfte in Lehre und Forschung geleistet worden ist, und unter diesen Kräften liessen sich Professoren nennen, deren Namen die manches Direktors weit überstrahlen.

So steht es auch mit der Behauptung, dass das Ansehen der Vertretung Hohenheims ein ganz anderes sein werde, wenn es durch einen lebenslänglichen Direktor vertreten ist, als durch die wechselnde Person eines Rektors. Auch hier muss gesagt werden, dass das Ansehen Hohenheims nicht von der Aeusserlichkeit der Art seiner Vertretung abhängig ist, sondern von dem Eindruck, den es auf Grund seiner Leistungen im Land und ausserhalb des Landes hervorgerufen hat. Die in Hohenheim angestellten Professoren der Landwirtschaft, darunter auch der für die Direktion in Betracht kommende Betriebslehrer, werden, wie schon bisher, bei allen in Frage kommenden Veranstaltungen mit teilnehmen und es ist nicht einzusehen, warum es für das Ansehen Hohenheims von besonderem Wert sein soll, wenn einer dieser Herren den Titel Direktor trägt. Aus den auf den hier berührten Punkt bezüglichen Aeusserungen in der ersten Kammer geht eine Ueberschätzung der Rolle der Hohen-

heimer Gutswirtschaft und ihres Leiters hervor, die nur als Ausfluss völliger Unkenntnis der hiesigen Verhältnisse erklärlich ist. Der Lehrerkonvent weiss sehr wohl den grossen Vorzug anderen landw. Hochschulen gegenüber zu schätzen, der in der Verbindung der Hochschule mit einem grösseren Gutsbetriebe liegt, aber dieser nimmt in seiner wissenschaftlichen Ausnützung, seiner Heranziehung für den Unterricht und in den Beziehungen Hohenheims zu den württembergischen Landwirten heutzutage keine gewichtigere Stellung mehr ein als die übrigen in Hohenheim befindlichen der Landeskultur dienenden Einzelinstitute.

Das ohne Widerspruch in der Kammer vorgetragene Argument, dass bei der geplanten Verfassungsänderung gewissermassen 2 Direktoren nebeneinander stünden, die dann allerdings fast mit Noturnotwendigkeit in Kollisionen geraten müssten, hat ^{sicher} ~~schwerlich~~ auf die Kammer schwerwiegenden Eindruck gemacht und ist wohl nicht ohne Einfluss auf den Beschluss der Kammer geblieben. Allein darauf, dass bei Einführung des Rektorats nicht gewissermassen 2 Direktoren in der Gestalt des Rektors und des Gutsleiters nebeneinander stehen, ist bei Abfassung des vom Lehrerkonvent vorgelegten Entwurfes einer neuen Verfassung besonders Bedacht genommen worden. Es wurde vorgesehen, dass der Gutsleiter dem Rektor in der gleichen Weise gegenüberstehen soll, wie die Institutsvorstände. Zur Zeit besteht ja dieses System, es hat sich dabei noch nicht einmal ein Anlass zu Reibungen gegeben, und die Beteiligten wüssten nicht, woraus sich in der Zukunft ein Grund für solche Reibungen herleiten sollte.

Um eine Geschäftsvermehrung und eine umständlichere Geschäftsbehandlung gegenüber dem bisher bestehenden Zustand zu vermeiden, hat der Lehrerkonvent bei seinen Anträgen auf Aenderung der Verfassung darauf Bedacht genommen, dass in der Verwaltung und an der Art der Geschäftsbehandlung nichts geändert werden soll. Dem Verlangen des K. Ministeriums nach einem verantwortlichen Zentralverwaltungsorgan ist dadurch Rechnung getragen worden,

dass dem Rektor alle bisher dem Direktor zustehenden Befugnisse zuerkannt wurden. Der Lehrerkonvent erlaubt sich, in dieser Sache auf die mit Bericht vom 2. Dezember 1912 Nr. 2800 K. Ministerium in Vorlage gebrachte Beantwortung der Fragen des K. Ministeriums Bezug zu nehmen.

Die Befürchtung des K. Ministeriums, es werde der Rektor jeweils dem Dienstalter nach gewählt werden, ist dem Lehrerkonvent wohl verständlich. Der Lehrerkonvent kann jedoch die Versicherung abgeben, dass dies durchaus nicht in seiner Absicht liegt. Die Mitglieder des Lehrerkonvents haben volles Verständnis dafür, dass es sich bei Aufstellung eines Rektors in erster Linie darum handelt, die vorhandenen Verwaltungstalente auszunützen und an die Spitze zu stellen und nicht einfach schablonenmässig nach dem Dienstalter zu wählen. Eine etwaige, auch durch die geheime Wahl erleichterte, Uebergang wird von dem Betroffenen um so weniger schmerzlich empfunden werden, als gerade in Hohenheim das Rektoramt eine verhältnismässig sehr beträchtliche Arbeitslast mit sich bringen würde. Die Befürchtung wird sodann noch dadurch verringert, dass ja das K. Ministerium, welchem jeweils 2 Herren vorzuschlagen wären, bei der Bestellung die Möglichkeit besitzen würde, einen ihm ungeeigneten erscheinenden Kandidaten auszuschneiden.

Dass seitens des K. Ministeriums das Rektoratssystem nicht ohne weiteres als für Hohenheim ungeeignet angesehen wurde, lässt sich daraus schliessen, dass Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. v. Fleischhauer in der Sitzung des Lehrerkonvents am 31. Oktober 1912 erklärte „er habe Anlass genommen, aus eigenem Antrieb auf die Frage zurückzukommen“. Die vom K. Ministerium bei jener Beratung aufgeworfenen Fragen glaubt der Lehrerkonvent befriedigend beantwortet zu haben, wenigstens sind ihm bisher keine weiteren Bedenken des K. Ministeriums zur Kenntnis gekommen.

Ganz besonderen Wert legt der Lehrerkonvent darauf, fest-

zustellen, dass unter der nun dreiviertel Jahre währenden, von dem angestrebten Rektorat tatsächlich in keinem wesentlichen Punkt sich unterscheidenden stellvertretenden~~interven~~ Führung der Direktion durch Professor v. Kirchner alles in vollster Ordnung verlaufen ist und dass bei seiner Verwaltung nach Ansicht des Lehrerkonvents - und wir glauben annehmen zu dürfen wohl auch nach der Ansicht des K. Ministeriums - sich nirgends ein Anstand ergeben hat. Der Lehrerkonvent glaubt diese länger dauernde Stellvertretung als einen durchaus erfolgreich verlaufenen Vorversuch einer Rektoratsverfassung bezeichnen zu dürfen.

Dass die vom Lehrerkonvent für das Rektorat und gegen das Direktorialsystem vorgetragenen Gründe sachliche und stichhaltige sind, beweist wohl am besten die Tatsache, dass sicherem Vernehmen nach nunmehr auch der Mann, den man Sachkunde gewiss nicht absprechen kann, bei dem aber eine Vorliebe für das Direktorialsystem etwas natürliches wäre, Herr Direktor v. Strebel, die für das Rektoratssystem sprechenden Gründe für zutreffend erklärt und sich für das Rektoratssystem als für das bessere ausgesprochen hat.

Aus den Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers Dr. v. Habermaas in der Verhandlung der ersten Kammer scheint hervorzugehen, dass der Herr Staatsminister nicht abgeneigt ist, mit dem Rektorat einen Versuch zu machen. Zieht man sodann in Betracht, dass die Ernennung eines lebenslänglichen Direktors eine auf längere Zeit wirkende unwiderrufliche Entscheidung wäre, wogegen das K. Ministerium selbst nach Einführung des Rektorats jederzeit die Möglichkeit besitzt, bei hervortretenden Missständen auf das Direktorialsystem zurückzugreifen, so gibt der Lehrerkonvent sich der Hoffnung auf eine willfährige Entscheidung hin, wenn er diese Denkschrift mit der Bitte schliesst:

„K. Ministerium wolle an der Anstalt und Hochschule Hohenheim das Rektorat in Bälde versuchsweise einführen.“

In der Denkschrift, die der St. eine Verwahrung
gegen die nicht sehr günstige Behandlung der Koller, kein
betreffende Frage in der I. Kammer habe sein, könnte
folgende Gliederung benützt werden:

1) Unrichtige Angaben in der Rede des Ministers.

a) bezüglich der „Nebenarbeiten bestehen von 2
Direktoren“ (Stenogram S. 150) Dies im Wide-
spruch mit dem Entwurf

b) In der Sitzung vom 31. Okt. 1912, zeigte sich
den anwesenden die Schwierigkeiten der
geplanten Änderung etc.“ (S. 149). Diese
Schwierigkeiten zum Mindesten überschätzt!

c) die Verhältnisse bringen es wohl von selbst
mit sich, „dass jeweils nicht die für die
Leitung der Arbeit geeignete Mann zur
Leitung berufen wird.“ Das ist jedenfalls
zu bestreiten, weil unsere Absicht wider-
sprechend. (vgl. Stenogram S. 149 unten).

2) Veräumnisse des Ministers in der Debatte.

a) Als die verschiedenen Redner die Frage bestritten,
welche Vorteile sich für das Rektoratsystem
aufzählen ließen. (Bull S. 148 oben, Or S. 151 vgl.,
Adelman S. 152, Morkhof S. 153) unterließen die
Minister, diejenigen Argumente, die ihm aus unsern
früheren Denkschriften bekannt sein mussten, nach-
haken zu lassen. (Unmögliches alle geforderten Ei-
genes (S. 3. von Or gefordert) in einem Man-
deinige zu finden; wenn je ein solches zu finden
wäre, Überwindung desselben, Friede im Lok-
körper etc.).

b) Er hätte darauf hinweisen sollte, dass die
Professoren des Rektorats nicht aus Eitel-
keit ansetzten, sondern dass es die einzelnen

als ein Opfer betrachtet würde, das sie der Erziehung
d. Hochschule brächten. (Vgl. Ob. S. 151 oben
unten, Adelman S. 152)

c) Er hätte bescheiden müssen, dass die Rolle Kola
keine *auxiliaire* der Tätigkeit d. Direktion,
im Gegensatz zu den Leistungen der Professoren,
zugeschrieben ist (Vgl. Ob. S. 150)

d) Die Minister hätte anerkennen müssen, dass das
Provisorium unter Prof. Virchow die Anerkennung
nicht bestätigt, dass ohne eine Direktion nicht
empfohlen sei.

e) die Minister hätte, wenn er persönliche Erfahrung
bzw. Kenntnisse von der frühen Geschichte Kollekts
gehabt hätte, bestätigen müssen, dass wie Strobel
in d. 2. Hälfte sagte, nicht die Direktion als
solche, sondern dass eben die letzte Direktion sich
bewährt hat. (Ob. S. 150)

In Umlauf
bei den Herren Mitgliedern des Lehrerkonvents.

Ich habe gestern den Herrn Direktor v. Strebel aufgesucht und mit ihm wegen einer Veröffentlichung im Landwirtschaftlichen Wochenblatt verhandelt. Herr Direktor v. Strebel hält den Beschluss des Lehrerkonvents, wonach zunächst dem K. Ministerium eine Denkschrift vorgelegt werden und dann von mir eine Audienz nachgesucht werden soll, für völlig zweckmässig und hat mich ermächtigt, bei der Audienz dem Herrn Minister gegenüber mich auf seine nunmehrige Auffassung zu berufen. Dagegen hält er eine Veröffentlichung im jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun und ist seinerseits zur Zeit zu einer solchen nicht bereit. Er glaubt, es solle das Ministerium vom Lehrerkonvent und von mir zu einer baldigen Entscheidung gedrängt werden. Nach Vorlage der Denkschrift und nach der Audienz wird Herr Direktor v. Strebel die Frage einer Veröffentlichung nochmals in Erwägung ziehen.

Hohenheim, den 20. Juni 1913.

Direktion der K. Landw. Hochschule.

Gelesen:

I. V.

Prof. Dr. Kirchner.

*ack.
Pfeiffer
Müller
Schmidt*

Krause

Wahrhaft

Möller

Reuter

Reuter

Kirchener

Kirchener

K.

Umlauf

bei den Herren Mitgliedern des Lehrerkonvents.

Wie den Herren bekannt ist, hat der Herr Minister des Kirchen- und Schulwesens in der Sitzung der ersten Kammer am 28. Mai d. Js. gesagt, es sei im Herbst v. Js. ehe die Verhandlung seines Herrn Amtsvorgängers mit dem Lehrerkonvent habe stattfinden können, also vor dem 31. Oktober v. Js., von Hohenheim aus in den Zeitungen die Verfassungsänderung als eine vollendete Tatsache bezeichnet worden und es habe diese voreilige und unzutreffende Mitteilung in den Kreisen der Landwirte des Landes eine ziemlich hochgradige Beunruhigung hervorgerufen".

Es ist nun leider nicht gelungen, festzustellen, wann und in welcher Zeitung die erste betr. Veröffentlichung erfolgte. Der erste Artikel, welcher hier vorliegt, ist die Bekanntmachung des K. Ministeriums vom 18. Oktober 1912 im Staatsanzeiger Nr. 247. Ich beabsichtige nun, dem K. Ministerium die Erklärung im Namen des Lehrerkonvents vorzulegen, dass keiner der Herren des Lehrerkonvents vor dem letztgenannten Datum in irgend einer Zeitung weder direkt noch indirekt einen Artikel über die geplante Verfassungsänderung der Anstalt und Hochschule Hohenheim veröffentlicht hat und bitte demgemäss die Herren um Kundgabe ihres Einverständnisses und um Unterzeichnung des nachstehenden Reverses.

Hohenheim, den 20. Juni 1913.

Direktion der K. Landw. Hochschule.
I. V.

Prof. Dr. Winkler.

Die Unterzeichneten erklären hiemit, dass sie vor dem 18. Oktober 1913 weder direkt noch indirekt in irgend einer Zeitung eine Notiz oder einen Artikel über die geplante Verfassungsänderung der Anstalt und Hochschule Hohenheim veröffentlicht haben und erklären sich mit der Vorlage dieser Erklärung an das K. Ministerium einverstanden.

Maack
Pfeiffer
Böhm
Zapfen
König
Hamm
Kudsmann
Morgen
Lewy
Lewy

Erw. v. d. Anden:
F. Waderstedt

Verhandlungen der Württembergischen Ersten Kammer.

8. Sitzung

Stuttgart, Mittwoch den 28. Mai 1913, vormittags 9 Uhr,

unter dem Vorsitz des Präsidenten Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg.

Abwesend:

Herzog Philipp von Württemberg. Herzog Albrecht von Württemberg. Herzog Robert von Württemberg. Herzog Ulrich von Württemberg. Fürst zu Fürstberg. Fürst zu Hohenlohe-Ehringen. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg. Fürst von Thurn und Taxis. Fürst von Waldburg zu Wolfegg und Waldee. Fürst zu Windisch-Grätz. Fürst zu Bentheim-Steinfurt. Graf zu Königsegg-Aulendorf. Graf von Schaesberg-Thannheim. Graf von Ventind und Walde-Empurg. Freiherr von Wellwarth-Lauterburg. Direktor Dr. von Häfner. Ökonometat Farny.

Am Ministertisch:

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas. Ministerialdirektor Dr. von Völg. Regierungsrat Meyding.

	Seite
I. Verlesung des Einlaufs	191
II. Beratung der Anträge des Finanzausschusses zu der Zweiten Beschlusseinsammlung der Zweiten Kammer zu dem Entwurf des Hauptfinanzerats für die Rechnungsjahre 1913 und 1914	192
C. Spezialakt: Kap. 45-87. Departement des Kirchen- und Schulwesens. Beschlusseinsammlung über Kap. 45-61 (Beil. 84 (13))	192
Berichterstatter: Staatsrat von Buhl 192, 194, 197, 198, 199, 140, 142, 146, 147, 153, 154	
Hedner: Staatsminister Dr. von Habermaas	193, 195, 199, 142, 145, 149
Staatsrat von Kern	193, 142
Fürst von Waldburg zu Zeit-Trachburg	194
Staatsminister A. D. Dr. von Fischei	194
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg	196
Konfistorialpräsident von Zeller	196
Präsident von Pfand	196
Domkapitular Dr. Sproll	199
Professor Dr. Sartorius	142, 144, 146
Staatsrat von Mochhof	146, 153
Staatsrat Freiherr von Du-Wachenhof	150
Graf von Rechberg und Rothenlöwen	152
Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg	152
Graf Adelmann von Adelmannsfeiden	152
Freiherr Schenk von Stauffenberg	152
Ökonometat Schmb	153

I.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Die Sitzung ist eröffnet. (9 Uhr 22 Min.)

Eingelaufen ist:

1. Note der Zweiten Kammer, betreffend den Vollzug der gemeinschaftlichen Adresse über die Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts von den Rechnungsjahren 1909 und 1910.

Beilage 82.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Die Note geht zu den Akten.

2. Weitere Note des anderen Hauses, betreffend die Behandlung verschiedener Eingaben.

Beilage 83.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Die Note geht an den Petitionsausschuss.

3. Schreiben des Komitees der Großen Kunstausstellung Stuttgart, betreffend Einladung zu einem gesellschaftlichen Zusammentreffen in der Ausstellung am Donnerstag den 29. Mai 1913.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg und Jagtberg: Diese Aufforderung wurde an die Mitglieder verteilt; ich habe an das Komitee ein Zeitschreiben abgehen lassen. Ein weiterer Einlauf ist nicht vorhanden.

II.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg und Jagtberg: Wir kommen zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Anträge des Finanzausschusses zu der Zweiten Zusammenstellung von Beschlüssen der Zweiten Kammer zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für die Rechnungsjahre 1913 und 1914.

C. Spezialetat: Kap. 45–87. Departement des Kirchen- und Schulwesens. Beilage 84 (13).

Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Staatsrat von Buhl, dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

Berichtsratter Staatsrat von Buhl: Meine hohen Herren! Wie in dem Begleitvortrag zum Entwurf des Hauptfinanzetats ausgeführt ist, haben die zahlreichen Änderungen, welche der Kustalat in den letzten Etatsperioden erfahren hat, in Verbindung mit den auf Vereinfachung gerichteten Bestrebungen es notwendig gemacht, diesem Etat eine systematische Neu-einteilung mit neuer Durchnummerierung der Kapitel zu geben. Diese Neueinteilung wird in einer besonders gedruckten Übersicht unter Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen Ordnung dargestellt.

Der Etat enthält nun in Kap. 45–47 den allgemeinen Aufwand des Departements mit 470 770 M., in den Kap. 48 bis 55 den Aufwand für die Kirchen mit 2 180 358 M. im ersten und 2 179 024 M. im zweiten Jahre, in Kap. 56–87 den Aufwand für Zwecke der Volksbildung mit 15 710 968 M. im ersten und 15 897 274 M. im zweiten Jahre in genauerer Scheidung als bisher und klarer Gliederung. Die bisherigen Kap. Nr. 88–97 c sind ausgefallen. Der ganze Etat ist mehr zusammengefaßt und wird sich künftig wohl noch etwas fäßer zusammenfassen lassen, wenn in den Erläuterungen nicht mehr auf die frühere abweichende Ordnung Rücksicht zu nehmen ist. Während der Etat für 1909/10 noch 59 Kapitel zählte und ohne die Beilagen 260 Druckseiten einnahm, für 1911/12 57 Kapitel und 207 Seiten, hat er jetzt nur noch 43 Kapitel auf 87 Seiten. Nachdem schon bei der Beratung des Kustalats für 1909/10 in diesem hohen Hause der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die unverhältnismäßig weitgehende Spezifizierung dieses Etats eingeschränkt und auf eine Vereinfachung desselben Bedacht genommen werden möchte, und nachdem schon im Etat für 1911/12 in dieser Richtung Schritte getan worden sind, ist die nunmehrige durchgreifende vereinfachende Neuordnung als zweckmäßig zu begrüßen, wenn auch eine Einbuße in Hinsicht der Kontinuität damit verknüpft ist. Der Etat gewährt jetzt einen besseren, klaren Überblick über die für die einzelnen Zwecke aufzuwendenden Staatsmittel. Im einzelnen ist allerdings die diesmalige Vergleichung mit dem bisherigen Etat durch die ein-

greifenden Änderungen und Zusammenfassungen sehr erschwert, doch muß dies als einmaliger unvermeidlicher Übelstand hingenommen werden im Interesse der künftigen besseren Übersichtlichkeit.

Der Gesamtbedarf beträgt für das Etatsjahr 1913 22 681 537 M., für 1914 22 866 240 M., im Vergleich mit 1912 mehr im ersten Jahr 776 580 M., im zweiten 961 283 M.

Der Mehrbedarf, worunter 26 700 M. für Aufbesserung der Bezüge des unfähig angestellten Personals und 263 000 M. für Erhöhung der Beiträge an Gemeinden zu den Personalkosten der Volksschulen, entfällt fast ganz auf die Ausgaben für Zwecke der Volksbildung. Im übrigen erhöht sich nur der allgemeine Aufwand um 9960 M., der Aufwand für die Kirchen um 57 291 M., bezw. im zweiten Jahre um 55 688 M.

Das Steigen der Ausgaben für Zwecke der Volksbildung, insbesondere für die Volksschulen und die höheren Schulen, ist unvermeidlich, wenn dieselben auf der Höhe bleiben sollen. Bei den Volksschulen vor allem wird man sich für die Zukunft noch auf sehr erhebliche Mehrausgaben gefaßt machen müssen, denn die im vorliegenden Etat erscheinenden Mehrausgaben hierfür sind noch in geringem Maße durch die neue Volksschulgesetzgebung verursacht, die Wirkungen dieser letzteren für den Staat wie für die Gemeinden wird erst in den kommenden Jahren stärker hervortreten.

Ich darf nun zu den Einzelheiten übergehen.

Bei

Kap. 45, Ministerium und Kollegien,

ist bei der Generaldebatte zu Tit. I. von sozialdemokratischer Seite die Frage des Kinderbeschuges in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben und die Mitwirkung der Schule bei der Ausführung des Reichsgesetzes über die gewerbliche Kinderarbeit erörtert worden, letztere mit besonderer Beziehung auf das oberbayerische Hüttenberufswesen. Die allgemeine Frage des Kinderbeschuges berührt das Ministerium des Innern. Was die Hüttenberuf betrifft, so besteht bekanntlich seit alter Zeit die Einrichtung, daß im Frühjahr auf einen bestimmten Tag eine große Zahl von Kindern aus Tirol nach Friedrichshafen kommen und sich dort auf einer Art von Markt an Bayerns Oberbayerens, die solche leichte Hilfskräfte in ihrem Betrieb bedürfen, verdingen. Der Zuzug dieser Kinder ist geregelt. Ein Verein in Österreich hat sich der Sache angenommen, die Kinder werden geführt und begleitet von einigen Geistlichen und einem Lehrer, die Mietverträge mit den Kindern werden vom Verein kontrolliert, der auch durch Besuche die Behandlung der Kinder überwacht und dafür sorgt, daß Bayern, die sich schlechter Behandlung schuldig machen, das nächste Jahr kein Kind bekommen. Das Alter der Kinder ist nach dem dermaligen Stand 11–17 Jahre. Die Löhne bewegen sich nach Angabe des Abgeordneten Locher in der Zweiten Kammer zwischen 50 und 250 M. für die Zeit von April bis Oktober neben doppelter Kleidung, einschließlich Hut und Schuhe und einem Tagelohn.

Der sozialdemokratische Redner hat diese Kinderdienste eine Sklaverei genannt, welche nicht gebildet werden sollte, und als das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens antwortend, insbesondere sich dagegen gewendet, daß die Kinder in der Zeit dem Schulbesuch entzogen werden.

Was das Dienstverhältnis der Hüttenkinder im allgemeinen betrifft, so müssen diese eben der häuslichen Bedürftigkeit wegen Verdienst suchen, und man wird sagen können, daß auch Bayernkinder bei uns im eigenen Betrieb vielfach gleiche Dienste tun.

Die sozialdemokratische Darstellung wurde auch im anderen Hause als übertrieben und nicht zutreffend erkannt. Bezüglich der Frage des Schulbesuchs hat der Herr Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens sich dahin geäußert: Es sei nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht möglich, diese Kinder durch einseitige Verfügung Württembergs zum Schulbesuch zu zwingen, die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule findet nach Art. 4 des Volksschulgesetzes nur auf die im Königreich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschule eine Übereinkunft besteht. Nun haben zwar in dieser Hinsicht schon Verhandlungen mit Österreich stattgefunden und sind solche noch im Gange; aber eine Entschließung der österreichischen Regierung sieht noch aus. Es sei auch zurzeit in Tirol eine Bewegung vorhanden, welche ein Verbot des Hüttenberufswesens anstrebe. Bei diesem Stand der Dinge hätte man die Angelegenheit beruhen lassen können. Es kam aber im anderen Hause zu zwei Anträgen.

Ein Antrag Heymann lautete:

Die Kammer nimmt Kenntnis von den Bestrebungen, die aus Tirol zugeführten Hüttenkinder während ihres Aufenthalts in Württemberg dem Schulzwang zu unterwerfen, und ersucht sie, falls es nicht zu einer Vereinbarung mit der österreichischen Regierung kommen sollte, eine Änderung der Volksschulgesetze zu diesem Zweck herbeizuführen.

Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Dagegen wurde ein Antrag von Gauß mit Stimmenmehrheit angenommen, der lautet:

Die Kammer nimmt von den Erklärungen der R. Staatsregierung Kenntnis und ersucht diese, die wegen Einführung der Schulpflicht für die Tiroler Hüttenkinder erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Bemühungen fortzusetzen, eine Verständigung mit der österreichischen Staatsregierung über die Einführung der Schulpflicht herbeizuführen.

Letzterer Antrag und Beschluß unterscheidet sich also von dem Antrag Heymann dadurch, daß dieser eventuell eine selbständige, von Württemberg allein ausgehende gesetzliche Regelung verlangte, während nach Antrag von Gauß und dem Beschluß des anderen Hauses zunächst nur Erhebungen gewünscht werden, die Klarstellen sollen, ob ein selbständiges gesetzliches Vorgehen Württembergs angezeigt wäre, falls ein Übereinkommen mit Österreich nicht zu Stande gebracht werden kann.

Ihr Ausschuss ist der Meinung, daß nach Lage der Sache zunächst abgewartet werden muß, wie Österreich sich zu der von der württembergischen Regierung gegebenen Anregung verhält. Kehrt Österreich ab, auf dieselbe einzugehen, so kann von seiten Württembergs nichts weiter geschehen. Ist Österreich bereit, wegen der Schulpflicht der Hüttenkinder eine Übereinkunft mit Württemberg zu treffen, so wird die R. Regie-

rung von selbst in die weitere Behandlung der Frage einzutreten haben. Es werden sich aber eventuell, wenn die Hüttenkinder der württembergischen Schulpflicht unterworfen werden, verschiedene Schwierigkeiten ergeben. Müssen diese Kinder wie die anderen an den Werktagen in die Schule, so sind ihre Dienste für die Landwirte von wenig Wert mehr und wird die ganze Einrichtung voraussichtlich zurückgehen. Es ist möglich, aber nicht gewiß, ob dies dann auch wirklich zum Vorteil für die Kinder ausschlagen wird. Für unsere Landwirte wird jedenfalls erheblicher Nachteil daraus erwachsen. Eine Schwierigkeit für den Schulbetrieb wird es auch sein, daß in Tirol das Schuljahr im Herbst beginnt, bei uns im Frühjahr, der Stand des Unterrichts also ein verschiedener sein wird. Auch möchte die Befürchtung nicht ganz unbegründet sein, daß den Tiroler Kindern in der Schule doch weniger Interesse, Mühe und Aufmerksamkeit zugewendet werden wird als den anderen, und daß sie schließlich wenig Förderung dabei erfahren werden. Ob also ein eventuell selbständiges gesetzliches Vorgehen Württembergs angezeigt wäre, darüber wird heute wohl kein festes Urteil zu fassen sein, und man wird die Erörterung darüber zunächst der R. Regierung überlassen müssen.

Aus allen diesen Erwägungen glaubt Ihr Ausschuss die Zustimmung zum dem Beschluß des anderen Hauses nicht empfehlen zu können und ist derselbe zu dem Antrag gelangt: Dem Beschluß des anderen Hauses zu Tit. I. nicht beizutreten, im übrigen Kap. 45 wie das andere Haus zu genehmigen.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas: Meine hohen Herren! Auch ich bin der Ansicht, daß nach den Erklärungen, die ich im anderen Hause abgegeben habe und die der Herr Berichtsratter vorhin mitgeteilt hat, für dieses hohe Haus kaum ein Anlaß gegeben sein würde, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten. Die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die Regelung der Schulpflicht der Tiroler Hüttenkinder schweben noch, und die württembergische Regierung ist daher zurzeit zu weiteren Schritten um so weniger in der Lage, als nach Mitteilungen in der Presse in Tirol die Frage erwogen wird, ob nicht das Hüttenberufswesen überhaupt verboten werden sollte. Damit wäre ja die ganze Frage für Württemberg erledigt.

Staatsrat von Stern: Ich möchte dem Antrag des Ausschusses in keiner Weise entgegenreten, aber ich fühle mich doch veranlaßt, auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, der vielleicht dafür spricht, namentlich die Schulpflicht der Tiroler Hüttenkinder einzuführen. Es ist schon bemerkt worden, daß in Tirol eine Bewegung im Gange ist, dahin, das Ausstreifen dieser Kinder überhaupt zu verbieten. Wenn nun dafür gesorgt wird, daß die Kinder in Württemberg in die Schule kommen, so könnte vielleicht dieser Bewegung die Schule abgetroffen werden, und ist es denkbar, daß im vorliegenden Fall die wirtschaftlichen und die kulturellen Interessen zusammenfallen. Es stehen ja einem Schulunterricht der Tiroler Kinder, wie schon ausgeführt wurde, einige Schwierigkeiten im Wege, aber es darf wohl bemerkt werden, daß in Baden, und wenn ich mich nicht täusche, auch in Bayern die Tiroler Hüttenkinder, die auch dort sich vorfinden, in die Schule gehen. So möchte

ich glauben, daß auch in Württemberg die Schwierigkeiten würden überwunden werden.

Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg: Ich möchte dem hohen Hause den Antrag empfehlen, wie er von der Kommission gestellt worden ist. Ich sehe nicht ein, warum wir Veranlassung nehmen sollten, für den Unterricht der Zirkler Hüttenkinder eine besondere Länge einzulegen; bei diesen Kindern handelt es sich nur darum, daß unseren Landwirten speziell im Algau sich zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre nicht nötig, wenn die Betroffenen ihre eigenen Kinder verwenden könnten; diese müssen aber zur Schule gehen, und deshalb sind sie nicht zu verwerten für das Hüttenwesen. Deshalb sind die Leute darauf angewiesen, von auswärtigen Kindern aus dem Sommer zu nehmen. Wenn diese Kinder bei uns herangezogen werden zur Schule, so hat es künftig keinen Wert mehr, sie weiter einzustellen. Diesen Kindern entgeht aber dadurch ein Verdienst, welches ihnen bei den ärmlichen Verhältnissen im Bortalberg sehr zu flatten kommt. Wir müssen aber hier noch einen weiteren Gesichtspunkt in Betracht ziehen, und das ist der: Wenn diese Kinder nicht zu uns herauskämen, würden sie dann in ihrer Heimat einen Schulbesuch haben? Den würden sie auch in ihrer Heimat nicht haben, denn dort zieht im Sommer alles auf die Alpen hinaus, und es kämen diese Kinder eben dann dort mit auf die Alpen, und von dort aus wäre ein Schulbesuch ebenso unmöglich wie bei uns. Ich glaube deshalb, daß wir gar keine besondere Veranlassung haben, uns für den Schulbesuch dieser dem Ausland angehörigen Kinder besonders zu interessieren. (Bravo!)

Staatsminister a. D. **Dr. von Sijßel:** Auch ich werde dem Ausschußantrag zustimmen, aber nicht in dem Sinne einer materiellen Stellungnahme zu der Frage, sondern nur in dem Sinne, daß ich entsprechend der Erklärung des Herrn Kultusministers zunächst abwarten möchte, wie die Verhandlungen der württembergischen Regierung mit der österreichischen Regierung in dieser Hinsicht verlaufen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich darf annehmen, daß das hohe Haus dem Ausschußantrag zu Kap. 45 zustimmt.

Kap. 46. Reise-, Umzugs- und Unterzuchtungskosten.
Kap. 47. Dispositionsfonds.

Berichterstatter Staatsrat **von Buhl:** Zu diesen beiden Kapiteln ist eine Bemerkung nicht zu machen. Der Antrag geht auf Zustimmung.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg und Jagtberg: Die beiden Kapitel sind genehmigt.

Kap. 48. Befolgungen der evangelischen Kirchen-diener.

Berichterstatter Staatsrat **von Buhl:** In dem Kap. 48 sind nunmehr sämtliche bisher unter Kap. 49, 49a und Kap. 50

verteilten Befolgungen der evangelischen Kirchen-diener vereinigt. Tit. 1 enthält zusammen die bisher in Kap. 49 Tit. 1—5 enthaltenen älteren Befolgungen mit einer Gesamtsumme von 3 612 366 M., mehr 22 000 M. zur Aufbesserung der Bezüge der aus der Staatskasse besoldeten umständigen Geistlichen, welche letztere bereits genehmigt ist.

Tit. 3, Generalsuperintendenten und Garnisons-pfarrer, zeigt eine Erparnis von 499 M. im ersten, 5244 M. im zweiten Jahr. Von 5 bisherigen Generalsuperintendenten sollen nur 4 aufgenommen werden; die kirchlichen Organe, das Konsistorium und die Landesinspektion, haben zugestimmt, daß der Voraussehung, daß der erparierte Betrag für Schaffung neuer Pastorations-einrichtungen zur Verfügung gestellt wird. Für die aufzuhebende Stelle fallen 7200 M. weg, andererseits erfordern Gehaltsvorrichtungen mehr 2000 M., die elasmögliche Erparnis beträgt somit rund 5200 M.

Bei der Beratung im anderen Hause ist die erwähnte Voraussehung der kirchlichen Organe beanstandet worden; es wurde geltend gemacht, die Kirche habe kein Recht auf solche Bedingungen, zwar sei die Aufhebung bestehender kirchlicher Stellen gegen den Willen der Kirche nicht möglich, aber welche finanzielle Konsequenzen gegebenenfalls daraus zu ziehen seien, liege beim Staat; dieser sei nach der Auffassung der Zweiten Kammer an die fragliche Voraussehung nicht gebunden. Sachlich ist der Tit. 3 nicht beanstandet worden und der betreffende Anstand wurde nicht weiter verfolgt. Auch für dieses hohe Haus dürfte zurzeit kein Anlaß sein, auf die einschlägige Rechtsfrage einzugehen.

Im Zusammenhang damit sind in Tit. 5 für neue Pastorations-einrichtungen 14 200 M. im ersten, 17 200 M. im zweiten Jahr eingestellt, wovon eben die 7200 M. als durch Erparnis einer Generalsuperintendentenstelle gedeckt sind; darüber hinaus sollen 7000 bzw. 10 000 M. für neue Pastorations-einrichtungen verwendet werden. Weitere Mittel für diesen Zweck werden nach den Erläuterungen von der Oberkirchen-behörde durch Zusammenlegung bestehender Stellen zu gewinnen gesucht. Im letzten Hauptfinanzetat ist mit Rücksicht auf die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen von der Einstellung der Forderungen für neue Pastorations-einrichtungen ganz abgesehen worden, in den vorhergehenden Etatsperioden hat die Verwilligung für diesen Zweck betragen im Jahre 1907 18 000 M., im Jahre 1908 24 000 M., im Jahre 1909 12 000 M., im Jahre 1910 18 000 M. Die vorliegende Ergänz. erscheint hiernach als eine sehr bescheidene. Das Bedürfnis ist in Anbetracht des Anwachsens der Bevölkerung nicht in Zweifel zu ziehen; das eigene Interesse des Staates verlangt, daß die Pflege des kirchlichen Lebens, die in unserer Zeit nach Umfang und Vertiefung erhöhte Anforderungen stellt, nicht vernachlässigt werde. Im anderen Hause hat diese Position und in Verbindung damit Kap. 51 Tit. 5 eine eingehende Debatte veranlaßt, welche das Ergebnis hat, daß beschlossen wurde: „Die Bereitwilligkeit auszusprechen, eine etwaige Überschreitung nicht zu beanstanden“. Gegen eine solche Erklärung wurde geltend gemacht, daß die Regierung selbst die geforderten Summen für genügend erachtet habe und daß es nicht Sache der Stände sei, den Umfang kirchlicher Bedürfnisse zu prüfen. Es wurde daran erinnert, daß man bei Verwilligung des Ge-
setzes, betreffend die Aufbesserung für die Geistlichen, davon aus-

gegangen sei, es sollen wie in der Staatsverwaltung, so auch auf kirchlichem Gebiet Vereinfachungen und Erparnisse angestrebt werden, deshalb sei in dem letzten Etat für neue Pastorations-einrichtungen nicht enthalten gewesen, und dies rechtfertige auch in diesem Etat eine Zurückhaltung. Von anderer Seite wurde auf die Verhandlungen der Evangelischen Landes-synode hingewiesen, welche das Bedürfnis neuer Pastorations-einrichtungen in weitem Umfang als dringend erkennt und die Verwilligung reichlicher Mittel hierfür warm befürwortet, und auf die, wenn auch nicht rechtliche, so doch allgemeine Pflicht hingewiesen, der Kirche, wenigstens solange sie nicht finanziell selbständig gestellt und mit Besteuerungsrecht ausgestattet ist, dasjenige zu gewähren, was nötig ist, um die wechselnden und wachsenden kirchlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Der Herr Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens hat zugegeben, daß die für neue Pastorations-einrichtungen vorgesehenen Summen sehr niedriger bemessen seien, besonders wenn in Betracht gezogen werde, daß in der letzten Etatsperiode hierfür gar nichts bewilligt worden ist, und von den geforderten Summen auf evangelischer Seite 7200 M., auf katholischer Seite 4906 M. durch Aufhebung von Stellen gedeckt sind, darüber hinaus also nur 10 000 und 4800 M. gefordert werden. Der Herr Staatsminister hat auch mitgeteilt, daß die Anträge der Oberkirchen-behörden viel weiter gegangen sind, daß vom Evangelischen Konsistorium Pastorations-einrichtungen als dringend bezeichnet worden sind, die rund 26 000 M., und vom Bischöflichen Ordinariat gleichfalls solche, die 18 000 M. erfordern würden, darunter so dringliche, daß sie schon vor einigen Jahren vorzugsweise auf Rechnung des Interfalar-fonds aufgeführt werden mußten. Das Finanzministerium habe sich aber schließlich nur mit dem im Etat vorgesehenen ermäßigten Verwilligungen einverstanden erklärt. Der Herr Minister hat schließlich beigefügt, er begrüße den betreffenden Antrag des Finanzausschusses der Zweiten Kammer, der ihm ermöglichen würde, da, wo wirklich ein dringendes Bedürfnis nach einer neuen Pastorations-einrichtung nachgewiesen ist, auch über die veranschlagten Mittel hinaus Abhilfe zu schaffen. Zur Verhütung ängstlicher Gemüter gebe er die Versicherung ab, daß er die verwilligte Ermächtigung zur Überschreitung des Etatsjages nicht als eine unbedingte ansehe und unter keinen Umständen über die vorher von ihm genannten Summen von 26 000 und 18 000 M. hinausgehen werde.

Wir stehen also vor der Sachlage, daß das Kultusministerium eine höhere Etatsforderung an sich als berechtigt erklärt hatte, das Finanzministerium aber zur Zeit der Aufstellung des Etats eine Ermäßigung derselben für geboten erachtet hat, um das Gleichgewicht des Etats herzustellen. Wie der Herr Finanzminister sich heute zu einer Mehrausgabe über die erzielten Summen hinaus verhält, muß dahingestellt bleiben. Auch Ihr Ausschuss bedauert, daß für die in Frage stehenden Bedürfnisse nicht reichlichere Mittel vorgesehen worden sind; er ist überzeugt, und es ist auch bei früheren Anlässen im hohen Hause wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß es nicht im allgemeinen Interesse ist, an der kirchlichen Versorgung des Landes mit Knappheit zu sparen; es handelt sich auf diesem Gebiet um imponderable Werte, die schließlich für das Wesen und die Kraft des Volkes von größter Bedeutung sind und

auch volkswirtschaftlich, wenn schon nicht in Zahlen nachweisbar, stark ins Gewicht fallen. Andererseits ist die mehr und mehr gebräuchlich werdende Übung, durch Erklärungen wie die vorliegende, Etatsüberschreitungen im voraus gutzuheißen und damit die Regierung zu Mehrausgaben zu drängen, höchst bedenklich. Das Gleichgewicht des Etats wird dadurch tatsächlich gestört, ohne daß dies bei dem Abschluß des Etats zum Ausdruck kommt; der Einfluß des Finanzministeriums auf die Gestaltung des Hauptfinanzetats, der im Interesse des Ganzen, der ausgleichenden Gerechtigkeit in der Verteilung der Ausgaben und der vorliegenden Übersicht über die Beding-mittel unentbehrlich ist, wird hierdurch zu Gunsten einzelner gerade einer Bevorzugung sich erheuernden Positionen ab-geschwächt, die ganze Staatswirtschaft wird verunkelt. Dieses hohe Haus hat sich bisher grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige Einwirkung auf die Etatsausgaben nicht zu billigen sei; auch im vorliegenden Fall, so ermunert eine weitergehende staatliche Fürsorge erscheinen mag, dürfte es sich nicht empfehlen, den grundsätzlichen Standpunkt zu verlassen, wenn auch ohne Zweifel, falls die K. Regierung sich entschließen sollte, behufs einer Erhöhung der verwilligten Summe für weitere Pastorations-einrichtungen zu Kap. 48 und Kap. 51 einen Nachtrag einzubringen, ein solcher beim hohen Hause eine wohlwollend geneigte Aufnahme finden wird.

Ich darf vielleicht zunächst hier abbrechen und die Ziff. 2 der Anträge des Finanzausschusses, „dem Beschluß des anderen Hauses, betreffend Überschreitung des Etatsjages, in der grundsätzlichen Erwägung, daß dem Ernesen der Staatsregierung nicht vorgerechnet werden sollte, nicht beizutreten“, zur Diskussion stellen.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens **Dr. von Habermas:** Meine hohen Herren! Den Beschluß des anderen Hauses, eine etwaige Überschreitung bei Kap. 48 Tit. 5 bzw. Kap. 51 Tit. 5 nicht zu beanstanden, habe ich insofern begrüßt, als die für neue Pastorations-einrichtungen bei diesen Titeln geforderten Beträge sehr niedriger bemessen sind und zur Befriedigung auch nur der dringlichsten Bedürfnisse vor-ausichtlich nicht zureichen werden. Ich verkenne nun aber das Gewicht der grundsätzlichen Bedenken, welche Ihren Finanzausschuss bewogen haben, dem Beschluß der Zweiten Kammer nicht beizutreten, keineswegs. Auch wäre es wohl gerade mit Rücksicht darauf, daß hier ein Prinzip in Frage steht, ein ausgleichendes Beginnen, von mir aus auf eine andere Stellungnahme in diesem hohen Hause hinzuwirken. Da jedoch gerade aus der Mitte der Ersten Kammer der Wunsch nach Einstellung genügender Mittel für Pastorations-einrichtungen schon in sehr eindrucksvoller Weise geltend gemacht worden ist, da des weiteren auch das Finanzausschuss selbst sachlich darüber einen Streit bestand, daß an und für sich die Einbringung einer höheren Ergänz. erwünscht gewesen wäre, werde ich mich wohl der Hoffnung hingeben dürfen, daß, wenn seitens der Oberkirchen-behörden die dringende Notwendigkeit, über den Etatsjag hinaus weitere Pastorations-einrichtungen zu schaffen, nachgewiesen wird, mir die nachträgliche Zu-stimmung zu einer Überschreitung der Etatsjage seitens dieses hohen Hauses nicht verweigert werden wird.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg: Hohe Herren! In der letzten Staatsberatung, als wir über die Vermehrung der Pastorationseinrichtungen hier sprachen und in den Etat nichts für diesen Zweck eingestellt war, da erlaube ich mir in diesem hohen Hause dringend zu Gunsten einer Vermehrung der Mittel für Pastorationseinrichtungen zu reden und darauf hinzuweisen, welche großen kulturellen Interessen unseres Volkes hier auf dem Spiele stehen. Wenn nun in dem jetzigen Etat eine Summe für diesen Zweck eingestellt ist, so kann ich dies nur dankbar begrüßen, aber wie schon der Herr Berichtserfasser namens der Kommission ausgesprochen und Seine Excellenz der Herr Kultminister soeben bestätigt hat, ist die eingestellte Summe eine so niedrige, daß sie nur für die allerdingsten Bedürfnisse notwendig reicht und deshalb ist die Befriedigung, welche ich über die Einstellung einer Summe unter diesem Titel empfunden habe, doch nur eine sehr relative.

Wir haben in unserem Etat mit Summen zu rechnen, denen gegenüber diese paar tausend Mark, um die es sich handeln würde, doch eigentlich ein verschwindend kleiner Betrag sind. Wenn wir sehen, welche Anleihen aufgenommen werden für Zwecke, die hier augenblicklich nicht zur Debatte stehen und deren Notwendigkeit ich nicht anzweifeln will, so will es mir keimlich erscheinen, wenn von Seiten der Regierung man sich nicht entschließen konnte, hier dem dringenden Wunsch zu entsprechen, doch einigermaßen den Bedürfnissen gerecht zu werden, zumal wenn die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung des Etats in eindringlicher Weise sich für eine derartige Forderung eingesetzt haben.

Ich möchte heute nicht wieder auf die prinzipielle Frage eingehen, wie notwendig es ist, daß die religiösen Bedürfnisse unseres württembergischen Volkes nicht vernachlässigt werden. Ich erlaube mir das schon im vorigen Jahre auszuführen, und kann auf diese Ausführungen verweisen. Hier möchte ich nur hinzufügen, daß das, was ich damals sagte, noch heute meine volle Überzeugung ist: die geistigen Bedürfnisse, insbesondere die religiösen Bedürfnisse, sind den materiellen Bedürfnissen ganz gleichwertig, und es ist meiner Ansicht nach Pflicht der Regierung, in richtiger Weise abzuwägen, daß gegenüber jenen materiellen Interessen die geistigen nicht zu kurz kommen. In diesem Falle vermag ich nicht anzuerkennen, daß die Abwägung in richtigem Sinne erfolgt ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch meiner besonderen Freude darüber Ausdruck geben, daß in der Zweiten Kammer das dringende Bedürfnis anerkannt worden ist und daß diese Erkenntnis sich zu einem Antrage verdichtet hat. Wir erkennen daraus, daß die gewählten Volksvertreter in ihrer Mehrheit, ebenso wie die Mitglieder dieses Hauses, von der Notwendigkeit überzeugt sind, unserem Volke auf religiösem Gebiete soweit als möglich dasjenige zu bieten, wessen es bedarf.

Trotzdem möchte ich gegenüber dem Antrag unseres Ausschusses keinen Gegenantrag stellen, denn ich bin überzeugt, daß es Etatsrechtlich immer bedenklich ist, die Regierung zu Überschreitungen drängen zu wollen, die, wenn auch nicht in hohem Maße, wie das bei der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Summe der Fall ist, immerhin das Gleichgewicht des Etats in Frage zu stellen geeignet sind. Dieses hohe Haus stand stets auf dem Standpunkt, derartigen Bestrebungen entgegenzutreten, und es ist daher nun folgerichtig, im gegen-

wärtigen Falle durch den Nichtbeistand zum Beschlusse des anderen Hauses diesem Grundsatze Rechnung zu tragen. Es liegt mir aber, wenn ich auch dem Vorschlagsantrag aus prinzipiellen Gründen zustimme, am Herzen, der Überzeugung Ausdruck zu geben, wie notwendig es wäre, unter diesem Titel erhöhte Summen einzustellen. Falls ein dahingehender Nachtragsetat eingebracht werden sollte, so würde ich mich darüber nur herzlich freuen, und würde ihm aus vollster Überzeugung auch meine Stimme geben können.

Konfistorialpräsident von Zeller: Demjenigen, was gesagt worden ist zur Begründung einer höheren Summe für neue Pastorationseinrichtungen, die an sich wünschenswert wäre, habe ich nichts weiter beizufügen; ich könnte nur wiederholen, was soeben Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Hohenlohe-Langenburg und was vorhin der Herr Berichtserfasser und Seine Excellenz der Herr Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens gesagt hat. Nur einen einzigen Punkt könnte ich vielleicht noch beifügen: in den großen Städten und in den Industriegebieten wächst die Bevölkerung beständig sehr rasch an, und wohin die geistige und geistliche Vernachlässigung dieser Volksmassen führt, das haben wir fast täglich vor Augen. Außerdem bringen in diesen Gemeinden die Schulen eine wachsende Last für die Geistlichen durch die Erteilung des Religionsunterrichts. In einer Reihe von großen Städten ist es bereits so, daß die Geistlichen kaum mehr in der Lage sind, den ihnen verordnungsgemäß zugeordneten Religionsunterricht erteilen zu können. Ich kann also nur bestätigen, daß das Bedürfnis neuer Pastorationseinrichtungen sehr dringend ist. Ich habe deshalb mit großer Freude die warmen Worte gehört, die der Herr Berichtserfasser namens des Finanzausschusses in diesem Sinne hat vernehmen lassen. Ich kann auch bestätigen, daß im Finanzausschuß keine einzige Stimme war, die sich in dieser Richtung gegenständig ausgesprochen hätte. Nur Erwägungen allgemeinerer, grundsätzlicher Art haben den Finanzausschuß abgehalten, dem Beschluß des anderen Hauses zuzustimmen, der die aus den Prämissen zunächst sich ergebenden Folgen gezogen hatte. Ich sehe davon ab, einen Abänderungsantrag gegenüber dem Antrag des Finanzausschusses zu stellen, ich wollte aber doch meinerseits das Bedürfnis ebenfalls nachdrücklich betont haben. Sollte es gelingen, für unsere Beschlußfassung eine Formulierung zu finden, die auch dem Gedanken der Sympathieerklärung für die neuen Pastorationseinrichtungen Ausdruck gibt, so würde ich das begrüßen, und ich zweifle nicht, daß die hohen Herren einer solchen Formulierung würden zustimmen können.

Präsident von Pland: Hohe Herren! Was soeben ausgesprochen wurde, hat auch mich bewegt, nämlich der Eindruck, den es machen mußte, wenn gerade wir, nachdem die Zweite Kammer sich so entgegenkommend gezeigt hat, einfach kurzerhand erklären würden: Dem Beschluß des anderen Hauses, betreffend Überschreitung des Etatsjahres in der grundsätzlichen Erwägung, daß dem Ermeßen der Staatsregierung nicht vorgegriffen werden soll, nicht beizutreten. Das wirkt, wenn man's so liest, geradezu entstellend, und unserer ja schon gedauerten Herzensstimme entspricht es ganz gewiß nicht, daß der Eindruck entsteht, die Erste Kammer hat den kirchlichen

Bedürfnissen gegenüber weniger Verständnis und ist zu geringerem Entgegenkommen bereit als die Zweite. Ich habe mich daher bejammert, ob, wenn keine Aussicht vorhanden ist, einfach die Zustimmung zu erklären zu dem, was die Zweite Kammer ausgesprochen hat, weil die grundsätzlichen Bedenken zu stark sind — ob dann nicht wenigstens in unserem Beschluß die Worte Aufnahme finden könnten: „unter voller Anerkennung der geltend gemachten kirchlichen Bedürfnisse, doch“ usw. Es würde also dann, wenn der Beschluß des anderen Hauses keine Zustimmung findet, der Antrag des Finanzausschusses so lauten:

„Dem Beschluß des anderen Hauses, betreffend Überschreitung des Etatsjahres, unter voller Anerkennung der geltend gemachten kirchlichen Bedürfnisse, doch in der grundsätzlichen Erwägung, daß dem Ermeßen der Staatsregierung nicht vorgegriffen werden soll, nicht beizutreten.“

Dann wäre wenigstens ausgesprochen, was in unserer Gesinnung lebt, nämlich, daß es in der Tat höchst wünschenswert ist und daß es geradezu dringend notwendig ist, mehr zu tun, als die überaus bescheidene Summe zu tun gestattet. Man würde, glaube ich, gerade von uns, die wir diese kirchlichen Bedürfnisse besonders zu vertreten haben, und überhaupt von uns allen, die wir gerade die geistigen Mächte des Staatslebens zu würdigen berufen sind, nicht verhehen, wenn nicht ein Wort der Anerkennung dieser großen kirchlichen Bedürfnisse von uns gesprochen würde.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Scharffenstein und Jagtberg: Ich bitte, den Antrag mir schriftlich zu überreichen.

Berichtserfasser Staatsrat von Buhl: Hohe Herren! Wenn der Ausschuß in Absicht seiner wohlwollendsten sachlichen Stellungnahme zu der Frage der Versorgung der Kirchen mit neuen Pastorationseinrichtungen doch Bedenken getragen hat, den Beistand zum Beschluß des anderen Hauses, betreffend die Etatsüberschreitungen, nicht zu empfehlen, so ist dies geschehen hauptsächlich im Hinblick auf die Konsequenzen, die sich ergeben, wenn dieses hohe Haus abgeht von dem Bisherigen. Wenn das hohe Haus darauf verzichtet, dem bisher eingehaltenen Grundsatze folgend, im einzelnen zu prüfen nach Lage des einzelnen Falles, ob eine Etatsüberschreitung gutzugehen werden soll im voraus oder nicht, so wird es künftig für dieses hohe Haus in manchen Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht abgehen, und wird es mit der Zeit immer schwerer werden, an dem Grundsatz festzuhalten, den es bisher wohlwollend und mit Erfolg festgehalten hat; deshalb möchte ich keinerlei Anregung und Antrag beifügen, der auf eine Abchwächung der zu treffenden Beschließung als Annäherung an den Beschluß des anderen Hauses ausgelegt werden kann.

Dem Antrag, den Herr Prälat von Pland gestellt hat, würden, soweit ich für meine Person es aussprechen kann — ich habe bis jetzt nicht namens des Ausschusses zu sprechen —, keine Bedenken entgegenstehen, denn ich sehe darin keine sachliche Abweichung von unserem Antrag, sondern nur einen ergänzenden Zusatz, der noch deutlicher ausdrückt, was in dem Vortrage Ihres Ausschusses bereits ausgesprochen ist.

Staatsrat von Kern: Hohe Herren! Ich möchte meinerseits die Anregung des Herrn Prälaten von Pland aufs wärmste unterstützen. Es ist ja richtig, daß es wohl kaum angängig sein wird, dem Beschluß des anderen Hauses beizutreten. Es stehen einem solchen Beistand, wie ich glaube, verfassungsrechtliche und finanzpolitische Erwägungen entgegen. Der Beschluß des anderen Hauses läuft schließlich auf eine im voraus erteilte Genehmigung zu einer Etatsüberschreitung hinaus. Es kann nun darin wohl eine gewisse Umgehung der verfassungsrechtlichen Bestimmung gefunden werden, daß es den Ständen nicht gestattet ist, Ausgabeposten im Etat von sich aus vermöge der Gesetzesinitiative zu erhöhen. Vor allem aber scheint es mir nicht vereinbar zu sein mit der Pflicht der Stände, etwaige Etatsüberschreitungen zu prüfen und nach Befund zu genehmigen, wenn im voraus schon diese Genehmigung ausgesprochen wird; denn eine Prüfung einer Etatsüberschreitung kann doch erst dann richtig erfolgen, wenn die Überschreitung wirklich vollzogen ist. Die Prüfung muß sich darauf beziehen, ob das Maß der Überschreitung gerechtfertigt ist, ob die Umstände, unter denen die Überschreitung erfolgt ist, wirklich eine solche Überschreitung begründen. Das ist im voraus nicht möglich, und so glaube ich, daß es verfassungsrechtlich nicht wohl angängig ist, eine solche vorgängige Genehmigung zu erteilen.

Aber auch finanzpolitisch liegen schon der Konsequenzen wegen die Gefahren für eine geordnete Staatswirtschaft auf der Hand, wenn die St. Staatsregierung sozusagen zu Etatsüberschreitungen provoziert wird. Also, ich glaube, der Ausschuß hat ganz richtig daran getan, wenn er vorgeschlagen hat, der Resolution des anderen Hauses nicht beizutreten.

Tagegen muß auch ich betonen, würde es einen ganz seltsamen Eindruck machen und einen ganz merkwürdigen Kontrast bilden gegenüber dem Beschluß des anderen Hauses, wenn dieses hohe Haus sich darüber, daß größere Mittel für Pastorationszwecke ausgegeben werden sollten, in der Resolution selbst vollständig ausschwiege. Zur Begründung der Resolution sind ja allerdings Gedanken laut geworden, wonach dieses hohe Haus den Etatssatz, so wie er vorliegt, nicht für genügend erachtet. Aber dies kommt eben in der Resolution nach außen nicht zum Ausdruck, und so glaube ich, daß es ganz richtig ist, wenn wir der Anregung des Herrn Prälaten von Pland folgen, auch in der Resolution selbst unsere Gesinnung gegenüber der etwaigen Bereitstellung weiterer Mittel zum Ausdruck bringen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Scharffenstein und Jagtberg: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Zu Tit. 5 Ziff. 2 liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Ausschusses und der Antrag des Herrn Prälaten von Pland.

Berichtserfasser Staatsrat von Buhl: Ich möchte fast glauben, daß ich es wagen kann, auszusprechen, daß auch der Finanzausschuß als solcher sich mit der Ergänzung durch den Antrag des Herrn Prälaten von Pland einverstanden erklärt.

(Zustimmung)

und daß wir denselben in den Antrag des Ausschusses aufnehmen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das hohe Haus ist einverstanden. Tit. 5 Ziff. 2 ist in dieser geänderten Fassung genehmigt. Ich darf bitten, fortzufahren.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Zu Tit. 5 ist ferner noch eine Eingabe des Kirchengemeinderats Würzburg, O. M. G., vom 17. Februar 1913 zu besprechen, die von der Zweiten Kammer der K. Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden ist. Würzburg bittet um Errichtung einer Pfarrei mit entsprechender Erhöhung des Etatsjahres für neue Pastorations-einrichtungen.

Die Bitte ist nur an die Zweite Kammer gerichtet; dieses hohe Haus wird sich demnach nicht damit zu befassen haben, auch dürfte es sich für die Stände nicht empfehlen, auf solche Eingewinnungen einzugehen, da für die Bedürfnisse der Kirchen durch Gewährung von Pauschalsummen gesorgt ist und der K. Staatsregierung wie dem Kirchenregiment zu überlassen sei, die einzelnen an sie gelangenden Bitten nach Bedarf zu berücksichtigen. Der Herr Staatsminister hat im anderen Hause mitgeteilt, daß unter den von der Oberkirchenbehörde als dringlich gemeldeten neuen Pfarrstellen Würzburg nicht begriffen sei, daß aber die Frage weiterhin werde erwogen werden.

Nachdem also der Antrag des Finanzausschusses zu der Resolution Ziff. 2 des anderen Hauses erledigt ist, habe ich nur noch zu beantragen:

Von einer Beschlußfassung über die nur an die Zweite Kammer gerichtete Bitte des Kirchengemeinderats Würzburg, O. M. G., vom 17. Februar 1913 um Errichtung einer Pfarrei usw. abzusehen, im übrigen dem Kapitel zuzustimmen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das Wort wird nicht verlangt. Ich nehme an, daß das hohe Haus dem Auschußantrag zu Kap. 48 zustimmt.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Der Antrag bezw. der Beschluß dieses hohen Hauses zu der Resolution Ziff. 2 wird die entsprechende Konsequenz für Kap. 51 Tit. 5 nach sich ziehen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg:

Kap. 49. Evangelische Seminare.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Hierzu ist nichts zu bemerken.

Der Antrag geht auf Zustimmung wie im anderen Hause.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Es erhebt sich kein Widerspruch.
Kap. 49 ist angenommen.

Kap. 50. Für evangelisch-kirchliche Einrichtungen.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Dieses Kapitel begreift den Inhalt der bisherigen Kap. 52 und 53 sowie die bisher unter Kap. 47 Tit. 1 und Kap. 97 c Tit. 1—3 ver-

rechneten Beiträge und einen Teil der bisher aus Kap. 46 bestrittenen Reisekosten der Generalsuperintendenten und Dekane.

In Tit. 8 werden für die Pfarrkonferenzen 3400 M. mehr erfordert. Diese Neuregelung, welche den Geistlichen ein Taggeld von 5 M. und Erhöhen der Reisekosten gewähren soll, erweist sich als notwendig, da die bisherige Regelung von 1877 unter den heutigen Verkehrsverhältnissen zu ungleichmäßig wirkt und die Entschädigungen an sich im Vergleich mit denen anderer öffentlicher Diener unzulänglich sind. Die Evangelische Landessynode hat schon wiederholt um eine zeitgemäßere und gerechtere Regelung dieser Reisekosten-entschädigungen gebeten. Nach der Regelung von 1877 erhalten die Pfarrer für das Anwohnen bei Pfarrkonferenzen bei einer Entfernung bis zu 4 km 3 M., bei 4—16 km 4 M., bei größeren Entfernungen 8 M. Die Reisegebühren der Pfarrer bei den Dekanatsvisitationen betragen bis zu 4 km 3 M., bei 4—12 km 6 M., bei 12—24 km 9 M., bei weiterer Entfernung 12 M. Im Vergleich damit beziehen die Volksschullehrer für das Anwohnen bei Konferenzen, sofern sie am Konferenzort wohnen, 3 M., anderenfalls 4 M. Zehrungs-averium, dazu Reisekostenvergütung im 1/3-fachen Betrag der Eisenbahnfahrkarte III. Klasse bezw. die Auslagen für Vermietung der Post und in Ermangelung von Eisenbahn und Post für jeden Kilometer 15 S. Gemeinderatsmitglieder erhalten bei Reisen nach auswärts mindestens 6 M. pro Tag neben dem Gehalt der Reisekosten bezw. 20 S. für 1 km. Für Staatsdiener betragen bei Reisen die Stäten in der 8. Rangstufe 9 M., in der 9. Rangstufe 8 M. neben der Reisekostenvergütung.

Demnach ist die vorgesehene Verbesserung der Pfarrersdiäten auf 5 M. nebst Gehalt der Reisekosten sehr bescheiden zu nennen. Die Evangelische Landessynode hatte eine Erhöhung auf 6 M. erbeten.

Im übrigen ist zu Kap. 50 nichts zu bemerken.

Der Antrag geht auf Genehmigung wie im anderen Hause.

Nur eine Eingabe habe ich noch vorzutragen, das ist eine Eingabe des Pfarrers Rohleder in Hoffeld, Gemeinde Wolpertshausen, O. M. G., vom 14. April 1913 mit zwei Nachträgen vom 29. April 1913 und vom 17. Mai 1913, welche unter Berufung auf Vorlagen, die gleichzeitig an das Evangelische Konsistorium und an das Kultusministerium gerichtet wurden, die Bitte enthält,

in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht 3000 M. jährlich in das Kultusbudget zum Zwecke der Errichtung einer außerordentlichen Stelle für Verständigung und Veröhnung in religiöser, sozial-politischer und internationaler Beziehung eingestellt werden könnten.

Die Eingaben sind an die Landstände gerichtet, zunächst an die Zweite Kammer, aber, weil verpätet eingelaufen, im anderen Hause nicht mehr behandelt, sondern mit Schreiben vom 30. April und vom 19. Mai an das Präsidium der Ersten Kammer zur weiteren Verfügung übergeben worden.

Der Finanzausschuß hat die Eingaben nebst Beilagen geprüft, hat aber dieselben zum Vortrag im hohen Hause nicht für geeignet gefunden. Es wird demgemäß nach § 55 der Geschäftsordnung hierwegen weiter zu verfahren sein.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Ich darf annehmen, daß das hohe Haus mit dem Auschußantrag zu Kap. 50 und zu den Eingaben des Pfarrers Rohleder in Hoffeld einverstanden ist.

Kap. 51. Besoldungen der katholischen Kirchen-diener.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: In Tit. 3 dieses Kapitels, Gehaltsaufbesserungen, sind 9800 M. neu-gefordert für Aufbesserung der Bezüge unfähiger Geistlicher entsprechend der allgemeinen Aufbesserung der Bezüge des unfähigen Personals. Diese Erzielen ist bereits genehmigt. Wenn effektiv statt der erforderlichen 9800 M. nur 4894 M. als Mehraufwand erscheinen, so kommt das eben daher, wie schon erwähnt, daß 4906 M. Stellenzulagen von entbehrlichen Kaplaneien auf Tit. 5 übertragen sind, um für neue Pastorations-einrichtungen verwendet zu werden.

In Tit. 5 werden ferner noch letzteren Zweck noch weiter gefordert 3134 M. im ersten und 4434 M. im zweiten Jahre, so daß hier, da im Etat 1911/12 mit Rücksicht auf die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen keine Mittel für neue Pastorations-einrichtungen eingestellt waren, als Mehraufwand 8400 M. bezw. im zweiten Jahre 9700 M. erscheinen.

Im übrigen ist dieser Titel in Verbindung mit Kap. 48 Tit. 5 bereits behandelt, wonach in Konsequenz des dort gefassten Beschlusses auch hier dem Beschlusse des anderen Hauses wegen Überschreitung des Etatsjahres nicht beizutreten wäre.

Eine Erinnerung ist bezüglich des Kap. 51 nicht zu machen.

Domkapitular Dr. Zeyl: Ich möchte nur zum erläutern-den Teil von Tit. 5 eine kleine Bemerkung machen, weil nämlich die Fassung, wie sie in den Erläuterungen steht, zu Mißverständnissen geführt hat. Durch die betonte Stellung der Worte: „Auf den Antrag des Bischöflichen Ordinariats“ hat sich nämlich die Meinung gebildet, als hätte das Bischöfliche Ordinariat auch beantragt, es möchten die betreffenden Kaplaneien — es sind deren im ganzen 23 — für entbehrlich erklärt werden. Zur Unbedingtheitsklärung hat das Ordinariat nur seine Zustimmung gegeben, und zwar nur schweren Herzens, aus dem Grund, weil es sich bei der Unbedingtheits-erklärung solcher Kaplaneien auch um die Rechte Dritter handelt. Diese Kaplaneien sind jeinerzeit gestiftet worden entweder von den Gemeinden selber oder von Privatpersonen, die ein Bedürfnis nach erweitertem Gottesdienst und nach erweiterter Seelsorge hatten. Diese Gemeinden und Familien haben die Mittel dafür aufgebracht und empfinden es selbstverständlich schwer, wenn man ihnen nun auf einmal diese Stiftungen entzieht, und sie würden es vom Ordinariat nicht verstehen, wenn das Ordinariat, von dem sie die Erhaltung dieser Stiftungen erwarten, den Antrag gestellt hätte, man solle sie aufheben bezw. für entbehrlich erklären. Ich lege also Wert darauf, daß es zum Ausdruck kommt, daß das Ordinariat nur dazu seine Einwilligung gegeben hat, die betreffenden Stellen bezw. die Stellenzulagen für neue Pastorations-

einrichtungen zu verwenden. Eben weil die Interessen von Gemeinden und von Privatpersonen und weil verbriefte Rechte dabei in Betracht kommen, wird das Ordinariat auch zu weiterem Zusammenlegen und zu weiterer Aufhebung solcher Kaplaneien nicht leicht seine Zustimmung geben können. Sollen denn es sich darum handeln, Pfarren aufzuheben oder zusammenzulegen, so müßte es sich doppelt bemessen, seine Zustimmung zu geben, und es wird wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein, Pfarren zusammenzulegen, weil dabei die Interessen der Pastoration und der Seelsorge und verbriefte Rechte Dritter zugleich in Betracht kommen. Es hätte also heißen sollen: mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats seien die betreffenden Kaplaneien für entbehrlich erklärt und auf dessen Antrag hin die betreffenden Erlöse für neue Pastorations-einrichtungen verwendet worden.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermas: Der Herr Domkapitular hat schon im Finanzausschuß die Fassung der Erläuterungen, in denen von einem Antrag des Bischöflichen Ordinariats die Rede ist, beanstandet. Ich habe damals, da mir die Verhandlungen, die vorausgegangen waren, nicht näher bekannt waren, bemerkt: ob die Fassung ganz korrekt sei, wolle ich dahingestellt sein lassen, jedenfalls sei die vorgeschlagene Regelung mit Zustimmung des Ordinariats erfolgt. Nachdem ich nun den Sachverhalt näher geprüft habe, möchte ich aber doch feststellen, daß auch die Fassung dieser Erläuterung durchaus dem tatsächlichen Vorgang entspricht. Das Ministerium hat sich in der Frage, ob Kirchenstellen aufgehoben werden können, und ob die Mittel, die dadurch gewonnen werden, für neue Pastorations-einrichtungen verwendet werden sollen, von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß die Entscheidung hierüber vollständig den Oberkirchenbehörden zu überlassen sei. So hat es auch dem Bischöflichen Ordinariat anheimgegeben, ob die Aufbesserungszulagen entbehrlicher Kaplaneien zurückgezogen und mit denselben dann weitere Pastorations-einrichtungen geschaffen werden sollen oder nicht. Im Lauf der Verhandlungen hat dann das Bischöfliche Ordinariat die Zurückziehung der Zulagen und ihre Verwendung für neue Pastorations-einrichtungen von sich aus formell beantragt, und diesem Antrag hat das Ministerium stattgegeben. Ich glaube also, die Beanstandung der Erläuterung zu Tit. 5 dürfte nicht gerechtfertigt sein.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich darf annehmen, daß das hohe Haus mit dem Auschußantrag zu Kap. 51 einverstanden ist.

Kap. 52—55.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Zu Kap. 52, Wis-tum und Priesterseminar, Kap. 53, Wilhelmshausen und niedere Konvikte, Kap. 54, für katholisch-kirchliche Einrichtungen, und Kap. 55, Beitrag zur israelitischen Zentralkirchenkasse, sind besondere Bemerkungen nicht zu machen.

Der Antrag geht auf Zustimmung.

Präsident Jüri zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtbezog: Es erhebt sich kein Widerspruch. Die Kap. 52–55 sind angenommen.

Kap. 56. Universität.

Berichterstatter Staatsrat von Nahl: Tit. 1. Universitätsbeamte.

Nun verlangt ist eine 2. Assistentenstelle für das Universitätskassenamt, begründet damit, daß der bisher von dem 1. und 2. Nebell besorgte Einzug der Kassegebühren und der Gebühren mit Ausnahme der Promotionsgebühren vom 1. Oktober 1910 an dem Kassensamt überwiesen worden ist, wofür unter Tit. 9 6400 M. künftig in die Universitätskasse fließen. Also in Wirklichkeit eine Erparnismaßnahme. Die neue Stelle erfordert für den Anfang eine Mehrausgabe von 2250 M. Für die Assistenten des Universitätsamts und des Universitätskassenamts ist ein Einweisungsvorbehalt für die 2. und 3. Gehaltsstufe vorgesehen. Bei dem Universitätskassenamt wäre dies wohl weniger Bedürfnis; doch soll kein Anstand erhoben werden.

Tit. 2. Lehrer.

Nun ist eine außerordentliche Professur für Mineralogie und Kristallographie. Nach der Erläuterung ist die Entwicklung auf diesem Wissensgebiet in den letzten Jahrzehnten so mächtig vorgeschritten, daß die wissenschaftliche Vertretung der hiezu gehörigen Fächer durch einen einzigen Lehrer nicht mehr möglich ist. Mit Ausnahme von Tübingen und drei kleineren Universitäten seien hierfür an allen deutschen Universitäten mindestens zwei Lehrkräfte angestellt; auch gehöre die paläontologische Sammlung in Tübingen zu den bedeutendsten in Deutschland und nehme den Institutsvorstand fast in Anspruch. Es ist durchaus anzuerkennen, daß das zutrifft. Der verstorbene Professor Dr. von Stokow war, wie uns ja wohl bekannt ist, eine hervorragende Kraft in seinem Fach und hat die große Aufgabe des Instituts kaum mehr zu bewältigen vermocht.

Zu Tit. 2 liegen einige an die Stände gerichtete Eingaben vor:

1. Eingabe des Privatiers August Jöpprig in Stuttgart vom November 1912, betreffend
 - a) Einrichtung populärer Vorlesungen über die vollständige Lehre des Dr. med. Hahnemann für Studierende aller Fakultäten auf der Landesuniversität;
 - b) Erlassung eines Verbots unter Strafandrohung gegenüber gewissen näher beschriebenen Versuchen an Kranken, vom Ende November 1912 nebst einer Denkschrift hiezu.
2. Eine Eingabe der Hahnemannia, Landesverein für Homöopathie in Württemberg (G. S.), vom 31. März 1913, betreffend die Bitte um bessere Ausbildung des Apothekernachwuchses in der homöopathischen Arzneibereitungslehre.

Zu diesen beiden Eingaben hat das andere Haus Übergabe an die Regierung zur Berücksichtigung beschlossen.

3. Eine an die Erste Kammer gerichtete Eingabe des Privatiers August Jöpprig vom Ende April d. J. zu weiterer Unterstützung der ersten Haupteingabe vom November 1912.

Die Jöpprigsche Eingabe wünscht in ihrem ersten Teil, daß den Studierenden aller Fakultäten Gelegenheit gegeben werde, sich ein Bild von der Lehre des Dr. Hahnemann zu machen. Der Herr Staatsminister hat hiezu im anderen Hause erklärt, daß diesem Wunsch im Rahmen der öffentlichen Vorlesungen der medizinischen Fakultät bereits Rechnung getragen sei. Sowohl in einer im Wintersemester regelmäßig gehaltenen Vorlesung über „Geschichte der Medizin“ als in einer im Sommersemester gehaltenen Vorlesung über „Allgemeine Therapie innerer Krankheiten“ finde die Hahnemannsche Lehre gebührende Berücksichtigung. Diese Vorlesungen seien den Studierenden aller Fakultäten zugänglich; es werde aber von dem betreffenden Lehrer bemerkt, daß bedauerlicherweise von anderen als Medizin Studierenden sehr wenig Gebrauch von denselben gemacht werde. Frühere Bemühungen des Privatiers Jöpprig und der Hahnemannia gingen auf die Errichtung eines Lehrstuhls für Homöopathie an der Universität. Dieses Verlangen wird nicht wieder aufgenommen. Den Wunsch, daß in möglichst objektiver Weise Belehrung über Inhalt und Bedeutung der homöopathischen Lehre gegeben werde, hat die Zweite Kammer als berechtigt erkannt. In der nachträglichen Eingabe an die Erste Kammer erklärt der Gesuchsteller, Herr Jöpprig, die von dem Herrn Staatsminister angeführten Vorlesungen für durchaus ungenügend; vor etwas von Homöopathie vernehme, wisse, daß ein Semester nicht genüge, um den Studenten gründliches Wissen darüber beizubringen. Für die Berechtigung seines weitergehenden Petitions beruft sich Herr Jöpprig auf eine früheren Eingaben und händischen Beschlüssen Rechnung tragende Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1888, durch welche angeordnet wurde, daß bei der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst die Kandidaten über die Grundsätze der Homöopathie, insofern sie zu der Medizinalpolizei und der Medizinalgesetzgebung in Beziehung stehen, zu befragen sind. Er bemerkt hiezu: „Einsprache der Herren Professoren in Tübingen soll (wie verlautete) die Ausführung der wohlgemeinten Verordnung verhindert haben.“

Die Frage liegt in der Tat nicht einfach. Der Herr Minister hat im anderen Hause mit Recht gefragt, wie er es machen soll, um den vorgebrachten Wünschen zu genügen. Die Errichtung eines Lehrstuhls für Homöopathie oder die Anstellung eines Homöopathen als solchen lehnte er ab, auf dem Standpunkt stehend, daß es mit den Grundsätzen der Lehrfreiheit nicht vereinbar ist, einem Professor von vornherein eine bestimmte Richtung innerhalb seines Lehrgebiets vorzuschreiben, die er wissenschaftlich vertreten soll. Die Berechtigung dieses Standpunkts wird anzuerkennen sein, Lehrstuhl und Lehraufgabe haben ein bestimmtes Wissensgebiet zu ihrer Aufgabe und nicht diese oder jene Lehrmeinung. Andererseits besteht die Tatsache, daß die Homöopathie eine sehr große Verbreitung hat, daß ihre Lehre von angesehenen Männern vertreten wird und daß zahlreiche Apotheken eigene homöopathische Abteilungen haben. Daß die Homöopathie überhaupt eine sehr große Verbreitung hat und in sehr weit-

gehender Weise angewendet wird, ist ja allgemein bekannt. Es kann daher nur nützlich sein, wenn von dieser Lehre jedenfalls die Medizin Studierenden eine ausreichende objektive Kenntnis erhalten, wie es weiterhin auch für Studierende anderer Fakultäten von Interesse und Wert sein kann, ebenso sich über die Homöopathie unterrichten zu können, wie es vielfach durch das Hören von Vorlesungen über Anatomie und andere Fächer geschieht. Vielleicht daß auch in dieser Hinsicht eine etwas eingehendere Behandlung der Homöopathie in den von dem Herrn Staatsminister erwähnten Vorlesungen unter Vernehrung der Stundenzahl möglich wäre, was allerdings zur Zufriedenheit der Universität selbst gehört, aber vielleicht durch eine dahingehende Einwirkung des Kultusministeriums erreicht werden könnte.

Der zweite Teil der Jöpprigschen Eingabe verlangt, es möge von der K. Regierung beim Bundesrat dahin gewirkt werden, daß Versuche an Kranken, wie sie in einer Eingabe des Herrn Jöpprig an den Reichstag geschildert werden, durch Strafandrohung verboten werden. Gemeint sind hauptsächlich Übertragungen von Krankheitserregern, darunter solche auch von Geschlechtskrankheiten, zum Zweck wissenschaftlicher Versuche auf Injizieren von öffentlichen Krankenhäusern. Daß Fälle solcher Art vorkommen, kann man nicht selten in öffentlichen Blättern lesen; für Tübingen sind übrigens solche Fälle nicht nachgewiesen. Im allgemeinen wird es zutreffen, daß von ärztlicher Seite, vom Forschungsseifer getrieben, in der Vernehrung von Kranken als Material für wissenschaftliche Untersuchungen mitunter zu weit gegangen wird, daß der Arzt glaubt, über den Körper des ihm anvertrauten Kranken verfügen zu können, und es mag auch vorkommen, daß er hierbei Handlungen vornimmt, deren Bedeutung und mögliche Folgen dem Kranken vorzuenthalten werden. Über die Befugnisse des Arztes in Beziehung auf den Patienten bestehen überhaupt vielfach Meinungsverschiedenheiten und auseinandergehende Rechtsanschauungen. Es ist darum vielleicht nicht ohne Berechtigung im Finanzausschuß der Zweiten Kammer der Wunsch laut geworden, daß den Medizin Studierenden in irgendwelcher Weise auch Gelegenheit gegeben werden sollte, sich über Arztrecht zu unterrichten.

Der Herr Staatsminister hat im anderen Hause erklärt, daß in Tübingen keine hiezu bezüglichen Klagen vorgekommen seien, und hat auf einen Erlaß des Kultusministeriums vom 16. Mai 1902 hingewiesen, worin ausdrücklich gesagt ist: „Medizinische Eingriffe zu anderen als diagnostischen Heil- und Immunisierungszwecken dürfen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die rechtliche und sittliche Zulässigkeit vorliegen, nur stattfinden, wenn

1. es sich um eine Person handelt, die weder minderjährig noch aus anderen Gründen nicht vollkommen geschäftsfähig ist,
2. die betreffende Person ihre Zustimmung zu dem Eingriff in unabweiger Weise erklärt hat, und
3. dieser Erklärung eine sachgemäße Belehrung über die aus dem Eingriff möglicherweise hervorgehenden Folgen vorausgegangen ist.“

Zuletzt ist auch bestimmt, daß die fraglichen Eingriffe nur vom Anstaltsvorstand selbst oder mit dessen besonderer Ermächtigung vorgenommen werden dürfen.

Zu der bezüglichen an den Reichstag gerichteten Eingabe des Herrn Jöpprig hat die Kommission des Reichstags Überweisung an den Reichstangler als Material beschlossen. Der betreffende Beschluß der Petitionskommission des Reichstags lautete, wie in der nachträglichen Eingabe des Herrn Jöpprig an die Erste Kammer hiezu noch ergänzend angeführt wird: „Die Kommission wird durchaus einig in der Auffassung, daß die gerügten verbrecherischen Handlungen von Ärzten auf das allerhöchste zu verurteilen und unter strengste Strafe zu stellen sind. Nur die Erklärung der Regierungsvertreter, nach dem Erlaß vom 29. Dezember 1900 seien ähnliche Ausschreitungen wie die gerügten nicht mehr bekannt geworden ... veranlaßte die Zurückziehung des Antrags, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Das in der Eingabe der Hahnemannia enthaltene Petition auf bessere Ausbildung der Apotheker in der homöopathischen Arzneibereitungslehre wird damit begründet, daß vielfach Fehler in der Vereinnahmung und Abgabe homöopathischer Arzneimittel vorkommen. Da der Verbrauch solcher Mittel notorisch ziemlich stark ist, erscheint die Forderung nicht unbedeutend, daß die Pharmazie Studierenden über die Vorschriften und Regeln für die Herstellung und Aufbewahrung derselben gründlich unterrichtet werden. Nachträglich und mündlich hat Herr Jöpprig noch darauf hingewiesen gegenüber einem Mitglied dieses hohen Hauses, daß auch die Kontrolle der homöopathischen Apotheken durch die Oberamtsärzte zu beanstanden sei, und daß dieselbe in wirkungsvoller Weise nur von einer Zentralstelle aus gesehen könne und durch einen homöopathischen Arzt; er macht geltend, daß diese Kontrolle in sehr mangelhafter Weise ausgeübt wird, daß die Ärzte, die diese Kontrolle vornehmen, die Sache selbst nicht genügend verstehen, teils auch derselben ein nicht genügendes Interesse entgegenbringen und deshalb diese Kontrolle keinerlei Wirkung in der Richtung habe, daß die mangelhafte Vereinnahmung von homöopathischen Arzneimitteln und die Abgabe von schlechten Mitteln dieser Art verhindert wird. Ich habe das nicht als vom Finanzausschuß ausgehend vorgegetragen, sondern nur in Ergänzung des Berichts des Finanzausschusses und dem Herrn Staatsminister ganz anheimzugeben, davon Kenntnis zu nehmen.

Von dem Finanzausschuß der Zweiten Kammer war zu der Eingabe des Herrn Jöpprig Übergabe zur Erwürdigung beantragt. Wie der Berichterstatter hiezu bemerkt hat, wurde diese Form bezüglich des ersten Petitions gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Form und Art, wie dem Wunsch zu entsprechen sei, der Regierung überlassen bleiben soll, und bezüglich des zweiten Petitions in der Absicht, der Regierung einen Spielraum zu lassen, ob sie nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen noch genügenden Anlaß zu einem Vorgehen wegen gesundheitsgefährdender Experimente an Menschen findet. Im Plenum des anderen Hauses ist jedoch für beide Teile der Eingabe sowie für die Eingabe der Hahnemannia „Übergabe zur Berücksichtigung“ beschlossen worden. Über die relative Bedeutung dieser parlamentarischen Ausdrücke find, wie schon einmal, auch bei diesem Anlaß verschiedene Auffassungen zutage getreten; doch steht außer Zweifel, daß nach bestehender Übung die Übergabe zur Berücksichtigung die stärkere und nachdrücklichere Empfehlung enthält.

Ihre Aussschuss ist zu dem Antrag gelangt:

- Die Eingabe des Privatiers Aug. Zöpprich in Stuttgart vom Ende November 1912 nebst Denkschrift sowie die weitere Eingabe desselben von Ende April 1913, betreffend:
 - Einrichtung populärer Vorlesungen über die vollständige Lehre des Dr. med. Hahnemann für Studierende aller Fakultäten auf der Landesuniversität;
 - Erlassung eines Verbots unter Strafbefehl gegenüber gewissen ärztlichen Versuchen an Kranken, der R. Regierung zur Erwägung zu übergeben;
- In Übereinstimmung mit dem anderen Hause: die Bitte der Hahnemannia, Landesverein für Homöopathie in Württemberg (E. B.), vom 31. März 1913, um bessere Ausbildung des Apothekenadvischens in der homöopathischen Arzneibereitungslehre der R. Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas: Hohe Herren! Der Beschluß des anderen Hauses hinsichtlich der Eingabe des Herrn Zöpprich ist, wenn man nur den Wortlaut dieses Beschlusses ins Auge faßt, eigentlich gegenstandslos. Denn ich habe, wie der Herr Berichterstatter angeführt hat, im anderen Hause nachgewiesen, daß schon jetzt auf der Landesuniversität den Studierenden aller Fakultäten Gelegenheit gegeben ist, sich ein Bild von der vollständigen Lehre des Dr. Hahnemann zu machen. Ich habe weiter einen Erlaß des Kultusministeriums aus dem Jahre 1902 vorgelesen, durch den die Vornahme gewisser gesundheitsgefährdender Versuche an Kranken für Ärzte der Universitätskliniken nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet wird, bei deren Nichtbeachtung sich die betreffenden Ärzte strafbar machen würden. Ich habe deshalb im anderen Hause gesagt, wenn man nur den Wortlaut des Antrages ansieht, sei es eigentlich gleichgültig, ob der Antrag, wie er damals gestellt war, zur Erwägung oder Berücksichtigung übergeben werde. In Wirklichkeit wollten aber diejenigen, die den Antrag im anderen Hause beifügten, viel weiter gehen. Aus der Begründung des Antrages ging deutlich hervor, daß an das Kultusministerium das Ansuchen gestellt werden sollte, einmal dahin zu wirken, daß die bestehende Vorlesung in einem ganz bestimmten, und zwar für die Homöopathie günstigen Sinn erteilt werden solle, und weiter zwar nicht einen Lehrstuhl für Homöopathie zu errichten, wohl aber einen Lehrauftrag für dieses Fach an der Landesuniversität zu erteilen. Das erste Ansuchen habe ich als einen Eingriff in die Freiheit mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Ich muß es auch jetzt noch als merkwürdig bezeichnen, daß gerade von den Vertretern einer Partei, die sich sonst als die Hüterin der akademischen Lehrfreiheit aufstellt, mit angenommen wurde, einem Hochschullehrer über die Art seiner Lehrtätigkeit bestimmte Vorschriften zu machen. Was fobann die Erteilung eines Lehrauftrages für Homöopathie betrifft, so ist das Ministerium nach den bestehenden Verfassungsvorschriften gar nicht in der Lage, einen solchen Lehrauftrag zu erteilen, wenn kein Antrag des Senats der

Universität vorliegt. Sobald sich einmal die Homöopathie als Wissenschaft soweit durchgerungen haben wird, daß von seiten der Universität selbst ein Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages in diesem Fache gestellt wird, wird die Unterrichtsverwaltung die Frage in Erwägung ziehen; solange dies aber nicht geschieht, kann selbstverständlich auch ein ständiger Beschluß nicht mit Veranlassung von dem durch die Universitätsverwaltung mit genau vorgeschriebenen Wege abzuweichen.

Die Frage, ob den Studierenden Gelegenheit gegeben werden solle, sich über Ärzterecht zu informieren, werde ich den Universitätsbehörden zur Erwägung geben.

Was die von dem Herrn Berichterstatter angeführte Frage der Prüfung der Apotheken durch die Oberärzte betrifft, so berührt diese das Ministerium des Innern, ich werde aber die vorgebrachten Wünsche dem Ministerium des Innern mitteilen. Ich habe dazu um so mehr Anlaß, als auch zu Ziff. 2 des Beschlusses mit dem Ministerium des Innern zu verhandeln ist.

Professor Dr. Sartorius: Hohe Herren! Ich will nicht wieder auf die materielle Erörterung dieser Frage eingehen, über die schon in diesem Hause früher verhandelt worden ist, ich möchte mich vielmehr darauf beschränken, Seiner Erzellen dem Herrn Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens meinen Dank auszusprechen für die Energie und Wärme, mit der er hier für die Freiheit der Wissenschaft und die Freiheit der Selbstverwaltung der Universität eingetreten ist.

Staatsrat von Kern: Ich möchte zu der Ziff. 1, die sich auf die Eingabe des Privatiers Zöpprich bezieht, für meine Person nur bemerken, daß ich schließlich dem Antrag, die Eingabe der Regierung zur Erwägung zu überweisen, beitreten kann, wiewohl ich Übergabe zur Kenntnisnahme für genügend erachtet hätte. Ich muß aber betonen, daß, was den Gegenstand zu Ziff. a betrifft, ich Übergabe zur Erwägung nur in der Richtung für gerechtfertigt halte, ob die schon bestehenden Vorträge über die Homöopathie vielleicht in der einen oder anderen Richtung noch verbessert oder erweitert werden könnten. Die Einrichtung besonderer populärer Vorlesungen über die Homöopathie würde ich nicht für geeignet halten; die Universität ist überhaupt nicht für populäre Vorlesungen, sondern für wissenschaftliche Vorlesungen da, und sofern in der Bitte, wenigstens verborgen, das Gesuch liegt, es möchten nur einem auf die Homöopathie eingeschworenen Mediziner solche populäre Vorlesungen übertragen werden, halte ich die Bitte aus den schon angeführten Gründen für nicht zulässig, weil gegen die Freiheit der Lehre an der Universität verstoßend.

Präsident Kürst zu Hohentlohe-Bartenstein und Jagtberg: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich darf annehmen, daß das hohe Haus dem Antrag zu Tit. 2 zustimmt.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Zu Tit. 3—5 ist nichts zu bemerken.

Nach Tit. 6, Universitätsinstitute, wird der Staatszuschuß für die Kliniken um 21 608 M. in jedem Jahre geringer,

der Bedarf der anderen Institute um 26 712 M. im ersten und 23 262 M. im zweiten Jahre höher als für 1912. Von Einfluß hierbei sind vornehmlich die eigenen Einnahmen der Institute, welche die den Kliniken eine stärkere Zunahme zeigen als die Ausgaben, was für einen Teil auf eine mäßige Erhöhung der Gebühren, vornehmlich der Pflegegeldern, zurückzuführen ist.

Die Kliniken erfordern an persönlichen Ausgaben mehr 28 401 M., an sachlichen Ausgaben mehr 125 398 M., zusammen mehr 153 796 M., während die eigenen Einnahmen ein Mehr von 175 404 M. ergeben.

Die anderen Institute dagegen bedürfen an persönlichen Ausgaben mehr 16 426 M., an sachlichen Ausgaben mehr 28 233 M., zusammen 44 659 M. gegenüber einem Mehr an eigenen Einnahmen von 17 947 M.

Der persönliche Aufwand ist, abgesehen von dem Mehr für Gehaltsvorrichtungen, verursacht durch Schaffung von 11 weiteren Assistenzärzten und Assistentenstellen und 21 weiteren Stellen bei dem Barte- und Dienstpersonal der Kliniken, Erhöhung der Bezüge der Ersten und Zweiten Assistenzärzte und der Bezüge des Dienstpersonals.

Die Steigerung des sachlichen Aufwands hat ihren Grund in der Ausdehnung des Betriebes der Institute, womit sich aber auch eine Vermehrung der eigenen Einnahmen verbindet, höhere Anforderungen an Behandlung, Wartung und Pflege der Kranken und höhere Preise für Lebensmittel, Materialien und Apparate. Daß die Pflegeausgaben der Tübinger Universitätskliniken ziemlich niedriger sind als an anderen Universitätskliniken, davon ist schon wiederholt gesprochen worden. Es wird hier, und wohl nicht ohne Grund, geltend gemacht, daß sei notwendig, um das nötige Krankenmaterial zur Verfügung zu bekommen. Ich möchte aber in diesem hohen Hause ausprechen bei dieser Gelegenheit, daß außer den niedrigen Gebühren auch eine aufmerksame, rücksichtsvolle, freundliche Behandlung der Kranken sehr dazu beitragen wird, Material für die Kliniken herbeizuziehen, und ich möchte fast glauben, daß es in dieser Beziehung nicht immer so ganz vollkommen bestellt ist.

Bei den Kliniken erscheint finanziell am ungünstigsten der Etat der Frauenklinik mit 188 550 M. Ausgaben und 78 708 M. eigenen Einnahmen, der mithin einen Zuschuß bedarf von 101 783 M.; die Einnahmen sind zwar um 24 233 M. höher eingestellt, die Ausgaben aber auf 32 392 M., so daß sich der Zuschuß um 15 000 M. erhöht. Auch in den Erläuterungen zu dem Etat ist hervorgehoben, daß der Staatszuschuß zu diesen Kliniken gegenüber anderen Universitätsfrauenkliniken hoch ist, und daß sich trotzdem alljährlich noch eine sehr bedeutende Etatsüberschreitung ergeben habe, im Jahre 1911 im Betrage von 15 000 M. Wenn dabei auf den größeren Krankenzugang, die höheren Anforderungen bei der Krankenbehandlung, die Steigerung aller Preise hingewiesen wird, so treffen diese Momente auch bei den anderen Kliniken zu. Die besonderen Vermögensumstände der Frauen in der 3. Klasse, die noch hervorgehoben werden, dürften allein den hohen Bedarf nicht erklären, insbesondere aber nicht im Vergleich mit anderen Universitätsfrauenkliniken; nur der Umfang einer erheblichen Erweiterung der Klinik bleibt als berechtigtes Moment einer Aufwandssteigerung übrig. Im ganzen gewinnt

man den Eindruck, daß ein Grund des ungünstigen Verhältnisses von Ausgaben und Einnahmen und des außerordentlich hohen Staatszuschusses dieser Klinik wesentlich auch in der Art des Betriebes und seiner Leitung zu suchen sein muß. Nach dem, was hierüber verlautet, kann die Sache hier nicht beurteilt werden. Das R. Ministerium dürfte vielleicht aus dem Sachverhalt, wie er sich aus dem Etat ergibt, Anlaß nehmen, selbst einmal hier nachzusehen.

Das seit 1. April 1910 im Betrieb befindliche zahnärztliche Institut hat schon eine erhebliche Zunahme der Frequenz erfahren (1911 circa 5963 Kranke) und erfordert eine Vermehrung des Personals. Der Staatszuschuß hat sich dementsprechend erhöht, da die eigenen Einnahmen um 10 500 M. gestiegen sind.

Neu erscheint im Etat die nach dem Fünften Nachtrag zum Haushaltsetat 1911/12 errichtete Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit einem Zuschußbedarf von 8510 M. gegen den bisherigen Anschlag weniger 3710 M. Nach den Erläuterungen sind im ersten Halbjahr 353 Kranke aufgenommen und über 2000 Kranke ambulatorisch behandelt worden. Wegen dieses starken Besuchs mußte gleich ein zweiter Wärtter, zunächst provisorisch, angestellt werden. Die trotzdem eintretende Verminderung des Zuschußbedarfes ist durch eine stärkere Zuzahlung der eigenen Einnahmen bewirkt.

Wie bekannt, sind für diese Klinik zunächst Räume der medizinischen Klinik benützt. Ein Neubau, mit dem auch eine Klinik für Ehrenkranke verbunden sein soll, ist in Aussicht genommen, wofür in Art. 9 des Finanzgelegeturws als 1. Rate 300 000 M. gefordert werden.

Ferner ist neu in der Abteilung „Kliniken“ ein Beitrag von 1000 M. an das Deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen. Dieses Institut, das aus der Initiative von Privaten hervorgegangen und aus freiwilligen Beiträgen angewiesen ist, muß als ein in seinen Zielen und seinem Wirken höchst segensreiches Unternehmen und speziell für Tübingen als eine wertvolle Bereicherung der Universität anerkannt werden. Der an dem Institut durch den Direktor und gleichzeitigen Dozenten der Universität erteilte Unterricht über Tropenhygiene und Tropenkrankheiten bildet eine erwünschte Ergänzung des offiziellen medizinischen Unterrichts. Die Unterstützung des Instituts durch staatliche Mittel ist wohl begründet. Die Anschaffung der tropenmedizinischen Forschungs- und Lehrmittel erfordert eine Jahresausgabe von 3000 M., wozu 1000 M. vom Staat beigefeuert werden sollen.

Die Universitätsbibliothek erfordert in ihrem neuen Heim ein Mehr an ordentlichem Zuschuß von 10310 M., wozu noch weitere 3000 M. kommen für die Herstellung eines neuen alphabetischen Katalogs, für die eine wissenschaftliche Hilfskraft verwendet werden soll. Zwar haben sich durch den Betrag der nach dem Vortage anderer Universitätsbibliotheken eingeführten Bibliotheksgebühr (2 M. 50 S. für das Halbjahr) die eigenen Einnahmen um 12 000 M. erhöht; dem steht aber ein noch stärkeres Mehr an Ausgaben, persönlichen und sachlichen, gegenüber. Daß das neue Bibliotheksgebäude eine Zierde der Universität und auch in seiner inneren Ausstattung nach Geschmack und Zweckmäßigkeit rühmend wert ist, darf anerkennend hervorgehoben werden.

Die übrigen Institute geben keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Zu Tit. 6 liegt nun aber noch ein Beschluß des anderen Hauses vor, der lautet:

Die R. Regierung zu ersuchen, nachdem die Frage eines Neubaus der Landeshebammenhülle in Stuttgart angeregt ist, die Verlegung der letzteren nach Tübingen und ihre Angliederung an die Frauenklinik dafelbst in Erwägung zu ziehen.

Der Beschluß ist auf einen entsprechenden Antrag des Vizepräsidenten von Riene erfolgt.

Die Frage eines Neubaus für die Landeshebammenhülle drängt nach einer Lösung, da die bestehenden Verhältnisse durchaus unbefriedigend sind. Die in Verbindung mit dem Katharinenhospital stehende Anstalt ist für den Bedarf zu klein geworden und kann den Anforderungen nicht mehr in genügendem Maße entsprechen. Die rechtlichen Verhältnisse derselben sind verwickelt; Staat, Stadt und Stiftung sind hierbei beteiligt. Des näheren hierauf einzugehen, ist für jetzt nicht erforderlich. Es ist vor einiger Zeit im „Staatsanzeiger“ eine Darstellung hierüber erschienen. Nach dem Statut vom 19. Dezember 1863 § 1 ist die „Hebammenhülle und die Gebäranstalt ursprünglich gleichmäßig als Katharinenhospital selbst dem Andenken der Königin Katharina gewidmete Stiftung, und ist für das Bedürfnis der Residenzstadt Stuttgart, nächsther aber für das allgemeine Beste des ganzen Landes bestimmt“.

Der Aufwand beider Anstalten wird nach § 2 durch den Ertrag ihres Grundstückertrags und den von den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern zu leistenden Kostenertrag, und soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten.

Der Stiftungscharakter hat sich im Laufe der Zeit einigermaßen verwischt. Die Ausgaben und Einnahmen sind im Hauptfinanzetat Kap. 33 vorgetragen. Nach Tit. 15 derselben besitzt die Anstalt ein aus Stiftungen und der Entschädigung für die früheren Mängelheiten der Gebäranstalt im Katharinenhospital herrührendes verinsichtigtes Grundstückertrags von 73 042 M 87 S., von welchem rund 30 000 M im Jahr 1897 auf die Erweiterung der Anstalt verwendet wurden. Der Zuschußbedarf beträgt für 1913 circa 60 897 M. Wenn es zu einem Neubau einer Landeshebammenhülle auf Staatskosten kommt, so würde ein solcher, wie der Herr Staatsminister im anderen Hause bezeugt hat, nicht unter 1 Mill. Mark erfordern.

Über die Frage der Verlegung nach Tübingen hat der Herr Staatsminister im anderen Hause mitgeteilt, daß, als im Jahre 1906 eine Erweiterung der Hebammenhülle zum ersten Male erörtert wurde, von der medizinischen Fakultät und dem Senat der Universität Tübingen der Wunsch nach Errichtung einer zweiten, in Verbindung mit der Universitätsfrauenklinik zu errichtenden Hebammenhülle vorgebracht worden ist. Im Gegenzug hiezu habe das Medizinalkollegium sich dahin geäußert, daß eine Vereinigung der Hebammenhülle mit der Universitätsklinik weder im Interesse der Universität noch der Medizinallverwaltung liege, da die Ausbildung der Studierenden aufs schwerste geschädigt würde und eine befriedigende Ausbildung und Fortbildung der

Hebammen nicht sichergestellt wäre, wogegen andererseits eine Schädigung der Universitätsfrauenklinik durch eine Erweiterung der Landeshebammenhülle in Stuttgart ausgeschlossen erscheine. Danach wurde die Frage zunächst nicht weiter verfolgt. Es habe aber schon bei Erlebigung der Gynäkologischen Professur im Jahre 1907 die Wiederbesetzung der Stelle namentlich deshalb große Schwierigkeiten gemacht, weil in Tübingen keine Hebammenhülle besteht. Neuerdings habe nun die medizinische Fakultät die Bitte an das Ministerium gerichtet, die Landeshebammenhülle nach Tübingen zu verlegen und der Frauenklinik anzugliedern. Die Gründe hierfür seien kurz folgende: Dem ordentlichen Professor für Geburtshilfe sei im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen jeglicher Einfluß auf die Entwicklung der niederen Geburtshilfe im Lande verweigert. An fast allen deutschen Universitäten bestehen Hebammenhüllen. Die Schwierigkeiten, unter denen der Zugang von Gebärenden zu leiden habe, wären behoben, wenn die Hebammenhülle in Tübingen wäre. Andererseits würde eine Erweiterung der Stuttgarter Anstalt der Tübinger Klinik noch mehr Material entziehen. In Tübingen würde der erforderliche Aufwand geringer werden als in Stuttgart, da Operationsaal, Hörsaal, Laboratorium und sonstige Räume in der Frauenklinik schon vorhanden seien und nur für Unterkunft der Schülerinnen und für weitere Räume für Gebärende zu sorgen wäre. Auch der laufende Betrieb würde sich im ganzen verbilligen.

Zu Gunsten der Befassung und Erweiterung der Anstalt in Stuttgart kann geltend gemacht werden, daß dieselbe nach ihrer ursprünglichen Bestimmung wesentlich für die Bedürfnisse der Residenzstadt bestimmt war, daß die große Stadt mit ihrer zentralen Lage und ihren Verkehrsverbindungen für eine solche Anstalt auch ihre Vorteile hat gegenüber dem mehr abseits gelegenen Tübingen. Inwiefern die früheren Einwendungen des Medizinalkollegiums noch zutreffen, muß dahingestellt bleiben.

Das Kultusministerium steht der Verlegung nach Tübingen freundlich gegenüber. Zuständig in der Frage ist zunächst das Ministerium des Innern. Ob es überhaupt Sache des Staates ist, die Landeshebammenhülle in Stuttgart nach Bedürfnis zu erweitern oder für diese einen Neubau zu errichten, steht noch ganz dahin. Wie aber die Verhältnisse liegen, dürfte es begründet sein, daß eventuell anlässlich der Notwendigkeit eines Neubaus oder baulicher Erweiterung die Frage der Verlegung nach Tübingen geprüft wird. Weiteres wird im Beschluß des anderen Hauses nicht gefordert. Demselben wird daher zugestimmt werden können, worauf auch der Antrag Ihres Ausschusses geht.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenstein und Jagtberg: Die Diskussion ist eröffnet.

Professor Dr. Sartorius: Hohe Herren! Ich bin zunächst genötigt, gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in einem Punkte Stellung zu nehmen. Ich habe zu meinem Bedauern daraus entnommen, daß Angliederung gegen den Vorstand eines medizinischen Instituts erhoben worden sind. Diese Angriffe sind hier aber so wenig substantiiert und so allgemein gehalten worden, daß es mir un-

möglich ist, ihre Tragweite voll zu erkennen, wie jedenfalls auch allen anderen Herren, die mit der Sache nicht näher vertraut sind. Ich möchte daher die Anregung geben, daß in Zukunft, wenn derartige Dinge zur Sprache kommen sollen, auch denjenigen, die nicht der Finanzkommission angehören und sich dafür interessieren, die Möglichkeit gegeben wird, sich darüber genauer zu orientieren, um dann Rede und Antwort stehen zu können. Wie die Verhältnisse liegen, kann ich zunächst nur Behauptung einlegen und es dem betreffenden Institutsvorstand vorbehalten, gegen die hier erhobenen Angriffe Stellung zu nehmen.

Die Sache, zu der ich eigentlich das Wort nehmen wollte, ist der Antrag, die R. Staatsregierung zu ersuchen, die Verlegung der Landeshebammenhülle nach Tübingen in Erwägung zu ziehen. Ich glaube mich hier mit dem Herrn Berichterstatter in Übereinstimmung zu finden, und möchte Sie bitten, diesem Antrag auch Ihre Zustimmung zu folgen. Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, um welche Angelegenheit es sich hier handelt. Der Neubau einer Landeshebammenhülle ist, wie die Verhältnisse liegen, unausbleiblich. Wie nun in den Ausführungen der medizinischen Fakultät der Universität dargelegt worden ist, würde es außerordentlich viel billiger sein, diesem Bedürfnis dadurch zu genügen, daß die Landeshebammenhülle nach Tübingen verlegt wird. Es ist in diesen Ausführungen näher dargelegt, daß, das ist wohl unbestritten, der Neubau einer Landeshebammenhülle hier den Aufwand von 1 Million erfordern wird, während es, wie die Verhältnisse jetzt in Tübingen sind, möglich wäre, mit einem Aufwand von etwa 100 000 M die Bedürfnisse einer Landeshebammenhülle zu befriedigen. Wir wissen wohl, es sind starke Widerstände gegen diese Verlegung der Landeshebammenhülle nach Tübingen am Werk. Das Medizinalkollegium hat noch im Jahre 1906 ausgeführt, wie bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben wurde, daß schwere Schädigungen des medizinischen sowohl wie des Hebammenunterrichts eintreten würden, wenn die Verlegung nach Tübingen stattfände. Nun, meine hohen Herren, diese Ansprüche des Medizinalkollegiums sind gerundet auf Voraussetzungen, wie sie tatsächlich Jahrzehnte früher bestanden haben. Es ist allerdings richtig, daß einmal — und darauf wird immer wieder hingewiesen — die Universität im Jahre 1847 die Verlegung der Anstalt nach Stuttgart beantragt hat. Aber nirgends anders ist, es so wenig angebracht, als gerade bei der Medizin, die in neuerer Zeit eine so außerordentliche Entwicklung genommen hat, immer wieder auf diese alten Zustände zurückzugehen und ihnen ein Argument für die Gegenwart zu entnehmen.

Die Klinik in Tübingen ist jetzt so auf die Höhe der modernen Zeit gebracht, daß sie ohne wesentliche Veränderungen auch den Bedürfnissen einer Hebammenlehre entsprechen wird.

Die jetzigen Verhältnisse sind wirklich auf die Dauer unhaltbar. Es ist doch ein ganz merkwürdiger Zustand, daß der Vorstand der Frauenklinik, die wissenschaftliche Autorität des Landes für Frauenheilkunde, nicht instand und berechtigt ist, Hebammen zu prüfen. Er kann sie wohl ausbilden, aber sie müssen dann hier geprüft werden. Die Folge ist natürlich, daß die Hebammen vorziehen, gleich von Anfang an in diejenige Lehranstalt einzutreten, an der sie später geprüft

werden. Wenn heute Hebammen in der Frauenklinik in Tübingen unterrichtet werden, so sind es vorwiegend solche, die später in Preußen, namentlich in Hohenzollern, ihre Tätigkeit ausüben. Die württembergischen kommen eben deswegen nicht, weil die Möglichkeit ihrer amtlichen Zulassung in Tübingen nicht besteht.

Es liegt in der Tat nicht nur im Interesse der Finanzen des Landes, sondern auch im Interesse der Universität und speziell der medizinischen Fakultät, daß diesem Zustand ein Ende gemacht wird. Es ist bereits vorhin hervorgehoben worden, daß diese Trennung der Hebammenlehre von der Frauenklinik in Tübingen Schwierigkeiten bei der Besetzung des Lehrstuhls hervorgerufen hat. Denn es ist eine für den Inhaber dieses Lehrstuhls wenig erfreuliche Tatsache, daß er gar keinen Einfluß auf die Entwicklung und die Ausgestaltung der Geburtshilfe im Lande ausüben kann. Dieser Einfluß ist ihm eben dadurch abgenommen, daß er nicht amtlich dazu bestellt ist, die Hebammen auszubilden und zu unterrichten.

Wir gelangen hier zu einem Punkt, an dem sich eine ganz allgemeine Erwägung bemerkt macht, die schon von Seiten der Universität, namentlich der medizinischen Fakultät, viel beklagt worden ist. Das ist die Tatsache, daß gar kein organischer Zusammenhang besteht zwischen der medizinischen Fakultät und den Medizinallorganisationen für das Land. Auf diese Weise ist es der medizinischen Fakultät überhaupt unmöglich gemacht, in amtlicher Form Einfluß auf die Gestaltung des Medizinallwesens in Württemberg zu nehmen. Das ist ein Zustand, wie er kaum irgendwo anders existiert, und es wäre dringend zu wünschen, was ich bei dieser Gelegenheit schon bemerkt will, daß, wenn in Zukunft einmal wirklich an die viel besprochene Reform der Verwaltung herangegangen wird, auch in dieser Beziehung einen Wandel abgeholfen wird, der bisher immer sehr stark und unangenehm empfunden worden ist. Ich möchte an den Herrn Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens die Bitte richten, dieses Bestreben der medizinischen Fakultät und überhaupt der Universität Tübingen mit allen Mitteln zu unterstützen und gegenüber dem Ministerium des Innern dafür einzutreten.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas: Meine hohen Herren! Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Frauenklinik und die finanzielle Gebarung derselben habe ich nicht so verstanden, daß der Herr Berichterstatter dem Vorstand dieser Klinik einen persönlichen Vorwurf machen wollte. Ich hätte mich sonst auch dagegen verwahrt, und ich glaube, es war eigentlich kein Anlaß, die Bemerkung, die der Herr Berichterstatter hier gemacht hat, in so scharfer Weise abzuweisen, wie das von dem Herrn Professor Sartorius geschehen ist. Es handelt sich darum, daß in der Tat das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Frauenklinik ein besonders ungünstiges ist. Ich habe schon im Finanzanschluß gesagt, daß die Frauenklinik in finanzieller Beziehung das Schmerzenskind des Ministeriums ist. Ich habe aber ausdrücklich beigelegt, das Ministerium so. Ich habe aber ausdrücklich beigelegt, das Ministerium so, sei nicht erst unter dem jetzigen Vorstand der Frauenklinik so, sondern das sei auch schon früher so gewesen. Es hängt dies eben mit den ganzen Verhältnissen dieser Klinik zusammen, namentlich mit dem Krankenmaterial, das ihr zugeführt wird;

es werden in diese Frauenklinik viel, viel mehr Kranke unentgeltlich aufgenommen als in anderen Kliniken. Ich habe weiter angeführt, daß das Münsterium schon in wiederholten Gelegenheiten auf eine Besserung der Finanzen dieser Klinik hingewirkt hat, und ich hoffe, daß diese Bemühungen von Erfolg sein werden.

Was dann die Frage der Verlegung der Hebammenklinik nach Tübingen betrifft, so kann ich mich in weitem Maße mit dem, was der Herr Professor Sartorius angeführt hat, einverstanden erklären. Ich bin auch der Meinung, daß der derzeitige Zustand den Interessen der Universität in gar keiner Weise entspricht. Ob es möglich ist, die Landeshebammenklinik nach Tübingen zu verlegen, das will ich heute dahingestellt sein lassen. Es sprechen ja dagegen auch ganz gewichtige Gründe. Ich glaube aber, den Interessen der Universität wäre auch gebiet, wenn nur eine zweite Hebammenklinik dort errichtet würde oder wenn wenigstens Gelegenheit an der Frauenklinik gegeben würde, auch Hebammen auszubilden. In diesem Sinne habe ich den Antrag des anderen Hauses im Interesse der Universität begrüßt und würde es auch dankbar annehmen, wenn dieses hohe Haus dem Antrag Ihres Finanzausschusses beitreten würde.

Staatsrat von Moschaf: Seine Erzellenz der Herr Berichterstatter hat dem Antrag des Ausschusses, der auf Beitritt zu dem Beschluß des anderen Hauses geht, die Regierung um eine Erwägung zu ersuchen, eine Begründung gegeben, mit der ich dem Antrag wohl zustimmen kann. Er hat nämlich nur ausgeführt, der Antrag habe den Sinn, daß, nachdem einmal die Frage der Verlegung der Landeshebammenklinik nach Tübingen aufgeworfen ist, weil der gegenwärtige Zustand ja in keinem Fall aufrechterhalten werden kann, sich nun selbstverständlich auch für die Regierung die Prüfung der Frage nahelege, ob dem Bedürfnis durch Verlegung der Schule nach Tübingen genügt werden soll. In diesem Sinn also kann ich dem Antrag zustimmen. Nun hat aber der Herr Professor Dr. Sartorius in dem Antrag des Ausschusses bereits eine Billigung des Gedankens der Verlegung der Landeshebammenklinik nach Tübingen erklärt. Meine hohen Herren, so weit kann ich nicht gehen. Dafür fehlt uns das genügende Material. Wir haben gehört, daß dem Wunsch, den die Universität hat — und den ich vom Standpunkt der Universität und der medizinischen Fakultät aus recht wohl begreife — von dem Medizinalkollegium die medizinisch-polizeilichen Interessen des Landes mit großer Schärfe entgegengestellt worden sind. Es ist hier, wie wir vernommen haben, geltend gemacht worden, daß die Ausbildung der Hebammen in Tübingen zu einer schweren Schädigung dieser Ausbildung führen würde. Wir sind wohl kaum in der Lage, heute über diese Frage eine Entscheidung zu treffen, uns ein richtiges Urteil darüber zu bilden, welche Interessen, diejenigen der allgemeinen Medizinalverwaltung oder diejenigen der Universität, hier die durchschlagenden sind. Ich möchte deshalb ausdrücklich betont haben, daß ich dem Antrag des Ausschusses, insofern er eine Billigung des ganzen Gedankens in sich schließen soll, heute nicht zustimmen vermag, wohl aber der Begründung des Ausschusses, wie sie von seiner Erzellenz dem Herrn Berichterstatter gegeben worden ist.

Professor Dr. Sartorius: Darf ich nur noch zwei Bemerkungen machen, um die Absicht und die Bedeutung meiner Worte von vorn klarzustellen. Es ist mir selbstverständlich nicht eingefallen, die Äußerungen des Herrn Berichterstatters über die finanziellen Verhältnisse der Klinik zu bemängeln; aber es sind nachher doch noch einige Äußerungen über die allgemeinen Zustände in der Frauenklinik gefallen, und da der Vorstand der Klinik doch derjenige ist, der naturgemäß die Verantwortung dafür zu tragen hat, so habe ich allerdings daraus einen Angriff auf den Vorstand der Frauenklinik glaubt entnehmen zu müssen.

Was die Äußerungen seiner Erzellenz des Herrn Staatsrats von Moschaf betrifft, so ist es natürlich nicht meine Absicht gewesen, die Meinung des hohen Hauses festzulegen darauf, daß nun die Landeshebammenklinik nach Tübingen verlegt werden solle. Ich habe es nur begrüßt, und in diesem Sinne darf ich ja wohl auch der Zustimmung seiner Erzellenz des Herrn Staatsrats von Moschaf versichert sein, daß überhaupt der Antrag in der Kommission angenommen und auch hier in der ersten Kammer empfohlen wird, die Angelegenheit der Landesregierung zur Erwägung hinüberzugeben. Daß dann erst das Stadium kommen wird, in dem die ganze Angelegenheit von Grund aus erörtert werden muß, das ist selbstverständlich, und in dieser Beziehung habe ich keineswegs vortreiben wollen.

Berichterstatter Staatsrat von Nuhl: Was die Frauenklinik in Tübingen betrifft, so bestätige ich die Auffassung seiner Erzellenz des Herrn Staatsministers, daß ich gegen die Person des Vorstands der Klinik einen Angriff nicht gerichtet habe und nicht gerichtet haben wollte, daß ich nur zum Ausdruck bringen wollte, daß nach dem Eindruck, den wir haben, eine gewisse Laxeheit des Betriebs vorzuliegen scheint, was mir als genügender Grund erscheinen würde, doch einmal etwas genauer in diesen Betrieb hineinzusehen.

Was die Landeshebammenklinik betrifft, so sieht die Auffassung des Finanzausschusses durchaus im Einklang mit der Auffassung seiner Erzellenz des Herrn Staatsrats von Moschaf. Ich habe in durchaus objektiver Weise die Gründe für und gegen eine Verlegung angeführt und habe ausgesprochen, daß nur eben nach Lage der Sache, wenn einmal ein Neubau in Frage steht, selbstverständlich auch diese Verlegungsfrage wieder einer Prüfung bedarf.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich nehme an, daß das hohe Haus dem Ausschussantrag zu Tit. 6 zustimmt und das ganze Kap. 56 genehmigt.

Kap. 57—59.

Berichterstatter Staatsrat von Nuhl:

Kap. 57. Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen und an Studierende der Tierheilkunde.

Für wissenschaftliche Reisen sind statt bisheriger 4286 $\mathcal{M}$ rund 4000 $\mathcal{M}$ vorgezogen. Hierzu treten neu für Beiträge an Studierende der Tierheilkunde 2000 $\mathcal{M}$, zusammen 6000 $\mathcal{M}$.

Nachdem die Aufhebung der Tierärztlichen Hochschule endgültig festgesetzt und in Ausführung begriffen ist, wird mit der letzten Sitzung einem Beschluß der Ständeverammlung entsprochen, welcher die Regierung ersucht, „im Zusammenhang mit der Aufhebung der Tierärztlichen Hochschule im Bedarfsfall im Etat einen Fonds zur Unterstützung von künftig auf auswärtigen Hochschulen studierenden Landesangehörigen zu bilden“. Selbstverständlich läßt sich jetzt noch nicht ersehen, ob oder in welchem Umfang ein Bedürfnis für derartige Studienkostenbeiträge sich geltend machen wird. In den letzten drei Jahren haben durchschnittlich 30 Württemberger an der Tierärztlichen Hochschule studiert; der Bedarf an tierärztlichem Nachwuchs wird im Durchschnitt jährlich etwa 8 betragen. Daß künftig alle an auswärtigen Hochschulen studierenden Württemberger Staatsstipendien in Anspruch nehmen werden, wird nicht anzunehmen sein. Die Ergänzungen vorläufig genügen, es werden aber von vornherein bestimmte Grundzüge darüber aufzustellen sein, wie viele Studierende eventuell gleichzeitig Stipendien erhalten können, in welchen Beträgen und auf welche Dauer. Auch fragt sich, ob die Bewilligung an die Voraussetzung einer gewissen Bedürftigkeit geknüpft werden soll. Nach Auskunft des Herrn Staatsministers in dem Ausschuss wird dies der Fall sein. Der Zweck dieser Stipendien ist, nach Aufhebung der eigenen Hochschule dem Lande den nötigen Nachwuchs an Tierärzten dadurch zu sichern, daß den Studierenden für die erscheidenden Mehrkosten des Studierens außerhalb Landes einiger Erlass geboten wird, und damit zu verhindern, daß das Wegfallen der Möglichkeit, im Heimatland zu studieren, manche von der Ergreifung dieses Studiums abhalten könnte. Es darf erwartet werden, daß die Aussicht auf ein Staatsstipendium einen wirksamen Anreiz für den tierärztlichen Beruf bilden wird.

Auf eine Anregung des Abgeordneten Dr. von Müllerberger im anderen Hause hat der Herr Staatsminister in Aussicht gestellt, daß im nächsten Etat werde nachgewiesen werden, welche Beiträge an Studierende geleistet worden sind.

Der Antrag geht zu Kap. 57 auf Genehmigung.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schwarzenberg und Jagtberg: Es erhebt sich kein Widerspruch.
Kap. 57 ist angenommen.

Kap. 58.

Berichterstatter Staatsrat von Nuhl:

Kap. 58. Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim.

Die Etats der landwirtschaftlichen Lehranstalten (Kap. 58 bis 61) erfordern im ganzen 246 100 $\mathcal{M}$ im ersten und 245 100 $\mathcal{M}$ im zweiten Jahr. Dies ist um 151 909 $\mathcal{M}$ bzw. 152 909 $\mathcal{M}$ weniger als im letzten Etat. Die Verminderung erklärt sich durch das Ausfallen der ausgehobenen Tierärztlichen Hochschule, deren Bedarf mit 141 815 $\mathcal{M}$ angelegt war.

Was die Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim (Kap. 48) betrifft, so schließt der Etat von Hohenheim im ganzen mit einer Mehrausgabe von 34 820 $\mathcal{M}$ im ersten und 33 820 $\mathcal{M}$ im zweiten Jahre, denen aber an Mehreinnahmen in jedem

Jahr 50 435 $\mathcal{M}$ gegenüberstehen, so daß der Zuschußbedarf um 15 615 $\mathcal{M}$ bzw. 16 615 $\mathcal{M}$ sich vermindert.

Von den Mehrausgaben entfallen die größeren Beträge auf die Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt (Tit. 14) mit 12 300 $\mathcal{M}$ im ersten und 11 300 $\mathcal{M}$ im zweiten Jahre, das Botanische Institut (Tit. 15) mit je 10 460 $\mathcal{M}$, das Technologische Institut (Tit. 20) mit je 5120 $\mathcal{M}$ und die Saatgut-anstalt (Tit. 23) mit je 2700 $\mathcal{M}$.

In Tit. 5, Hochschule, ermäßigt sich der Mehrbedarf von im ganzen 5850 $\mathcal{M}$ durch ein Weniger an Zuschüssen für einzelne Einrichtungen, insbesondere von 3000 $\mathcal{M}$ wegen Einschränkung des Molkereibetriebs auf festliche 1750 $\mathcal{M}$.

Bei der Gartenbauhochschule (Tit. 11) hat die Regierung, veranlaßt durch mehrfache Anregungen seitens der Zweiten Kammer, worunter eine Resolution vom Etat für 1911/12, der auch dieses hohe Haus beigetreten ist, und die eine Einschränkung der praktischen Arbeitszeit zu Gunsten besserer theoretischer Ausbildung der Jüglinge sowie die Berufung eines ehrenamtlichen Beirats aus der Zahl der Gärtner des Landes verlangte, eine durchgreifende Neuordnung der Organisation vorgenommen, welche mit Vermehrung der Unterrichtsstunden, der Sachausflüge und der praktischen Demonstrationen verbunden ist. Durch Erweiterung der Gewächshäuser, einen neuen Lössmüllergarten, einen gärtnerischen Pflanzenzuchtgarten sowie eine landwirtschaftsgärtnerische Anlage soll der Unterricht noch weiter fruchtbringend gestaltet werden. Die Schüler werden künftig mehr theoretischen Unterricht erhalten und weniger in der Wirtschaft verwendet werden. Geschäftsaufsatz, Buchführung, Korrespondenz, gärtnerische Pflanzengestaltung, Zeichnen und Landschaftsgärtnerie sollen vermehrte Berücksichtigung finden.

Der Mehraufwand ist mit 1550 $\mathcal{M}$ berechnet, wovon aber 500 $\mathcal{M}$ Beitragserhöhung der Jubiläumstiftung infolge besserer Verzinsung der Stiftungskapitalien wieder abgehen.

Bei den Bezügen der Professoren in Tit. 5 bzw. Tit. 14, 16, 20 und 23 ist eine eingreifende Änderung insofern beantragt, als die nichtpensionsberechtigten Zulagen, die die Vorstände der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, des Botanischen Instituts, des Technologischen Instituts und der Saatgutanstalt je speziell für die Vorstandschaft beziehen, pensionsberechtigt gemacht werden sollen. Diese Zulagen betragen je 1200 $\mathcal{M}$, für den Vorstand der Saatgutanstalt wie bisher 600 $\mathcal{M}$, welche nun gleichfalls auf 1200 $\mathcal{M}$ erhöht werden soll, was bei der Wichtigkeit und der Entwidlung des Instituts an sich nicht zu beanstanden ist. Die Umwandlung in einen pensionsberechtigten Gehaltsanteil kommt aber in Wirklichkeit einer Änderung der Gehaltsordnung gleich. Die Professoren der Landwirtschaftlichen Hochschule sind mit den Bezugsbeamten und einigen anderen Beamten eingereiht in Abteilung IV Klasse 8 der Gehaltsordnung mit Gehältern von 4000—6000 $\mathcal{M}$ bei je 400 $\mathcal{M}$ Spannung der einzelnen Stufen. Durch das Hinzutreten einer pensionsberechtigten Zulage von 1200 $\mathcal{M}$ werden diese Gehälter tatsächlich auf 5200 $\mathcal{M}$ bis 7200 $\mathcal{M}$ gestellt und werden die betreffenden Professoren den Räten in Abteilung V Klasse 2 gleichgestellt mit dem einzigen Unterschied, daß sie 6 Stufen mit je 400 $\mathcal{M}$ Spannung haben, während es bei den Räten 5 Stufen sind mit 500 $\mathcal{M}$ Spannung.

Zu beachten ist dabei, daß die ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule nach Abteilung V Klasse 1 Gehalte von 4200—7200 M. haben; die 4 Instituten vortretenden Professoren von Hohenheim würden also im Anfangsgehalt um 1000 M. höher stehen als die ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule und die Oberbibliothekare. Dem Umstand, daß man einen Gehaltsteil von 1200 M. Zulage nennt, kann eine wesentliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Man kann einwenden, daß ein Vorgesetzter in Hohenheim bereits bestimme, jedoch der Direktor der Hochschule gleichfalls den Professorsgehalt von Abteilung IV Klasse 8 und dazu eine pensionsberechtigte Zulage von 2000 M., also im ganzen 6000—8000 M. bezieht, wie auch noch verschiedene sonstige pensionsberechtigte Zulagen im Kulletat zu finden sind. Allein das ändert nichts daran, daß solche pensionsberechtigte Zulagen eine unerwünschte Einrichtung sind, denn sie dienen zur Verdunklung der Gehaltsverhältnisse und beeinträchtigen die Systematik und Übersichtlichkeit der Gehaltsordnung. Die Begründung des betreffenden Antrags in den Erläuterungen sagt: „Die ursprünglich rein nebenamtliche Leitung der genannten Landwirtschaftsanstalten hat sich mit dem stetigen und starken Wachsen zu immer größerer Bedeutung entwickelt, so daß in ihr jetzt wohl eher der Schwerpunkt der Tätigkeit der betreffenden Professoren liegt. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, die Amtszulage für die Anstaltsleitung pensionsberechtigt zu machen.“ Eine völlig ausreichende Begründung für die vorgeschlagene tatsächliche Änderung der Gehaltsordnung dürfte hierin kaum zu finden sein. Auf dem Wege pensionsberechtigter Zulagen könnte in kurzem die ganze Gehaltsordnung durchbrochen werden und ihre Bedeutung für feste Ordnung und Übersichtlichkeit verlieren. Auch weitere Konsequenzen können sich ergeben. Man denke nur z. B. im Kulletat an den Universitätskanzler mit 2730 M. Zulage, den Ephorus des Evangelisch-Theologischen Stiftes in Tübingen mit 1200 M., den Vorstand der Forstlichen Versuchsanstalt daselbst mit 800 M., sonstige Zulagen von Universitätsprofessoren und von Professoren der Technischen Hochschule. Alle diese Bedenken würden an sich gegen den Etatsantrag sprechen. Im anderen Hause hat jedoch derselbe keinerlei Beanstandung erfahren. Unter diesen Umständen wird es wohl genügen, auf das Mögliche solcher Einkommenssteile aufmerksam gemacht zu haben, wenigstens wollte der Finanzausschuß sich hierauf beschränken.

Bei Tit. 1 wurde im anderen Hause anlässlich der Erledigung der Direktorstelle die Frage einer veränderten Organisation berührt, die Einführung des Rektorsystems mit ein- bis zweijährigem Wechsel an Stelle des Direktorsystems, wie es bis jetzt besteht. Das Rektorsystem wird von den Professoren gewünscht. Ihr Wunsch könnte einer dahingehenden Änderung nicht das Wort werden. Die Verhältnisse der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim sind doch wesentlich andere als die einer Universität oder Technischen Hochschule. Hohenheim hat eine große Verwaltung, die jedenfalls einen ständigen Verwaltungsführer für die Gesamtschule erfordert. Wenn nun neben diesem ein in kurzen Zeiträumen wechselnder Rektor funktionieren sollte, der die Institute und die Hochschule zu leiten hätte, so würde schon in dieser zweifachen Vorstandschaft der Reim zu allerlei neuen Schwierig-

keiten und Reibungen persönlicher Art gegeben sein. Das Professorenkollegium in Hohenheim ist klein und bietet nicht viel Auswahl. Welche Vorteile für die Anstalt aus dem Rektorsystem erwachsen sollen, ist nicht ersichtlich, allerdings erfordert die Aufgabe des Direktors einen Mann von großer Tätigkeit in administrativer wie in wissenschaftlicher Hinsicht und von festem Charakter; es wird nicht immer leicht sein, eine solche Persönlichkeit zu finden, aber ohne eine Not sollte das bisherige System nicht aufgegeben werden. Die Amtsführung des letzten Direktors verdient gewiß volle Anerkennung; möchte es gelingen, einen gleichwertigen Ersatz zu finden.

Aufgebeht soll werden nach Tit. 14 bei der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt dem ersten Stationschemiker von bisherigen 2600—4000 M. auf 2800—5000 M., ebenso dem zweiten Chemiker von 2200—2800 M. auf 2400 bis 3600 M. Die bisherigen Gehalte haben sich als unzulänglich erwiesen. Die Verbesserung im Einzelnen ist allerdings sehr reichlich. Für den dritten Chemiker, bisher nur für seine Person pensionsberechtigt angestellt, soll eine etatsmäßige Stellung geschaffen werden.

Die Bezüge der Assistenten in Hohenheim, die bisher verschiedenartig geregelt waren, was mitunter zu Schwierigkeiten und Anständen geführt hat, sollen nach einer neuen grundsätzlichen Regelung geordnet werden. Der dritte Stationschemiker und die ersten oder einzigen Assistenten an der Abteilung des Botanischen Instituts und des Technologischen Instituts sowie der Saatgutanstalt sollen, soweit sie es noch nicht sind, etatsmäßig angestellt werden mit Gehältern von 2200—2800 M. Die unabhängigen Assistenten sollen eine Anfangsbezahlung von 1800 M. erhalten und je nach zwei Jahren auf 2000, 2200 und 2400 M. vorrücken. Ungleichheiten wegen Wohnung, Heizung und Beleuchtung, die einzelne Assistenten genießen, sollen dadurch ausgeglichen werden, daß von den Betreffenden angemessene Vergütungen an die Anstaltskasse zu zahlen sind.

Neue Stellen sind vorgesehen in Tit. 14 für einen Mikroskopiker bei der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt mit einem Gehalt von 2600—4000 M. neben freier Wohnung. Es wird geltend gemacht, daß die Zahl der zu untersuchenden Proben beständig steigt — 1910 waren es 1615, 1911 dagegen 2280 —, so daß ein eigener Assistent hierfür nötig gewesen sei, der auch chemische Vorbildung haben muß. Derselbe soll verpflichtet sein, für alle Institute Hohenheims mikroskopische Untersuchungen auszuführen und an der Versuchsanstalt als Chemiker mitzuarbeiten.

Ferner in Tit. 18 bei der Maschinenprüfungsanstalt für den Vorstand derselben eine Stelle mit einem Gehalte von 4000—6000 M. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, daß bei der Beratung des Etats für 1907/08 je in besonderer Resolution die beiden Kammern eine verbesserte Organisation der Maschinenprüfungsanstalt in Hohenheim gewünscht haben, wobei aber die Zweite Kammer einen für die Technische Hochschule in Stuttgart und die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim gemeinschaftlichen maschinen-technischen Dozenten mit dem Sitz in Stuttgart im Auge hatte, während die Erste Kammer einen besonderen Lehrbeauftragten der Landwirtschaftlichen Hochschule als Bedürfnis erkannte.

Von der Regierung wurde sodann auf gutachtliche Äußerung des Gesamtkollegiums der Zentralstelle für die Landwirtschaft ein Sachverständiger mit dem Sitz in Hohenheim bestellt und in den Erläuterungen hierzu in dem Etat für 1909/10 bemerkt: für den Fall, daß die Errichtung sich bewähre, sei die Errichtung einer besonderen ordentlichen Professur für landwirtschaftliches Maschinenwesen an der Hochschule in Aussicht genommen, deren Inhaber ohne besondere Belohnung die Leitung der Maschinenprüfungsanstalt und die Beratung der Landwirte zu übernehmen hätte. Die Erstellung eines Lehrauftrags auch an der Technischen Hochschule bleibe vorbehalten. Von dem Herrn Staatsminister ist damals noch bemerkt worden, die neue Einrichtung werde einen erheblichen Aufwand zur Folge haben, es müsse ein Laboratorium eingerichtet und dem Dozenten für eine Wohnung gefordert werden, es werden etwa 135 000 M. aufzuwenden sein.

Der Etat für 1911/12 enthält keinerlei besondere Bemerkung zu dem Gegenstand. Mit dem Budgetantrag stimmt es nun nicht ganz überein, wenn in dem vorliegenden Etat zu Tit. 18 in den Erläuterungen gesagt wird: „Die ursprünglich geplante, für die Landwirtschaftliche Hochschule und die Technische Hochschule gemeinschaftliche Professur für landwirtschaftliches Maschinenwesen kann wegen der Verschiedenheit der Bezüge beider Hochschulen nicht errichtet werden.“ Geplant war ja eine solche gemeinschaftliche Einrichtung eigentlich nicht, sondern nur als möglich vorbehalten. Durch die nun zutage tretende Entwicklung der Verhältnisse wird die von Anfang an beabsichtigte Auffassung der Ersten Kammer gerechtfertigt. Es hat sich als Bedürfnis erwiesen, eine mit der Vorstandschaft der Maschinenprüfungsanstalt verbundene Professur für landwirtschaftliches Maschinenwesen zu errichten, deren Inhaber zugleich als Landesfachverständiger für das landwirtschaftliche Maschinenwesen bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu wirken hat. Statt der Wohnung erhält der neue Professor eine Mietzinsentschädigung von 1000 M. Von der früher in Aussicht gestellten Notwendigkeit eines Laboratoriums ist bis jetzt nicht die Rede.

Die beiden Stellen sind nicht zu beanstanden.

Zu Kap. 58 geht der Antrag des Ausschusses auf Genehmigung.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. von Habermaas: Meine hohen Herren! Zu der von dem Herrn Berichterstatter berührten wichtigen Organisationsfrage, Direktorialsystem oder Rektorsystem, mögen mir einige Bemerkungen gestattet sein. Ich schide nochmals voraus, unter Direktorialsystem versteht man einen lebenslänglich ohne Anhörung des Lehrerkonvents zu ernennenden Direktor, unter Rektorsystem einen wechselnden, auf Grund des Vorschlags des Lehrerkonvents zu ernennenden Rektor. Die Ersetzung des Direktorsystems durch die Rektorsystemaufstellung bei der letztmaligen Revision der organischen Bestimmungen für Hohenheim in den Jahren 1882/83 vom Lehrerkonvent gewünscht worden; damals wurde die Frage vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eingehend geprüft, aber in verneinendem Sinne beantwortet. Ebenso hat noch im Jahre 1910 auf einen weiteren solchen Antrag das Ministerium zunächst sich ablehnend verhalten. Nachdem aber nun

anlässlich des Rücktritts des Direktors von Strehel im vorigen Sommer der Lehrerkonvent seinen Antrag wiederholt hatte, hat sich mein Herr Amtsvorgänger bereit erklärt, in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten und nach den großen Schwierigkeiten mit dem Lehrerkonvent der Landwirtschaftlichen Hochschule in einer Sitzung zu verhandeln. Noch ehe diese Verhandlung stattfinden konnte, wurde von Hohenheim aus in den Zeitungen die Verfassungsänderung als eine vollendete Tatsache bezeichnet. Diese voreilige und unzureichende Mitteilung hat nun in den Kreisen der Landwirte des Landes eine ziemlich hochgradige Beunruhigung hervorgerufen. Es wurde nämlich von der Verfassungsänderung eine Stärkung des rein akademischen Elements in Hohenheim auf Kosten der bisher weitgehenden und sehr wertvollen Berücksichtigung der praktischen Landwirtschaft befürchtet. Mein Herr Amtsvorgänger hat deshalb zur Beruhigung der Landwirte im „Staatsanzeiger“ vom 19. Oktober 1912 die Erklärung abgegeben, daß in dieser Angelegenheit noch nach keiner Richtung hin eine Entscheidung ergangen sei und daß es sich bei der Tragweite der Änderung zunächst nur um einen Versuch handeln könne. In einer beratenden Sitzung vom 31. Oktober 1912, die unter dem Vorsitz meines Herrn Amtsvorgängers unter Zuziehung des Direktors von Strehel, der bereits außer Dienst war, mit dem Lehrerkonvent stattfand, zeigten sich denn auch alsbald die Schwierigkeiten der gewünschten Änderung, die jedenfalls eine Geschäftsvermehrung und eine umfängliche Geschäftslast hervorgerufen hätten. Mein Herr Amtsvorgänger hat daher beabsichtigt, die weitere Behandlung dieses Gegenstandes bis nach der Beratung des Etats für die Hochschule für 1913/14 durch die Stände auszuweichen, weil er annahm, daß bei dieser Beratung auch die Stimmung der Landwirte des Landes zum Ausdruck kommen werde. Bei der Generaldebatte zum Etat im anderen Hause hat auch der Abgeordnete von Berglas vor Experimenten gewarnt, die den Fortbestand der gegenwärtig besonders blühenden Hochschule — wir haben zugeht eine Frequenz, wie sie noch nie erreicht worden ist — gefährdet werden könnten. Bei der Spezialdebatte des Kulletats im anderen Hause ist die Frage nur vom Berichterstatter ganz kurz berührt worden, von keiner Seite wurde sonst darauf eingegangen, und ich hatte deshalb auch keinen Anlaß, mich zu der Sache zu äußern. Ich bin deshalb Ihrem Herrn Berichterstatter zu besonderem Dank verpflichtet, daß mit heute Geistesgegenwart gegeben ist, mich über diesen Gegenstand zu äußern. Zur Sache selbst darf ich vielleicht folgendes anführen. Es ist mir zweifelhaft, ob die Bestellung des Rektors einer Hochschule durch Wahl bei einem so kleinen Wahlkörper, wie er in Hohenheim besteht — zurzeit sind es 10 Mitglieder des Lehrerkonvents —, das Richtige wäre. Denn bei einem Wahlkörper von dieser Größe bringen es wohl die Verhältnisse von selbst mit sich, daß jeweils nicht der für die Leitung der Anstalt geeignetste Mann zur Leitung berufen wird, sondern der jeweils dienstälteste zum Rektor gewählt wird. Bei den meisten Beziehungen, in welchen die einzelnen Herren zueinander stehen, wird es kaum möglich sein, einen als Lehrer und Gelehrten in keiner Weise zu beanstandenden, zur Leitung einer Hochschule aber ungeeigneten Mann zu übergeben. Es wird also wesentlich darauf hinauskommen, daß die Direktorstelle im Lauf der Jahre einmal einem jeden Mitglied des

Lehrerkongress zuteil werden wird. Des weiteren ist dann ein Punkt schon bei den früheren Verhandlungen immer wieder betont worden, daß nämlich der Charakter der Hohenheimer Anstalt als einer Landwirtschaftlichen Hochschule einen Nachmann, d. h. einen Landwirt als Leiter erfordert, während bei der Universität und der Technischen Hochschule, die beide in ihren verschiedenen Fakultäten und Abteilungen eine Mehrheit von verschiedenen Berufs- und Abteilungen in sich vereinigen, ein zwischen den einzelnen Fakultäten oder Abteilungen wechselnder Vorstand nicht nur möglich, sondern sogar erwünscht ist. Ferner wird in Betracht zu ziehen sein, daß ein aus der Wahl hervorgehender, wechselnder Rektor, sofern er nicht Landwirt ist, selbstverständlich nur für die Leitung der Hochschule in Betracht kommen kann. Dagegen müßte die Leitung der Gutschule, der Alten- und Gartenbauschule einem besonderen Direktor unterstellt werden, dem gleichzeitig die Vertretung der Anstalt in der Zentralstelle für die Landwirtschaft zuzumane. Dieses Nebeneinanderbestehen von zwei Direktoren müßte zweifellos zu Reibungen führen.

Es wären noch einige andere Punkte zu erwähnen; jedenfalls ergeben sich so mannigfache Schwierigkeiten, daß ich glaube, Vorstich ist in dieser Frage sehr geboten.

Um nun in jeder Beziehung freie Hand zu haben, ist der neuernannte Lehrer für Betriebslehre, mit dessen Stelle bei dieser großen Bedeutung für die Landwirtschaft des ganzen Landes bisher regelmäßig die Direktorstelle verbunden war, verpfichtet worden, im Bedarfsfalle auf Verlangen des Ministeriums auch die Direktorstelle an der gesamten Anstalt zu übernehmen.

Ich werde nach der Staatsverabschiedung mit dem Lehrerkongress in erneute Verhandlungen über die Frage eintreten; ich bin aber jetzt schon in Übereinstimmung mit meinem Amtsvorgänger der Ansicht, daß, wenn eine Änderung in dem gewünschten Sinne eintreten sollte, diese zunächst jedenfalls nur in der Form eines Versuchs gemacht werden könnte.

Staatsrat Freiherr von Du-Roy-Dornow: Hohe Herren! Es ist jetzt ungefähr ein halbes Jahr her, daß der bisherige Direktor von Hohenheim, von Strehel, sich zum großen Bedauern aller Landwirte des Landes verabschiedet gesehen hat, von der Stelle eines Direktors in Hohenheim zurückzutreten. Ich kann nicht umhin, auch in diesem hohen Hause im Namen aller Landwirte des Landes dem Direktor von Strehel die allgemeine Anerkennung und den Dank des Landes auszusprechen dafür, daß er so lange Jahre und so ganz vorzüglich die vielen schweren Aufgaben, die einem Direktor von Hohenheim auferlegt sind, in so glänzender Weise gelöst hat und daß er dabei in allen Angelegenheiten jederzeit ein treuer Freund und Berater aller Landwirte des Landes gewesen ist. (Bravo.)

Nun stehen wir in Bezug auf die Besetzung der Direktorstelle in Hohenheim einem Provisorium gegenüber. Die Gründe dafür verheißt ich sehr gut, denn ich kann mir wohl denken, daß die Schwierigkeiten, eine ganz geeignete Persönlichkeit für diesen Posten nach jeder Richtung zu finden, sehr groß gewesen sind und nicht leicht haben überwunden werden können, so daß man jetzt zu einem Provisorium zu-

nächst genötigt ist. Aber ich freue mich, daß, wenn vorübergehend ein Versuch mit dem Rektorsatssystem gemacht werden soll, nach den Äußerungen Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers es zunächst jedenfalls eben nur ein Versuch sein soll. Ich darf aber doch auch meinerseits noch einige Ausführungen machen zu der Frage, ob für Hohenheim das Direktorsatssystem oder das Rektorsatssystem das bessere ist. Ich muß zunächst konstatieren, daß, als bekannt wurde, daß die Einführung des Rektorsatssystems für Hohenheim in Erwägung gezogen wird, eine sehr weitgehende Beunruhigung in den Kreisen der Landwirte hervorgerufen ist, und zwar, wie ich glaube, nicht mit Unrecht. Ich habe mich gewundert, daß bei den Verhandlungen im anderen Hause diese Frage bei der Spezialberatung eigentlich nur von dem Berichterstatter, von dem Abgeordneten Ströbel, berührt worden ist, und daß, obwohl im anderen Hause die Landwirte eine so zahlreiche Vertretung haben, im übrigen kein Redner aus dem ganzen Hause zu dieser Frage das Wort genommen hat; das ist mir sehr aufgefallen. Der einzige Redner, der Berichterstatter Ströbel, mußte zugeben, daß das Direktorsatssystem in Hohenheim sich bis jetzt bewährt habe. Er hat aber noch folgendes hinzugefügt: „Wenn man aber der Sache nähertritt, so muß man zugeben, daß eigentlich nicht die Direktion als solche, sondern daß eben der letzte Direktor sich bewährt hat.“ Wenn er sich nur auf den letzten Direktor berufen hat, so muß ich, wenn in dieser Äußerung des Berichterstatters in der Zweiten Kammer eine geringere Wertung der Leistungen der früheren Direktoren enthalten sein sollte, als genauer Kenner der Geschichte Hohenheims in dieser Beziehung entschiedenen Widerspruch erheben. Das Ansehen Hohenheims, der Ruf desselben im Inland, in Deutschland nicht bloß, sondern in ganz Europa, und man kann sagen in der ganzen Welt, ist wesentlich zuzuschreiben der hervorragenden Tätigkeit der verschiedensten trefflichen Direktoren in Hohenheim. Ganz abgesehen von dem unvergeßlichen ersten Direktor Hohenheims, Schwab, darf ich nur erinnern an die Namen eines Rapp, Bederlin, Walz und Werner. Mehr als jeder andere Professor, der je in Hohenheim war, haben gerade diese Direktoren, in ihrer Eigenschaft als Direktoren und als landwirtschaftliche Vorstände dieser Anstalt, es dahin gebracht, daß die Entwicklung Hohenheims im Laufe eines Jahrhunderts eine so glänzende gewesen ist, und daß Hohenheim sich während eines ganzen Jahrhunderts hindurch eines so großen Ansehens — man darf sagen — in der ganzen Welt erfreut hat. Nun darf man, wenn man das Rektorsatssystem in Betracht zieht, ja nicht etwa einen Vergleich anstellen mit den Universitäten. Hohenheim kann nicht in Vergleich gestellt werden mit einer Universität, worauf auch vorhin schon der Herr Staatsminister hingewiesen hat, denn an einer Universität sind eine Menge gleichberechtigter, nebeneinander bestehender Fakultäten vorhanden. Es kann auch Hohenheim nicht verglichen werden mit einer technischen Hochschule, an welcher die verschiedensten Zweige der Technik nebeneinander vertreten sind. Es ist eben die Eigenart Hohenheims, daß es eine isolierte landwirtschaftliche Hochschule ist, eine ausschließlich landwirtschaftliche Lehranstalt, und an die Spitze einer solchen gehört ohne Zweifel ein Landwirt. Eine weitere Eigenart Hohenheims ist, daß mit dieser Lehranstalt ein umfangreicher

Gutsbetrieb verbunden ist. Es wurden in der Presse bei Behandlung dieser Frage Andeutungen gemacht, als ob der Wert des Gutsbetriebs in Hohenheim für die Anstalt nicht mehr von der Bedeutung sei, wie es in früheren Zeiten der Fall war. Das ist nun nach meiner Ansicht total falsch. Ich behaupte, daß der Gutsbetrieb und die enge Verbindung desselben mit der Lehranstalt in Hohenheim noch heute von dem gleichen Wert ist wie früher, und zwar nicht bloß für die Studenten in Hohenheim, sondern ebenso für die Professoren, aber auch für das ganze Land. Wenn aber der unmittelbaren Verbindung mit einem großen Gutsbetrieb in Hohenheim keine große Bedeutung mehr zukame, dann könnte unsere landwirtschaftliche Lehranstalt, wie dies in anderen Staaten der Fall ist, ebenbürtig und besser mit der Universität Tübingen verbunden werden.

Dazu aber kommt noch ein weiteres Moment. Die Aufgabe und Bedeutung Hohenheims ist nicht bloß die einer landwirtschaftlichen Lehranstalt, sondern Hohenheim hat auch seine Bedeutung als Landeskulturanstalt. Bei allen Verhandlungen, die über Hohenheim im Laufe der Jahrzehnte in der Ständeverammlung stattgefunden haben — und ich habe an diesen Verhandlungen 40 Jahre hindurch persönlich teilgenommen —, ist immer ausdrücklich betont worden, daß die Aufgabe Hohenheims nicht bloß die einer Lehranstalt ist für junge Landwirte, sondern daß diese Anstalt auch ihre große Bedeutung als Landeskulturanstalt hat. Aus diesem Grunde sind mit Hohenheim so mannigfache Institute verbunden worden, welche der landwirtschaftlichen Landeskultur zu dienen haben. Weil aber Hohenheim nicht bloß eine wissenschaftliche Anstalt ist, sondern auch eine Landeskulturanstalt, so muß auch die Verbindung und die Fühlung mit den Landwirten im Lande und mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes eine äußerst innige und fortlaufende sein. Diese Verbindung Hohenheims mit den Landwirten und den landwirtschaftlichen Verhältnissen des Landes kann durch niemand besser vollzogen und erhalten werden als durch einen Direktor, der Landwirt ist.

Dazu kommt, daß das Ansehen der Vertretung Hohenheims ein ganz anderes ist, wenn Hohenheim durch einen Direktor, durch einen befähigten, lange Jahre hindurch auf seinem Plage bleibenden Direktor vertreten ist und nicht bald durch den einen oder den anderen wechselnden Professor bzw. durch die wechselnde Person eines Rektors. Das Ansehen der Vertretung im Lande kommt da zum Ausdruck. Es ist etwas ganz anderes, wenn bei verschiedensten Veranstaltungen, Vereinen und Versammlungen, welche die Landwirtschaft des Landes betreffen, ein Direktor, als Sachverständiger, in der Mitte der Landwirte erscheint, als wenn jeweils einer oder der andere Professor von Hohenheim kommt oder ein Rektor, der gar nicht Landwirt ist, der vielleicht nur in einem naturwissenschaftlichen Fache Unterricht erteilt. Aber auch das Ansehen der Vertretung Hohenheims außerhalb Württembergs kommt dabei in Betracht. Die Landwirte haben jetzt gottlob innerhalb des Deutschen Reiches mehr Fühlung als früher; wir haben die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, wir haben den Deutschen Landwirtschaftlichen Rat. Da ist es doch etwas ganz anderes und im Interesse der Vertretung von Hohenheim gelegen, wenn bei diesen Versammlungen und

Veranstaltungen ein Direktor Hohenheims als Nachmann sich einfindet, als wenn nur der eine oder andere Professor Hohenheims daran teilnimmt.

Was nun aber das Rektorsatssystem betrifft, so entspricht dessen Einführung in Hohenheim allerdings dem Wunsch der Mehrheit der Professoren daselbst. Es nun die Herren Professoren von Hohenheim in der Beurteilung der Frage so ganz unbefangenen sind, lasse ich dahingestellt. Es ist ja ganz selbstverständlich, natürlich und verständlich, wenn jeder Professor die Befähigung und den Wunsch in sich fühlt, Rektor sein zu können, und wenn deshalb der Wunsch besteht, daß mit dem Rektorat abgewechselt werde. Ich habe alle Erörterungen in der Presse darauf geprüft: welche Vorteile werden für die Einführung des Rektorsatssystems in Hohenheim angeführt? Es konnten aber und es sind auch gar keine besonderen Vorzüge und Vorteile dafür angeführt werden; ich habe keine solche in den Erörterungen gefunden. Mit der Einführung des Rektorsatssystems in Hohenheim sind dagegen entscheidende Nachteile verbunden. Mit Recht hat der Herr Staatsminister schon darauf hingewiesen, daß der Wahlkörper für die Wahl eines Rektors in Hohenheim ein sehr kleiner wäre und man in Aussicht nehmen muß, daß persönliche Rücksichten aller Art bei einer solchen Wahl, Anciennität usw. in Betracht kommen würden. Ganz unvorstellbar ist es für die Eigenart Hohenheims und seine Aufgaben, wenn das Rektorat alle Jahre oder alle zwei Jahre in eine andere Hand übergeht, wenn also immer wieder ein Wechsel stattfindet; es fehlt dann die Kontinuität in der Verfolgung der Ziele im großen und ganzen wie auch bei den einzelnen Instituten. Ein Jahr oder auch zwei Jahre sind für einen Rektor eine furchtbar kurze Zeit; jeder weiß, wie lange man braucht, um in die Aufgabe einer neuen Stellung sich einzuarbeiten. Wie schnell ist dann eine solche Zeit herum, und der Betreffende hat in Aussicht zu nehmen, daß er schon im nächsten Jahre das Rektorat wieder abzugeben hat und durch einen anderen ersetzt wird.

So ist auch das Gefühl der Verantwortlichkeit eines Direktors ein ganz anderes als das eines wechselnden Rektors, und das ist doch gewiß ein ganz besonders wichtiger Punkt, der mit in die Waagschale geworfen werden muß, wenn zu erwägen ist, ob das Direktorsatssystem oder das Rektorsatssystem in Hohenheim den Vorzug verdient.

Der Grund nun, meine hohen Herren, warum ich das alles vorgetragen habe, liegt in meiner Liebe und Anhänglichkeit für Hohenheim und in dem Wunsche, daß Hohenheim wie bisher, so in weiterer Zukunft auf der Höhe bleiben und weiter blühen und gedeihen möge. Ich habe alles dieses vorgetragen, weil ich nicht ohne eine gewisse Besorgnis bin, daß durch die Einführung des Rektorsatssystems in Hohenheim ein großer Schaden für dieses Institut sich ergeben würde.

Nun ist bei der Besetzung der Direktorstelle selbstverständlich die Personalfrage immer die Hauptfrage. Wenn man nun zur Zeit keine geeignete Persönlichkeit hat, so ist es gewiß immerhin besser, die Stelle vorerst unbesetzt zu lassen, als sie nur damit le bestetzt ist, mit irgendeiner Persönlichkeit zu besetzen. Es muß eine Person gefunden werden, die eine imponierende Persönlichkeit ist, eine Vertrauensperson, eine Persönlichkeit, welche den Professoren imponiert, die den Studenten imponiert, die aber auch den Landwirten des Landes und

den Landwirten von ganz Deutschland imponiert. Solange wir nicht eine solche Persönlichkeit zur Verfügung haben, müssen wir uns eben mit dem gegenwärtigen Provisorium begnügen, und wir werden zunächst die Ergebnisse des „Verzuges“, wie Seine Excellenz der Herr Staatsminister gesagt hat, abwarten müssen.

Ich selbst aber gebe mich der Hoffnung hin, daß die Verhältnisse Hohenheims sich so gestalten werden, daß doch mit der Zeit — und ich hoffe, nicht in ferner Zeit — eine Persönlichkeit gefunden wird, welche als Direktor wieder an die Spitze der Hochschule Hohenheim gestellt werden kann, und welche, ebenbürtig mit den verdienten Vorgängern und mit gleichem Erfolg wie die verdienten Vorgänger, die früheren Direktoren, seine ganze Lebensaufgabe darin finden wird, den alten Ruhm Hohenheims auch in Zukunft zu erhalten (Beifall).

Graf von Reckberg und Rothendörnen: Der eingehende Vortrag des Herrn Vorredners erport mir, länger als die Frage einzugehen. Ich möchte mich nur ganz und voll dem anschließen, was Seine Excellenz Freiherr von Dvo eben vorgetragen hat. Den Haupterfolg von Hohenheim und den Grund, warum Hohenheim einen ganz hervorragenden Ruf genossen hat auch gegenüber anderen landwirtschaftlichen Instituten, die vielleicht wissenschaftlich auf gleicher Höhe standen, sehe ich in dem System, das in Hohenheim bestanden hat, und in dem Umstand, daß dadurch allein es ermöglicht war, daß die praktische Richtung und die Praxis in den Vordergrund kam. Es ist ja kein Zweifel, daß im Vergleich zu anderen Hochschulen Hohenheim ganz andere Bedürfnisse und ganz andere Verhältnisse hat. Die Landwirtschaft ist das Hauptfach, und diejenigen Disziplinen, welche von den anderen Professoren gelehrt werden, sind alle bloß Hilfswissenschaften zur vollkommenen Erkenntnis der Hauptwissenschaft, zur vorteilhaften Führung eines Betriebes und um einen gehörigen Ertrag aus der Wirtschaft hervorzuziehen. Ich möchte also noch einmal betonen, daß ich mich voll und ganz dem anschließen kann, was Freiherr von Dvo gesagt hat.

Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Meine hohen Herren! Den eingehenden Ausführungen der beiden Herren Vorredner habe ich weiter nichts beizufügen. Ich möchte nur die Konsequenz aus ihren Ausführungen ziehen, die sich in einen Antrag verdichten möchte, der dahin geht, es möge an dem bisherigen Direktorialsystem auch künftig festgehalten werden. (Bravo!) Ich glaube im Sinne der beiden Herren Vorredner zu sprechen, wenn ich diesen Antrag hiermit auch in ihrem Namen stelle. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu überreichen.

Graf Adelmann von Adelmansfelden: Meine Herren! Als alter Hohenheimer möchte ich diesen Augenblick nicht vorübergehen lassen, ohne mich auch dem anzuschließen, was die sämtlichen Herren Vorredner ausgeführt haben. Es ist ja fast nicht möglich, noch einen neuen Gedanken hereinzubringen. Ich möchte nur besonders betonen, daß es als fast selbstverständlich angesehen werden muß, daß an die Spitze von Hohenheim ein Landwirt gehört. Wenn wir künftig wie im Kinetomato-

graphen die verschiedenen Herren Rektoren an uns vorüberziehen sehen würden, von denen der eine Spezialist für Botanik, der andere für Geologie usw. ist, so wäre damit den Landwirten im Lande draußen jedenfalls nicht gedient, ich glaube aber, auch den Hochschülern von Hohenheim nicht. Die ganze Leitung muß dauernd in einer Hand ruhen, es muß ein einheitliches System darin reden, und das kann nur repräsentiert werden durch einen hervorragenden Mann, der Hohenheim den Stempel aufdrückt; er muß es populär machen für den Besuch aus dem Ausland und für die Landwirte, die im Inland die landwirtschaftliche Hochschule notwendig haben, um sich dort Rats zu erholen. Dazu tritt noch, was auch schon erwähnt ist, daß man dort nicht bloß Theoretiker heranbilden will. Die Wissenschaft soll in Hohenheim nicht um ihrer selbst willen betrieben werden, sondern sie soll im Anschluß an ihre praktische Ausübung behandelt werden. Das gilt für die Hochschüler, ob es sich um spätere Beamte handelt oder um unsere Söhne, die dort Landwirtschaft für den eigenen Gebrauch studieren. Auch nach dieser Richtung ist es erwünscht, daß wieder ein über den einzelnen Spezialisten stehender Mann an die Spitze von Hohenheim kommt. Daß es eine schwierige Frage ist, eine solche Persönlichkeit zu gewinnen, das liegt auf der Hand. Diese Frage ist um so wichtiger, als sie eine große Tragweite hat, denn es handelt sich, wie der Herr Minister angeführt hat, um lebenslängliche Anstellung. Wenn man einen Mitarbeiter macht, so ist das von nachhaltiger und recht unangenehmer Wirkung. Ich möchte mich deshalb entschieden für die Beibehaltung des bisherigen so sehr bewährten Direktorialsystems aussprechen. Gründe von Bedeutung sind eigentlich für eine Abkündigung gar nicht vorgebracht worden. Daß es den Herren Lehrern in Hohenheim lieber wäre, die Leitung von Hohenheim nach Art der Universität geregelt zu wissen, wird man begreifen können, das kann aber für uns Landwirte nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Freiherr Ezent von Stauffenberg: Hohe Herren! Ich hätte den Ausführungen von in landwirtschaftlichen Fragen so erfahrenen Männern, wie es Seine Erlaucht Graf Reckberg und Seine Excellenz Staatsrat von Dvo sind, sicher nicht widerprochen, wenn nicht Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein aus ihren Ausführungen die Konsequenz gezogen hätte, einen Antrag zu stellen, der uns für die Zukunft auch in dieser Frage festlegt. Ich glaube, so steht die Sache doch nicht, daß wir heute ohne weiteres hier einen bestimmten Entschluß fassen können. Gegenwärtig ist doch eine Prüfung der Frage angeregt worden. Es ist auch angeregt und von Seiten des Ministeriums zugelassen worden, soweit ich verstanden habe, wenigstens probeweise einen Versuch mit der Rektorsverfassung in Hohenheim zu machen, und ich glaube, wir müssen doch ganz entschieden das Ergebnis dieses Versuchs abwarten, ehe wir Konsequenzen ziehen und uns nach irgendeiner Richtung bindend festlegen können.

Seine Excellenz der Herr Staatsminister hat ja die äußeren Unterschiede ausgeführt, die zwischen dem Rektors- und dem Direktorialsystem bestehen. Ich glaube, den inneren Unterschied können wir dahin zusammenfassen, daß wir sagen, das Rektorsystem bedeutet eine quasi republikanische Verfassung der Hochschule, das Direktorialsystem bedeutet eine autokratische

monarchische Verfassung in einer Hand. Diese Verfassung ist immer angezeigt, sobald wir den richtigen Mann für die richtige Stelle haben. Daß wir uns gegenwärtig in der Notlage befinden, nicht ohne weiteres sagen zu können, daß wir den richtigen Mann haben, zeigt, daß dieses System auch gewisse Nachteile haben kann und daß wir nicht ohne weiteres aussprechen können, daß das System an und für sich das beste ist, sondern daß es tatsächlich immer bei der Wahrheit des alten Sages bleibt, daß Männer das entscheidende sind und nicht die Maßregeln.

Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß sich auch einzelne Gründe für das Rektorsystem anführen lassen. Die Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebs, der mit der Anstalt Hohenheim verbunden ist, soll sicher in keiner Weise angefochten werden, er bleibt immer das Rückgrat der ganzen Anstalt. Aber andererseits haben sich doch die verschiedenen anderen Nebenanstalten zu einer solchen selbständigen Bedeutung entwickelt, daß man ihnen eine gewisse Berücksichtigung sicher ausgeben lassen dürfte, und daß es fraglich erscheint, ob es möglich ist, auf die Dauer immer einen Mann zu finden, dessen Hand kräftig genug ist, alle Fäden ständig allein zu halten, ob also nicht das mehr republikanische Rektorsystem unter Umständen auch für die Entwicklung der Hochschule gewisse Vorteile bringen könnte. Ich möchte mich heute in keiner Weise aussprechen, daß ich das für das bessere halten würde, sondern ich möchte nur bitten, daß wir das Ergebnis der Prüfung abwarten, ehe wir uns in der Form festlegen, wie es der Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten von Löwenstein will.

Staatsrat von Mosthaf: Im Widerspruch zu dem, was eben der Herr Freiherr von Stauffenberg angeführt hat, möchte ich mich für den Antrag Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein aussprechen. Seine Excellenz der Herr Staatsminister hat uns mitgeteilt, daß die K. Staatsregierung im vorigen Herbst die Lösung der Frage zurückgestellt hat bis nach der Beratung des Etats in den Kammern, und der Herr Staatsminister hat es gewissermaßen bedauert, daß nicht in dem anderen Haus näher auf diese Frage eingegangen worden ist. In diesem Hause ist das letztere nun in der heutigen Beratung in der grundsätzlichen Weise geheißen, und ich muß gestehen, daß ich nur Gründe gehört habe, die ganz entschieden für die Beibehaltung der bisherigen Direktorialverfassung sprechen. Andere Momente, die geltend gemacht werden können, sind nur etwa der Wunsch der Professoren, den wir von ihrem Standpunkt begreifen, aber gewiß der Sache gegenüber nicht ausschlaggebend sein lassen können, und etwa die Rücksicht auf die Gleichstellung mit anderen Hochschulen. Das letztere kam in meinen Augen gar keine Bedeutung haben. Das wäre eine Illusionierung, die ja in unserer Zeit sehr weit getrieben wird, die aber der Natur der Sache, den total anderen Verhältnissen bei der landwirtschaftlichen Hochschule, die eine Fachschule ist, widerspricht. Nachdem die Beratung so eingehend gewesen ist, würde ich es bedauern, wenn sie nicht mit einer Abstimmung dieses hohen Hauses schließen würde, und ich glaube, diese Abstimmung kann durchaus diejenige sein, die Seine Durchlaucht der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg beantragt.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Hohe Herren! Wenn ich auch nicht in der Lage bin, namens des Finanzausschusses zu dem Antrag Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein Stellung zu nehmen, so kann ich doch für meine Person erklären, daß ich demselben beipflichte. Er zieht aus der Stellungnahme Ihres Finanzausschusses auf Grund der heute stattgehabten Aussprache eine Konsequenz, die mit der Stellungnahme Ihres Ausschusses durchaus zu entsprechen scheint. Ich bin persönlich auch der Meinung, daß das fernere Wohl und Gedeihen der landwirtschaftlichen Anstalt Hohenheim davon abhängt, daß wir in Beziehung auf die Organisation in der Leitung keine Änderung eintreten lassen, und daß es gelingt, eine Persönlichkeit zu finden, die den Aufgaben, die ihr gestellt sind, in der Weise entspricht, wie wir ja schon manche Persönlichkeiten dieser Art gehabt haben.

Ökonometrist Schmid: Ich möchte nur konstatieren, daß ich vollständig die Ansicht des Herrn Staatsrats von Dvo teile. Ich man sich heute schon aussprechen soll, ob man das Rektorat oder das Direktorat will, so teile ich die Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers, daß man da am besten noch etwas zuwartet.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich darf annehmen, daß das hohe Haus mit dem Ausschussantrag einverstanden ist.

Es ist mir seitens des Fürsten von Löwenstein ein Antrag folgenden Wortlauts übergeben worden:

„Die K. Staatsregierung zu eruchen, es möge hinsichtlich der Leitung der landwirtschaftlichen Anstalt Hohenheim an dem Direktorialsystem festgehalten werden.“

Ich bitte diejenigen hohen Herren, die mit diesem Antrag einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Rap. 59. Aderbauschulen in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Zu Rap. 59 ist keine Bemerkung zu machen.

Der Antrag zu Rap. 59 geht auf Genehmigung.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Das hohe Haus ist einverstanden; Rap. 59 ist angenommen.

Rap. 60. Landwirtschaftliche Winterschulen und landwirtschaftliches Fortbildungswesen.

Berichterstatter Staatsrat von Buhl: Die Beteiligung der bäuerlichen Jugend an der Ausbildungsgelegenheit der Winterschulen ist in erfreulichem Zunehmen. Die bestehenden 8 landwirtschaftlichen Winterschulen genügen dem Bedürf-

nis nicht mehr. Die Kurse sind teilweise überfüllt, besonders in Ulm, wo 1911 auf 1912 der I. Kurs 51, der II. 40 Schüler zählte, weshalb Unterricht in Abteilungen eingeführt werden mußte. Es soll deshalb eine weitere Schule im Donaureis errichtet werden, zunächst nur mit einem Lehrer. Hierdurch wird zugleich nach der Bemerkung im Etat eine wünschenswerte engere Umgrenzung der zu großen Wanderlehrbezirke des Oberlandes erreicht. Außerdem sollen an den zwei Winterschulen in Hall und Mottweil, die allein noch keine ständigen 2. Landwirtschaftslehrer haben, nunmehr solche angestellt werden, was als zweckmäßig anzuerkennen sein wird. Die Mehrausgabe von Kap. 60 beträgt hiernach 18 940 M. Davon gehen aber wieder ab 11 600 M. Mehreinnahme an Schulgeld und ein dem Bedarf der letzten Rechnungsjahre entsprechendes Weniger von je 1000 M. an Beiträgen zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und für Ortsbibliotheken, so daß als etatsmäßige Mehrausgabe nur noch ein Betrag von 5340 M. verbleibt.

Um die im Donaureis zu errichtende neue Schule haben sich schon verschiedene Städte beworben, Ebingen mit Eingaben der Stadtgemeinde und des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins vom 23. Februar und 26. März 1913, nur an die Zweite Kammer gerichtet, Sulgau mit Eingabe der bürgerlichen Kollegien vom 28. Februar 1913 und Niedlingen mit Eingabe der bürgerlichen Kollegien vom 21. Februar 1913, letztere beide an die Ständeverammlung gerichtet.

Die R. Regierung hat zu der Frage der Ortswahl noch keine Stellung genommen.

Das andere Haus hat beschlossen, die genannten Eingaben der R. Regierung zur Ermägung zu übergeben.

Ihr Ausschuß beantragt, diesem Beschluß beizutreten, im übrigen Kap. 60 zu genehmigen.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß das hohe Haus dem Ausschußantrag zu Kap. 60 zustimmt.

Kap. 61. Weinbauschule und Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg.

Berichterstatter Staatsrat von Nuhl: Zu Kap. 61 ist keine Bemerkung zu machen.

Der Antrag geht auf Zustimmung.

Präsident Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagtberg: Kap. 61 ist angenommen.

Ich schlage vor, hier abzubrechen und auf die Tagesordnung der morgen vormittag 9½ Uhr beginnenden Sitzung zu setzen:

1. Berlesen des Einlaufes.
2. Anträge des Finanzausschusses zu der Zweiten Zusammenstellung von Beschlüssen der Zweiten Kammer zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für die Rechnungsjahre 1913 und 1914.
C. Spezialetat: Kap. 45—87. Departement des Kirchen- und Schulwesens (Fortsetzung).
3. Anträge des Finanzausschusses zu der Dritten Zusammenstellung von Beschlüssen der Zweiten Kammer zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für die Rechnungsjahre 1913 und 1914.
C. Spezialetat: Kap. 10—15. Departement der Justiz.
4. Vortrag des diesseitigen Mitglieds der Gemeinschaftlichen Kommission zur Prüfung der ständischen Kassenrechnungen über die Prüfung der Rechnungen A und B für 1911.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Min.)

Zur Beurkundung.

Die Schriftführer:

Konfistorialpräsident von Zeller.

Dr. Freiherr von König-Sachsenfeld.

Verfaßt von:

Konfistorialpräsident von Zeller.

An die Herren Mitglieder des Lehrerkonvents.

Die Erklärung des Herrn Ministers in der Kommission der Kammer zu der Rektoratsfrage macht eine Besprechung der Sachlage wünschenswert.

Dienstag, 27. 3.

Ich lade die Herren hiemit auf ~~Mittwoch, den 26. d. Mts.~~ Vormittags 10 Uhr zu einer Besprechung im Sitzungszimmer ein. Ich werde dabei in der Lage sein, eine vertrauliche Mitteilung zu der Sache zu machen.

Hohenheim, den 20. März 1913.

Prof. Dr. Kirchner.

Gelesen:

- *Maemer*

- *Muth*

Lehrerung am Mittwoch sind einen Koppenstündigen Termin vorgemerkt.

- *Bohmer*

- *Schulz*

Möller

Lehrerung

Muth

Freitag, den 27. d. Mts. ab kann ich nach dem Osten reisen. Am Freitag und Samstag abgeben, steht ich ganz zur Verfügung.

Möller

Abonnement:

	Stuttgarter
In Stuttgart	M 2.80
In Württemberg . . .	M 2.90
In Deutschland . . .	M 3.02

Redaktion und Expedition:

Stuttgart, Langestraße Nr. 18.
Telephon-Nummer 2629.

Anzeigen:

Preis der Gespaltenen Zeile:

für Württemberg	16 Hg.
für außerhalb Württemberg 20 Hg.	
für die Reichsanzeige	40 Hg.

Einzelverkauf des Beobachters:

Bei der Expedition, am Setzungsloft
und den Abonnementsabteilungen 10 Hg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt aus Schwaben.

Die heutige Nummer unseres
Blattes umfaßt 6 Seiten.

Tagesübersicht.

Die leitenden Minister der deutschen Bundesstaaten treten heute in Berlin zu Beratungen über die Dedung der Militärvorlage zusammen.

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat die Wahlreform ohne jeglichen Zwischenfall in zweiter Lesung angenommen.

Die französische Deputiertenkammer genehmigte gegen die vereinigten Sozialisten das französisch-spanische Abkommen über Marokko.

Die belgischen Sozialisten haben — wie ihre ungarischen Genossen — die Streikaufrufung wegen der Wahlreform zurückgezogen.

In der Türkei machen sich wieder Unruhen unzufriedener Offiziere bemerkbar.

Die patriotische Milliardensteuer.

Reicht beieinander wohnen die Bedenken; doch hart im Knaue stoßen sich die Sorgen. Das Schiller-Wort bewahrt sich auch wieder bei der neuesten Milliardensteuer.

Mit fauender Begeisterung wurde sie begrüßt, und wenn man vor acht Tagen über sie abgestimmt hätte, sie wäre im ersten Sturm der freudigen Ueberstimmung einmütig angenommen worden. Und heute? Die Bedenken wachsen; die Einzelanwendungen häufen sich.

Die Fäden voran, hier es zuerst. Das wurde freudig aufgenommen. Jetzt stellen sie sich zur Seite. Am Geiß sollen sie nicht genannt werden. Ihre Opferwilligkeit soll eine völlig freiwillige und darum unkontrollierbare werden, so daß es nicht bekannt wird, auch wenn ein millionenreicher Fürst auf seine Steuerfreiheit sich stützt und damit von jeder Abgabe sich ausreißt.

Die kleinen Bedenken sollen neuerlei blei-

Ja, schon die Belastung des „Vermögens“ ohne jede Rücksicht auf sein Erträgnis ist keine gerechte Last. Nur zwei Beispiele, die beliebig vermehrt werden können: Einem Bauern oder Weingutsbesitzer, der durch Missernte nicht nur keinen Pfennig Einkommen aus seinem in Grundstücken angelegten Vermögen bezieht, sondern der noch Kapitalien in sein Gut stecken muß, um es wieder ertragsfähig zu machen, wird die patriotische „Vermögenssteuer“ nach dem Schätzungs-werte seines Besitztums auferlegt; der Hausbesitzer, der infolge Ueberproduktion den größten Teil seiner Wohnungen leerstehen hat, und mehr an Hypothekenzinsen und Steuern zahlen muß, als er einnimmt, wird auch noch eine Erbschaftsteuer für sein im Hause stehendes totes Kapital zugemutet: die höchsten Einkommen aber gehen bei der Milliardensteuer frei aus — wer wird dies gerecht und billig finden?

Und dann: nur die physischen Personen sollen von der Steuer getroffen werden; eine Besteuerung der juristischen Personen (Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften usw.) soll nicht eintreten, weil man aus dem Erwerbs-leben die großen Summen, die die Steuer erfordert, nicht herausziehen will. Sonderbar! Will ein Unternehmen einem einzelnen Mann ge-hört, trifft diesen die Steuer, weil aber ein Kon-takununternehmen von einer Aktiengesell-schaft betrieben wird, geht es steuerfrei aus, so-wie nicht die einzelnen aus ihrem Aktienanteil kleinere Quoten (bei einer Steuerbefreiung) zoh-len müssen!

Und die Hauptfrage: Wie will man in den zahlreichen Bundesstaaten, die überhaupt noch keine Vermögenssteuer kennen, die Veranlagung vornehmen? Wie will man diese, besonders bei der Industrie, bei der das Vermögen im Betrieb steht, gerecht und zutreffend festsetzen?

Man sieht Bedenken vor Bedenken, die alle noch gelöst werden müssen.

Es ist daher begreiflich, daß der ersten über-raschenden Nachricht ein mißtrauisches, zähes Stäuben durchdrungen folgen wird. Man sagt, die Wirt-

Der Kolonialetat

L. O. Berlin, 7. März

Da heute keine kleinen Anfragen vorlagen, so konnte man im Reichstage sofort in die Weiterberatung des Kolonialetats eintreten, und der Sozialdemokrat Kasse hielt einen anderhalb-stündigen Vortrag. Er beschuldigte Herrn v. Liebert, sich an faulen Kolonialg.ündungen beteiligt zu haben, beantragte die Kolonialentmündigung des Herrn Erzberger und behauptete, daß die Schutz-truppen bei ihren Kriegszügen im Blute gewastet hätten. Der sonst so revisionstüchtige Redner war überhaupt diesmal recht scharf geladen, behauptete aber trotzdem, seine Partei treibe positive Kolo-nialpolitik. Auf seinen Anspruch, die Fort-schrittler hätten in der Kolonialpolitik sehr schnell umgelernt, erwiderte der Abg. Dr. Müller: Meinungen mit Glück. Seine Partei hat allerdings die früheren, anfänglich sehr berech-tigten Zweifel an den Folgen der Kolonien zu-rückgelegt und treibt aktive und positive Kolonial-politik. Diese Unterstützung der Kolonialpolitik rührt aber daher, weil das ganze System bei der-selben sich verändert hat. Die Kolonien aufzu-geben, daran wäre nicht zu denken. Aber man müsse die Reformen einführen, die von liberaler Seite geübt werden. Den Sozialdemokraten rief Dr. Müller zu, doch endlich einmal aus ihrem Kolonialpolitischen Schmollwinkel herauszukommen und sich ein Beispiel an den Sozialisten anderer Länder zu nehmen, die durchaus kolonialfreund-lich seien. Dem Programm des Staatssekretärs Solf stimmte der Redner in allem Wesentlichen zu. Es sei die Humanität des gefunden Men-schenverstandes, die Solf verfindele habe. Im einzelnen verlangte der fortschrittliche Redner, daß das Auslieferungsrecht des Staates über die Miß-handlungen härter gewahrt werde. Auch der national-liberale Abg. Reinath bekannte sich zu einer entschiedenen Kolonialpolitik. Er verlangte ein energiegeliches Vorgehen gegen die Kon-fessionsgesellschaften in Neukamerun und Förde-rung der Ausbreitung der deutschen Sprache in

teresse des Deutschen Reiches liegend zu erklären. Nach einer sehr spitzigen Erwiderung des Abg. Dr. Weill schloß diese unangenehme Auseinander-setzung, die vom Hause mit lebhaften Zwischen-rufen ausgehört worden war. Die Beratung des Kolonialetats verlief sich dann in Einzel-heiten.

Deutsches Reich.

Ein neues Senatskandidat des Herrn Wetterlé. Die Macht verliert dieser fromme Herr im Prie-sterrock. In der Mittwochssitzung der staats-rätigen Kammern sog er ein neues Senatskan-didat aus der Kasse seines Salars, indem er von den Schwierigkeiten, denen die Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer in den Reichsstaaten begegnet, folgendes erzählte: „So-wiel ich weiß, findet es nicht mehr die Arbeitsver-toren, ist es nicht mehr die Abteilung des In-tern, die die Jagdscheine ausstellen, sondern es hat sich der Herr Statthalter persönlich das Recht vorbehalten, die Jagdscheine an Fremde zu erteilen. Als Prinz Viktor Napo-leon Strahburg beauftragte, da hat die Gräfin Pour-tales für den Prinzen und seine Jagdfreunde um verschiedene Zusatzjagdscheine. Da hat sich der Statthalter selber zu der Gräfin bemüht und ihr erklärt, daß er ihrer Bitte nicht willkähren könnte. Ueber die Gründe habe er ihr gesagt: „Der Franzosen kann ich die verlangten Jagdscheine nicht erteilen, weil der Kaiser so be-sagt hat. Meine Offiziere (!) wollen das nicht, und ich kann mich zu meinen Offizieren nicht in Widerspruch setzen.“ Das sind die Worte, welche der Statthalter an die Gräfin Pourtales richtete. Das muß öffentlich be-kannt werden. Ich habe keinen weiteren Kom-mentär hinzuzufügen.“ Der Unterstaatssekretär Mandel warbte sich mit Erregung gegen diese Ausführungen, deren Richtigkeit er energisch be-stätigt. Auch die „Straßburger Neue Ztg.“ erhält von durchaus informierter Seite die Mitteilung, daß die Erzählung des Herrn Wet-terlé unzutreffend ist. Das geniert diesen „Diener des Herrn“ aber nicht, solche Behaupd-

Im Finanzausschuss der Zweiten Kammer wurde am 7. März die Beratung des Kult-
etats beendet. Die von der Regierung auf-
gestellten Grundzüge für die Verwirklichung von
Staatsbeiträgen an bedürftige Gemeinden zur Be-
förderung der Volksschulbildung, in welchen gegen-
wärtig eine gewisse Steigerung dieser Beiträge
wie auch eine gerechtere Abstufung entsprechend der
verschiedenartigen Leistungsfähigkeit der Gemein-
den zum Ausdruck kommt, wurde mit einem An-
trag des Referenten Weil, der die volle Zurechnung
der Verbandsabgaben und kirchlichen Umlagen
mit. Ein Redner der Volkspartei wies auf die
mühsame Lage vieler abgelegenen kleinen länd-
lichen Gemeinden hin, wo hohe Umlagen und
vielfach fast keine Verdienstmöglichkeiten bestehen.
Er forderte hier besondere Berücksichtigung.

Die Kostenfrage bei neuen Schulhausbauten
wurde eingehend erörtert und von allen Seiten
gefordert, daß darauf gehalten werde, daß allent-
halb zweckmäßig, praktisch und möglichst billig
gebaut werde. Die Regierung konnte dem un-
widerrprochen entgegenhalten, daß vom Staats-
techniker diese Grundzüge voll beachtet werden,
während manchmal nichtstaatliche Techniker an-
ders verfahren. Wenn auf eine befriedigendere
Abschließung gesehen werde, so entspreche das einem
Jug der Zeit und es werden dadurch keine beson-
deren Kosten verursacht. Für Beiträge an die Ge-
meinden zu Schulhausbauten sind im Etat
vorgesehen jährlich 250.000 Mark. Obwohl der
Kultminister zum Ausdruck brachte, daß damit
alle Wünsche befriedigt werden können, zumal noch
Rechnung vorhanden sind, wurde einstimmig die
Vereinmässigung ausgesprochen, einer Erhöhung
dieser Erlöse bis auf 300.000 Mark die Zustim-
mung zu erteilen.

Beim Kap. 58, Landwirtschaftliche
Anstalt in Hohenheim, wurde vom Re-
ferenten, Abg. Ströbel, die unter Umständen für
Hohenheim an Stelle der bisherigen Direktorial-
verfassung in Betracht kommende Direktorial-
verfassung (mit jährlich wechselnder Besetzung der Re-
torstelle) besprochen. Er persönlich sieht diesen Ge-
danken nicht unfreundlich gegenüber, während ein
anderer Redner des Bundes der Landwirte sowie
ein Redner der Volkspartei und der national-
liberalen Partei in Uebereinstimmung mit dem
Kultminister von einer solchen Änderung für
Hohenheim keinen Nutzen erwarten und sich ab-
schießend äußern. Eine lange Aussprache knüpfte
sich an die Regierungsvorlage betreffend Ver-
besserung der Lage der Affizienten (Höfungs-
vorrechte) bei den Hohenheimer Anstalten an. Die
Regierung schlägt neben freier Wohnung 2200 Mk.,
aufsteigend bis 2800 Mk., Gehalt vor, während
der Berichterstatter Ströbel Einreitung in Abt. II,
Klasse 18, der Gehaltsordnung beantragt, mit einem
Gehalt von 2400 Mk., aufsteigend bis 3600 Mk.
Obwohl der Kultminister der erheblichen Konse-
quenzen wegen vor einem solchen Beschluß warnt,
ihn stattdessen für unzulässig erklärt und dar-
auf hinweist, daß es sich bei diesen Affizienten-
stellen um Durchgangsposten handelt, und obwohl von
anderen Rednern beim Vergleich zwischen diesen
Stellen und den Affizientenstellen und Affizien-
tenstellen an anderen staatlichen Anstalten (bei der
Universität u. a.) die innere Gleichheit betont wird,
wurde der Referenten Ströbel der Regierung
sein Antrag doch mit 8 Stimmen (4 Zentr., 2 Bd.
und 2 Soz.) angenommen, gegen die Stimmen
der Fortschrittlichen Volkspartei und der national-
liberalen Partei. Im übrigen wurde das Kapi-
tel Hohenheim nach den Vorschlägen der Regie-
rung genehmigt. Im Kap. 60, Landwirtschaftliche
Hochschulen, sind die Mittel für eine neue ein-
stellige, im Donaureis zu errichtende Schule, an-
gefordert. Dieselben werden genehmigt. Drei
oberbayerische Städte, Chisingen, Niedlingen und
Zaulgau möchten diese Schule in ihren Mauern
beherbergen und haben sich hierfür an den
Landtag gewandt. Auch haben alle in gleicher
Weise Lokale u. a. zur Verfügung gestellt. Diese
Städte liegen alle in Bezirken, die vom Zentrum
vertreten werden. Ihre Eingaben sind denn auch
allseits auf Interesse der Regierung Ströbel der
Regierung zur Erwägung übergeben worden,
nachdem eine etwas längere Auseinandersetzung
zwischen der Volkspartei einerseits und dem Zen-
trum und der Sozialdemokratie andererseits statt-
gefunden hatte.

Mit Annahme der Kap. 58 bis 61 war die
Beratung des Kultetats abgeschlossen. Die Vor-
lage über Verbesserung der Bezüge der un-
tätigen Lehrer wird später besonders er-
ledigt. — Am Samstag: Justizetat.

Volkswirtschaftlicher Ausschuss der Zweiten
Kammer. In der gestrigen Sitzung des Volks-
wirtschaftlichen Ausschusses wurde in der Beratung
des Art. 9 fortgefahren. Präsident v. Megeer
verliest das Bedürfnis des Neubaus für ein
Patentbureau in Stuttgart. In der Debatte er-
innert ein Mitglied des Zentrums daran, daß sich
die Kammer bei der Erwerbung des Schlachthaus-
platzes vorbehalten habe, wie der Platz verwendet
werden solle. Der Ministerpräsident betont, daß

der Platz im Hohenheim nicht mehr in Betracht
kommen könne, da dieser Platz eine jährliche Be-
triebsausgabe von 30-40.000 Mark erfordern
würde. Ein Mitglied der Volkspartei regt an, ob
nicht das Telegraphen- und das Telefonamt
sich erstellt werden solle. Für das Patentbureau
sei der Hohenheim nicht weniger als geeignet ge-
legen, man müsse auf das Publikum Rücksicht neh-
men. Der Ministerpräsident verteidigt das Pro-
jekt der Regierung. Ein anderes Mitglied der
Volkspartei hält die Anlage einer Telegraphen-
verwerkstätte in dem Hohenheim für bedenklich. Er
wünscht, das Patentbureau solle womöglich auf
diesem Platz erstellt werden. Demgegenüber wi-
derspricht Präsident v. Megeer, weil der Platz zu
klein sei. Ein Mitglied der national-liberalen
Partei möchte wissen, ob ein Betrieb mit Auto-
telefonen als mit Pferden. Präsident v. Me-
geer antwortet, der Hohenheim komme im Jahr
auf 750 Mark, der Hohenheim auf 3200 Mark.
v. Megeer stellt den Antrag: 1. Dem Art. 8, Zif-
fer 1, zuzustimmen, 2. auszusprechen, daß die
Zweite Kammer sich mit der Verwendung des
alten Schlachthaus für Errichtung eines Ge-
bäudes für das Patentbureau mit Zustimmung der
Generaldirektion der Posten mit ihren Hilfsbetrie-
ben, sowie zur Errichtung eines Patentbureau
einverstanden erklärt, 3. die Regierung zu er-
suchen, für die Errichtung einer Telegraphenver-
werkstätte nicht den Hohenheim, sondern einen anderen
in der Peripherie der Stadt geeigneten Platz in
Aussicht zu nehmen. Der Referent schlägt sich
dem Antrag an, derselbe wird mit 10 gegen 4
Stimmen angenommen. Ein Antrag Verweisung
des Antrags der Regierung abzulehnen und dafür
eine Resolution anzunehmen, in der die Staats-
regierung aufgefordert wird, unter Verweisung
anderer Baukosten den Städten einen
neuen Vorschlag zu machen, wird abge-
lehnt. Ziff. 2 und 3 des Art. 9 wird genehmigt.

Aus Oberndorf wird uns geschrieben: Sehr
geehrte Redaktion des „Neobachters“! Schon recht
lange wollte ich mich an die verehrte Redaktion
wenden, um verschiedene Mißstände, die in be-
zug auf das Arztwesen in unserer Stadt
herrschen, etwas in die Öffentlichkeit zu brin-
gen. Die amtlichen Stellen scheinen diese Miß-
stände bis jetzt weniger gekümmert oder erkannt zu
haben. Und doch mußte auch an diesen Stellen
schon zugegeben werden, daß Unzulänglichkeiten
durch die lange Verschiebung und ungenügende
Lösung des Oberamtsarztes entstehen sind.
Die Verbindung des großen Oberamtsbezirks
Oberndorf mit dem Vöhrst ist zu groß, um auf
die Dauer nicht fortbestehen bleiben. Das muß
auch an den zuständigen Stellen eingeleitet wer-
den. Schlimmer noch aber ist die Artzfrage für
die Stadt Oberndorf selbst. Als vor einiger Zeit
ein dritter Arzt, der eine große Praxis hatte, von
hier verstarb, wurden dem Nachfolger Schwierig-
keiten der verschiedensten Art gemacht. Von der
Gemeinde wurde er nicht als Kassenzarzt angenom-
men und selbst die Eingekerkeltheit für ein
Auto wurde ihm entgegengehalten. Der
Name des Nachfolgers der Oberndorfer Stadt von
den Ärzten. Was war die Folge davon? Jetzt
fahren die Nachfolger der zwei Ärzte in den Besitz
und den Nachbarn herum und bei schweren
und plötzlichen Fällen ist kein Arzt in
Oberndorf anwesend. Die beiden Ärzte sind
am wenigsten für Oberndorf selbst zu sprechen,
denn sie sind Praktiker, Zahnärzte u. a. Das
bedeutet, daß dieselben fast immer auswärts sind,
und oft sehr lange Zeit vergeht, bis dieselben
überhaupt einem hiesigen Kranken zu Hilfe kom-
men. Daher ist es mit Freude zu begrüßen, daß
ein weiterer Arzt sich hier niederlassen will.
Sofortlich werden dadurch die öffentlichen be-
stehenden Mißstände, die die Behörde schon lange
hätte beachten sollen, beseitigt. An unsere Stadt-
verwaltung aber ist die Bitte gerichtet, einen we-
teren Arzt in jeder Weise zu unterstützen. In
dieser Hinsicht ist der Gedanke nicht von der Hand
zu weisen, einen tüchtigen Arzt als „Stadt-
arzt“ anzustellen, d. h. denselben ein Wart-
geld auszusprechen, wozu die Stadt nach Errichtung
eines neuen Krankenhauses ohnedies wird ver-
anlaßt werden.

Die sozialdemokratischen Abg. Schöner, welche
sich zuerst in der Schwab. Tagung versammelten,
erhielten ihre Unabhängigkeit zur sachlichen Dis-
kussion seit einiger Zeit durch verschiedene Versuche,
sich am „Neobachter“ persönlich zu reiben.
Jetzt haben diese Herren, welche mit der Ge-
sellschaft noch nicht ganz fertig sind, aus einer Ge-
sellschaft unsere Gesnerchaft zum Frauen-
wahlrecht herausgeholt. Es ist doch über alle
Maßen naiv, aus einer Gesnerchaft der so-
zialdemokratischen sogenannten proletari-
schen Frauenbewegung eine Gesnerchaft zum
Frauenwahlrecht zu folgern. Mit dieser parti-
politischen Gesnerchaft läßt sich die Unterzeichnung
der von Frau Voh-Zieh in ihrem geistigen Vor-

trag erhobenen Forderung, daß die Frau sich po-
litisches betätigen soll, wohl vereinen. Das
sollte eigentlich selbst den Abg. Schöner in der
Gesnerchaftsfrage klar sein.

Arbeiterjugendheime wollen die Sozialdemo-
kraten in den einzelnen Stadtteilen Groß-Stutt-
garts schaffen. Zu diesem Zweck hat sich ein
Berein Arbeiterjugendheime konstituiert, der sich
an die Partei- und Gewerkschafts-
funktionäre mit dem Ersuchen wendet, an
für den Verein zu betreiben. Man hofft in kur-
zer Zeit auf 10.000 Mitglieder. Als Beitrag soll
nur 10 Pfennig pro Monat festgesetzt werden.

Schwäbische Chronik.

Residenztheater. Der Schlußtritt einer
„Frau“ geht heute abends 8½ Uhr zu kleinen Prei-
sen in Szene. Morgen, Montag und Dienstag
abends 8½ Uhr zu einfachen Preisen Doppelvor-
stellungen, in welchen ebenfalls der Schwan. Der
Schlußtritt einer „Frau“ zur Aufführung gelangt.
Dem Schwan voraus geht das Sittenbild „Eine
Geh.“ von Kurt Maibauer. Sonntag nachmittag
4 Uhr zu kleinen Preisen Grillparzer's Trauer-
spiel „Des Meeres und der Liebe Wellen“, oder
„Hera und Leander“.

Der Stuttgarter Verein für Schul-
gesundheitspflege hält am Montag, den
10. März, im kleinen Saal des Gustav-Ziegler-
hauses, abends 8 Uhr, Herr Dr. Schott, leitender
Arzt der Heilanstalt Zetten im Westend einen
Vortrag über Schwachsin und Epilepsie in ihrer
Bedeutung für die Schule. Bei der Wichtigkeit
dieses Themas für Eltern, Kinder und Schule
sahm der Besuch des Vortrags angelegentlich em-
pfohlen werden.

Stuttgart, 7. März. Der oldenburg-
ische Landtag beschloß einstimmig den Bau
eines Ministerial- und Landtagsgebäudes nach
den Plänen von Professor Bonas (Stutt-
gart) für 2 Millionen Mark.

Die Göttinger Redarvereinigung
scheint doch eine erheblich stärkere gewesen
zu sein, als man von seiten der Stadtverwaltung
hätte zugeben wollen. Das Agl. Oberamt hat näm-
lich dem Latrinunternehmer Wohlfahrt wegen
Übertretung des Wassergesetzes die höchste Strafe,
die das Oberamt verhängen kann, 150 Mark Geld-
strafe, indultiert.

Einbruch. Zu einem Geldschrankbruch
bei der Münchener Firma Rögner & Weiden-
hoff wird uns geschrieben: Traglicher Schicksal
war annehmen Fabrikats, der in leichter
und veralteter Bauart hergestellt war. Es steht
fest, daß ein Geldschrank in moderner und ent-
sprechend starker Konstruktion auch den mit den
bekannten Schwelpparat arbeitenden Ein-
brechern genügenden Widerstand leistet, was durch
entsprechende Versuche von jeder auf der Höhe der
Zeit lebenden Geldschrankfabrik bewiesen werden
kann. Im übrigen erklären auch auf diesem
Gebiet bereits vorliegende Erfindungen, welche
das Durchdringen der Schwelpparatungen da-
durch unmöglich machen, daß beim Erhitzen so-
fort kolossale Mengen Wasser ausströmen, die
weiterkommen, die dem Einbrecher ein Weiter-
arbeiten zur Unmöglichkeit machen! Näheres dar-
über ist aus den bekannten Patenten „Ertag“
erschichtlich!

Geld und Verkehr.

Dresdner Bank. Der Bruttogewinn be-
trägt einschl. 261.901,20 Mk. Vortrag aus dem
Vorjahre 41.297.977,75 Mk. (im Vorjahre
40.193.049,55 Mk.). Nach Abzug von 15.841.515,45
Mk. (im Vorjahre 14.738.387,90 Mk.) Sand-
lungsanforderungen und Steuern, von 340.633,66 Mk.
(im Vorjahre 781.046,60 Mk.) Abschreibung auf
Mobilienfonds verbleibt ein Reingewinn von
25.115.828,65 Mk. (im Vorjahre 24.673.615,05 Mk.).
Der Gesamtumsatz auf einer Seite des Haupt-
des betrug sich auf 97.033.497,278 Mark gegen
91.146.076.420,20 Mk. in 1911, die Zahl der bei der
Bank gestellten Konten auf 179.967 gegen 162.878
in 1911. Die Zahl der Angestellten belief sich
am Jahreschlusse auf 4546 gegen 4341 im Jahre
1911. Der auf den 29. März d. J. einzuberu-
fenden Generalversammlung soll vorgeschlagen wer-
den, 600.000 Mk. auf Bankgebäude abzugeben,
436.824,10 Mk. dem Pensionsfonds zuzu-
führen, der dadurch auf die Höhe von 4.200.000
Mark gebracht wird, 200.000 Mk. als Jahresan-
teil für die Latronsteuer zu reservieren, und
eine Dividende von 8½% zur Verteilung zu
bringen. Nach Abweisung der vertragsmäßigen
Zinssummen sowie der Gratifikationen an die Be-
amten verbleibt alsdann ein Saldo von 276.598,55
Mark zum Vortrage auf neue Rechnung.

Neuere Nachrichten.

Paris, 8. März. Gestern abend wurde in
der Kammer durch Affirmation das französisch-

spanische Abkommen wegen Marokko ange-
nommen. Die vereinigten Sozialisten hatten
beschlossen, der Beratung nicht beizumohnen
und der Regierung die volle Verantwortlichkeit
für die auswärtige Politik zu überlassen.

London, 8. März. Im englischen Ober-
haus wurde gestern eine Thronrede verlesen,
durch welche das Parlament auf kurze Zeit ver-
tagt wird.

Newport, 8. März. In Bord einer Barke, die
neben einem amerikanischen Dampfer im Hafen
von Baltimore lag, wurde Dynamit eingeladen,
wobei sich eine Explosion ereignete, durch welche
sowohl die Barke als der Dampfer in die Luft
gesprengt wurden. 75 Mann sind getötet
worden, darunter auch der Kapitän des Damp-
fers. Die Explosion hat einen ungeheuren Schaden
verursacht.

Das Schiffungslid bei Helgoland.

Paris, 8. März. Präsident Poincaré
telegraphierte aus Anlaß des Schiffungslids
bei Helgoland an Kaiser Wilhelm: „Ich
höre soeben von der schrecklichen Katastrophe,
welche die deutsche Marine in Trauer versetzt
hat. Ich spreche Eurer Majestät die innigst
gefühlte Teilnahme aus und versichere Sie
meines Mitgeföhls für die Hinterbliebenen der
Opfer.“ Kaiser Wilhelm antwortete: „Sehr
gerührt über die Sympathie, welche Sie mir
bei Gelegenheit der Helgoländer Katastrophe
ausgesprochen haben, bitte ich Sie, meinen
innigsten Dank für Ihre Teilnahme entgegen-
zunehmen.“

Eine Diplomaten demonstration mit — Kleiden.

Konstantinopel, 8. März. Aus Anlaß der
vorgefertigen Feier des 300-jährigen Regierung-
jubiläums der Romanows fand auf der russischen
Botschaft eine große Festlichkeit statt. Entgegen
dem sonstigen Brauch nahmen die Botschafter
der Tripel Alliance in großer Uniform an der
Feier teil, während die Vertreter der übrigen
Staaten in gewöhnlichem Besuchsanzug erschienen
waren. Der Vorfall erregt in hiesigen diplo-
matischen Kreisen großes Aufsehen, und das um
so mehr, als entgegen dem sonstigen Brauch
von der russischen Botschaft veräußert worden
war, sich mit dem Dogen des diplomatischen
Korps, dem österreichischen Botschafter Mark-
grafen Palawitschkin, ins Einvernehmen zu setzen.
Man faßt dieses Vorgehen als eine offene
Demonstration gegen den Dreibund
auf. (Mit Kleiden zu demonstrieren ist unglück-
lich findisch, aber vielleicht — diplomatisch. Die
Red.)

Brand in Potsdama.

Potsdama, 7. März. Eine gewaltige
Feuersbrunst zündete heute im Geschäfts-
viertel der Stadt die Barke, mehrere Seiden-
webereien und Warenhäuser, sowie 250 andere
Gebäude ein.

Aus der Türkei.

Konstantinopel, 8. März. Die Poste erhielt
die vertrauliche Mitteilung, daß sich eine große
Anzahl Offiziere, die der Liga angehören,
eigenmächtig von ihren an der Tschataldatschinsk
stehenden Truppenkörpern entfernt hätten und nach
Konstantinopel gekommen seien, um die Ermor-
dung Rasim Paschas zu rächen und die leitenden
Männer des jungtürkischen Komitees un-
schädlich zu machen. Da man Kenntnis hat,
daß Prinz Sabid Effendi sowie andere höhere
Ehrendienstlichen Mitglieder dieser Verschwörer sind,
so werden die Wohngebäude dieser Personen auf
das schärfste bewacht. Der Sicherheitsdienst in
Konstantinopel hat eine wesentliche Ausdehnung
erfahren.

Konstantinopel, 8. März. Der Großwesir Ma-
mud Schefet Pascha will einen raschen Frieden,
hat aber nur den kleinsten Teil des
jungtürkischen Komitees für sich. Es wäre also
kein Wunder, wenn in den nächsten Tagen ein
anderes Kabinett ans Ruder käme.

Montags-Zusammenkunft

für Mitglieder und Freunde der
Fortschrittlichen Volkspartei Groß-Stuttgart
am 10. März, abends 8 Uhr, bei Karl Ebert
(früher Wätschke), Gartenstr. 40. Bespre-
chung wichtiger Fragen!
Zahlreicher Besuch, erwünscht.

Auswärtige Parteifreunde, die
sich am Montag hier aufhalten, sind stets herzlich
willkommen.

Eulog *Mos 4/12*

22.

Ks. des k. Landes. Anstalt

Hohenheim 2. Dez. 1912.

Nr. 2800.

Beil. i. Druckschrift
i. neuer Verf. entworfen
i. Buch. der f. d. Anstalt des Landes.

} 118/20

Fehl. Verfassung der Anstalt
Hohenheim.

Auf den Ed. vom 18. Okt. 1912

Ks. 7299.

Ihr Anschreiben bezieht sich

eine Druckschrift, enthaltend eine
Beantwortung der vom K. Minis-
terium für die Verwaltung am 31.
Okt. d. J. aufgestellten Fragen des
Lehrerkongresses von. Die Be-
antwortung wurde vom ~~Lehrer~~
~~Kongress~~ mit der Kommission
des Lehrerkongresses, welcher aus
Herrn Direktor von Liebel ange-
hört, entworfen u. vom Leher-
kongress mit Bewilligung vom
16. November gutgeheißen.

Deswegen hat wurde bei
der Abfassung darauf geachtet,
Verbeinerungen auf Dienst -

K. Min. des Kirchen -
u. Schulwesens.

instruktiven in der Vorlesung
nur noch an Punkten von

† Ich wiederholt auf eine be-
sondere Juchheerhebung der Leute, bestehen zu lassen. †
Bey der gemeinsamen ist, ist ein Entwurf
eines solchen, welcher sich an den
Verlauf der konventionellen Forderungen
anlehnt, angeschlossen.

Immer noch besser
Kernstück, seit n. geistlicher
Bezeichnung lege ich zugleich
einen zweiten Entwurf einer
Vorlesung vor, dessen Inhalt
den bisherigen Bestimmungen des
Lehrerkongresses entspricht, der
aber bezüglich der Bestimmungen
über die Forderung ergänzt n. ergänzt,
was die Einleitung betrifft in
eine neue Form gebracht ist.

Die bisherigen Beiträge der
Vorlesung gleichte der Lehrer-
kongress, ebenso wie die Einzel-
vorschriften über die Verwaltung
der Forderung regeln zu
lassen.

Für den Vorstand
Kirchner.

Geschäftsordnung des Senates der K. landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

mit dem Jahr 1912.

§ 1.

Die Sitzungszeit des Senats d.h. Wochentag und Stunde auf welche die Sitzungen des Senats gewöhnlich anzuberaumen sind wird durch einen Senatsbeschluss jeweils für das laufende Semester festgesetzt. Ausserhalb dieser Sitzungszeit soll der Senat nur in dringenden Fällen berufen werden. Ohne genügenden Grund darf kein Mitglied der Sitzung fernbleiben (§ 37 der Verfassung). Ein Senatsmitglied welches verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen hat dies vorher dem Rektor anzuzeigen -

§ 2.

Bezüglich der Berufung des Senates und der Gültigkeit seiner Beschlüsse sind die §§ 36 - 39 der Verfassung massgebend.

Die Einladung zu der Sitzung erfolgt ausgenommen in dringenden Fällen, wenigstens 2 mal 24 Stunden vor dieser, schriftlich und unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung.

§ 3.

Der Rektor hat die Befugnis, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder zu vertagen.

§ 4.

Eingaben an den Senat sind schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel auf Grund einer Berichterstattung.

Der Rektor kann den Bericht selbst übernehmen oder nach Bedarf einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Falls ein Bericht an das K. Ministerium zu erstatten ist, kann der Senat Vorlage des Entwurfes verlangen.

§ 5.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Erlasse und Schreiben, die seit der letzten Sitzung auf die Anträge oder Beschlüsse des Senats ergangen sind, sowie andere wichtige Eingänge mitgeteilt.

§ 6.

Die Verhandlungen stehen unter dem Amtsgeheimnis nach Art. 5 des Beamtengesetzes.

§ 7.

Der Rektor eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Er erteilt das Wort zunächst dem Berichterstatter, dann weiter nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gegenanträge oder Eventualanträge sind auf Verlangen des Rektors schriftlich zu übergeben.

Zur Geschäftsordnung kann der Rektor das Wort ausserhalb der Reihenfolge erteilen.

Ueber Anträge auf Vertagung und auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Schluss der Debatte kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Nach Schluss der Rednerliste erhalten vor der Beschlussfassung nur noch die angemeldeten Redner und der Berichterstatter, nach Schluss der Debatte nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller oder, wenn es mehrere sind, einer von ihnen das Wort. Das Recht des Rektors, zu vertagen, bleibt unberührt.

§ 8.

Der Amtmann sitzt links vom Rektor. Im übrigen richtet sich die Sitzordnung nach § 35 der Verfassung.

§ 9.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände.

Namentliche Abstimmung ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes vorzunehmen. Der Rektor kann sie auch von sich aus verfügen. Dabei ist nach der Sitzordnung abzustimmen. Der Amtmann stimmt nach den ordentlichen Professoren.

Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Rektor fest; ist es zweifelhaft, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 10.

Jedes Senatsmitglied, das bei der Abstimmung anwesend war, kann verlangen, dass seine abweichende Stimme im Protokoll vermerkt und, wenn ein Bericht an das K. Ministerium erstattet wird in ihm mit kurzer Begründung erwähnt werde. Es kann ferner in der Sitzung selbst oder innerhalb 24 Stunden nachher einen Sonderbericht anmelden, hat ihn dann aber in einer vom Rektor bestimmten angemessenen Frist einzureichen. Bis zu dessen Eingang oder bis zum Ablauf der Frist wird der Senatsbericht zurückgehalten. In dringenden Fällen kann er mit der Bemerkung abgesandt werden, dass ein Sonderbericht folgen werde.

Sonderberichte können auch von andern Mitgliedern, die in der Sitzung anwesend waren und im selben Sinne gestimmt haben, unterzeichnet werden.

Sie dürfen nur Tatsachen und Anträge, die in der Sitzung vorgebracht worden sind, enthalten.

Sonderberichte, die gegen diese Bestimmung verstossen oder verspätet eingereicht sind, hat der Rektor zurückzuweisen.

Sonderberichte, die vom Rektor zugelassen sind, werden in der folgenden Sitzung verlesen.

§ 11.

Die Abfassung der Senatsberichte und Beschlüsse kommt dem Berichterstatter zu. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt oder modifiziert, so ist der Rektor befugt und auf Verlangen des Berichterstatters verpflichtet, ein anderes Mitglied damit zu betrauen. Die endgültige Entscheidung über die Fassung kommt ihm selbst zu, soweit sie nicht wörtlich vom Senat beschlossen ist.

§ 12.

Für die Vorschlagswahl des Rektors und sofern für andere Wahlen vom Senat schriftliche geheime Abstimmung beschlossen wird, auch für diese Wahlen, gilt folgende Wahlordnung:

Jedem Senatsmitglied wird vor der Wahl vom Sekretariat eine genügende Anzahl gleichartiger Stimmzettel zugestellt, welche eine Liste der wählbaren Senatsmitglieder enthalten. Der Name des zu wählenden ist zu unterstreichen. Für jede zu wählende Person findet ein besonderer Wahlgang statt. Hierbei ist § 2 a der Verfassung Massgebend.

Die Stimmzettel werden zusammengefalteten in eine Urne gelegt, von dem Rektor oder von ihm beauftragten Mitgliedern gezählt, mit der Zahl der Anwesenden verglichen, gemischt und eröffnet. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Rektor bekannt gegeben. Wird die Wahl nicht beanstandet, so werden die Stimmzettel vernichtet.

§ 13.

Die Senatsprotokolle müssen den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse oder das Ergebnis der Wahlen enthalten. Sie sind vom ^{Vorsitzenden} Amtmann zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Prüfung vorzulegen, der sie, wenn erforderlich, berichtigt oder ergänzt und sein „gesehen“ beifügt.

Der Rektor kann die Führung besonderer Protokolle anordnen.

§ 14.

Die Senatsprotokolle können von allen Mitgliedern insoweit eingesehen werden, als sie an den Verhandlungen selbst teilzunehmen berechtigt waren. Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung eines Protokolls müssen innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden; lehnt der Vorsitzende sie ab, so kann die endgültige Entscheidung des Kollegiums angerufen werden.

Protokolle über persönliche Angelegenheiten dürfen nach Ab-

lauf von 14 Tagen nur mit Genehmigung des Rektors eingesehen werden.

Die Senatsakten stehen im allgemeinen allen Mitgliedern des Kollegiums, die Akten über persönliche Angelegenheiten jedoch nur mit Genehmigung des Rektors zur Einsicht offen.

Ausgehändigt werden Senatsprotokolle und Akten nur gegen Schein.

119 4. febr.

Übersicht.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Aufsichtsbehörde	§ 1
Gliederung der Gesamtanstalt	§ 2
Verwaltung der Gesamtanstalt	§ 3-8
Besondere Vertretungen der Gesamtanstalt	§ 9 u. 10.

II. Teil.

Besondere Bestimmungen für die Lehr- u. Zweiganstalten.

A. Die Lehranstalten.

1. Die Hochschule.

Aufgabe der Hochschule, Unterricht, Lehrplan und Lehrmittel, Lehrkörper	§ 11-16
Rector und Senat	§ 17-30
Studierende	§ 31
Preise und Stipendien	§ 32 u. 33
<u>2. Die Ackerbauschule</u>	<u>§ 34-38</u>
<u>3. Die Gartenbauschule</u>	<u>§ 39-43</u>
<u>4. Die besonderen landw. Lehrkurse</u>	<u>§ 44.</u>

B. Die Zweiganstalten.

<u>1. Die Gutswirtschaft</u>	<u>§ 45-50</u>
<u>2. Die landw. chemische Versuchsstation</u>	<u>§ 51-54</u>
<u>3. Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz</u>	<u>§ 55-60</u>
<u>4. Die Prüfungsanstalt für landw. Maschinen u. Geräte</u>	<u>§ 61-70</u>
<u>5. Das Technologische Institut</u>	<u>§ 71-76</u>
<u>6. Die Saatzuchtsanstalt</u>	<u>§ 77-84</u>

Besondere Lehrmittel.

<u>1. Das Forstrevier</u>	<u>§ 85</u>
<u>2. Die exotische Baumschule</u>	<u>§ 86</u>
<u>3. Die meteorologische Station I.O.</u>	<u>§ 87.</u>

V e r f a s s u n g
der landwirtschaftlichen Gesamtanstalt Hohenheim.

1. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1)

Die landwirtschaftliche Gesamtanstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Instruktion sich vorbehält, von den betreffenden Staatsbehörden, insbesondere von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich beraten zu lassen.

Gliederung der Gesamtanstalt.

§ 2 (8).

Die Gesamtanstalt umfasst

A. als Lehranstalten

1. Die Hochschule
2. die Ackerbauschule
3. die Gartenbauschule
4. eine Reihe von Lehrkursen für besondere landw. Zwecke.

B. als Zweiganstalten

1. die Gutswirtschaft
2. die landw. chem. Versuchsstation
3. die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz
4. die Prüfungsanstalt für landw. Maschinen u. Geräth
5. das technologische Institut
6. die Saatzuchtanstalt.

Verwaltung der Gesamtanstalt.

§ 3 (2).

An der Spitze der Anstalt steht als Vorstand der jeweilige Rektor der Hochschule (s. § 18). Dieser hat die Anstalt nach aussen

sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Gesamtanstalt und ihrer Zweiganstalten, er übt die Aufsicht über diese aus und hat das Recht, jederzeit Auskünfte zu verlangen und gegebenen Falles einzugreifen. Wo er es für nötig hält, steht ihm das Recht zu von einzelnen Mitgliedern des Senats der Hochschule gutachtliche Äußerungen zu verlangen. Er wird insbesondere vor seiner Entscheidung ein Gutachten von geeigneten Mitgliedern des Senats einfordern, wenn von einer Massregel ein allgemeines Interesse der Württembergischen Landwirtschaft betroffen wird.

Aufgabe des Rektors ist es, für einen möglichst guten Stand in wissenschaftlicher, disziplinarer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Der Rektor verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal, er führt die Aufsicht über dieses mit den aus der Verordnung v. 27. Juni 1912 (Reg. Bl. S. 188) sich ergebenden Befugnissen und sorgt für Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden und Zöglingen. Er bedient sich, soweit er als Vorstand der Gesamtanstalt handelt der Bezeichnung "Rektor der landwirtschaftlichen Hochschule und Vorstand der landwirtschaftlichen Gesamtanstalt Hohenheim."

Weiteres über die Befugnisse und Obliegenheiten des Rektors wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 4. (3)

Der Rektor wird in der Leitung der Gesamtanstalt durch einen Beamten, den Amtmann, mit den Dienstrechten eines Kollegialassessors unterstützt, der die Befähigung für den Höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen muss.

§ 5. (4)

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier besorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Kassenamt steht unter der Dienstaufsicht des Rektors.

den Vorständen der Institute und der Gutswirtschaft hat der Kassier auf Verlangen direkt Auskünfte aus den Büchern des Kassenamtes zu erteilen. Bei Ein- und Verkäufen der Gutswirtschaft hat der Kassier auf Verlangen des Vorstandes der Gutswirtschaft mitzuwirken.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 6. (§ 107 der alten Verfassung.)

Da die Gesamtanstalt Hohenheim mit ihren in § 2 näher beschriebenen Bestandteilen, nicht bloß Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landeskulturzwecken zu dienen hat, so wird der Rektor bei der ihm zukommenden Leitung der Gesamtanstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche diesfalls von den mit der Pflege der Landeskultur betrauten Staatsbehörden an ihn gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirte an ihn gebracht werden, in jeder tunlichen Weise entgegenkommen.

§ 7. (108 d. alten Verf.)

Über die Ergebnisse der Leitung der Gesamtanstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disziplinären und ökonomischen Zustand der unter derselben begriffenen Lehr- und Zweiganstalten hat der Rektor alljährlich im Herbste einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluss der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

§ 8. (109 d. a. Verf.)

Das Ministerium behält sich vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Teilen vornehmen und sich über den Erfund derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Vortrag erstatten zu lassen.

Besondere Vertretungen der Gesamtanstalt.

§ 9. (13 Abs.).

In der Zentralstelle für die Landwirtschaft ist die Ge-

samtanstalt durch einen der drei ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, welcher auf drei Jahre ernannt wird. Dem Vertreter sind vom Rektorat alle nötigen Auskünfte zu geben oder vor den Zweiganstalten zu verschaffen. Der Vertreter ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat aber dem Rektor über diese Auskunft zu geben.

§ 10.

In Fällen, in welchen neben der Vertretung der Gesamtanstalt durch den Rektor eine besondere landwirtschaftliche Vertretung erforderlich ist, wird sie durch einen geeigneten Professor der Landwirtschaft ausgeübt, der vom Senat hiezu bestimmt wird.

II. Teil.

Besondere Bestimmungen für die Lehr- und Zweiganstalten.

A. Die Lehranstalten.

1. Die Hochschule.

Aufgabe der Hochschule, Unterricht, Lehrplan und Lehrmittel, Lehrkörper.

§ 11. (9)

Die Hochschule hat die Aufgabe, künftigen Gutsbesitzern oder Pächtern und Verwaltern größerer Güter eine gründliche wissenschaftliche Fachbildung zu erteilen, welche sie - die Gewinnung der erforderlichen praktischen Ausbildung vorausgesetzt - befähigt dereinst nicht allein mit möglichst gutem Erfolge zu wirtschaften sondern auch als Vorkämpfer des Fortschritts unter ihren Berufsge nossen zu wirken.

Die Hochschule bietet ferner die Mittel zur theoretischen fachlichen Ausbildung solcher Männer, welche einst als Lehrer der Landwirtschaft wirken wollen; e sollen sodann angehende Verwaltun beamtete Gelegenheit finden, sich mit der Landwirtschaft und verschidenen damit zusammenhängenden technischen Betriebszweigen näher z befassen.

Hand in Hand mit der Erfüllung dieser Lehraufgaben geht de

Zweck der Hochschule wesentlich auch dahin, durch Forschung und literarische Tätigkeit zur wissenschaftlichen Vertiefung und damit überhaupt zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaftslehre beizutragen.

§ 12.(10)

Der Unterricht an der Hochschule begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die Fachwissenschaften der Landwirtschaft und wird mittelst Vorlesungen, Übungen, Demonstrationen und Exkursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung erteilt.

§ 13. (11)

Nach dem Lehrplane ist die Studienzeit auf drei Jahre berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

§ 14.(12)

Als Lehrmittel dienen:

1. die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Hochschule,
2. die mit der Anstalt verbundenen Zweiganstalten (vergl. § 2 B.) insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen und ausserdem
3. das Forstrevier sowie
4. die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§86).
5. die meteorologische Station I.Ordnung (§87).

§ 15.(13)

Für die Erteilung des Unterrichts an der Hochschule ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilfslehrern und Assistenten angestellt. Ausserdem werden Privatdozenten zugelassen.

§ 16. (14)

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zur Verwaltung der denselben gewidmeten Sammlungen, Laboratorien und Institute begriffen, mit der Befugnis für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Etatssatzes über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl. selbständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Hochschule wird von dem Amtmann verwaltet.

Rektor und Senat.

§ 17. (31)

Die unmittelbare Verwaltung der Hochschule wird ~~von~~ dem Rektor und dem Senat besorgt.

§ 18. (2a)

Der Rektor der Hochschule wird von König auf den Vorschlag des Senats ernannt, welcher aus der Zahl sämtlicher ordentlichen Professoren durch geheime Abstimmung zwei Kandidaten mit absoluter Stimmmehrheit bezeichnet. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so folgt zunächst ein zweiter Wahlgang. Hat dieser das gleiche Ergebnis so entscheidet das Loos. Der jeweilige Rektor ist bei der Wahl stimmberechtigt. Das Weitere über die Wahl wird durch die Geschäftsordnung des Senates bestimmt.

Zur Übernahme des Rektorates ist jeder Vorgeschlagene verpflichtet, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom Ministerium berechtigt anerkannt werden.

Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur 2 mal in Vorschlag gebracht werden.

Die Amtsperiode des Direktors ist zweijährig und beginnt mit dem 1. April. Für den Fall dass am Schluss der Amtsperiode der Nachfolger noch nicht ernannt sein sollte, führt der frühere Rektor die Geschäfte bis zu seiner Ernennung fort. In Behinderungs-fällen oder bei sonstiger Erledigung der Rektorstelle wird der Rektor von seinen letzten Amtsvorgängern, oder wenn diese verhindert sind, von dem dienstältesten, nicht verhinderten Mitglied des Senats vertreten.

Der neuernannte Rektor wird von seinem Vorgänger, dem "Pro-rektor" vor versammeltem Senat verpflichtet und in sein Amt eingeführt. In Fällen, in welchen dies nicht möglich ist, erfolgt die Verpflichtung und Einführung durch das Ministerium.

§ 19. (2b)

Der Rektor bedient sich, soweit er die Hochschule selbständig vertritt, der Bezeichnung "Rektor der landwirtschaftlichen

Hochschule", soweit er im Namen des Senates handelt der Bezeichnung "Rektor und Senat der landwirtschaftlichen Hochschule".

§ 20. (32)

Der Rektor hat zufolge der ihm zukommenden Aufsicht über das gesamte Lehr-Amts-und Dienstpersonal sowie über die Studierenden (vergl. § 3) alles auf den äusseren Gang des Unterrichts, die Disziplin und die ökonomische Verwaltung der Hochschule Bezügliche wahrzunehmen und demgemäss, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes diesen selbständig zu entscheiden oder vor den Senat zu bringen.

§ 21. (34)

Der Senat der Hochschule besteht unter dem Vorsitz des Rektors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Hochschule, aus dem Amtmann und aus solchen weiteren Mitgliedern (Anstaltsbeamten oder anderen Lehrern der Hochschule) welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Senat eingeräumt wird.

§ 22. (35)

Die Professoren haben im Senat ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern. Im übrigen ordnen sich die ersteren nach dem Dienstalter, die letzteren nach der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

Das Dienstalter der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als ordentliche Professoren an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung angestellten Professoren und nicht in ihrem Verhältnis zu den früher angestellten.

§ 23. (36)

Der Senat wird von dem Rektor oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung berufen, eine Berufung muss, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

§ 24. (37)

Zu einem gültigen Senatsbeschlusse ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. (vergl. auch §27). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung gestanden haben, kann ein gültiger Senatsbeschluss nur gefasst werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlussfassung Widerspruch erhoben hat.

§ 25. (38)

Der Senat beschliesst nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§ 26. (39)

Der Senat hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit des Rektors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Bestimmung eines besonderen landwirtschaftlichen Vertreters der Gesamtanstalt bei geeigneten Anlässen (vergl. § 10),

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle,

Verfügung der mit Studierenden auszuführenden Exkursionen,

Anschaffung für die Bibliothek,

Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermässigung der Gebühr für später eingetretene, sowie einer teilweisen Rückerstattung der Gebühr an früher austretende Studierende.

Verfügung von schweren Strafen, nämlich: geschränkter Verweis, Entziehung des Genusses einer Preisstelle, Bedrohung mit der Wegweisung, wirkliche Wegweisung, Ausstossung aus der Hochschule.

Entscheidung über das Ergebnis der landwirtschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten,

B. In den übrigen Angelegenheiten der Hochschule hat der Senat eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesen Behufe durch den Rektor der vorgesetzten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich bei

Änderungen in der Verfassung und den Einrichtungen der Gesamtanstalt und der Hochschule insbesondere,

Dispensation von den für die Aufnahme von Studierenden aufgestellten ordnungsmässigen Bedingungen,

Besetzung der Stellen des Amtmanns, Wirtschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Aufwärters,

Änderungen im Lehrplan der Hochschule,

Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle.

Besetzung erledigter Lehrstellen einschliesslich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienerstellen bei den Sammlungen der Hochschule,

Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen, sowie Erteilung von Lehraufträgen,

Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge, Zulassung von Privatdozenten,

Verleihung von Sitz und Stimme im Senat der Hochschule,

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Änderungen in Absicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der Hochschule,

Festsetzung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Festsetzung und Änderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disziplin,

Rekursen gegen die Disziplinarerkenntnisse des Senats, allen Fragen, welche eine Änderung der bestimmungsgemässen Verwendung der der Hochschule dienenden Gebäulichkeiten und ihrer Zubehörden betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der Hochschule zugefallenen Schenkungen,

Festsetzung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der Hochschule, soweit solche an den Senat gelangen,

Zuteilung der Wohnungen an die Professoren und Beamten der Hochschule. Erteilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der Hochschule aus den hierfür bestimmten Etatsmitteln,

Feststellung der Beträge der Gebühren, der Hospitantentaxe und der übrigen von Studierenden in die Anstaltskasse zu leistenden Zahlungen,

Vergebung von Freistellen und Gewährung ausserordentlicher Gebührennachlässe,

Entwerfung des Hauptetats der Hochschule,

Deckung ausserordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Überschüsse der Hochschule,

Entscheidung über die Abhaltung und die Form ausserordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

Feststellung und Änderung der Habilitationsordnung.

§ 27. (39a)

Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der akademischen Ferien ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder ausschliesslich des Rektors erforderlich.

Wenn während der Ferien ein ordnungsgemässer Senatsbeschluss nicht zu Stande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne grösseren Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden bzw. Vorlage an das Ministerium zu machen.

Dem Senat ist in seiner ersten Versammlung nach den Ferien von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 28. (39 b)

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senates überschreiben oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministeriums über ihre Ausführung herbeizuführen.

§ 29. (40)

In einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nötig erscheint, kann der Rektor oder der Senat zu den Beratungen des letzteren Beamten der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht, beziehen.

§ 30. (41)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird von dem Amtmann ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem Rektor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats sowie die Protokollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

Studierende.

§ 31. (§§ 15-28 u. 30 Abs. 1.)

Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch "Vorschriften für die Studierenden" bestimmt.

Preise und Stipendien.

§ 32. (29)

Betreffs der Erteilung von Preisen an Studierende und der Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben sind die "Bestimmungen über die akademischen Preise" massgebend.

§ 33. (30 Abs. 2).

Württembergische Studierende, welche sich auf erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe oder Ersetzung der Diplomprüfung berufen können, werden bei Bewerbungen um ein Reisestipendium zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

2. Die Ackerbauschule.

§ 34. (42)

Die Ackerbauschule hat - gleich den übrigen Ackerbauschulen des Landes (in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg) - den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Bauernstande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Gemüsse eines angemessenen theoretischen Unterrichts sich mit dem praktischen Betriebe einer rationellen Gutswirtschaft bekannt zu machen.

§ 35. (43)

Die Ackerbauschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstandes und zwar in der Regel in der Person des Gutswirtschaftsinspektors.

Die Aufsicht über die Ackerbauschule führt der Professor der Betriebslehre an der Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsführenden werden durch besondere Dienstauweisungen näher bestimmt.

§ 36. (44)

Der Unterricht in der Ackerbauschule ist teils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (deutsche Sprache, landw. Schriftverke

und Buchführung, Rechnen, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie die wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie, Botanik und Tierheilkunde), teils ein landwirtschaftlicher, der durch Lehrvorträge und praktische Übungen erteilt wird.

§ 37. (45)

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirtschaft erhalten die Zöglinge durch den Vorstand (Gutswirtschaftsinspektor), der hierin durch den Wirtschaftsassistenten und den Feldverwalter unterstützt und in Verhinderungsfällen vertreten wird.

Der Unterricht in Tierheilkunde wird von dem Wirtschaftsassistenten, derjenige im Obstbau von dem Vorstand der Gartenbauschule erteilt.

Den Unterricht in den Hilfsfächern gibt ein dem Stande der Volksschullehrer angehöriger, auf den Vorschlag des Rektors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, der zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und gegebenen Falls den Vorstand der Ackerbauschule zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht teilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium der Vorstand (Gutswirtschaftsinspektor), der Oberlehrer und mehrere Hilfslehrer.

Zum Zweck der praktischen Ausbildung haben die Zöglinge nach Anweisung sämtlicher vorkommenden Wirtschaftsgeschäfte auszuführen.

§ 38. (46-57)

Für die Aufnahme der Zöglinge, die Lehrzeit und die Rechte und Pflichten der Zöglinge sind die Satzungen der Ackerbauschule maßgebend.

3. Die Gartenbauschule.

§ 39. (59)

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretischer und praktische Unterweisung in dem Berufe allseitig und gründlich auszubilden.

§ 40 (60)

Die Gartenbauschule steht unter der Leitung eines besonderen Vorstandes, der für die Regel zugleich der Garteninspektor ist.

Die Aufsicht über die Gartenbauschule führt der Professor der Betriebslehre an der Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtführenden werden durch besondere Dienstanweisungen näher bestimmt.

Bei der Gartenbauschule besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes, Dieser hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

§ 41. (61)

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer; mit dem Unterricht sind praktische Demonstrationen und Exkursionen verbunden.

§ 42. (62)

Zum Zweck ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung sämtliche im gärtnerischen und Obstbaubetrieb vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

§ 43. (63-73)

Für die Aufnahme der Zöglinge, die Lehrzeit und die Rechte und Pflichten der Zöglinge sind die Satzungen der Gartenbauschule massgebend.

4. Die besonderen landwirtschaftlichen Lehrkurse.

§ 44. (74)

Ausser den im Bisherigen beschriebenen Lehranstalten (Hochschule, Ackerbauschule, Gartenbauschule) umfassen die Lehrinrichtungen der Hohenheimer Gesamtanstalt insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landeskultur, noch eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke, z. B. die Kurse für Schäfer, die Kurse im Obstbau, die Melklehrkurse, die Weidelehrkurse, die Lehrkurse in Bienenzucht, die Lehrkurse im landwirtschaftlichen Maschinenwesen, die Kurse für Wagner und Schmiede u.s.w.) welche teils regelmässig

zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, teils je nach Bedürfnis in ausserordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen.

B. Die Zweiganstalten.

1. Die Gutswirtschaft.

§ 45. (76)

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Grosshohenheim betrieben.

§ 46. (77)

Vorstand der Gutswirtschaft ist der Professor der Betriebslehre an der Hochschule. Seine Aufgabe ist die Organisation der Gutswirtschaft. Er ist für einen zweckmässigen Betrieb der Gutswirtschaft verantwortlich.

§ 47. (77)

Unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes werden die Arbeiten der Gutswirtschaft von dem Gutswirtschaftsinspektor und dem Garteninspektor je innerhalb ihrer Geschäftskreise besorgt. Diese haben dem Vorstand über jeden wichtigeren Vorgang unaufgefordert Bericht zu erstatten und seine Weisung einzuholen. Zu Ankäufen und Verkäufen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig, doch kann dieser einen der Inspektoren entsprechend bevollmächtigen und das Kassenamt zur Mitwirkung heranziehen. (vergl. § 4).

Von dem Wirtschaftspersonal wird das Gesinde nach Anhörung des betreffenden Inspektors von dem Vorstand angestellt und entlassen, wogegen Tagelöhner auch von den Inspektoren angestellt und entlassen werden können.

Befehle des Vorstandes an das Wirtschaftspersonal erfolgen durch Vermittlung der Inspektoren.

§ 48. (77)

Bei wichtigen wirtschaftlichen Massregeln insbesondere bei solchen, welche auf den Etat der Anstalt von Einfluss sind oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), hat der Vorstand

zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Von Massregeln welche die Interessen der Gesamtanstalt betreffen, hat der Vorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 49 (78)

Bei länger dauernder Verhinderung des Vorstandes bleibt dem Ministerium die Bestellung eines Stellvertreters vorbehalten.

§ 50 (79)

Der Vorstand wird bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebes von einem Wirtschaft-Assistenten unterstützt. Soweit diesem nicht andere Aufgaben ausdrücklich von Ministerium übertragen sind, steht ihm dessen Arbeitskraft ausschliesslich zur Verfügung.

Die Professoren der Hochschule stehen dem Vorstand auf seinen Wunsch mit ihrem Rat zur Seite

2. Die landwirtschaftlich chemische Versuchsstation.

§ 51.

Die Versuchsstation hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere und Kulturpflanzen auszuführen, sowie die Kontrolle des Düngemittel- und Futtermittelhandels auszuüben.

§ 52.

Die von der Versuchsstation auszuführenden Arbeiten umfassen 2 Abteilungen:

1. Die Kontrollabteilung, in welcher die zur Kontrolle des Dünge- und Futtermittelhandels erforderlichen Untersuchungen von Düngemitteln und Futtermitteln, sowie von anderen landwirtschaftlichen Produkten, soweit sie nicht in das Gebiet der landwirtschaftlichen Nebengewerbe fallen, ferner Düngungs- und Vegetationsversuche ausgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Kontrollabteilung gehört auch die Beantwortung von Fragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, das Halten von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen, sowie Veröffentlichungen über Fragen aus dem Gebiete der Kontrolltätigkeit.

Für die Untersuchung der Düngemittel wird von den Lieferanten eine durch Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

2. Die wissenschaftliche Abteilung, in welcher Fütterungsversuche und wissenschaftliche Arbeiten im Laboratorium zur Ausführung kommen.

§ 53.

Vorstand der Versuchsstation ist der Vorstand für Agrikulturchemie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Institutes nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob und ihm ist das gesamte Personal der Versuchsstation unterstellt.

§ 54.

Von Massregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Institutsvorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

3. Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz.

§ 55.

Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz besteht aus 2 Abteilungen:

1. Der Samenprüfungsanstalt,
2. Der Anstalt für Pflanzenschutz.

§ 56.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Garten-Sämereien zu prüfen, deren Käufer gegen Benachteiligungen durch Bezug unechter, unkeimfähiger, verfälschter oder sonst minderwertiger Ware zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen. Sie hat weiter die Aufgabe, an der wissenschaftlichen Ausgestaltung der Methodik der Samenprüfung mitzuarbeiten.

§ 57.

Die Anstalt für Pflanzenschutz hat die Aufgabe, die Lehre von den Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen, sowie die Lehre vom Schutze dieser Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge durch wissenschaftliche

Untersuchungen zu fördern und für die Praxis durch unentgeltliche Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, durch Veröffentlichungen und durch Prüfung, Herstellung und Verbreitung von Pflanzenschutzmitteln nutzbar zu machen.

§ 58.

Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz ist mit dem Botanischen Institut der Hochschule vereinigt und wird von dem ordentlichen Professor der Botanik an der Hochschule geleitet, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben sind.

§ 59.

Dem Vorstand liegt die Vertretung der Anstalt nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob. Von Massregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat er vor ihrer Ausführung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 60.

Für die Benützung der beiden Abteilungen der Anstalt durch das Publikum sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen und Gebührenordnungen aufgestellt.

4. Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte.

§ 61.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat den Zweck

I. neue und wesentlich verbesserte Maschinen und Geräte eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen.

1. um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen,

2. um exakte Grundlagen für eine sachverständige Beratung der Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu schaffen,

3. um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben.

II. die Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu beraten.

§ 62.

Zur Einleitung und Durchführung dieser Aufgaben ist ein Vorstand

und Geschäftsführer bestellt, welchem die Vertretung der Anstalt nach aussen ~~und~~ sowie die geamte äussere und innere Geschäftsleitung obliegt.

§ 63.

Zur Beurteilung der Maschinen ist eine Kommission eingesetzt, welche aus dem Vorstand der Prüfungsanstalt als Vorsitzendem, einem Professor der Landwirtschaft an der Hochschule, dem Gutswirtschaftsinspektor in Hohenheim und aus zwei praktischen Landwirten des Landes besteht.

In besonderen Fällen können Stellvertreter für die vorgenannten oder noch weitere Sachverständige beigezogen werden.

Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

§ 64.

Die Prüfung einer Maschine erfolgt durch mindestens drei Mitglieder der Kommission, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch sämtliche Mitglieder vorgenommen werden.

§ 65.

Die Feststellung des Umfanges und des Verfahrens der Prüfung ist der Kommission überlassen.

§ 66.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, dass vor und nach denselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betriebe der Gutswirtschaft Verwendung finden, so dass erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung erfolgen.

In besonderen Fällen können die Prüfungen auch ausserhalb Hohenheims stattfinden, sofern der Anmelder die dadurch entstehenden Mehrkosten für Reise der Kommissionsmitglieder usw. zu tragen bereit ist.

§ 67.

Die Beschaffung der zu prüfenden Maschinen geschieht

1. durch Ankauf neuer oder verbesserter Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswert ist,
2. durch Überweisung von Maschinen seitens inländischer Landwirte,

3. durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler.

§ 68.

Die allgemeinen, unmittelbar auf die Prüfungen bezüglichen Verhältnisse betreffend Anmeldung, Annahme oder Ablehnung, Prüfungsberichte, Bekanntmachung, Höhe der Gebühren, Ersatz der Unkosten usw. werden durch besondere vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens genehmigte Satzungen geregelt, auch werden vom Vorstand nach Erfordernis Ausführungsbestimmungen erlassen zur fortlaufenden Sicherung des in § 61 bezeichneten Zwecks der Anstalt.

§ 69.

Von Massregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Vorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 70.

Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und Ausführungsbestimmungen entscheidet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

5. Das Technologische Institut.

§ 71.

Das Technologische Institut umfasst zwei Abteilungen:

1. Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe
2. Die Versuchsstation für Molkereiwesen.

§ 72.

Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe hat die Aufgabe, das Brauerei- und Brennereigewerbe sowie die Obstweinbereitung in Württemberg in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und dabei namentlich den kleineren und mittleren Betrieben zur Seite zu stehen.

§ 73.

Die Aufgaben der Versuchsstation für Gärungsgewerbe sind insbesondere folgende:

1. Ausführung wissenschaftlicher und technischer Versuche und Untersuchungen aus den Gebieten der Gärungsgewerbe.
2. Ausführung aller einschlägigen chemischen und physiologisch-

biologischen Untersuchungen im Auftrag der Gewerbetreibenden.

3. Prüfung von Gerätschaften und Abgabe von Lösungen für die Betriebskontrolle, wie Thermometer, Saccharometer, Alkoholometer, Jodlösung usw.

4. Abgabe von Reinkulturen von Hefen, Milchsäurebakterien usw. an die Gewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, insbesondere bei Betriebseinrichtungen und Betriebsstörungen.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze in geeigneten Fachzeitschriften.

7. Vorträge in Versammlungen von Interessenten.

8. Abhaltung von Lehrkursen.

9. Revision der Betriebe an Ort und Stelle.

Für die unter 2 genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziff. 4) ist ein billig bemessener Tarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziff. 3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziff. 5) erfolgt für Württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 74.

Abgabe der Versuchsstation für Molkereiwesen ist die Förderung des Molkereiwesens in Württemberg.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Wissenschaftliche und technische Versuche und Untersuchungen aus dem Gebiete des Molkereiwesens.

2. Untersuchungen von Milch und Molkereierzeugnissen im Auftrag von Landwirten, Molkereigenossenschaften, Sammelmolkereien, Milchhändlern usw.

3. Prüfung von Gerätschaften für die Betriebskontrolle wie Thermometer, Milchwagen usw.

4. Abgabe von Reinkulturen an die Molkereigewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze.

7. Vorträge in Versammlungen von Molkereiinteressenten.

Für die unter 2 genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziff.4) ist ein billig bemessener Gebührentarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziff.3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziff.5) erfolgt für Württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 75.

Vorstand des Technologischen Instituts ist der Professor für landwirtschaftliche Technologie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Instituts nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob.

§ 76.

Von Massregeln welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Institutsvorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

6. Die Saatzuchtanstalt.

§ 77.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaues und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 78.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Aufgaben gestellt:

1. Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.
2. Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen und über Züchtung von Saatgut.
3. Anerkennung von Saatzbauwirtschaften und von Saaten (vergl. unten § 84) sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.
4. Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, dass diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.
5. Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kultur-

pflanzen in Verbindung mit Demonstrationen.

6. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaaten (vergl. unten § 84).

7. Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 79.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 80.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach aussen, sowie die ganze innere und äussere Geschäftsleitung ob.

§ 81.

Von Massregeln welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Vorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 82.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen; ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 83.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 84.

Über die Durchführung der Anerkennung der in § 78, Ziff. 3 u. 6 bezeichneten Wirtschaften und Saaten sind in den Statuten, wie auch in den bezüglichen Veröffentlichungen der Anstalt im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft nähere Bestimmungen enthalten.

Besondere Lehrmittel.

1. Das Forstrevier.

§ 85.

Zum Zweck von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim begeben, dessen Verwalter an der Hochschule die Vorlesungen über Forstwirtschaft hält.

2. Die exotische Baumschule.

§ 86.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Teil der Ausstattung der Zivilliste unter der Verwaltung der Bau- und Gartendirektion steht.

3. die meteorologische Station I. Ordnung.

§ 87.

Zu Demonstrationen im Anschluss an die Vorlesungen über Meteorologie kann die meteorologische Station I. Ordnung verwendet werden, welche zum Netz der meteorologischen Beobachtungsstationen des Landes gehört. Ihr Leiter ist der Professor für Physik und Meteorologie.

Beantwortung

der Fragen des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
für die Beratung in Hohenheim am 31. Oktober 1912.

Zu Frage 1.,

Schon bei Abfassung des ersten Entwurfes einer neuen Verfassung für die Gesamtanstalt Hohenheim war sich der Lehrerkonvent klar darüber, dass der Gesamtanstalt eine einheitliche Spitze zu geben sei, welche die Verantwortung für eine satzungsgemäße Verwaltung zu übernehmen hätte. Aus diesem Grund hat auch damals schon der Lehrerkonvent sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein direkter Verkehr des Gutsleiters oder der Institute mit dem K. Ministerium nicht angängig sei. Der Lehrerkonvent glaubte diesem Standpunkt einerseits, dem berechtigten Streben der Institute nach tunlichster Vermeidung eines Eingreifens in die inneren Verhältnisse der Institute andererseits ~~dieser~~ die Fassung des Absatz 1 Satz 3 des § 2 des Entwurfs gerecht geworden zu sein, indem er davon ausging, dass der Rektor als Aufsichtsperson auch in den Fällen, in denen er ein direktes Eingreifen zu unterlassen hatte, doch die Möglichkeit besaß, durch berichtliche Vorlage an das K. Ministerium seine Anschauung zur Geltung zu bringen und ein Eingreifen der vorgesetzten Behörde herbeizuführen. Diese Stellungnahme wurde dem Lehrerkonvent erleichtert durch die Tatsache, dass auch unter dem Bestehen der Direktion ein Eingreifen derselben in innere Angelegenheiten der Institute nie vorgekommen ist.

Anzuerkennen ist, dass es nicht ohne Schwierig-

keitsein wird, jeweils zu unterscheiden, ob es sich um innere Angelegenheiten eines Institutes handelt bzw. was als solche anzusehen ist, sodann dass Vorsorge getroffen werden sollte, dass unter allen Umständen die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden.

Nach dem in Absatz 1 Ausgeführten war beabsichtigt den Rektor als Zentralverwaltungsorgan der Gesamtanstalt aufzustellen. Wenn nun K. Ministerium die Fassung des Entwurfes beanstandet und festgestellt hat, dass nach der vorliegenden Fassung der Rektor nicht in genügender Weise als rechtlich gegenüber dem Ministerium verantwortlich erscheine, so wird hier nur dadurch abgeholfen werden können, dass dem Rektor die volle Verantwortlichkeit auferlegt wird, dementsprechend aber auch seine Befugnisse ausgedehnt werden. Man kann dies umso unbedenklicher tun als - wie schon oben erwähnt - nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, dass der Rektor in einer Weise in die Angelegenheiten der Institute eingreifen wird, welche von diesen als störend oder hemmend empfunden wird. Um Schaffung eines anderen Zentralverwaltungsorganes wird es sich nicht handeln können, ganz von der Hand zu weisen ist der Gedanke, den Senat als solchen mit der umfangreichen Verwaltung der Gesamtanstalt zu betrauen, es würde dies die Verwaltung derart schwerfällig machen, andererseits auch den Senat so stark mit Verwaltungsgeschäften belasten, dass

in Bälde ein völliger Stillstand der Verwaltung eintreten würde.

Auch ein Senatsausschuss erscheint nicht als geeignet, die Verwaltung in erfolgreicher Weise in die Hand zu nehmen.

Dem Einwurf, dass ein Rektor als Zentralverwaltungsorgan vielfach - namentlich wenn ein Nichtlandwirt zum Rektor bestellt ist - nicht in genügendem Masse sachverständig sein wird, um aus eigener Kenntnis heraus Entscheidungen treffen zu können, kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es kann aber entgegen gehalten werden, dass auch ein Direktor unmöglich in allen Fällen über die nötige Sachkunde verfügen wird und es war davon ausgegangen worden, dass eben der Rektor in Fällen, in welchen er Zweifel hegt, sich dazu verstehen müsste Gutachten einzuholen. Als Gutachter käme nicht etwa die Zentralstelle für die Landwirtschaft in Betracht - diese scheidet schon aus dem Grund aus, weil sie nach der Verfassung nötigen Falles von dem Ministerium als begutachtende Behörde beigezogen wird und unmöglich die untergebene und die ~~Vorgesetzte~~ Behörde beraten kann - sondern es wird das Richtige sein, die Gutachter in Hohenheim selbst zu suchen und beizuziehen, wo sachkundige Personen für alle Fälle vorhanden sind. Es wird kein Grund bestehen, eine auf Grund eines Gutachtens erfolgte Stellungnahme des Rektors zu bemängeln, denn es wird wohl kein Zentralverwaltungsorgan ~~geben~~, das stets aus

eigener Sachkenntnis heraus zu entscheiden im Stand ist; es wird stets nur verlangt werden können, dass die entscheidende Person Verständnis genug besitzt um an Hand eines oder mehrerer Gutachten sich ein eigenes Urteil zu bilden. Empfohlen wird es sich, das Recht des Rektors, Gutachten von den Mitgliedern des Senats einzuverlangen und damit die Verpflichtung dieser, solche Gutachten abzugeben, ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.

Nach dem Ausgeführten kommt der Lehrerkonvent zu dem Antrag, den beanstandeten dritten Satz von § 2 Abs. 3 des Entwurfes durch die nachstehenden Bestimmungen zu ersetzen:

„Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Gesamtanstalt und ihrer Zweiganstalten, er übt die Aufsicht über diese aus und hat das Recht, jederzeit Auskünfte zu verlangen und gegebenen Falles einzugreifen. Wo er es für nötig hält, steht ihm das Recht zu, von einzelnen Mitgliedern des Senats der Hochschule gutachtliche Äusserungen zu verlangen. Er wird insbesondere vor seiner Entschliessung ein Gutachten von geeigneten Mitgliedern des Senats einfordern, wenn von einer Massregel ein allgemeines Interesse der Württembergischen Landwirtschaft betroffen wird.“

Nach dieser Fassung unterscheiden sich die Befugnisse des Rektors nicht mehr von denen des bisherigen Direktors, es kann daher von ihm auch die Uebernahme der vollen verantwortlichen Vertretung der Gesamtanstalt und der Einzelanstalten und der

Verantwortlichkeit bezüglich der Einhaltung des Etats, der Etatsaufstellung, des Gutsbetriebes und der satzungsgemässen Verwaltung der einzelnen Institute, sowie bezüglich der Wahrung der Interessen der Landwirtschaft verlangt werden.

Zu Frage 2.,

Die organischen Bestimmungen der Zentralstelle für die Landwirtschaft bestimmten bisher, dass der jeweilige Direktor von Hohenheim Mitglied der Zentralstelle ist und auch die organischen Bestimmungen der Anstalt Hohenheim besagen nur, dass der Direktor „zugleich ordentliches Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft ist“. Selbstverständlich hat der Direktor als Mitglied der Zentralstelle die Interessen Hohenheims ^{zu} vertreten, wo solche in Frage kamen, ~~im~~ Vordergrund stand aber bei seiner Mitgliedschaft der Gesichtspunkt der Vertretung von Hohenheim nicht, im wesentlichen massgebend für die Zuerkennung der Mitgliedschaft bei der Zentralstelle war vielmehr der Umstand, dass diese in dem Direktor einen sachkundigen zuverlässigen Berater gewann.

Natürgemäss ist es für ^{die} Anstalt wünschenswert, mit der Zentralstelle Fühlung zu halten, neben dieser Fühlungnahme beschränken sich aber die Interessen der Anstalt bei der Zentralstelle darauf, dass einzelne Institute für ihre Zwecke Beiträge und sonstige Förderung von der Zentralstelle erhalten. In dieser Beziehung wurde nun schon in der Sitzung vom 31. Oktober darauf hingewiesen, dass auch bisher

schon die Institute mit der Zentralstelle in direktem Verkehr standen. Zu den betreffenden Beratungen wurden die Institutsvorstände von der Zentralstelle regelmässig beigezogen und der Direktor wirkte in solchen Fällen nicht als Vertreter Hohenheims sondern nur als Mitglied der Zentralstelle mit.

Bei dieser Sachlage, deren Aenderung nicht anzunehmen ist, ist nicht zu befürchten, dass der Vertreter bei der Zentralstelle eine einflussreichere Stellung erlangen würde, als der Rektor, auch ein Widerstreit zwischen dem Vertreter einerseits, dem Rektor und den Institutsvorständen andererseits ist nicht zu erwarten, gegebenen Falles hätten aber die Institutsvorstände die Möglichkeit, ihre Interessen direkt zu vertreten und ebenso könnte der Rektor bei der Zentralstelle vorstellig werden, wenn das Verhalten des Vertreters hiezu Anlass gibt. Zu diesem Zwecke müsste dem Rektor das Recht zustehen von dem Vertreter über seine Tätigkeit Auskunft zu verlangen.

Zu verstehen ist es, dass, wie dies Herr Direktor v. Strebel in den Verhandlungen angedeutet hat die Zentralstelle Wert darauf legt, nicht etwa den jeweiligen Betriebsleiter, sondern den mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen Württembergs vertrautesten Landwirtschaftsprofessor als Mitglied zu erhalten, und es ist daher dem zuzustimmen, dass als Vertreter auf Vorschlag der Zentralstelle einer der drei ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren ernannt

wird. Dabei wird eine nicht zu lange Zeitperiode zu wählen sein, um einen Wechsel zu ermöglichen. Inwieweit bei der Ernennung das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens als vorgesetzte Behörde des betreffenden Professors und das K. Ministerium des Innern als vorgesetzte Behörde der Zentralstelle mitzuwirken hat, wird zwischen den Ministerien zu vereinbaren sein.

Bei dieser Frage ist auch die Zuziehung zu den Kammerverhandlungen erwähnt worden. Nach Ansicht des Lehrerkonvents wäre auch hier der Rektor der geeignete Vertreter der Gesamtanstalt. Für besondere Fragen könnte noch neben ihm die Zuziehung des Gutsleiters und, in dritter Linie, die des Vertreters bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft in Betracht kommen.

Der Lehrerkonvent kommt zu dem Antrag, ~~den~~ § 13 Abs. 3 des bisherigen Entwurfes als besonderen Paragraphen in den allgemeinen Teil der Verfassung zu verweisen und ihm folgende Fassung zu geben:

" In der Zentralstelle für die Landwirtschaft ist die Gesamtanstalt durch einen der drei ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, welcher auf 3 Jahre ernannt wird. Dem Vertreter sind vom Rektoramt alle nötigen Auskünfte zu geben oder von den Zweiganstalten zu verschaffen. Der Vertreter ~~ist~~ bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat aber dem Rektor über diese Auskunft zu geben."

Zu Frage 3.,

Bei der Vertretung der Gesamtanstalt Hohenheim gegenüber den Landwirten des Landes wird zu unterscheiden sein, ob es sich um einen schriftlichen oder um einen persönlichen Verkehr handelt.

Bei dem schriftlichen Verkehr ergeben sich gar keine Schwierigkeiten in der Richtung, dass der ganze schriftliche Verkehr vom Rektor übernommen wird. Schon bisher wurden von der Direktion bei Anfragen einzelne der Herren Professoren, die in einer Materie besonders bewandert sind, um Auskunft ersucht und diese Auskunft der Beantwortung der Anfrage zu Grunde gelegt. Bei diesem Verfahren könnte es verbleiben. Dass bezüglich der Adresse, an welche sich die Landwirte richten sollten, Schwierigkeiten entstehen würden, ist nicht zu befürchten, denn schon bisher kamen die Schreiben unter allen möglichen Adressen ein, ohne dass sich Anstände ergaben. Es geht eben alles, was nicht eine persönliche Adresse oder die Adresse eines Instituts trägt, an die Direktion und gieng künftig an das Rektoramt.

Auch im persönlichen Verkehr ist der Rektor als der Vertreter der Gesamtanstalt zu betrachten.

Soweit dieser Verkehr auf Hohenheimer Boden erfolgt, soweit es sich also um Besuche einzelner Landwirte oder landwirtschaftliche Vereine handelt, wird sich gegenüber dem bisherigen Zustand keine wesentliche Aenderung ergeben. Es würde, sofern eine besondere Repräsentation nötig erscheint, der Rektor unter Beiziehung des Gutsleiters oder der Institutsvorstände

die Führung übernehmen, in einfacheren Fällen würde eine Verweisung an die letztgenannten Herrn erfolgen. Handelt es sich dagegen um eine Vertretung der Gesamtanstalt ausserhalb Hohenheims, z.B. bei Landesversammlungen der württembergischen Landwirten, so muss darauf hingewiesen werden, dass in solchen Fällen auch bisher schon die Einladungen einen ziemlich persönlichen Charakter trugen. Sie erglengen persönlich an den Direktor und meist auch noch an eine Reihe der hiesigen Professoren, und es wohnten vielfach ausser dem Direktor auch noch andere Hohenheimer Professoren den Versammlungen bei. Auch in solchen Fällen wäre unbeschadet der Teilnahme weiterer Personen aus dem Hohenheimer Lehrkörper, die Repräsentation Sache des Direktors, welcher je nach dem Gegenstand der Verhandlungen aus der Reihe der Landwirtschaftsprofessoren einen geeigneten Herren beiziehen könnte.

In diesem Zusammenhang muss noch bemerkt werden, dass die Mitgliedschaft des Herrn Direktors v. Strebel bei dem Deutschen Landwirtschaftsrat, bei dem Gesamtausschuss und der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und bei der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde ausschliesslich persönlicher Natur war.

Da zuzugeben ist, dass eine geeignete Vertretung der Gesamtanstalt bei landwirtschaftlichen ^{Ver-}anstaltungen im Interesse der Gesamtanstalt liegt und daher nie unterbleiben sollte, empfiehlt der Lehrerkonvent die Aufnahme des nachstehenden Paragraphen in den allge-

meinen Teil der Verfassung.

„ In Fällen, in welchen neben der Vertretung der Gesamtanstalt durch den Rektor eine besondere landwirtschaftliche Vertretung erforderlich ist, wird sie durch einen geeigneten Professor der Landwirtschaft ausgeübt, der vom Senat hierzu bestimmt wird“.

Zu Frage 4.,

In der Verhandlung vom 31. Oktober wurde darauf hingewiesen, dass die Stellung des künftigen Gutsleiters als völlig gleichartig mit der der Institutsvorstände gedacht ist. Beabsichtigt war und ist noch, die Einheitlichkeit des Kassenwesens dadurch zu wahren, dass diese ausschliesslich der Dienstaufsicht des Rektors unterstellt ist, wogegen die Institutsvorstände und der Gutsleiter mit dem Kassenamt nur geschäftlich verkehren. Ein Zusatz ist nur in der Richtung angebracht, dass das Kassenamt verpflichtet sein soll, den Vorständen der Institute und der Gutswirtschaft auf Verlangen aus den Büchern des Kassenamtes Auskünfte zu erteilen. Unbedingt notwendig ist dieser Zusatz allerdings nicht, denn, wenn je der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass der Kassier entgegen der bisherigen Gepflogenheit sich weigern würde, solche Auskünfte zu geben, so wäre nur der Rektor anzugehen und auf dessen Befehl wäre der Kassier gezwungen die Auskunft zu erteilen.

Eine Einschränkung müsste der Grundsatz, dass das Kassenamt mit den Vorständen der Institute ausschliesslich rechnerisch verkehrt, bezüglich der Gutswirtschaft er-

fahren, insofern es unerlässlich ist, dass das Kassenamt für die Gutswirtschaft nicht nur Zahlungen macht und Einnahmen bucht, sondern, namentlich bei Verkäufen, die Gutswirtschaft aktiv unterstützt.

Es wird hier die Stelle sein, den bestehenden Zustand, den Herr Direktor v. Strebel ^{mir} der Verhandlung vom 31. Oktober als „unklar“ bezeichnet hat, namentlich auch in der Richtung des Verhältnisses zwischen Gutseleiter, Wirtschaftsinspektor und Kassenamt zu untersuchen und feste Richtlinien für die Zukunft aufzustellen:

Vor Jahrzehnten lag die Sache so, dass das Kassenamt in erster Linie für die Gutswirtschaft da war, dass deren Angelegenheiten die Kasse hauptsächlich beschäftigten, in zweiter Linie stand die Hochschule mit ihrem damals bescheidenen Umfang, die Institute waren teils gar nicht vorhanden, soweit sie bestanden, war ihr Geschäftsumfang ein bescheidener und daher ihr Verkehr mit der Kasse ein geringer. Dieser Zustand brachte es mit sich, dass der Kassier gewissermassen als Beamter der Gutswirtschaft angesehen wurde, er war regelmässig ein geprüfter Landwirt und zwar in einer Uebergangsstelle, einer der Kassiere brachte es sogar bis zum Präsidenten der Zentralstelle für die Landwirtschaft. Da er Sachverständig war, besorgte er im Auftrag des Direktors die An- und Verkäufe meist allein.

In neuerer Zeit ist nun der Kassier nicht mehr geprüfter Landwirt sondern Verwaltungsmann, ausserdem sind - während die Verwaltung der Gutswirtschaft kaum eine Aenderung erfahren hat - die anderen Geschäfts-

zweige der Kasse, die Hochschule und die Institute, derart gewachsen, dass sich die Verhältnisse wesentlich verschoben haben. Der Kassier hätte gar nicht mehr die Zeit, sich in dem früheren Umfang den Geschäften der Gutswirtschaft hinzugeben. So hat sich denn in neuerer Zeit die Übung herausgebildet, dass An- und Verkäufe meist im Auftrag des Direktors im Benehmen mit dem Kassenamt (häufig aber auch ohne ein solches) vom Wirtschaftsinspektor vorgenommen wurden, besonders der Viehan- und Verkauf kam mit Ausnahmen von Verkäufen gegen bar ganz in die Hände des Inspektors. Eine wesentliche Tätigkeit des Kassenamts bildet aber auch jetzt noch der Verkauf von Saatgetreide. Dieser wird auch beim Kassenamt zu verbleiben haben. Es handelt sich hier um eine umfangreiche Korrespondenz und um eine genaue Kontrolle der vom Hofverwalter auszuführenden Versendungen, der Wagzetteln und der Frachtbriefe. Eine Uebernahme auch dieser Verkäufe durch die Gutswirtschaft selbst hätte eine wesentliche Geschäftssteigerung für die Gutswirtschaft, möglicherweise sogar die Notwendigkeit der Einrichtung eines besonderen Büraus mit Schreibhilfe zur Folge. Auch bei jeder Art von Verkauf gegen bar (hierunter z.B. die alljährlich vorkommenden Versteigerungen von Obst auf dem Baum) hätte das Kassenamt aktiv tätig zu sein.

Der bisherige unklare Zustand, wonach bei allen Ein- und Verkäufen das Kassenamt zuzuziehen gewesen wäre, während dies häufig nicht geschah, sollte beseitigt werden und es sollte die Gutswirtschaft mit den genannten

Ausnahmen selbständig die An- und Verkäufe übernehmen. Soweit dies der Fall ist wird der Grundsatz aufzustellen sein, dass der für die Gutswirtschaft verantwortliche Vorstand der Gutswirtschaft zuständig ist. Eine Teilung der Zuständigkeit zwischen ihm und den Inspektoren erscheint unmöglich. Andererseits ist es aber praktisch nur schwer durchführbar, dass der Vorstand jeden, auch den kleinsten An- und Verkauf selbst erledigt. Es sollte ihm daher die Möglichkeit gegeben werden, die Inspektoren mit Vertretungsvollmacht zu versehen. Wie weit er bei dieser Vollmachterteilung gehen will, ist seine Sache und wird von dem Mass des Vertrauens abhängen, das er einem Inspektor entgegenbringt. Eine entsprechende Vorschrift wird zur Aufnahme in die Bestimmungen über die Gutswirtschaft beantragt (vergl. Beantwortung der Frage 7).

Der künftige Zustand zwischen Gutswirtschaft und Kassenamt würde sich also so gestalten, dass der Beamte der Gutswirtschaft (Vorstand oder Inspektor) die An- und Verkäufe, einschliesslich der Einholung von Offerten selbständig und direkt besorgen würde, dabei wäre nur dafür zu sorgen, dass das Kassenamt zwecks rechtzeitiger Verrechnung von jedem An- und Verkauf umgehend in Kenntnis gesetzt wird; dies kann vermittelt Formulare unschwer geschehen. Eine besondere Vorschrift hierüber wird in der Verfassung nicht erforderlich sein. Bei einzelnen Verkäufen, wie Verkauf von Saatgetreide und Verkauf gegen bar, hätte das Kassenamt mitzuwirken, der Verkaufspreis (bei Versteigerung der Mindestpreis) wäre hier vom Vorstand festzu-

setzern. Auch beim Ankauf wäre eine solche Mitwirkung für etwaige Ausnahmefälle vorzusehen. Auch nach Ansicht des Kassiers würde sich bei einer solchen Regelung kein Anstand ergeben. Die Kontrolle des Kassenamts bezüglich der Einnahmen und Ausgaben wird wie bisher von der Oberrechnungskammer besorgt.

Der Lehrerkonvent kommt zu dem Antrag, in dem bisherigen § 4 der Verfassung zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Absatz einzuschieben:

" Das Kassenamt steht unter der Dienstaufsicht des Rektors. Den Vorständen der Institute und der Gutswirtschaft hat der Kassier auf Verlangen direkt Auskünfte aus den Büchern des Kassenamtes zu erteilen. Bei Ein- und Verkäufen der Gutswirtschaft hat der Kassier auf Verlangen des Vorstandes der Gutswirtschaft mitzuwirken".

Zu Frage 5.

Wie schon in der Verhandlung vom 31. Oktober erklärt wurde, ist diese Frage bereits früher (in der Sitzung des Lehrerkonvents vom 1. Juli 1912) aufgeworfen und einstimmig bejaht worden. Eine Ausnahme wurde nur für den Fall in Betracht gezogen, dass ein Vorgeschlagener durch Krankheit an der Uebernahme des Rektorates gehindert sei.

Der Lehrerkonvent schlägt vor, den § 2^a des Entwurfes durch folgenden Beisatz zu ergänzen:

" Zur Uebernahme des Rektorates ist jeder Vorgeschlagene verpflichtet, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom K. Ministerium als berechtigt anerkannt werden".

Zu Frage 6.

Die Aufstellung des Etats soll für die Hochschule vom Rektor und Senat, für die Gesamtanstalt vom Rektor im Benehmen mit den Institutsvorständen und dem Vorstand der Gutswirtschaft erfolgen (vergl. auch Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 7.

Die Verhandlung vom 31. Oktober hat gezeigt, dass der Abschnitt des Entwurfes über die Gutswirtschaft, insbesondere der § 77 Abs. 1 und der § 79 einer Umarbeitung bedürfen.

Der Lehrerkonvent schlägt nun folgende Fassung vor:

Die Gutswirtschaft.

§ 75.

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Grosshohenheim betrieben.

§ 76.

fällt aus.

§ 77^a.

Vorstand der Gutswirtschaft ist der Professor der Betriebslehre an der Hochschule. Seine Aufgabe ist die Organisation der Gutswirtschaft. Er ist für einen zweckmässigen Betrieb der Gutswirtschaft verantwortlich.

§ 77^b.

Unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes werden die Arbeiten der Gutswirtschaft von dem Gutswirtschaftsinspektor und dem Garteninspektor je innerhalb ihrer Geschäftskreise besorgt. Diese haben dem Vorstand über jeden wichtigeren Vorgang unaufgefordert Bericht zu erstatten.

und seine Weisung einzuholen. Zu Ankäufen und Verkäufen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig, doch kann dieser einen der Inspektoren entsprechend bevollmächtigen und das Kassenamt zur Mitwirkung heranziehen (vergl. § 4).

Abzug — Von dem Wirtschaftspersonal wird das Gesinde nach Anhörung des betreffenden Inspektors von dem Vorstand angestellt und entlassen, wogegen Tagelöhner auch von den Inspektoren angestellt und entlassen werden können. Befehle des Vorstands an das Wirtschaftspersonal erfolgen durch Vermittlung der Inspektoren.

§ 77c.

Bei wichtigen wirtschaftlichen Massregeln insbesondere bei solchen, welche auf den Etat der Anstalt von Einfluss sind oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), hat der Vorstand zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Von Massregeln, ^{welche} die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Vorstand ~~von ihnen~~ vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 78.

Bei länger dauernder Verhinderung des Vorstandes bleibt dem Ministerium die Bestellung eines Stellvertreters vorbehalten. "

Remerkung: Der Antrag des Lehrerkonvents geht davon aus, dass bei kürzerer Verhinderung des Vorstandes der Wirtschaftsinspektor und der Garteninspektor die Geschäfte je in ihrem Geschäftskreis einstweilen selbständig weiter zu

führen haben, da eine nur kürzere Zeit dauernde Stellvertretung des Vorstandes durch einen Herrn, der mit der Gutswirtschaft nicht genaueste Fühlung hat, nur geeignet wäre, Verwirrung zu stiften.

§ 79.

Der Vorstand wird bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebes von einem Wirtschaftsassistenten unterstützt. Soweit diesem nicht andere Aufgaben ausdrücklich vom K. Ministerium übertragen sind, steht ihm dessen Arbeitskraft ausschliesslich zur Verfügung.

Die Professoren der Hochschule stehen dem Vorstand auf seinen Wunsch mit ihrem Rat zur Seite."

Es wird hiezu bemerkt, dass durch die neue Fassung die Stellung des Vorstandes als des verantwortlichen Leiters genauer festgestellt ist. Die besondere Verantwortlichkeit des Rektors wird hiedurch nicht geschmälert. Die Inspektoren erscheinen als Vollzugsorgane, die entsprechend den Weisungen des Vorstands tätig zu sein haben. Bei dieser Lage des Rechtsverhältnisses konnte eine Verweisung auf Dienstinstruktionen unterbleiben. Andererseits erschien es nötig, die Stellung der Inspektoren gegenüber dem Wirtschaftspersonal durch die Vorschrift zu befestigen, dass der Vorstand diesem seine Befehle nur durch Vermittelung der Inspektoren erteilen darf. Es wird dadurch ein schädliches Widerrufeln von Befehlen der Inspektoren durch den Vorstand und ein Zuwiderlaufen verschiedener Aufträge verhindert, was geeignet wäre, die Berufsfreudigkeit der Inspektoren zu beeinträchtigen.

Der Absatz über die Anstellung von Gesinde und Tagelöhnern entspringt einer Anregung des Herrn Direktors v. Strebel.

Wegen der Zuständigkeit zu An- und Verkäufen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

In § 79 konnte mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 4 das Kassenamt weggelassen werden.

Die Beratung des Vorstandes durch die Professoren der Hochschule ist wieder eingefügt.

• Zu Frage 8.

Die Frage ist bereits in der Verhandlung vom 31. Oktober als durch die Beantwortung der Vorfragen erledigt erklärt worden.

Fragen für die Beratung in Hohenheim am 31. Oktober 1912.

1) Durch welches Organ soll die Gesamt=
anstalt Hohenheim und alle ihre Einzel=
anstalten nicht nur formell, wie dies in
 § 2 des vorgelegten Entwurfs vorgesehen
 ist, sondern in rechtlich verantwortlicher
Weise gegenüber dem Ministerium vertre=
 ten werden, namentlich bezüglich der Ein=
haltung des Etats, der Etatsaufstellung,
des Gutsbetriebs und der satzungsgemäßen
Verwaltung der einzelnen Institute ?

Bem. Der Lehrerkonvent ist hiezu nur
 für die Hochschule zuständig. Unmöglich=
 keit direkter Verhandlungen zwischen
 dem Gutsleiter und den einzelnen Insti=
 tutsvorständen und dem Ministerium.
Notwendigkeit eines Zentralverwaltungs=
organs, wie es an jeder Hochschule im
 Senat besteht, in Hohenheim aber noch
 weniger entbehrt werden kann.

2) Wer vertritt die Gesamtanstalt Hohenheim dauernd bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft?

Bem. Dies kann nur ein Landwirt sein. Dieser Vertreter wird naturgemäß eine viel einflußreichere Stellung erlangen, als der jeweilige wechselnde Rektor. Gefahr des Widerstreits beider. Dieser Vertreter wäre gegebenenfalls auch zu den Kammerverhandlungen beizuziehen.

3) Wer vertritt die Gesamtanstalt Hohenheim gegenüber den Landwirten des Landes?

Bem. wie zu Ziffer 2.

4) Wie wird die einheitliche Leitung des Kassen- und Rechnungswesens gewahrt, wie soll sich insbesondere das Verhältnis des Leiters des Gutsbetriebs zum Kassenamt gestalten und durch wen soll das Kassenamt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Institute kontrolliert werden?

5) Soll (was unerlässlich wäre) jeder vorgeschlagene Professor zur Übernahme des Rektorats verpflichtet sein?

6) In welcher Weise soll der Etat
der Gesamtanstalt aufgestellt werden ?

7) Stellung des Gutsbetriebs im Ge-
samtrahmen der Anstalt ?

Verhältnis der Betriebs-und Kassen=
beamten zum Rektor einerseits und zum
Gutsleiter andererseits ?

8) Stellung des Rektors und des
Gutsleiters zu den Vorständen der ein-
zelnen Institute ?

Entsch.

Mont. 23/10.

113

Re. des k. Landes. Anst.

Hohenheim 23. Okt. 1912

nr. 2455

Beil.: 1 Entwurf.

Betr.: Künftige Leitung der
Landes-Anstalt Hohenheim.

Auf den Ent. vom 18. Okt. 1912

nr. 7279.

Herr Direktor v. Seibel
hat bereits in der Sitzung des L.B.
vom 12. Juli d. J. die Mitteilung
gemacht, dass vom Reichsministerium
die Ausarbeitung eines Entwurfs
der Neuorganisation der Landes-
Anstalt durch den Leberkommissionar
gewünscht ^{worden} habe.

Zur L.B. hat hierauf zu dem
Zweck eine Kommission ein-
gesetzt.

Aus dieser Kommission
bearbeiteter Entwurf hat ~~hervorge-~~^{geleitet}
und der aus denselben resultierenden
die Zustimmung des L.B. gefunden.

Für den Entwurf anbei
vor u. gleiche Basis für Fortsetzung
der Vorlage eines Programmes für
die erwünschten Änderungen
entsprochen zu haben -

Für den Direktor

k. Anst.

P. Richter - u. Schulmann

K.

Handchrift.

114. 8. 1912

Hohenheim, den 31. Oktober 1912.

Zum Zwecke der Verhandlung über die geplante Neuorganisation der Anstalt Hohenheim fand in Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens von Fleischhauer, des Herrn Ministerialdirektors Dr. von Bälz und des Herrn Direktors a.D. von Strebel eine Sitzung des Lehrerkollegiums der Hochschule statt, zu welcher sämtliche Mitglieder erschienen waren.

Den Vorsitz übernahm Staatsminister von Fleischhauer das Protokoll führte Oberamtmann Scholl.

Staatsminister von Fleischhauer eröffnet die Sitzung und führt aus:

Der Zusammentritt sei veranlasst zum Zwecke der Aussprache zwischen dem Ministerium und dem Lehrerkollegium über die Frage einer Aenderung in der Organisation der Anstalt und der Hochschule. Diese Frage habe ja eine längere Vorgeschichte. Letztmals sei sie anlässlich der Verhandlungen über die Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgeworfen worden. Damals habe das Ministerium sich zurückhaltend verhalten, da eine derartige Veränderung den Wechsel in der Person des Direktors voraussetze. Da nun Herr Direktor von Strebel zurückgetreten sei, habe er Anlass genommen, aus eigenem Antrieb auf die Frage zurückzukommen. Zu seiner Verwunderung seien nun bereits Veröffentlichungen in den Tageszeitungen erschie-

nen und diese haben wieder ein Echo hervorgerufen, aus der Frage keineswegs günstig gewesen sei. Er verweise auf den Artikel des Präsidenten a.D. von Ow, ferner könne er mitteilen, dass unter dem Vorsitz des Frhr. Pergler von Perglas über 100 Landwirte sich zusammen gefunden und sich gegen eine Organisationsänderung ausgesprochen haben.

Er müsse hieraus Anlass nehmen, zu erklären dass die heutigen Verhandlungen streng vertraulich seien unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehen.

Es sei dem Ministerium ein Entwurf vorgelegt worden, der sich aber nicht nur auf die Heute zur Verhandlung kommende Frage der Einführung der Rektoratsverfassung beschränke. Anlass zu Bedenken gebe der Entwurf insofern, als in ihm wichtige Punkte in die Dienstanweisungen verwiesen werden. In diesen Richtungen müsse zunächst Klarheit geschaffen werden. Bisher beruhe die Verfassung Hohenheims darauf, dass an der Spitze der Anstalt eine mit der Landwirtschaft Württembergs durchaus vertraute Person stehe, die eine einheitliche Leitung der Anstalt, die Fühlung mit den Landwirten und die Uebersicht über die Tätigkeit der Institute garantiere. Bei einer Neuorganisation müsse auf alle Fälle der Gesamtcharakter der Hohenheimer Anstalt gewahrt bleiben, es solle dies eine Existenzfrage für Hohenheim.

Er ersuche nun den Herrn Ministerialdirektor v. Bälz, das Referat bezüglich der Einzelfragen zu übernehmen.

v. Bälz.

In dem Entwurf sei über die Frage nichts zu finden, durch welches Organ die Gesamtanstalt Hohenheim und alle ihre Einzelanstalten nicht nur formell, wie dies in § 2 des vorgelegten Entwurfes vorgesehen sei, sondern in rechtlich verantwortlicher Weise gegenüber dem Ministerium vertreten werden soll, namentlich bezüglich der Einhaltung des Etats, der Statsaufstellung, des Gutsbetriebs

und der Satzungsgemässen Verwaltung der einzelnen Institute.

Der Lehrerkonvent sei zu dieser Vertretung nur für die Hochschule zuständig. Dass es nicht möglich sei, dass die Verhandlungen zwischen dem Gutsleiter und den Institutsverständen und dem Ministerium direkt geführt werden, sei selbstverständlich. Es bestehe aber die Notwendigkeit eines Zentralverwaltungsorgans, wie es an jeder Hochschule in Senat bestehe, in Hohenheim aber noch weniger entbehrt werden könne. Der grosse Unterschied zwischen dem Lehrerkonvent von Hohenheim und den Fakultäten der Universität liege darin, dass dort stets ein einheitliches Fachkollegium (~~vertreten~~) und daher eine nahezu absolute Einheitlichkeit vorhanden sei.

Diese Frage, nemlich ein verantwortliches Zentralverwaltungsorgan zu schaffen, sei der Kardinalpunkt in der ganzen Verfassungsänderung.

v. Kirchner.

Bei den Beratungen der Neuorganisation sei man bald zu der Ueberzeugung gekommen, dass eine Abtrennung der Institute von der Anstalt und eine direkte Unterstellung derselben unter das Ministerium nicht möglich sei, man sei daher zu der Auffassung gekommen, dass im wesentlichen alle Befugnisse des Direktors dem Rektor zufallen sollen. Es sei nicht zu verkennen, dass dieser sich dann natürlich wesentlich von dem Rektor anderer Hochschulen unterscheiden werde. Der Rektor werde die ganze Verantwortung zu übernehmen haben.

v. Balz.

verweist auf § 2 des Entwurfes und die Begründung desselben, wonach dem Rektor in „innern“ Angelegenheiten der Institute kein Verfügungsrecht zustehen soll. Hiernach hätte der Rektor ein wesentlich geringeres Recht, als der bisherige Direktor und es sei nicht erfindlich, wie der

Rektor hienach die Verantwortung übernehmen könne, er wiederhole, eine direkte Unterstellung der Institute unter das Ministerium sei unmöglich.

Staatsmin.v.Fleisch-
hauer:

Es sei Klarheit zu schaffen, was zu den inneren Angelegenheiten der Institute gehöre, wie es sich z.B. bei Anstellung von Beamten, bei Feststellung der von den Instituten zu erhebenden Gebühren, und wie bei Beschwerden gegen ein Institut verhalte; ob der Rektor hier nur eine Vermittlung oder ob er selbständige Befugnisse habe.

v. Kirchner:

Es sei nicht davon ausgegangen worden, die Institute dem Ministerium direkt zu unterstellen. Allerdings habe man in Betracht gezogen, dass der Betriebsumfang der Institute sich derart gesteigert habe, dass auch einem Direktor die nötige Uebersicht verloren gehen müsse und man sei daher auf dem Standpunkt gestanden, dass ein direktes Eingreifen nicht mehr angängig sei.

Staatsmin.v.Fleisch-
hauer:

Wenn z.B. die Erweiterung der Tätigkeit eines Institutes in Frage komme, so frage ~~es~~ sich, wer dies dem Ministerium gegenüber zu vertreten habe, ob nur der Institutsvorstand oder auch der Rektor. Es frage sich ferner, wie in solchen Fällen die Interessen der Landwirtschaft vertreten werden sollen.

v. Kirchner:

Man habe geglaubt, sich dadurch gedeckt zu haben, dass dem Rektor - wenn Interessen der Gesamtanstalt in Frage kommen - ein Veto zugestanden ist. Er gebe ~~be~~ zu, dass hier eine Lücke zu bestehen scheine.

v. Bälz :

Er müsse auf einen Widerspruch zwischen der Denkschrift von 1910 und dem jetzt eingenommenen Standpunkt verweisen. Doch sei ausdrücklich gesagt „die Gesamtanstalt einfach einem Rektor zu unterstellen, statt einem Direktor, ist nicht möglich“, ferner „Rektor und

Lehrerkonvent können nicht als Sachverständig anerkannt werden".

Mack:

Auch er habe die Ueberzeugung gewonnen, dass der Rektor vor Fragen gestellt werden, die landwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen. ^{Landwirtschaft} ~~Außerdem~~ sei schon bisher bei der Direktoratsverfassung der Direktor nicht in der Lage gewesen, in allen Fällen die die Institute betrafen, voll sachverständig zu urteilen. Deshalb habe der Lehrerkonvent geglaubt, die Institutsvorstände selbständiger zu stellen sollen. Es bestehe doch auch die Möglichkeit, dass der Rektor die sachverständigen Professoren beratend zuziehe.

Kindermann:

Selbstverwaltung sei Vertrauenssache.

v. Balz :

Er frage, ob man sich das Recht des Rektors so gedacht habe, dass es ein selbständiges sei, oder ob auch der Lehrerkonvent sich mit den Fragen zu beschäftigen habe. Wer sei ~~und~~ bleibender Verantwortliche ? Wie denke man sich die Etatsaufstellung? Sollte der Lehrerkonvent den Etat der Gesamtanstalt aufstellen ? Es müsse Klarheit geschaffen werden, welches Organ den Direktor ersetzen solle.

v. Kirchner:

Darüber, dass ein Widerspruch zwischen dem jetzigen Standpunkt und dem der Denkschrift von 1910 bestehe, sei man sich klar gewesen. Man habe eben nunmehr den früheren Standpunkt, wonach dem Rektor nur die Hochschule unterstellt werden sollte, die Aufsicht über die Institute aber an die Zentralstelle für die Landwirtschaft abgegeben werden sollte, fallen lassen. Bei den Beratungen sei man zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Rektor ganz erhebliche Befugnisse und Pflichten haben müsse, weit erheblichere, als man vorher gedacht habe. Immerhin seien ihm die direkte Aufsicht über die Gutswirtschaft und über die Schulen abgenommen. Diese latztgenannten ausgenommen, sollten dem Rektor die Befugnisse des Direktors zufallen. Man

könne dem Rektor auch zur Pflicht machen, sich den Rat der Landwirtschaftsprofessoren zu erbitten.

Windisch : Er sehe nicht ein, inwiefern gegenüber den Institutsvorständen die Einrichtung des Rektorats Schwierigkeiten ergeben sollte. Gegenüber der bisherigen Behandlungsweise werden keine wesentlichen Änderungen eintreten. Soweit Interessen der Landwirtschaft in Frage kommen, könne eine Befragung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft in Betracht kommen.

Staatsmin.v.
Fleischhauer: Eine solche Heranziehung der Zentralstelle scheine geeignet, die Selbständigkeit Hohenheims zu schmälern.

v.Ströbel: Er wolle fragen, ob der Rektor eine Eingabe eines Institutsvorstandes einfach weitergeben müsse oder ob er seine Meinung dazu sagen könne.

Staatsmin.
v.Fleischhauer: Er habe nach den bisherigen Verhandlungen so verstanden, dass letzteres der Fall sei.

Dies wird allgemein bejaht!

v. Bälz: Eine zweite Frage sei: „wer die Gesamtanstalt Hohenheim dauernd bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft vertritt?“ Es könne hierfür nur ein Landwirt in Betracht kommen. Dieser Vertreter werde naturgemäss eine viel einflussreichere Stellung erlangen, als der jeweilige wechselnde Rektor. Es ergebe sich die Gefahr des Widerstreites der beiden. Der betr. Vertreter wäre gegebenen Falles auch zu den Kammerverhandlungen beizuziehen. Es ergebe sich damit die Gefahr, dass der Rektor in den Schatten gestellt werde.

v.Kirchner: Bei den Beratungen sei man nicht so sehr auf den Gedanken gekommen, dass der Vertreter bei der Zentralstelle eine überragende Stellung einnehmen werde, als vielmehr auf den, dass dies bei dem Betriebslehrer der Fall sein werde. Wenn nun dieser auch noch der Vertreter der Anstalt in der Zentralstelle sei, dann werde er allerdings eine

noch überragendere Stellung erhalten.

v. Strebel: Wenn die Institute dem Rektor unterstellt seien, aber ein Landwirt Vertreter in der Zentralstelle sei, so könne er sich die Sache nur so denken, dass der Vertreter in der Zentralstelle mit den Institutsvorständen enge Fühlung hält, sonst hätte dessen Sitz in der Zentralstelle keinen Sinn.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Dies sei ja wohl gut, wenn Vertreter und Instituts-
vorstand der gleichen Meinung sind. Bei verschiedener
Meinung bestehe aber die Gefahr, dass die Institute nicht
zu ihrer Zufriedenheit vertreten seien, es läge am nächsten
~~dass~~ Betriebslehrer zum Vertreter der Hochschule in der
Zentralstelle zu machen, wenn nicht besondere Gründe dem
entgegenstehen.

v. Bälz: Die Institutsvorstände müssten in diesem Fall mit
zwei Herren arbeiten, nemlich mit dem Rektor und dem Ver-
treter in der Zentralstelle.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Eine Lösung sei bis jetzt nicht gefunden.

Morgen: Er habe den Eindruck, dass die Institute hier zwei Vor-
gesetzte erhalten. Für die Entwicklung der Institute sei
aber möglichste Selbständigkeit besonders wertvoll.

v. Strebel: Dies sei sicher nicht beabsichtigt, er sei nicht für
eine Einschränkung der Selbständigkeit der Institute, er
habe nur gesagt, der Vertreter müsse sich mit den Arbeiten
der Institute auf dem Laufenden erhalten.

Er nehme an, dass der Vertreter der Anstalt bei der
Zentralstelle vom Ministerium nach Anhörung der Zentral-
stelle ernannt werde, er habe Grund zu der Annahme, dass
die Zentralstelle hierauf Wert lege, um jemand zu bekommen,
der gerade mit der Württemb. Landwirtschaft vertraut sei.

v. Bälz: Er frage den Herrn Direktor v. Strebel, ob die Aufnahme-
prüfungen für die Ackerbauschule keine Schwierigkeiten

machen werden.

v. Strebel: verneint die Frage.

Windisch: Der Verkehr der Zentralstelle mit den Instituten sei bisher direkt erfolgt. Die Vertretung in der Zentralstelle habe sich darauf beschränkt, die Zuschüsse mit zu beraten. Er könne sich nicht denken wie hier Schwierigkeiten entstehen könnten.

v. Strebel: Es sei richtig, dass der Verkehr, ohne dass es Anstände gegeben habe, direkt erfolgt sei.

Wacker: Er könne aus 5 jähriger Erfahrung die Auffassung des Herrn Professor Windisch bestätigen.

Kraemer: Eine Lösung würde sich ergeben, wenn der jeweils älteste Landwirtschaftslehrer die Vertretung in der Zentralstelle übernehme.

Mack: Er glaube verstanden zu haben, dass ein kleiner Senat, etwa der Rektor und die 3 Landwirtschaftsprofessoren in Betracht käme.

v. Bälz: Die dritte Frage: „wer vertritt die Gesamtanstalt Hohenheim gegenüber den Landwirten des Landes ? habe ja bei der bisherigen Debatte zum Teil ihre Erledigung gefunden. Es frage sich aber noch, wer z.B. bei Besuchen landwirtschaftlicher Vereine u.s.w. die Führung übernehme. Es könne dies unter Umständen der Rektor nicht sein. Dies könne Anlass zu Eifersüchteleien geben.

v. Kirchner: Mit der Frage der Führung von Besuchern habe man sich lebhaft beschäftigt und sei zu dem Beschluss gekommen, dass dies jeweils nach der Art des Besuchers geregelt werden sollte. Gewöhnlich werde wohl jeder Professor in seinem Institut bzw. Betrieb die Führung übernehmen.

v. Strebel: Es gebe auch Besuche, bei denen nur der Rektor und Betriebsleiter zusammen die Führung übernehmen können

Kraemer: Er würde meinen, es sollte der älteste ortsansässige Landwirtschaftsprofessor die Führung durch den Hohenheimer

Gutsbetrieb übernehmen.

Staatsmin.
v. Fleischhauer:

Es komme nicht die Führung von Besuchern in Hohenheim in Betracht, sondern auch die Vertretung Hohenheims bei Landwirtschaftsversammlungen und Aechalichen.

Wacker : D

Der Vertreter könne vom Senatsaus den Landwirtschaftsprofessoren gewählt werden.

Staatsmin.
v. Fleischhauer:

In diesem Falle würde also der Senat die Vertretung haben.

v. Strebel :

Er müsse noch der Ansicht des Herrn Professor Kraemer widersprechen. Jeder solle in seinem Betrieb führen, also der Betriebsleiter im Gutsbetrieb.

v. Balz :

Eine vierte Frage sei die, wie die einheitliche Leitung des Kassen- und Rechnungswesens gewahrt werden solle, wie sich insbesondere das Verhältnis des Leiters des Gutsbetriebes zum Kassensamt gestalten solle und durch wen das Kassensamt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Institute kontrolliert werden solle.

Bisher sei die Einheitlichkeit gewahrt gewesen und es müsse der Betrieb des Kassensamts in der bisherigen Weise erhalten bleiben. Dem Gutsleiter müsse ein direktes Recht gegenüber der Kasse zugestanden werden. Es werde nötig sein, über diesen heiklen Punkt eine jeden Zweifel ausschliessende Formulierung zu finden.

v. Kirchner :

Man habe dies so gedacht, dass der Vorstand der Gutswirtschaft in die gleiche Stelle treten solle, die bisher die Institutsvorstände der Kasse gegenüber inne hatten.

v. Balz :

Wenn er dies richtig verstanden habe, so solle also das Kassensamt direkt vom Wirtschaftsvorstand Anweisungen erhalten.

v. Strebel:

Es werden sich hierbei keine Anstände ergeben, eine andere Frage sei aber die, wie das Verhältnis des Gutsleiters zum Kassensamt zu gestalten sei und wieweit der Wirtschaftsinspek-

tor Erlaubnis zu direkten Käufen und Verkäufen erhalten solle. Es haben sich hier früher unangenehme Zustände ergeben. Festzustellen sei ein Dreifaches, nemlich das Verhältnis des Gutsleiters zum Wirtschaftsinspektor, sodann das des Wirtschaftsinspektors zum Kassenamt und schliesslich das des Gutsleiters zum Kassenamt.

Seither habe ein unklarer Zustand bestanden.

v. Bälz : Soviel er wisse, habe der Gutsleiter bisher sich vom Kassenamt öfters statistisches Material verschaffen lassen. Das müsse wohl so bleiben. Ob nun das Kassenamt solche Weisungen von den Professoren direkt erhalten solle oder durch den Rektor.

v. Strebel : Er glaube, dass sich in dieser Richtung keine Anstände ergeben werden. Die Kasse sei verpflichtet, dem Wirtschaftsleiter Aufstellungen zu geben, dies müsse so bleiben, aber die Verarbeitung sei natürlich Sache des Wirtschaftsleiters und des Wirtschaftsassistenten.

v. Bälz : Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit einer besonderen Bestimmung, dass das Kassenamt verpflichtet ist solche Auskünfte zu geben.

v. Strebel: Eine solche Bestimmung sei allerdings nötig.

Staatsmin.
v. Fleischhauer : Ob jeder vorgeschlagene Professor auch zur Uebernahme des Rektorats verpflichtet sein solle.

v. Kirchner : Die Frage sei zu bejahen! Sie sei bereits in einer Sitzung des Lehrerkonvents gestellt und von allen Herrn bejaht worden.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Die 6. Frage sei: „ In welcher Weise soll der Etat der Gesamtanstalt aufgestellt werden“.

v. Bälz : Wenn er die Verhandlungen richtig verstanden habe, so werde davon ausgegangen, dass der Etat der Hochschule von

dem Rektor und Lehrerkonvent, der der übrigen Anstalt von dem Rektor im Benehmen mit den Institutsvorständen aufgestellt und vertreten werde.

Staatsmin.
v. Fleischhauer:

Die Frage 7 laute: Stellung des Gutsbetriebes im Gesamt-
rahmen der Anstalt? Verhältnis der Betriebs- und Kassenabbeam-
ten zum Rektor einerseits und zum Gutsleiter andererseits?

Hier werde auch die Frage anzuschneiden sein, ob der
tierärztliche Professor den tierärztlichen Unterricht an der
Ackersbauschule zu geben habe, oder - wie dies im Entwurf vor-
gesehen sei - der Wirtschaftsassistent.

Sohnle :

Er sei der einzige Professor der Hochschule, der an der
Ackersbauschule lehren müsse. Botanik lehre z.B. der Insti-
tutsgärtner. Er habe die Bitte gestellt, ihn von diesem
Unterricht zu entbinden. Gäbe es hierbei Anstände, so sei er
durchaus bereit, den Unterricht weiter zu geben.

Staatsmin.
v. Fleischhauer:

Es sei natürlich ausgeschlossen, dass der Professor der
Tierheilkunde unter den Professor für Betriebslehre, den
Betriebsleiter zu stehen komme.

v. Bälz :

In diesem Zusammenhang müsse noch ein anderes zur Sprache
gebracht werden, nemlich die Frage der Behandlung des
kranken Tierbestandes durch den Professor der Tierheilkunde
und die Fassung des § 79 des Entwurfes und namentlich der
Motive zu diesem. (verliest beide). Wenn in den Motiven
gesagt sei, es könne wohl nicht mehr gesagt werden, dass dem
Vorstand die verschiedenen Professoren bei der Leitung des
Wirtschaftsbetriebs zur Seite stehen, so gäbe es einen
Sturm der Entrüstung unter den Landwirten, wenn man diesen
Standpunkt annehmen sollte, ebenso wenn gesagt sei, dass der
Professor der Tierheilkunde bei Behandlung kranker Tiere
nur auf Ersuchen in Tätigkeit trete.

v. Strebel :

Es werde sich wohl nur um eine unglückliche Fassung der

Begründung handeln, daran dass die Professoren dem Gutsleiter mit ihrem Rat zur Seite stehen, werde nichts geändert werden wollen.

v. Kirchner : Der Grund für die Aenderung dieses Abschnittes sei darin gelegen, dass die früheren „praktischen Betriebe“ unter der Gutswirtschaftsgestanden haben, z.B. das technologische Institut und dass man geglaubt habe, dies nicht belassen zu können.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Das Verhältnis des Betriebsleiters zu seinen Kollegen sei hienach geklärt. In Frage komme noch das Verhältnis des Betriebsleiters zu den Wirtschaftsbeamten.

v. Bälz: verliert den § 77 des Entwurfes.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Ob die hier vorgesehene Regelung sich praktisch durchführen lasse.

v. Strebel : bejaht diese Frage. Er bemerke hiez u noch, dass nach seiner Ansicht die Anstellung der etatsmässigen Beamten der Gutswirtschaft auf den Vorschlag des Betriebsleiters, die Anstellung des Gesindes durch diesen erfolgen müsse.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Wie das Verhältnis des Gutsbetriebes zur Saatzuchtanstalt sei.

Wacker : Die Saatzuchtanstalt sollte zu dem Gutsbetrieb stets in einem innigen Verhältnis stehen. Seither habe die Saatzuchtanstalt sich mit dem Direktor ins Benehmen gesetzt, wenn es sich z.B. um den Anbau von Vermehrungen gehandelt habe. Er glaube, dass in dieser Richtung besondere Vorschriften nicht erforderlich sein werden.

Staatsmin.
v. Fleischhauer: Nach dem Entwurf sollen auch Ackerbau- und Gartenbauschule unter den Betriebsleiter zu stehen kommen.

Windisch : Es haben freilich Bedenken ~~er~~standen, man habe namentlich bezüglich der Gartenbauschule an den Fall gedacht, dass ein-

mal ein Betriebsleiter von Gartenbau recht wenig, der Professor der Botanik hievon aber recht viel verstehen könne. Der Einheitlichkeit halber sei man aber davon abgekommen.

v. Bälz : Es werde auch wohl nicht anders gehen, schon wegen der Einheitlichkeit der Arbeitskräfte.

Sohnle : kommt nochmals auf die Frage zurück, warum gerade die Tierheilkunde an der Ackerbauschule von ihm gegeben werden müsse, während Chemie, Physik und Botanik nicht von den betreffenden Professoren gelehrt werden.

Staatsmin.

v. Fleischhauer: Der Grund hiefür sei, weil an den drei anderen Ackerbauschulen Tierärzte besonders für dies Fach angestellt seien.

v. Bälz : Die 8. Frage: Stellung des Rektors und des Gutsleiters zu den Vorständen der einzelnen Institute? sei durch die Verhandlungen erledigt. Es werde jetzt der Entwurf in Hohenheim umzuarbeiten sein.

v. Kirchner : Es werde also wohl ein Verweis auf Dienstanweisungen ausgeschlossen sein.

Staatsmin.

v. Fleischhauer: Bei Hauptfragen allerdings.

Die Form, in welcher die Vorlage an das Ministerium erfolge, ob in Form eines Entwurfes oder einer Denkschrift, gebe er anheim.

v. Bälz : Er müsse jedenfalls um genaue Formulierung bitten.

Staatsmin.

v. Fleischhauer : Schliesst die Sitzung.

Gesehen:

Z. B.

Direktion
I. V.
(gez.) Prof. Dr. Kirchner

(gez.) Oberamtman Scholl

Kurtz
DIREKTION

der

K. landwirtschaftlichen Anstalt
HOHENHEIM.

117
Hohenheim, den 18. November 1912.

No. ..

0. Beilage

E i l t ! V e r t r a u l i c h !

Der Entwurf einer neuen Verfassung der Gesamtanstalt Hohenheim ist zurzeit in Bearbeitung.

Es wäre erwünscht, wenn Sie eine Neuraktion der Bestimmungen über das Ihnen unterstellte Institut

in gefälliger Balde hieher übergeben würden.

Bemerkt wird, dass der Entwurf der Verfassung der Gesamtanstalt sich auf das Notwendige beschränkt und durch Weglassung unwesentlicher Details bedeutend gekürzt worden ist. Die Bestimmungen für die Institute dürften dementsprechend zu fassen sein.

Durch Beschluss des L.-C. ist festgestellt, dass die Vorschriften für die Institute jeweils folgenden Satz enthalten sollen.

„Wenn Massregeln die Interessen der Gesamtanstalt betreffen, so hat der Vorstand von ihnen vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.“

Für den Direktor:

Herrn Professor Dr.

Korger
Wüstsch
Waken
Hollwack

95/17

Hohenheim, den 18. November 1912.

No.

...0... Beilage

E i l t ! V e r t r a u l i c h !

Der Entwurf einer neuen Verfassung der Gesamtanstalt Hohenheim ist zurzeit in Bearbeitung.

Es wäre erwünscht, wenn Sie eine Neuredaktion der Bestimmungen über das Ihnen unterstellte Institut

S a a t z u c h t a n s t a l t

in gefälliger Balde hierher übergeben würden.

Bemerkt wird, dass der Entwurf der Verfassung der Gesamtanstalt sich auf das Notwendige beschränkt und durch Weglassung unwesentlicher Details bedeutend gekürzt worden ist. Die Bestimmungen für die Institute dürften dementsprechend zu fassen sein.

Durch Beschluss des L.-C. ist festgestellt, dass die Vorschriften für die Institute jeweils folgenden Satz enthalten sollen:

"Wenn Massregeln die Interessen der Gesamtanstalt betreffen, so hat der Vorstand von ihnen vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen."

Für den Direktor:

Prof. Dr. Wacker

K. Dir. Hohenheim

den 19. Nov. 1912

No. 2669

Bezeichnet!

*Die Forderung ungesunder Schlupf
in Bezug der Anordnung des
Rektor's des Brauereipersonals*

Herrn Professor Dr. Wacker.

abgegeben ist im Auftrage d. Direktion:

1. Das niedrigste Rohr in der Feuer,
in welcher es einen Reparaturteil des
Rohrs der Gefühlskraft bilden kann,
2. Das niedrigste Rohr, das
schon vollständig ist,
3. Das alte Rohr.

Geusen, den 19. November 1912.

3 Anlagen.

Obstler

1. 6. Die
Statuten der Kgl. Württ. Saatzuchtanstalt in Hohenheim.

§ 1.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaues und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Einzelaufgaben gestellt:
1. Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.

2. Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen und über Zurichtung von Saatgut.

3. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Saaten (vergl. unten § 8), sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.

4. Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, dass diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.

5. Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Verbindung mit Demonstrationen.

6. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaaten (vergl. unten § 8).

7. Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 3.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 4.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach aussen, sowie die ganze innere und äussere Geschäftsleitung ob.

§ 5.

Von dem Vorstand wird die Zusammensetzung des Beirats bestimmt, so dass der Beirat aus einer Anzahl von Landwirten besteht, die in der Landwirtschaft tätig sind, und die in der Lage sind, die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten.

§ 6.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen; ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt; für Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes erhalten die Beiräte Taggelder und Reisekosten.

§ 7.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 8.

Wenn die Befähigung der Beiratsmitglieder der in § 2, Ziff. 3 und 6, bezeichneten Anforderungen nicht entspricht, wird ihnen die Befähigung durch den Vorstand der Anstalt in der Weise beseitigt, dass sie nicht mehr in der Lage sind, die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten.

Statuten der Kgl. Württ. Saatzuchtanstalt in Hohenheim.

§ 1.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaues und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Einzelaufgaben gestellt:

1. Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.
2. Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen und über Zurichtung von Saatgut.
3. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Saaten (vergl. unten § 8), sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.
4. Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, dass diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.
5. Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Verbindung mit Demonstrationen.
6. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaaten (vergl. unten § 8).
7. Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 3.

Die Saatzuchtanstalt bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Hohenheim. Wenn Vorschläge für Zukunftsarbeiten der Versuchsanstalt kommen, so soll der Vorstand nur dann eine Anweisung zum Praktikum erteilen, wenn die Ausführung zu erwarten ist. Im übrigen ist die Saatzuchtanstalt dem Ministerium des Innern zu unterstellen.

§ 4.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 5.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach aussen, sowie die ganze innere und äussere Geschäftsleitung ob.

§ 6.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen; ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt; für Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes erhalten die Beiräte Taggelder und Reisekosten.

§ 7.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 8.

Die Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und Saatzuchtwirtschaften, sowie von den in diesen Wirtschaften erzeugten Saaten und Zuchtsaaten setzt voraus, dass diese Wirtschaften und Saaten auf vorangegangene Anmeldung besichtigt und hierbei den für die Anerkennung zu stellenden Anforderungen genügend erfunden werden.

Die Besichtigung der Wirtschaften wird von einer nicht ständigen Kommission ausgeführt, welche aus einem Beamten der Anstalt, einem Landwirtschaftsinspektor oder seinem Assistenten und einem Mitglied des Beirats besteht. Mit der Besichtigung der Saaten kann ein einzelnes Mitglied der Kommission betraut werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung wird die Anerkennung von der Saatzuchtanstalt ausgesprochen und im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission (§ 8 Abs. 2), sowie zur Mitwirkung bei der Überwachung der sortenvergleichenden Versuche werden die Landwirtschaftsinspektoren und deren Assistenten auf Antrag des Vorstands der Saatzuchtanstalt von der Zentralstelle für die Landwirtschaft angewiesen.

§ 10.

Über die Durchführung der Anerkennung der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaften und Saaten, sowie über die Ausführung der erforderlichen Besichtigungen werden nähere Bestimmungen veröffentlicht.

§ 11.

Die Veröffentlichungen der Anstalt erfolgen in dem „Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft“.

Statuten der Kgl. Württ. Saatzuchtanstalt in Hohenheim

vom 6. Dezember 1905.

§ 1.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaues und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Einzelaufgaben gestellt:

1. Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.
2. Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen und über Zurichtung von Saatgut.
3. Anerkennung von Saatzbauwirtschaften und von Saatzen (vergl. unten § 8), sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.
4. Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, dass diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.
5. Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Verbindung mit Demonstrationen.
6. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaatzen (vergl. unten § 8).
7. Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 3.

Die Saatzuchtanstalt bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim und ist der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterstellt.

§ 4.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 5.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach aussen, sowie die ganze innere und äussere Geschäftsleitung ob.

§ 6.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen; ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt; für Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes erhalten die Beiräte Taggelder und Reisekosten.

§ 7.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 8.

Die Anerkennung von Saatzbauwirtschaften und Saatzuchtwirtschaften, sowie von den in diesen Wirtschaften erzeugten Saatzen und Zuchtsaatzen setzt voraus, dass diese Wirtschaften und Saatzen auf vorangegangene Anmeldung besichtigt und hiebei den für die Anerkennung zu stellenden Anforderungen genügend erfinden werden.

Die Besichtigung der Wirtschaften wird von einer nicht ständigen Kommission ausgeführt, welche aus einem Beamten der Anstalt, einem Landwirtschaftsinspektor oder seinem Assistenten und einem Mitglied des Beirats besteht. Mit der Besichtigung der Saatzen kann ein einzelnes Mitglied der Kommission betraut werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung wird die Anerkennung von der Saatzuchtanstalt ausgesprochen und im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission (§ 8 Abs. 2), sowie zur Mitwirkung bei der Überwachung der sortenvergleichenden Versuche werden die Landwirtschaftsinspektoren und deren Assistenten auf Antrag des Vorstands der Saatzuchtanstalt von der Zentralstelle für die Landwirtschaft angewiesen.

§ 10.

Über die Durchführung der Anerkennung der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaften und Saatzen, sowie über die Ausführung der erforderlichen Besichtigungen werden nähere Bestimmungen veröffentlicht.

§ 11.

Die Veröffentlichungen der Anstalt erfolgen in dem „Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft“.

Mit Königl. Entschliessung vom 6. Dezember 1905 wurde zum Vorstand der Anstalt Prof. C. Fruwirth ernannt.

Als Assistent wurde mit Erlass vom 4. 1905 des hohen K. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. August 1905 Dr. H. Lang angestellt.

Der Gehilfe des Professors für Pflanzenbau W. Mall wurde zur Dienstleistung an der Anstalt herangezogen.

-Lizze-

Verpönmung.

I. Allgemeine Bestimmungen -

In diese werden übernommen § 13 Abs 3 (Ver-
setzung in der Justizstelle) u. die Lehrbestimmungen
§§ 107 - 109. Die übrigen Paragraphen u. Para-
graphen einzelner Abschnitte.

§ 8 am Stelle
des § 2 n^o

In diesem ist die gänzliche Entfernung der §§ 5, 6 u. 7.

II. Besondere Bestimmungen
für die Lehranstalten u. die Justizanstalten

A. Die Lehranstalten -

1/ Die Hochschule

^{n. § 30 Abs 1}
An Stelle von §§ 15 - 28 kommt kein §. sondern

Studierende

§ ...

Die Rechte u. Pflichten der Studierenden sind
durch die "Vorschriften für die Studierenden"
bestimmt.

an Stelle von § 29 u. § 30 Abs 2 - :

Preise u. Stipendien.

§ ...

Bezug der Zuteilung von Preisen an Studierende
u. die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben sind die
Bestimmungen über die "Bestimmung der Preise" mass-
gebend.

§ ...

Wird. Studierende, welche sich auf erfolgreiche
Lösung einer Preisfrage u. Bestimmung der Preisauf-
fassung berufen können, werden bei Bewerbungen um
ein Preisstipendium zu ihrer weiteren wissen-
schaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

2) Die Ackerbauschule

an Stelle von § 66 ff. :

Die Aufnahme in die Ackerbauschule, die
Lehrzeit u. die Vorschriften für die Jünger

§ . . .

Für die Aufnahme der Jünger, die Lehrzeit
u. die Rechte u. Pflichten der Jünger ^{sind} die
Satzungen der Ackerbauschule voranzusetzen.

ebenso an Stelle des § 63 ff.

B. Die Jünger einstellen -

1.1 Die Gutswirtschaft

2. Die landwirtschaftlich chemische Versuchsstation.

§ 3.

A Vorstand der Versuchsstation ist der Professor für Agri-
culturchemie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte
beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Instituts
nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob und ihm ist das
gesamte Personal der Versuchsstation unterstellt.

§ 4.

Die Versuchsstation hat die Aufgabe, wissenschaftliche
Untersuchungen auf dem Gebiete der Ernährung der landwirtschaft-
lichen Nutztiere und Kulturpflanzen auszuführen, sowie die Kontrol-
le des Düngemittel- und Futtermittelhandels auszuüben.

§ 2.

Die von der Versuchsstation auszuführenden Arbeiten um-
fassen 2 Abteilungen:

1) Die Kontrollabteilung, in welcher die zur Kontrolle des
Dünge- und Futtermittelhandels erforderlichen Untersuchungen von
Düngemitteln und Futtermitteln, sowie von anderen landwirtschaft-
lichen Produkten, soweit sie nicht in das Gebiet der landwirt-
schaftlichen Nebengewerbe fallen, ferner Düngungs- und Vegetations-
versuche ausgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Kontrollabteilung gehört auch die Be-
antwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten

das Halten von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen, sowie Veröffentlichungen über Fragen aus dem Gebiete der Kontrolltätigkeit.

Für die Untersuchung der Düngemittel wird von den Lieferanten eine durch Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

2) Die wissenschaftliche Abteilung, in welcher Fütterungsversuche ~~und~~ wissenschaftliche Arbeiten im Laboratorium zur Ausführung kommen.

§ 4.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der genannten Arbeiten stehen der Versuchsstation zur Verfügung:

- 1) das chemische Laboratorium.
- 2) Versuchsställe.
- 3) die Einrichtungen zur Ausführung von Vegetationsversuchen.
- 4) das Versuchsfeld.

§ 5.

Von *seiner*
Wenn Massregeln die Interessen der Gesamtanstalt berühren, ~~so~~ hat der Institutsvorstand ~~von ihnen~~ vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

Hohenheim, 26. 11. 1912.

Auf das Schreiben
vom 18. 11. 1912.

Beigeschlossen überreiche ich
meine Vorschläge für die Neuredaktion
der Bestimmungen der Maschinen-Prü-
fungsanstalt in doppelter Ausfertigung.

Prof. Dr. Holladay

Kgl. Direktion

H o h e n h e i m .

§ 1.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat den Zweck

I. neue und wesentlich verbesserte Maschinen und Geräte eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen

- 1) um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen,
- 2) um exakte Grundlagen für eine sachverständige Beratung der Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu schaffen,
- 3) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben.

II. die Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu beraten.

§ 2.

Zur Einleitung und Durchführung dieser Aufgaben ist ein Vorstand und Geschäftsführer bestellt, welchem die Vertretung der Anstalt nach aussen sowie die gesamte äussere und innere Geschäftsleitung obliegt.

§ 3.

Zur Beurteilung der Maschinen ist eine Kommission eingesetzt, welche aus dem Vorstand der Prüfungsanstalt als Vorsitzendem, einem Professor der Landwirtschaft an der Hochschule, dem Gutswirtschaftsinspektor in Hohenheim und aus zwei praktischen Landwirten des Landes besteht.

In besonderen Fällen können Stellvertreter für die vorgenannten oder noch weitere Sachverständige beigezogen werden.

Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

§ 4.

Die Prüfung einer Maschine erfolgt durch mindestens drei Mitglieder der Kommission, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch sämtliche Mitglieder vorgenommen werden.

§ 5.

Die Feststellung des Umfanges und des Verfahrens der Prüfung ist der Kommission überlassen.

§ 6.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, dass vor und nach denselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betriebe der Gutswirtschaft Verwendung finden, so dass erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung erfolgen.

In besonderen Fällen können die Prüfungen auch ausserhalb Hohenheims stattfinden, sofern der Anmelder die dadurch entstehenden Mehrkosten für Reise der Kommissionsmitglieder u.s.w. zu tragen bereit ist.

§ 7.

Die Beschaffung der zu prüfenden Maschinen geschieht

1. durch Ankauf neuer oder verbesserter Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswert ist,
2. durch Ueberweisung von Maschinen seitens inländischer Gutswirtschaften.

discher Landwirte,

- 3) durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler.

§ 8.

In der ganzen Zeit ihrer Aufbewahrung und Prüfung stehen die Maschinen in jeder Beziehung auf die Gefahr der Eigentümer; insbesondere wird für Beschädigungen und Brüche der Maschinen seitens der Anstalt keinerlei Verantwortlichkeit übernommen. Ebenso wenig haftet die Anstalt für etwaige Nachteile, die irgendwelchen Personen aus den Prüfungen und ihrem Ausfall unmittelbar oder mittelbar erwachsen könnten.

§ 9.

Die allgemeinen unmittelbar auf die Prüfungen bezüglich-
chen Verhältnisse betreffend Anmeldung, Annahme oder Ablehnung,
Prüfungsberichte, Bekanntmachung, Höhe der Gebühren ^{Erzahl der Kosten} u.s.w. wer-
den durch besondere vom Ministerium des Kirchen- und Schul-
wesens genehmigte Satzungen geregelt, auch werden vom Vorstand
nach Erfordernis Ausführungsbestimmungen erlassen zur fort-
laufenden Sicherung des in § 1 bezeichneten Zwecks der Anstalt.

§ 10.

Von Masseregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt
berühren, hat der Vorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mit-
teilung zu machen.

§ 11.

Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und Aus-
führungsbestimmungen entscheidet das Ministerium des Kirchen-
und Schulwesens endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

Das Technologische Institut.

an Stelle von
§ 6-

§ 2.

Vorstand des Technologischen Instituts ist der Professor für landwirtschaftliche Technologie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Instituts nach außen und die gesamte Geschäftsleitung ob.

§ 2.

Das Technologische Institut umfasst zwei Abteilungen:

1. Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe.
2. Die Versuchsstation für Molkereiwesen.

§ 2.

Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe hat die Aufgabe, das Brauerei- und Brennereigewerbe sowie die Obstweinbereitung in Württemberg in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und dabei namentlich den kleineren und mittleren Betrieben zur Seite zu stehen.

§ 4.

Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen:

1. Das chemische Laboratorium.
2. Das physiologisch-biologische Laboratorium.
3. Die Hefereinzuchteinrichtung.
4. Die Versuchsbetriebe: Versuchsbrennerei, Versuchsbrauerei, Versuchskelterhaus.

§ 3.

Die Aufgaben der Versuchsstation für Gärungsgewerbe sind insbesondere folgende:

1. Ausführung wissenschaftlicher und technischer Versuche und Untersuchungen aus den Gebieten der Gärungsgewerbe.

2. Ausführung aller einschlägigen chemischen und physiologisch-biologischen Untersuchungen im Auftrag der Gewerbetreibenden.

3. Prüfung von Gerätschaften und Abgabe von Lösungen für die Betriebskontrolle, wie Thermometer, Saccharometer, Alkoholometer, Jodlösung usw.

4. Abgabe von Reinkulturen von Hefen, Milchsäurebakterien usw. an die Gewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, insbesondere bei Betriebseinrichtungen und Betriebsstörungen.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze in geeigneten Fachzeitschriften.

7. Vorträge in Versammlungen von Interessenten.

8. Abhaltung von Lehrkursen.

9. Revisionen der Betriebe an Ort und Stelle.

Für die unter 2 genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziffer 4) ist ein billig bemessener Tarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziffer 3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziffer 5) erfolgt für württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 4.

Aufgabe der Versuchsstation für Molkereiwesen ist die Förderung des Molkereiwesens in Württemberg.

Der Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Wissenschaftliche und technische Versuche und Untersuchungen aus dem Gebiete des Molkereiwesens.

2. Untersuchungen von Milch und Molkereierzeugnissen im Auftrag von Landwirten, Molkereigenossenschaften, Sammelmolkereien, Milchhändlern usw.

3. Prüfung von Gerätschaften für die Betriebskontrolle, wie Thermometer, Milchwagen usw.

4. Abgabe von Reinkulturen an die Molkereigewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze.

7. Vorträge in Versammlungen von Molkereiinteressenten.

Für die unter 2 genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziffer 4) ist ein billig bemessener Gebührentarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziffer 3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziffer 5) erfolgt für württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 6.

Nur

bestehen

Wenn Maßregeln die Interessen der Gesamtanstalt berühren, so hat der Institutsvorstand ~~von ihnen~~ vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

3. Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz.

§ 1.

Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz besteht aus 2 Abteilungen:

1. der Samenprüfungsanstalt,
2. der Anstalt für Pflanzenschutz.

§ 2.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Garten-Sämereien zu prüfen, deren Käufer gegen Benachteiligungen durch Bezug unechter, unkeimfähiger, verfälschter oder sonst minderwertiger Ware zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen. Sie hat weiter die Aufgabe, an der wissenschaftlichen Ausgestaltung der Methoden der Samenprüfung mitzuarbeiten.

§ 3.

Die Anstalt für Pflanzenschutz hat die Aufgabe, die Lehre von den Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen, sowie die Lehre vom Schutze dieser Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge durch wissenschaftliche Untersuchungen zu fördern und für die Praxis durch unentgeltliche Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, durch Veröffentlichungen und durch Prüfung, Herstellung und Verbreitung von Pflanzenschutzmitteln nutzbar zu machen.

§ 4.

Die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz ist mit dem Botanischen Institut der Hochschule vereinigt und wird von dem ordentlichen Professor der Botanik an der Hochschule geleitet, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben sind.

§ 5.

Dem Vorstand liegt die Vertretung der Anstalt nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob. Von Massregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat er vor ihrer Ausführung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 6.

Für die Benützung der beiden Abteilungen der Anstalt durch das Publikum sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen und Gebührenordnungen aufgestellt.

K. Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

116 Stuttgart, den 14. November 1912.

Ergebkommis 17. D. 120
Simon

Nr. 209.
i Beilage.

Ihre großtätige Guts Oberrücknahme!

Auch bei dieser ist mir, Frau des Protokoll über die am
31. v. M. in Hofenstern stattgehabte Besprechung über
vorgeschlagene Änderungen der Fortsetzung des Protokolls, nur
das eine Ergebnis deutlich hervorgegangen, mit dem
Hofenstern zurückzugeben, nur Abschrift des Protokolls zu
dem Ministerialrat zu legen. Uebrigens dürfte es
sich herausstellen, gleich mehreren Vorschlägen auf der Seite
unserer Fortsetzung zu lassen, nach dem Protokoll nicht
hinreichend unklar zu sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ministerialrat

bag.

An
Herrn Hofenstern
Herrn Oberrücknahme Scholl
in Hohenheim.

*Revisiert von 112 bei Auftrage des Reichskongress
zu dem Kommissionsauftrag sind
mit blauer Tinte einzutragen!*

Organische Bestimmungen
für die
Gesamt
landw. Anstalt Hohenheim

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gesamt § 1.

Die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Instruktion sich vorbehält, von den betreffenden Staatsbehörden, insbesondere von der Centralstelle für die Landwirtschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich beraten zu lassen.

§ 1

wie bisher.

inkt der Denkschrift

her auch die K.Zen-

tralstelle für die Landwirtschaft als

Aufsichtsbehörde vorgesehen war, ist
fallen gelassen worden.

§ 2.

An der Spitze der Anstalt steht als Vorstand der jeweilige Rektor der Hochschule (s. § 3.). Dieser hat die Anstalt nach aussen, sowohl dem Publikum, als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Innerhalb der Anstalt steht ihm das Aufsichts- und Verfügungsrecht zu, letzteres jedoch gegenüber den Vorständen der *Zweig* Anstalten, dem Gutsvorstand und dem Aufsichtsführenden über die Acker- und Gartenbauschule nur insoweit, als Interessen der Gesamtanstalt in Frage kommen.

Aufgabe des Rektors ist es für einen möglichst guten Stand der Anstalt in wissenschaftlicher, disziplinärer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Der Rektor verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal, er

Die Fassung des § 2 weist dem Rektor zunächst die Vertretung nach *aus-* zu sen und schliesst in sich insbesondere die Befugnis der Vermittlung des Verkehrs auch der *Zweig* Anstalten mit dem vorgesetzten Ministerium. Ferner die Zuständigkeit für öffentliche Ausschreibungen.

Diese Vermittlung des Verkehrs kann nicht entbehrt werden, denn ohne eine solche würde der Person, die doch für den Stand des Ganzen verantwortlich sein soll, jede Uebersicht verloren gehen und es würde das Aufsichtsrecht, das eben auch nicht entbehrt werden kann, illusorisch. Von grösster Wichtigkeit für die ganze Organisation ist der Satz: Innerhalb der Anstalt . . . " Dieser Satz entspricht dem Gedanken: Eine Leitung eine Auf-

er führt die Aufsicht über dieses mit den aus der K. Verordnung v. 27. Juni 1912 (Reg. Bl. S. 188) sich ergebenden Befugnissen und sorgt für Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden und Zöglingen.

Weiteres über die Befugnisse und Obliegenheiten des Rektors wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

sicht, dabei aber möglichste Selbständigkeit der Institute nach innen.

Die Fassung des Satzes ergibt, dass das Aufsichtsrecht des Rektors ein unbeschränktes ist, er kann also auch über rein innere Vorgänge der Anstalten sich unterrichten ^{von} und kann, wenn er es für nötig halten sollte, ein Eingreifen des vorgesetzten Ministeriums herbeiführen. Sein Verfügungsrecht ist dagegen ein beschränktes. Mit Verfügungen kann der Rektor nur in den Fällen vorgehen, in welchen Interessen der Gesamtanstalt in Frage kommen, d. h. mit anderen Worten nur dann, wenn es sich nicht um rein innere Angelegenheiten der Anstalten handelt, also z. B. in Fällen von Kollisionen zwischen einzelnen Anstalten, der Beeinträchtigung der Hochschule durch eine der Anstalten, von Streitfällen, die nicht innerhalb einer Anstalt sich bewegen und ähnlichen, wobei natürlich gegen seine Entscheidung der Rekurs an das Ministerium möglich ist. Dies in die Vorschriften selbst ausdrücklich aufzunehmen erschien nicht als nötig.

Als innere, die Interessen der Gesamtanstalt nicht berührende Angelegenheit wird dagegen z. B. die Beschwerde eines Untergebenen gegen seinen direkten Vorgesetzten, also z. B. eine Beschwerde des Gutswirtschaftsinspektors

gegen den Vorstand der Gutswirtschaft anzusehen sein. Hier kann also der Rektor nur vermittelnd wirken, nicht aber entscheiden, zur Entscheidung wäre das Ministerium zuständig.

Herausgefallen ist der Satz über die ordentliche Mitgliedschaft der Zentralstelle für die Landwirtschaft. Da zum Rektor auch ein Nichtlandwirt berufen werden kann, so wird es ausser Zweifel stehen, dass die Mitgliedschaft der Zentralstelle nicht mit dem Rektoramt zu verbinden ist. Das Recht selbst soll aber der Anstalt gewahrt bleiben. (s.unten §13).

§ 2 a.

Der Rektor der Hochschule wird vom König auf den Vorschlag des Senats ernannt, welcher aus der Zahl sämtlicher ordentlichen Professoren durch geheime Abstimmung zwei Kandidaten mit absoluter Stimmenmehrheit bezeichnet. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so folgt zunächst ein zweiter Wahlgang. Hat dieser das gleiche Ergebnis so entscheidet das Los. Der jeweilige Rektor ist bei der Wahl stimmberechtigt. Das Weitere über die Wahl wird durch eine

Zu Absatz 1.

Absatz 1 Satz 1 ist der Verfassung der Technischen Hochschule in Stuttgart entnommen mit der Abänderung dass — mit Rücksicht auf den kleinen Lehrkörper der Hochschule Hohenheim — statt 3 nur 2 Kandidaten zu bezeichnen sind. Dass auch an Stelle der bisher üblichen Bezeichnung als „Lehrerkonvent“ die Bezeichnung als „Senat“ übernommen wurde, dürfte sich der Tatsache der Einführung des Rektorats genügend begründet sein. Es kommt dazu, dass nach Aussen die Be-

diejenige Person!
 besondere Wahlordnung bestimmt. $\hookrightarrow$

zeichnung als Senat ein würdigeres Ge-
 präge verleiht.

Der jeweilige Rektor kann wieder-

holt, jedoch ohne Unterbrechung nur Bei gleicher Stimmzahl nicht sofort
 dreimal in Vorschlag gebracht werden. das Los entscheiden zu lassen dürfte in-

Die Amtsperiode des Rektors ist

sofern gerechtfertigt sein, als das -

zweijährig und beginnt mit dem 1. Apr.

zuvor ja nicht ^{nur} mehr unbekannte sondern

Für den Fall dass am Schluss der Amts-

auch nur schwer abschätzbare - Ergebnis

periode der Nachfolger noch nicht er-

der ersten Abstimmung leicht dazu führen

nannt sein sollte führt der frühere

kann, dass die Abstimmenden ihre Ab-

Rektor die Geschäfte bis zu seiner

stimmung ändern (Man denke sich z.B. den

Ernennung fort. In Behinderungsfällen

Fall, dass wider Erwarten, ein beliebter

oder bei sonstiger Erledigung der

und geeigneter Kandidat bei der ersten

Rektorstellag wird der Rektor von seiner

Abstimmung die Hälfte der Stimmen erhält

nen letzten Amtsvorgängern, oder wenn

während er von einzelnen Stimmgebern des

diese verhindert sind, von dem Dienst-

anderen Kandidaten nur deshalb nicht ge-

ältesten, nicht verhinderten Mitglied

wählt wurde, weil sie seine Wahl für aus-

des Senats, vertreten.

sichtslos hielten).

Der neuernannte Rektor wird von

Dem Rektor wird bei den sonstigen

seinem Vorgänger, dem "Prorektor" vor

Beschlüssen des Senates nur im Falle

versammeltem Senat verpflichtet und

des Stichentscheides, eine Stimmberechti-

in sein Amt eingeführt. In Fällen, in

gung zukommen, wie dies bisher beim Direk-

welchen dies nicht möglich ist, erfolgt

tor der Fall war. Da bei der Wahl ein

die Verpflichtung und Einführung durch

Stichentscheid nicht möglich ist, kann

das Ministerium.

ihm sein Stimmrecht nicht vorenthalten

werden. Es muss dies aber in der Ver-

fassung besonders ausgedrückt sein.

Bestimmung der Kommission:

In Abs. 2. „proximal“ statt „terminal“.

- Zu Absatz 2. Die Wahlordnung wird

Bestimmungen über die Zeit der Wahl,

die Leitung der Wahl, die Art der Ab-

stimmung und der Stimmzählung zu ent-

halten haben, ausserdem könnten in

Frage kommen Bestimmungen über die

Pflicht zur Beteiligung an der Wahl.

$\hookrightarrow$ NB Verpflichtung & Übernahme
 Dienstamt § 14

Zu Absatz 2.

Absatz 2 ist der Verfassung der Technischen Hochschule Stuttgart entnommen. Leitend~~e~~^r Gesichtspunkt bei dieser Bestimmung ist, dass ein^rerseits kein Anlass vorliegt eine gewisse Continuität der Verwaltung durch ein Verbot der Wiederwahl zu verhindern, dass aber auch andererseits durch eine Beschränkung auf dreimaligen Vorschlag einer etwa vorhandenen Minderheit im Senat die Gelegen~~heit~~^{heit} geboten werden soll, zu Wort zu kommen und damit auch anderen Personen des Senates die Gelegenheit die Verwaltung zu übernehmen und sich in diese einzuleben.

Zu Absatz 3.

Bei der Bemessung der Amtsdauer des Rektors ist in Betracht zu ziehen, dass es sich nicht nur um die verhältnismässig einfache Leitung und Vertretung einer Hochschule, sondern um die Vorstandschaft einer Anstalt mit komplizierter Zusammensetzung und nicht einfacher Verwaltung handelt. Es wird hier auch ein geschäftsgewandter Rektor einiger Zeit bedürfen, um sich in die Geschäfte dermassen einzuarbeiten, dass er nicht nur die ganze Verwaltung übersieht, sondern auch in der Lage ist, eigene Initiative zu entfalten. Eben diese Initiative wäre aber auch in Gefahr, zu erlahmen, wenn der Rektor sich sagen

müsste, dass er infolge Ablaufs seiner Amtszeit nicht mehr in der Lage sein wird, eingeleitete Massregeln selbst durchzuführen — Eine zu kurze, etwa nur einjährige Amtsdauer hätte daher zur Folge, dass die Leitung tatsächlich zum grösseren Teil in die Hände des Amtmanns geriete. In Frage kämen also eine 2 oder 3 jährige Amtsdauer. Eine zweijährige dürfte insofern vorzuziehen sein, als sie genügend Gelegenheit bietet, in der Verwaltung etwas zu leisten, wogegen bei mangelnder Eignung einer Person der Uebelstand einer längeren Missverwaltung vermieden bliebe. Weiter kommt hinzu, dass es nicht wohl angeht, den betreffenden Professor zu lange seinem Hauptberuf zu entziehen. Als Beginn der Amtsperiode kann der 1. April oder 1. Oktober in Betracht kommen. Der 1. Oktober erscheint nicht so geeignet, weil die Wahl schon im Juli vorgenommen werden müsste, ausserdem aber die Amtsübergabe in die grossen Ferien fallen würde — Als Stellvertreter kommen — wie auch an anderen Hochschulen — die mit der Verwaltung vertrauten Prorektoren, in Ermangelung solcher aber — entsprechend dem bisherigen Vertretungssystem das dienstälteste Mitglied des Senats in Betracht.

§ 2 b .

Der Rektor bedient sich, soweit er die Hochschule selbständig vertritt der Bezeichnung ~~„Rektor“~~ ^{eh} „der landwirtschaftlichen Hochschule“, soweit im Namen des Senates handelt die Bezeichnung „Rektor und Senat der landwirtschaftlichen Hochschule“ und soweit er als Vorstand der Anstalt handelt die Bezeichnung „Rektor der landwirtschaftlichen Hochschule und Vorstand der landwirtschaftlichen ^{Genossenschaft} Anstalt Hohenheim“.

Die an erster und zweiter Stelle genannten Amtstitel entsprechen einer allgemeinen Uebung, keiner der beiden Titel trifft aber zu in den Fällen, in welchen der Rektor als Vorstand der Anstalt in Tätigkeit tritt, es ist aber durchaus nicht unnütz, schon in dem benützten Amtstitel den Tätigkeits-Bereich des Rektors festzustellen, zu welchem ein behandelter Gegenstand gehört. Es darf eben nicht verkannt werden, dass die Vorstandschaft der Anstalt zwar von dem jeweiligen Rektor der Hochschule ausgeübt wird, dass sie aber von dem Rektoramt der Hochschule an sich etwas ganz verschiedenes ist. Welche Verwirrung würde z.B. herbeigeführt, wenn eine Verfügung in Sachen der Ackerbauschule mit „Rektor der Hochschule“ oder kurzerhand mit „Rektor“ gezeichnet würde. Auch während des Direktorats wurde zwischen „Direktion der landwirtschaftlichen Hochschule“ und „Direktion der landwirtschaftlichen Anstalt“ streng geschieden, aus eben diesen Gründen. Das Schreibwesen wird dadurch nicht umständlicher, denn die Bezeichnung wird regelmässig gedruckt am Kopfe des Bogens stehen.

§ 3.

Der Rektor wird in der Leitung der Anstalt durch einen ^{Beamten} rechts- und verwaltungskundigen Geschäftsmann — den Amtmann, mit den Dienstrechten eines Kollegialassessors — sowie durch einen landwirtschaftskundigen Beamten — den Wirtschaftsassistenten — unterstützt, deren Geschäftskreis durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt wird.

Auftrag der Kommission:

den Notbehelfsfunktion an dieser Stelle aufzuheben und als ausschließlich als Assistenten dem Betriebsleiter zuzuschreiben.

Die Denkschrift 1910 hatte ins Auge gefasst, die Kassier- und Amtmannstelle zusammenzulegen und die letztgenannte zu einer Lebenstellung auszugestalten. Dabei war die Zusammenlegung der Steller nur deshalb beabsichtigt, um die nötigen Mittel für die bessere Ausstattung der Amtmannstelle frei zu bekommen.

Der vorliegende Entwurf steht auf einem anderen Standpunkt, er sieht davon ab, für den Amtmann eine dauernde Stellung schaffen zu wollen, er will wie bisher, die Stelle als Uebergangsstelle belassen wissen, allerdings will der Entwurf die Stelle durch Verleihung der Dienstrechte eines Kollegialassessor heben.

Die Zusammenlegung mit der Kassierstelle kann nicht wohl anders, denn als ein Notbehelf bezeichnet werden, ausserdem erscheint es fraglich, ob eine solche überhaupt durchführbar ist, nachdem in den letzten Jahren die Geschäfte sowohl des Amtmanns wie namentlich der Kasse dauernd gewachsen sind. Die volle Tätigkeit des Kassiers neben der des Amtmanns zu übernehmen ist eine vollkommene Unmöglichkeit und es ist dies wohl auch nicht von der Denkschrift so gemeint gewesen, diese kann sich schwerlich etwas anderes sich vorge-

Die Linkschrift von 1910 sagt, es müsse bei der Ersetzung des Direktors durch einen Rektor ein Ersatz für das auffallende konservative Element geschaffen werden und das könne nur dadurch geschehen, dass der Verwaltungsbeamte für längere Zeit in Hohenheim festgehalten wird. Dies ist gewiss insoweit richtig, als unter dem wechselnden Rektorat dem Amtmann die Aufgabe zufallen wird, in der Verwaltung die Gleichmässigkeit zu wahren, es setzt dies aber noch lange nicht die Lebenslänglichkeit voraus. Eine Amtsdauer von 5-8 Jahren verbürgt genügende Gleichmässigkeit. Eine Gefahr darf eben auch nicht übersehen werden, die Gefahr nemlich, dass bei einer zu langen Amtsführung der Amtmann im Gefühl seiner geschäftlichen Ueberlegenheit über einen das Amt neu antretenden Rektor das richtige Augenmas für den ihm zukommenden Einfluss verlieren kann und dass sich daraus zwischen ihm und dem Rektor ein dem Geschäftsgang nachteiliges Verhältnis entwickeln könnte.

Wenn in dem Entwurf für den Amtmann wieder — wie dies früher der Fall war — die Dienstrechte eines Kollegialassessors eingesetzt sind, so war hiefür der Gedanke massgebend, dass die jeweilige Gewinnung einer geeigneten, auch nicht zu jungen Person wesentlich erleichtert

stellt haben, als dass der Amtmann eben die Verantwortung für die Kassengeschäfte übernehmen sollte, während diese vom Kassenamtspersonal besorgt würden. Abgesehen davon, dass dann das Kassenamtspersonal wieder unzureichend werden müsste, würde eine solche Organisation sicher nicht zu einer gedeihlichen Kassenführung beitragen.

Würde die Stelle des Amtmanns zu einer Dauerstelle ausgebaut so dürfte das Höchsterreichbare für diese eine Gleichstellung mit den Bezirksamtsvorständen sein. Es ist nun sehr zu bezweifeln ob sich bei diesen Aussichten geeignete, den Anforderungen des Amtes gewachsene Bewerber finden würden.

Bis jetzt hat noch jeder Inhaber der Stelle in seiner späteren Laufbahn etwas besseres erreicht und es kann ohne Weiteres ausgesprochen werden, dass der Posten des Hohenheimer Amtmanns bisher in einem guten Ruf gestanden hat, in dem Ruf, dass er ein Uebergangsposten zu besseren Stellen ist. Fällt dies weg, muss jeder Bewerber sich sagen, dass er hier das Ende seiner Laufbahn höchst wahrscheinlich erreicht, so werden alle diejenigen verzichten, die sich nicht sagen müssen, dass sie, sei es infolge schlechten Examens oder einer sonst gestörten Laufbahn, es doch nicht weiter bringen werden.

würde, wenn die Stellung ausserlich als eine gehobene sich darstellt. Eine Mehrausgabe für den Staat würde dies nicht bedeuten, denn schon jetzt besteht der Einweisungsvorbehalt, und bei dem derzeitigen Inhaber der Stelle wurde von diesem in der Weise Gebrauch gemacht, dass er den Titel, Rang und Gehalt eines Kollegialassessors bereits besitzt, auch bei den Nachfolgern würde wohl kaum auf einen geringeren Gehalt zurückgegriffen werden können. Die höchste Gehaltsklasse des Kollegialassessors würde aber voraussichtlich weder von ihm noch von einem Nachfolger auf dieser Stelle erreicht werden, denn dies hätte ein 9 jähriges Ausharren auf der Stelle zur Voraussetzung.

Es könnte auffallen, dass der Wirtschaftsassistent hier wieder als Hilfsperson des Rektors genannt ist, während wie sich aus § 75 ff. ergibt, die Absicht des Entwurfes dahin geht, die direkte Aufsicht über die Gutswirtschaft dem Betriebslehrer zu überweisen und eine wesentliche Tätigkeit des Wirtschaftsassistenten bisher die war, den Direktor in der Leitung der Gutswirtschaft zu unterstützen. Tatsächlich wird auch künftighin der Schwerpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsassistenten in der Unterstützung des Betriebsleiters liegen und

es ist nicht beabsichtigt, dem Betriebsleiter diese Arbeitskraft zu gunsten des Rektors vorzuenthalten. Wollte man aber ~~damit~~ absehen, den Wirtschaftsassistenten an dieser Stelle aufzuführen, so läge darin für den Rektor der volle Verzicht auf die Hilfe des Wirtschaftsassistenten, einen solchen vollen Verzicht kann er aber nicht eingehen, denn auch er braucht diese Hilfskraft, er braucht sie z.B. zur Führung von offiziellen Besuchern und auch, wenn auch selten zur Ausarbeitung von Referaten, die landwirtschaftliche Fachkenntnisse voraussetzen.— Eine Auslassung des Wirtschaftsassistenten an dieser Stelle würde ihn zum ausschliesslichen Assistenten des Betriebslehrers machen.—

Sache der Dienstinstruktion wird es sein, bezüglich der Verwendung des Wirtschaftsassistenten die richtige Ausscheidung zu treffen. (Noch in vielen anderen Fällen wird in diesen organischer Bestimmungen die nähere Regelung — der leichteren Abänderlichkeit halber — einer Dienstinstruktion zu Überweisen sein.

Im allgemeinen kann hier bezüglich der bestehenden Dienstinstruktionen gesagt werden, dass die meisten derselben einer Erneuerung dringend bedürfen.)

§ 4.

§ 4.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier besorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 4

wie bisher.

§ 5.

Das erforderliche Kanzleipersonal der Anstalt wird vom Rektor im Benehmen mit dem Amtmann bzw. dem Kassier vorgeschlagen und von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

Nur geringfügige Änderung gegenüber der bisherigen Fassung, da der Ausdruck Kanzleihilfen nicht mehr zutrifft.

§ 6.

Für die Handhabung der äusseren ~~Ordnung~~ Ordnung in den Gebäulichkeiten der Anstalt und deren Zubehörden, sowie für die ~~nächste~~ ^{unmittelbare} Beaufsichtigung des häuslichen Inventars ist ein Hausmeister und ein Aufwärter aufgestellt.

Beide werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt und haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Instruktionen.

Nur geringfügige Änderung gegenüber bisheriger Fassung. Der bisherige "Hausmeistereigehilfe" führt seit 1. April 1911 die Bezeichnung "Aufwärter". Seine Funktionen bestehen neben denen des Hausmeisters nicht in Unterordnung unter diesen.

§ 7.

Die allgemeine staats- und ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Plöningen als Teilgemeinde zugehörigen Anstalt Hohenheim, wird von einem nach den Bestimmungen der Gemeinde-

Die Änderung ist durch die neue Gemeindeordnung nötig geworden. Der frühere Hausmeistereigehilfe ist nicht mehr Ortspolizeidiener, es ist vielmehr ein besonderer Polizeidiener aufge-

ordnung vom 28. Juli 1906 aufgestellten Anwalt ⁴wirgenommen.

stellt. Dies besonders zu erwähnen, dürfte sich erübrigen.

§ 8.

Die Anstalt umfasst

A. als Lehranstalten

1. die Hochschule (§)
2. die Ackerbauschule (" ")
3. die Gartenbauschule (" ")
4. eine Reihe von Lehrkursen für besondere landw. Zwecke. (" ")

B. als Zweiganstalten

1. die Gutswirtschaft (" ")
2. die landw.chem.Versuchsstation (" ")
3. die Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz (" ")
- ~~4. die Samenprüfungsanstalt (" ")~~
4. die Prüfungsanstalt für landw. Maschinen und Geräte. (" ")
5. das technologische Institut (" ")
6. die Saatzuchtanstalt. (" ")

A. Die Lehranstalten

II. Die Hochschule.

Aufgabe der Hochschule, Unterrichts, Lehrgänge = Lehnmittel, Lehrkörper
§ 9.

Die Hochschule hat die Aufgabe, künftigen Gutsbesitzern oder Pächtern und Verwaltern grösserer Güter eine gründliche wissenschaftliche Fachbildung zu erteilen, welche sie — die Gewinnung der erforderlichen praktischen Ausbildung vorausgesetzt — befähigt, dereinst nicht allein mit möglichst gutem Erfolge zu wirtschaften, sondern auch als Vorkämpfer des Fortschritts unter ihren Berufsgenossen zu wirken.

Lehrmittel, Lehrkörper
§ 9. bietet die Mittel zur theoretischen fachlichen Ausbildung solcher Männer, welche einst als Lehrer der Landwirtschaft wirken wollen;

Lehrmittel, Lehrkörper
§ 9. sollen angehörige Verwaltungsbeamte Gelegenheit finden, sich mit der Landwirtschaft und verschiedenen damit zusammenhängenden technischen Betriebszweigen näher zu befassen. *Für diese Gattung von Studierenden fallen die praktischen Anschau-*

Wie bisher mit den Ergänzungen bezüglich der Anstalt für Botanik und

Pflanzenschutz (welcher ev. die Samenprüfungsanstalt ¹⁰gerechnet werden kann) bezüglich des technologischen Instituts und der Saatzuchtanstalt Anstatt "Akademie" ist "Hochschule" gesetzt, anstatt "praktische Betriebe" als Gegensatz zu den "Lehranstalten" "Zweiganstalten".

Auftrag der Kommission:

auffallt, "Aufsicht", "Gefahrenaufsicht", zu prüfen?

§ 4 soll mit § 3 zu einem Zusammenhang gebracht werden!

Die neue, vollständigere Fassung bezüglich des Zweckes der Hochschule ist in der Uebersicht entnommen, es sollte insbesondere auf eine Betonung der Forschung u. literarischen Tätigkeit nicht vernachlässigt werden.

Der Satz $\sqrt{\quad}$ dürfte weggelassen sein.

1	Meteorologie und Klimatologie
2	" Hauswirtschaft
3	Anatomie und Physiologie der Pflanzen
4	Allgemeine Tierkunde

§ 10.

Der Unterricht an der ~~Akademie~~ ^{Hochschule} begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die ~~Fachwissenschaften~~ ^{Landwirtschaft} der Landwirtschaft (vgl. Beilage A.) und wird mittelst Vorlesungen, Übungen, Demonstrationen und Exkursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung erteilt.

10.

her, statt "Akademie"
hule"

§ 11.

§ 11.

Nach dem Lehrplane ist die Unterrichtszeit auf ~~zwei Jahre~~ ^{drei} berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

zwei Jahre" drei Jahre"
wie bisher.

§ 12.

Als Lehrmittel dienen:

- 1) die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie, wie solche in der Beilage B. aufgeführt sind,
- 2) die mit der Anstalt verbundenen ~~praktischen Betriebe~~ ^{praktischen Betriebe} (vgl. § 2 B.), insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen (§ 2 ff.), und außerdem
- 3) das Forstrevier (§ 145) sowie
- 4) die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§ 146).

§ 12.

ffer 1 statt "Akademie"
schule", in Ziffer 2
"praktischen Betrieben"
anstalten", Sonst wie

bisher.

Sp. Meteorol. Station 1. Ordnung. (§)

§ 13.

Für die Erteilung des Unterrichts an der Hochschule ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilflehrern und Assistenten angestellt.

Die ~~Lehrstellen~~ ^{Lehrstellen} an der Hochschule bestehenden Lehrstellen sind in der Beilage C angegeben.

Einer der drei ordentlichen Professoren für Landwirtschaft ist zugleich ordentliches Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft.

Absatz 3 ist neu. Wie schon unter § 2a angeführt, kann die Mitgliedschaft bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft nicht wohl dem Rektor zufallen, da dieser nicht notwendig Landwirt ist. Es wäre nun nicht im Interesse der Anstalt, wenn diese die direkte Fühlung mit der Zentralstelle für die Landwirtschaft verlieren würde, auch die Zentralstelle wird auf diese sachverständige Beratung nicht verzichten wollen.

Hier, in § 13, wird die geeignete Stelle sein, um einen entsprechenden Absatz einzufügen.

Da, was die unmittelbare Leitung der Gutswirtschaft betrifft, der Beträabs- lehrer an die Stelle des Direktors tre- ten soll, so läge es nahe, diesen als das künftige Mitglied der Zentralstelle zu bezeichnen, wenn man sich aber klar hält, dass die Mitgliedschaft der Zentralstel- le mit der Leitung der Gutswirtschaft keinen Zusammenhang hat und dass für die Zentralstelle besonders wichtig ist je- weils den mit den landw. Verhältnissen Württembergs vertrautesten Professor als Berater zu erhalten, so wird die Passung des Entwurfs vorzuziehen sein.

Zu der Neuregelung ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern nötig.

Der Lehrerkommunikat ist der Ansicht, dass die Zulassung von Privatdozenten für die Hochschule nötig ist, diese selbstständig Ver- lehrungen, sorgt für Spezialvor- lehrungen u. gibt stehenden- den Umständen Gelegenheit, nach ihrem Verstand zu lehren.

§ 14.

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Verwaltung der denselben gewidmeten Sammlungen, Labora- torien und Institute begriffen, mit der Befugnis für den einzelnen Lehrer, inner- halb des betreffenden Staatsfaches über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl. selbstständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Akademie wird von dem *Hochschule* *Lehrer* Sekretär verwaltet.

2 statt "Akademie"
"e", statt "Sekretär"

§ 15.

neu entsprechend den Vorschriften von 1909 § 1.

~~1. Aufnahme und Austritt der Studierenden.~~

§ 15.

Die Studierenden der Hochschule sind ordentliche oder außer- ordentliche. Außerdem werden Hospitanten zugelassen. Zur Aufnahme als ordentlicher Studierender wird gefordert:

1. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
2. der Nachweis der Selbständigkeit; bei Minderjährigen und Nichtselbständigen der Nachweis der elterlichen oder vor- mundschaftlichen Einwilligung;
3. ein Ausweis über die bisherige Laufbahn des Aufzuneh- menden und, falls er sich zuvor auf einer Universität oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt befunden hat, das dort ausgestellte Abgangszeugnis;
4. der Nachweis der sittlich guten Führung, der durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Semester eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorhergehen- der Militärzeit durch das militärische Führungszeugnis zu erbringen ist;
5. der Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, nämlich mindestens der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst im deutschen Heere, bei Ausländern der Nachweis einer dieser Forderung entsprechenden Schulbildung.

Zeugnisse in fremder Sprache müssen in beglaubigter Uebersetzung vorgelegt werden. Wer die unter Ziffer 5 verlangte wissenschaftliche Vorbil- dung nicht nachzuweisen vermag, kann als außerordent- licher Studierender aufgenommen werden, wenn er den unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Bedingungen Genüge leistet

Antrag der Kommission:
Es soll zu erörtern, ob nicht
zufolge des § 14 der Verfassung
der Ministerialkommission die Vorschriften des § 15-
28 aufzuheben sind, weil auf die Befugnisse der
Kommission zu übertragen ist.
Der Lehrerkommunikat stimmt dem zu!

§ 16.

Der regelmäßige Eintritt der Studierenden hat innerhalb der ersten 6 Wochen des Semesters zu erfolgen.

Die Aufnahme der Studierenden wird vom ~~Direktor~~ ^{Lehrerkonvent} verfügt; in zweifelhaften Fällen entscheidet der ~~Lehrerkonvent~~ ^{Senat}. Gesuche um Befreiung von einzelnen Aufnahmebedingungen unterstehen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 16.

neu wie Vorschriften § 2

statt "Direktor" "Rektor", statt
"Lehrerkonvent" "Senat".

§ 17.

fällt weg, vergl. § 15 a. E.

§ 18.

fällt weg, vergl. § 16 Abs. 2.

§ 19.

wie Vorschriften § 13.

Hospitanten haben für ihre
Wohnung selbst zu sorgen.

Absatz 3 u. 4 könnten als "Regel-
bestimmungen" hier wegbleiben.

§ 19.

Jedem Studierenden wird, soweit möglich, ein Wohnzimmer im Hochschulgebäude zur Verfügung gestellt.

Die Anweisung der Wohnungen für die Studierenden ist Obliegenheit des Amtmanns.

Regel hiebei ist, daß die Wohnungszuteilung nach der Zeitfolge der einlaufenden Bestellungen zu geschehen hat.

Im Uebrigen wird der Amtmann die ihm vorgetragenen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 20.

Jeder Studierende hat für die Aufnahme, sowie als Entschädigung für den Unterricht und — soweit eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird — auch für diese Gebühren zu entrichten. Durch Bezahlung der Gebühren erwirbt der Studierende das Recht des Zutritts zu sämtlichen Unterrichtsfächern der Hochschule.

Studierende die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, entrichten

Die Fassung des § wurde der neuen Gebührenordnung von 1909 (Vorschriften § 15) angepasst.

eine höhere Gebühr als Angehörige des Deutschen Reiches.

Die Gebühren sind innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Semesters bzw. nach dem Eintritt des Studierenden in die Hochschule an das Kassenamt zu entrichten.

Hospitanten haben Monatsgebühren an das Kassenamt zu entrichten. Die Bestimmungen über die Gebühren der Studierenden finden analoge Anwendung.

Da Studierende und Hospitanten in § 15 zusammengefasst sind, empfiehlt sich dies auch bezüglich der Gebühren, § 23 fällt daher weg.

§ 21.

~~II. Ermäßigung und Rückerstattung der Semestergebühr.~~

1. Einem ausnahmsweise erst im Laufe des Semesters aufgenommenen Studierenden kann auf Verlangen eine entsprechende Ermäßigung der Gebühr gewährt werden.

2. Eine Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühr findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritte eines Studierenden nicht statt.

3. Nur in dem Falle, wenn ein Studierender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Hochschule im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Teil der Gebühr zurückerstattet werden.

4. Eine entsprechende Ermäßigung oder Rückerstattung wird auch den im Verbands der Hochschule befindlichen bzw. verbleibenden, dem Deutschen Reiche angehörigen Studierenden, welche wegen einer militärischen Einberufung vom Besuch der Hochschule abgehalten werden, auf etwaiges Ansuchen gewährt.

§ 21.

wie Gebührenordnung II.

(Vorschriften S. 16.)

§ 22.

~~III. Gebührennachlaß.~~

Würdigen und bedürftigen württembergischen Studierenden kann die Semestergebühr auf Antrag des ~~Lehrerkonvents~~ vom Ministerium ganz oder teilweise nachgelassen werden. Die Gesamtnachlaßsumme wird auf ein Zehntel der auf die württembergischen Studierenden entfallenden Gebühren begrenzt.

Gebührennachlässe werden in der Regel erst nach einem mindestens einsemestrigen Studium in Hohenheim verwilligt.

Den Nachlaßgesuchen sind eingehende amtliche Nachweise über die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller und soweit möglich ihrer Eltern sowie für die Regel die Semester-Prüfungszugnisse vom vorhergehenden Semester beizufügen.

§ 22.

wie Gebührenordnung III Abs. 1 u. 2,
statt „Lehrerkonvent“ „Senat“.

§ 23

§ 23.

fällt weg, s. § 20 a. B.

§ 24.

In Absicht auf die Disciplin und die Hausordnung sind besondere Vorschriften gegeben, zu deren genauer Einhaltung jeder Neueintretende sich unter-
schriftlich zu verpflichten hat.

24.

isher.

§ 25.

Disziplinarstrafen sind:

1. Einfacher Verweis.
2. Geldstrafen bis zu 20 Mark.
3. Verschärfter Verweis durch den ~~Lehrerkonvent~~ *Senat*.
4. Entziehung des Genusses einer Freistelle.
5. Bedrohung mit der Wegweisung.
6. Wegweisung von der Hochschule und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.
7. Ausstoßung.

§ 25.

wie Vorschriften § 32.

§ 26.

Dem ~~Lehrerkonvent~~ *Senat* steht es zu, die Wegweisung eines Studierenden, auch ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, nach wenigstens einmaliger fruchtloser Verwarnung durch den ~~Lehrerkonvent~~ dann zu verfügen, wenn der Studierende einen verderblichen Einfluß auf seine Mitstudierenden ausübt.

§ 26.

Absatz 1 wie § 35 der Vorschriften.
(Senat statt Lehrerkonvent)

§ 34.

Die Ausstoßung wird nur dann verfügt, wenn eine aus ehrloser Gesinnung entsprungene Tat vorliegt oder eine gerichtliche Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ergangen ist.

Absatz 2 wie § 34 der Vorschriften.

§ 27.

In Disciplinarangelegenheiten der Studierenden hat der ~~Lehrerkonvent~~ *Senat* die Untersuchung zu führen und je nach dem Ergebnisse derselben seine Anträge zu stellen.

§ 27.

sher.

...rage könnte kommen

Die zur Ermittlung
Zeugen laden

Änderung entsprechend § 37
der Vorschriften.

§ 28.

Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, in einzelnen Fächern Zeugnisse über Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere Prüfungen — Semestralprüfungen — abgehalten.

28.

1. 2 wie bisher (in Abs.

Außer den Semestralprüfungen findet an der Akademie gegen Ende eines jeden Semesters eine landwirtschaftliche Diplomprüfung statt.

Studium wird gegen Ende jedes Semesters eine landwirtschaftliche Diplomprüfung im Tierzuchtwesen abgehalten.

Das Nähere über diese Prüfungen bestimmen die Prüfungsordnungen.

Absatz 3: Ausserdem wird gegen Schluss jedes Sommersemesters

eine besondere Fachprüfung im Tierzuchtwesen abgehalten.

Absatz 4 wie bisher Absatz 3.

§ 29.

Für die Dauer eines Studienjahres wird eine dem Gebiete der Wissenschaften entnommene Preisaufgabe gestellt.

Studierende, welche sich bei Lösung einer solchen ausgezeichnet haben, werden mit Preisen und Belobungen bedacht.

Das Nähere über Zuteilung von Preisen und Belobungen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§ 29.

sher.

§ 30.

Beim Ausscheiden aus dem Verband der Hochschule erhält jeder Studierende auf Verlangen ein Zeugnis über die Dauer seines Studiums, über die von ihm nach den eingereichten Verzeichnissen (§ 9) belegten Vorlesungen und über sein Betragen.

In diesem Abgangszeugnis wird außerdem die Zuerkennung eines akademischen Preises oder einer Belobung, sowie das Bestehen der Diplomprüfung (Landwirtschaftslehrerprüfung) und der Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) (§ 11 und Anhang Nr. 5 und 6), letzteres unter Hinweis auf die hierüber ausgestellten besonderen Urkunden, ausdrücklich vermerkt.

Auch werden Württembergische Studierende, welche sich auf erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe oder Erhebung der Diplomprüfung berufen können, bei Bewerbungen um ein Reisestipendium zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

§ 30.

Absatz 1 u. 2 wie Vorschriften

§ 6 ohne die Verweisungen.

Absatz 3: Württ. Studierende werden . . . (wie bisher)

§ 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Hochschule wird von dem Rektor und dem Senat besorgt.

Außer des L. G. § 29 u. 30 in einem

§ zusammengefasst in welchem auf die bestehende besondere Vorschriften verwiesen u. der derzeitige letzte Abzug des § 30 angefügt ist.

L. Bestellung § 29 ff

Rektor § 32.

Der ~~Direktor~~ ^{Rektor} hat zufolge der ihm zukommenden Aufsicht über das gesamte Lehr- Amts- und Dienstpersonal sowie über die Studierenden (vgl. § 31) alles auf den äußeren Gang des Unterrichts, die Disziplin und die ökonomische Verwaltung der Akademie Bezügliche wahrzunehmen und demgemäß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes diesen selbstständig zu entscheiden oder vor den ^{Lehrerkonvent} ~~Lehrerkonvent~~ zu bringen.

32.

Der Rektor . . .
e bisher)

(Zu Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden kann er einfachen Verweis ~~oder Geldstrafe bis zu 20 M. verfügen~~) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden kann er einfachen Verweis oder Geldstrafe bis zu 20 M. verfügen.

§ 33.

fällt aus s.oben § 2^a Absatz 3).

§ 34.

Der Senat der Hochschule besteht unter dem Vorsitz des Rektors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Hochschule, aus dem Amtmann und aus solchen weiteren Mitgliedern (Anstaltsbeamten oder anderen Lehrern der Hochschule) welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Senat eingeräumt wird.

Der Amtmann war bisher nicht ordentliches Mitglied, er hat aber stets Dienst- nach verhältnismässig kurzer Zeit durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent erhalten. Dieser überlieferte ~~Ans~~pruch sollte nunmehr satzungsmässig festgelegt werden. Sitz und Stimme ist für den Amtmann nicht nur sachlich notwendig, um seine Anträge mit dem nötigen Nachdruck vertreten zu können, es ist dies auch für seine amtliche Stellung von wesentlicher Bedeutung. Wenn die Gefahr vorliegt, dass der Senat sich gegen die Verleihung aus prinzipiellen Gründen ^{hat} Bedenken (vergl. die letztmaligen Verhandlungen) so wird ein Beamter der

etwas auf sich hält, entweder verzichten oder die Verleihung zur Anstellungsbedingung machen. Der früher gemachte Einwurf, der Amtmann werde nur seine Stimme für des Direktors Meinung abgeben, der auch bisher ungerechtfertigt war, fällt künftig ganz weg.

Legal § 35.

Die Professoren haben im ^{Vertrauen} Lehramt ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern.
Im Uebrigen ordnen sich die ersteren nach dem Dienstalter, die letzteren nach
der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

35.

tatt „Lehrerkonvent“
le bisher.

Auftrag der Kommission:

Verpflichtung von § 6 der Verfassung
der Univ. Tübingen bezgl. des Virensaltors
folgender Absicht anzunehmen.

[illegible]

Die Hohlraum in Löffelrinnen galten wir
für die noch zum Zubereiten dieser Löffel
angefüllten Hohlformen und nicht in ihrem Ver-
hältnis zu den früher angefüllten.

Die bisher schon bestehende Bestimmung
der Sitzordnung nach dem Dienstalter,
d.h.nach der bisherigen Auslegung nach
dem "Hohenheimer" Dienstalter" ist schon
bemängelt worden.

An der Landesuniversität Tübingen besteht die gleiche Art der Sitzordnung. Auch dort war diese Angriffen ausgesetzt und es ist dem ~~Vor~~nehmen nach zunächst beantragt worden, dem Dienstalster jeweils den Dienst als ordentlicher Professor an deutschen Hochschulen zuzuzählen, das Dienstalster für Neuernannte also jeweils bei Eintritt festzustellen und die Ordnung nach diesem vorzunehmen, für die bereits angestellten Professoren aber die bisherige Ordnung beizubehalten. Dieser Antrag wurde aber fallen gelassen und neuerdings beantragt, die Sitzordnung nach dem Alphabet einzuführen.

Ein~~e~~gleiche Regelung könnte hier in Frage kommen, es wurde aber im Entwurf zunächst von einem solchen Antrag abgesehen, da es sich bei der Sitzordnung doch nur um eine unwesentlich Aeusserlichkeit ohne praktische Folgen handelt. Eine Festsetzung des Dienstalters in oben bezeichneter Weise würde dagegen bei der Stellvertretung des Rektors praktische Bedeutung gewinnen.

(vergl. § 2^a).

§ 36.

Der Senat wird von dem Rektor oder seinem Stellvertreter unter Mittheilung der Tagesordnung berufen, eine Berufung muss, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

§ 37.

Zu einem gültigen Senatsbeschlusse ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. (vgl. 39a)
Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgetheilten Tagesordnung gestanden haben, kann ein

Inhaltlich wie bisher, neu nur die Bestimmung über Mittheilung der Tagesordnung (vergl. hiezu die Begründung zu § 37.)

In Frage könnte kommen, nach dem Muster von Bonn-Poppelsdorf (§ 14) während der Ferien die Einberufung des Senats auszusetzen oder die Beschlüsse auf Unwichtiges zu beschränken, um den abwesenden Mitglieder die Möglichkeit zu wahren, ihren Standpunkt zu vertreten.

Absatz 1 Satz 1 wie bisher.

Satz 2: Die betr. Verpflichtung bestand zweifellos auch bisher schon, doch empfiehlt es sich, sie nach dem Muster der Technischen Hochschule (§21) in die Satzung aufzunehmen.

gültiger Senatsbeschluss nur gefasst werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlussfassung Widerspruch erhoben hat.

Absatz 2: Die Uebung, den Mitgliedern eine Tagesordnung zuzustellen, bestand schon bisher, es bestanden aber darüber, insbesondere auch in der Richtung, wie weit die Tagesordnung bindend sein sollte, keine Vorschriften. Da es sehr häufig wünschenswert erscheint, dringende Sachen, die zur Zeit der Aufstellung der Tagesordnung noch nicht bekannt waren, zu behandeln, so dürfte es angezeigt sein, solche Gegenstände von der Beschlussfassung nicht ganz auszuschliessen, die Bestimmung dass die Stimme eines Mitglieds genügt, um die Aussetzung der Beschlussfassung zu erzwingen, genügt völlig um den Senat gegen Ueberraschungen zu sichern.

Absatz 3 entspricht einer bestehenden Uebung. Die Möglichkeit Beschlüsse auch ^{im} Cirkulationsweg herbeizuführen, ist für Gegenstände mit dringendem Charakter, die aber an sich ohne grosse Bedeutung sind, unbedingt nötig.

§ 38.

Statt "Lehrerkonvent" "Senat"

"Direktor" "Rektor" sonst

Der ^{Lehrer} ~~Lehrerkonvent~~ beschliesst nach einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit hat der ^{Rektor} ~~Direktor~~ oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

Der ^{Lehrer} ~~Lehrer~~ ^{Lehrer} hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die ~~Kompetenz~~ ^{kompetenz} des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgelegten Behörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans, Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle, Verfügung in Betreff der mit Studierenden auszuführenden Exkursionen, Anschaffungen für die Bibliothek,

Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermäßigung der ~~Pension~~ ^{Pension} für später eingetretene, sowie einer teilweisen Rückerstattung der ~~Pension~~ ^{Pension} an früher austretende Studierende,

Verfügung von schweren Strafen, nämlich: geschärfter Verweis, ~~Arrest von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen~~, Entziehung des Genusses einer Freistelle, Bedrohung mit der Wegweisung, und wirkliche Wegweisung aus der ~~Anstalt~~ ^{Anstalt}.

Entscheidung über das Ergebnis der landwirtschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten.

B. In den übrigen Angelegenheiten der ~~Academie~~ ^{Hochschule} hat der ~~Lehrer~~ ^{Lehrer} eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe durch die ~~Direction~~ ^{Leitung} der vorgelegten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich bei

Änderungen in den ~~statutarischen Bestimmungen~~ ^{statutarischen Bestimmungen} und ~~organisatorischen Einrichtungen~~ ^{organisatorischen Einrichtungen} der ~~Anstalt im Ganzen~~ ^{Anstalt im Ganzen} (vgl. I.) und der ~~Academie~~ ^{Academie} insbesondere (vgl. II.),

Dispensation von den für die Aufnahme von Studierenden aufgestellten ordnungsmäßigen Bedingungen,

Besetzung der Stellen des ~~Secretars~~ ^{Lehrers}, Wirtschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Hauswirtschaftsgehilfen,

~~Modifikationen~~ ^{Modifikationen} im Lehrplan der ~~Academie~~ ^{Hochschule},

Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienerstellen bei den Sammlungen der ~~Academie~~ ^{Hochschule},

Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen, sowie Erteilung von Lehraufträgen, Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge,

Verleihung von Sitz und Stimme im ~~Lehrerkollegium~~ ^{Lehrerkollegium} der ~~Academie~~ ^{Hochschule},

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Änderungen in Absicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der ~~Academie~~ ^{Hochschule},

Festsetzung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Festsetzung und Änderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disziplin, Rekursen gegen die Disziplinarerkenntnisse des ~~Lehrerkollegiums~~ ^{Lehrerkollegiums},

allen Fragen, welche eine Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der der ~~Academie~~ ^{Hochschule} dienenden Gebäulichkeiten und ihrer Zubehörten betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der ~~Academie~~ ^{Hochschule} zugefallenen Schenkungen, Festsetzung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der ~~Academie~~ ^{Hochschule},

soweit solche an den ~~Lehrerkollegium~~ ^{Lehrerkollegium} gelangen.

Zuteilung der Wohnungen an die Professoren der ~~Academie~~ ^{Hochschule}, Erteilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der ~~Academie~~ ^{Hochschule} aus den hierfür bestimmten Etatsmitteln,

Feststellung der Beträge der ~~Pension~~ ^{Pension}, der Hospitantentaxe und der übrigen von Studierenden in die Anstaltskasse zu leistenden Zahlungen,

Vergabung von Freistellen und Gewährung außerordentlicher ~~Pension~~ ^{Pension} nachlässe, Entwerfung des Hauptetats der ~~Academie~~ ^{Hochschule}.

Deckung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Ueberschüsse *der Hochschule*,
Entscheidung über die Abhaltung und die Form außerordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

Anm. 3).

26

Feststellung u. Änderung der Sitzordnungsordnung.

Anm. 1.) Nach § 2 der Vorschriften von 1909 unterstehen Gesuche um Befreiung von einzelnen Aufnahmebedingungen der Genehmigung des Ministeriums.

Anm. 2.) Der Entwurf trägt der bisherigen Uebung Rechnung.

Anm. 3.) Die Ueberschüsse der Anstalten, des Gutsbetriebs u.s.w. waren schon bisher der Beschlussfassung des Lehrerkonvents entzogen. In Betracht kommen naturgemäss, da der Senat sich mit der Verwaltung der Gesamtanstalt nicht zu befassen hat, nur Ueberschüsse der Hochschule.

Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der akadem. Ferien ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatmitglieder, einschliesslich des Rektors erforderlich.

§ 39 a.

Wenn während der Ferien ein ordnungsgemässer Senatsbeschluss nicht zu Stande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen deren Erledigung ohne grösseren Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden bezw. ~~in~~ ⁱⁿ den Fällen, in welchen das Gutachten des Senats einzuholen ist, Vorlage an das K. Ministerium zu machen.

Dem Senat ist ⁱⁿ seiner ersten

Auch diese neue einzufügende Bestimmung entspricht einer bereits bestehenden Uebung. In den Ferien ist es oft längere Zeit gänzlich unmöglich, die nötige Zahl von Senatsmitgliedern zu einer Sitzung zu vereinigen. Dennoch können dringende Fälle unmöglich unerledigt bleiben.

Der L.B. hält die Einfügung des Absatzes für nötig, nur zu berücksichtigen, dass während der Ferien u. der Unbeschwertheit von Senat mitgliedern ein Minoritätsbeschluss zustande kommt.

Versammlung nach den Ferien von
der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 39 b

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senates überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministeriums über ihre Ausführung herbeizuführen.

Die Bestimmung ist bereits in der bestehenden Verantwortlichkeit des Rektors für den Stand der Anstalt und Hochschule begründet, doch wird ^{zur} es Vollständigkeit der Satzung beitragen, wenn sie ausdrücklich in diese aufgenommen wird.

(vergl. auch Satzung der landw. Hochschule Berlin § 8.)

40.

In einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nötig erscheint, kann der ^{Rektor} Direktor oder der ^{Lehrstuhlinhaber} Lehrentonant zu den Beratungen des letzteren Beamte der Anstalt oder Lehrer der Akademie, jedoch ohne Stimmrecht, beiziehen.

ie bisher.

§ 41.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des ^{Senats} Lehrentonants wird von dem ^{Lehrstuhlinhaber} Rektor ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem ^{Rektor} Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des ^{Senats} Lehrentonants sowie die Protokollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

§ 41.

sher.

III.

Die Ackerbauschule.

§ 42.

Die Ackerbauschule bildet einen Bestandteil der kgl. landw. Anstalt in Hohenheim. Sie hat — gleich den übrigen Ackerbauschulen des Landes (in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg) — den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Bauernstande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Genuße eines angemessenen theoretischen Unterrichts sich mit dem praktischen Betriebe einer rationellen Gutswirtschaft bekannt zu machen.

§ 42.

wie bisher (neue Fassung von 1912)

§ 43.

Die Ackerbauschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstandes und zwar in der Regel in der Person des Gutswirtschaftsinspektors.

Die Aufsicht über die Ackerbauschule führt der Professor der Betriebslehre an der Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsführenden werden durch besondere Dienstanweisungen näher bestimmt.

Nach dem Entwurf tritt an Stelle des Direktors der sachverständige Professor der Betriebslehre, der auch als Aufsichtsführender über die Gutswirtschaft mit der Ackerbauschule

Er ist die einzige für die Aufsichtsführung in Betracht kommende Person, wenn man davon absehen will, (wie dies die Denkschrift von 1910 getah hat) die Ackerbauschule der Aufsicht der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu unterstellen. Wie schon oben erwähnt, soll dem Rektor die Oberaufsicht erhalten bleiben. Die Oberaufsicht wird sich darauf zu beschränken haben, Anregungen zu geben, ferner den Verkehr der Ackerbauschule mit der vorgesetzten Behörde zu vermitteln, Ausschreiben zu erlassen und Ähnliches.

(vergl. die Ausführungen zu § 2).

§ 44.

Der Unterricht in der Ackerbauschule ist teils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (Deutsche Sprache, landw. Schriftverkehr und Buchführung, Rechnen, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie die wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie, Botanik und Tierheilkunde), teils ein landwirtschaftlicher, der durch Lehrvorträge und praktische Übungen erteilt wird.

§ 45.

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirtschaft erhalten die Zöglinge durch den Vorstand (Guts-wirtschaftsinspektor), der hierin durch den Wirtschafts-Assistenten und den Feldverwalter unterstützt und in Verhinderungs-fällen vertreten wird.

Der Unterricht in Tierheilkunde wird von dem ^{Wirtschaftsassistenten} ~~betreffenden~~ ^{den Professor der Hochschule}, derjenige im Obstbau von dem Vorstand der Gartenbauschule erteilt.

Den Unterricht in den Hilfsfächern gibt ein dem Stande der Volksschullehrer angehöriger, auf den Vorschlag der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, der zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und gegebenen Falls den Vorstand der Ackerbauschule zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht teilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium der Vorstand (Guts-wirtschaftsinspektor), der Oberlehrer und mehrere Hilfslehrer.

Zum Zweck der praktischen Ausbildung haben die Zöglinge nach Anweisung sämtliche vorkommenden Wirtschaftsgeschäfte auszuführen.

§ 44.

wie bisher.

Wenn, wie dies kaum anders geschehen kann, die Ackerbauschule der Aufsicht des Professors der Betriebslehre unterstellt werden soll, so ergäbe sich nach den bestehenden Bestimmungen der missliche Umstand, dass damit auch der Professor der Tierheilkunde unter die Aufsicht seiner Kollegen käme. Der betreffende Professor hat sich hiegegen, sicher mit Recht, energisch verwahrt. Nach seiner Ansicht könnte der Unterricht in der Tierheilkunde ganz wohl von dem Wirtschaftsassistenten gegeben werden, vorausgesetzt dass dieser die Tierzuchtinspektorsprüfung bestanden hat. Es wird angestrebt werden müssen, nur solche Wirtschaftsassistenten anzustellen.

§ 46.

Die Lehrzeit dauert zwei Jahre.

§ 47.

Die Zahl der Zöglinge wird auf 24 festgesetzt, so daß jedes Jahr 12 Zöglinge aufgenommen werden.

Außer den ordentlichen, zu einem zweijährigen Kurse verpflichteten Zöglingen werden im Sommer über die wichtigsten Arbeitsperioden auch einige Hospitanten, die sich in einzelnen Wirtschaftszweigen zu üben wünschen, zugelassen.

*Auftrag der Kommission:
auf alle der folgenden §§ Voruntersuchung auf die
Lehrperiode Vorprüfung.*

*Der L. C. stimmt dem Antrage
zu!*

— 8 —

§ 48.

Bedingungen für die Aufnahme der ordentlichen Böglinge sind:

- 1) daß sie die württembergische Staatsangehörigkeit nachweisen,
- 2) daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 3) daß sie laut ärztlichen Zeugnisses vollkommen gesund und körperlich erkrankt sind, um die verschiedenen Feldarbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und daß sie nicht an Gewohnheiten leiden, die im gemeinsamen Schlafsaal störend wirken (Schlafwandeln, Bettnäßen u. ä.),
- 4) daß sie im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sind und die nötige Fähigkeit besitzen, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirtschaft und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen,
- 5) daß sie in den Handgriffen bei den Feldarbeiten zc. den für den landüblichen Betrieb nötigen Grad von Erfahrung und Fertigkeit schon besitzen.

Außerdem wird ein Zeugnis über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, ein Leumundszeugnis und ein Vermögenszeugnis verlangt.

§ 49.

Ueber die in § 7 unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Erfordernisse haben sich die Bewerber durch eine besondere Aufnahmeprüfung auszuweisen, die alljährlich auf Grund eines öffentlichen Aufrufs im Sommer in Hohenheim vorgenommen wird.

Die Aufnahme wird nach den Ergebnissen dieser Prüfung von dem *Director* verfügt.

*ausschließlichen Professor der Betriebslehre
im Verein mit dem Schulvorstand.*

— 6 —

§ 57.

Die ordentlichen Zöglinge der Ackerbauschule genießen ohne besondere Vergütung Unterricht, Kost, Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien etc. nach Umständen auch einen Beitrag zur Kleiderausstattung, sowie bei gewöhnlichen Erkrankungsfällen bis zur Dauer von 14 Tagen freie Verpflegung.

Die Hospitanten haben für Unterricht, Wohnung und Bett eine mäßige Vergütung an die Anstaltskasse zu entrichten.

§ 58.

Wer die Anstalt vor Beendigung der Lehrzeit verläßt oder ausgewiesen wird, ist verbunden, für die auf ihn verwendeten Kosten nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann dieser ganz oder teilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§ 59.

Kleinere Abweichungen von der Haus- und Schulordnung hat der Oberlehrer oder der Vorstand der Ackerbauschule bedeutendere Verfehlungen dagegen der ~~Director~~ ^{an der Ackerbauschule} zu tadeln, der auch die höchste Strafe — Ausweisung aus der Anstalt — verfügt.

§ 60.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrgegenständen zu überzeugen, werden in Anwesenheit des ~~Directors~~ ^{an der Ackerbauschule} von Zeit zu Zeit Prüfungen vorgenommen.

Gegen das Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt.

§ 61.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden aus Mitteln der König-Wilhelm-Jubiläumsstiftung an die Zöglinge Be-

— 7 —

Lohnungen verteilt, deren Größe nach Verhältnis der Leistungen, des Betragens, der bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer des Aufenthalts in der Ackerbauschule bestimmt wird.

§ 55

Außerdem können sich die Schüler bei der K. Zentralfstelle für die Landwirtschaft um Reiseburschenschaften bewerben.

§ 56

Am Schlusse des ersten Schuljahrs erhalten die Eltern oder Pfleger ein Zeugnis über Kenntnisse und Betragen der Zöglinge.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Lehrer von dem ~~Director~~ ^{auf Vorschlag des Vorstands} ein Zeugnis über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

§ 57

Nach dem Schlusse eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an ~~die Direction~~ ^{an die vorgesetzte Behörde} zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

Der Rechenschaftsbericht ist in der Aufsichtsrathsversammlung anzubringen

§ 58.

fällt aus.

IV.

Die Gartenbauschule.

§ 57.

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

Sie hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisung in ihrem Berufe allseitig und gründlich auszubilden.

§ 59.

wie bisher (Fassung von 1912.).

§ 60.

Die Gartenbauschule steht unter der Leitung eines besonderen Vorstandes, der für die Regel zugleich der Garteninspektor ist.

Die Aufsicht über die Gartenbauschule führt der Professor der Betriebslehre an der Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtführenden werden durch besondere Dienstanweisungen näher bestimmt.

Bei der Gartenbauschule besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes. Dieser hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen. —

Die Begründung zu § 43 trifft hier gleichermassen zu. Es könnte sich nur die Frage erheben, ob gerade der Betriebslehrer die Aufsichtsführung erhalten soll. Es könnte auch der Professor der Botanik in Betracht kommen, da auch auf dieser Seite das erforderliche Sachverständnis vorhanden ist.

Immerhin ist die Berührung der Gartenbauschule mit der Gutswirtschaft eine so enge, dass die Unterstellung unter den Betriebslehrer vorzuziehen sein wird.

— A —

§ 61

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer (vergl. den Lehrplan S. 7); mit dem Unterricht sind praktische Demonstrationen und Exkursionen verbunden.

§ 62

Zum Zweck ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung sämtliche im gärtnerischen und Obstbaubetrieb vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

§ 63

Der Lehrgang dauert 1 Jahr; er beginnt am 1. Oktober.

§ 64

Die Zahl der Schüler ist auf 15 festgesetzt.

§ 65

Um Aufnahme in die Gartenbauschule kann sich bewerben, wer:

1. das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. vollkommen gesund und körperlich entwickelt ist,
3. im Lesen, Rechnen und Schreiben gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit, auch genügende Befähigung zum Auffassen von gemeinverständlichen Lehrvorträgen besitzt,
4. eine gärtnerische Lehrzeit durchgemacht hat.

Die Bewerber haben ihrem Aufnahmegesuch anzuschließen: eine Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn, eine Geburtsurkunde, einen Impfschein, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat, gemeinderätliche Zeugnisse über Heimatrecht, Leumund und Vermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter oder Vormund), auch, soweit sie im militärpflichtigen Alter stehen, einen Nachweis über ihr Militärverhältnis.

*Auftrag der Kommission:
aufstellen der folgenden
§§ Normierung auf bef.
Vorprüfung*

*Der L. B. stimmt
dem Antrag zu.*

- ~~8~~ -

§ 66

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Schul- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 erstreckt und in der Regel in den ersten Tagen des Septembers stattfindet.

Die Aufnahme der Schüler wird von dem ~~Lehrer der landwirtschaftlichen Anstalt verfügt~~, *ausgewiesenen Kopf der Anstalt, welcher zu be- rufen wird, wenn die Aufnahme erfolgt.*

Soweit die 15 in der Gartenbauschule vorhandenen Plätze nicht durch Württemberger besetzt werden, kann auch Nichtwürtembergern beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse die Aufnahme gewährt werden.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang (s. o. § 5) durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der ~~Direction der landwirtschaftlichen Anstalt~~ zu hinterlegen.

§ 67

Die Anstalt gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, die erforderlichen Schreibmaterialien u. dergl., bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen gegen ein jährliches Kostgeld von 300 M.

Die nach § 8 Absatz 3 etwa Aufnahme findenden Nichtwürtemberger haben ein Kostgeld von 500 M. zu bezahlen.

§ 68

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit aus tretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt Ersatz (40 M. für jeden in der Anstalt zugebrachten Monat) an die Anstaltskasse zu zahlen.

Aus besonderen Gründen kann dieser Ersatz ganz oder teilweise vom R. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nachgelassen werden.

— 6 —

§ 69.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere *von dem aufgestellten Prof.*
der Betriebslehre Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt gerügt; dieser verfügt auch die Ausweisung aus der Anstalt.

§ 70.

Zur Feststellung der Fortschritte der Schüler wird von *aufgestellten Prof. der Betriebslehre*
 Zeit zu Zeit in Anwesenheit des ~~Direktors~~ eine Prüfung vorgenommen.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Schlussprüfung statt.

§ 71.

An diejenigen ordentlichen Schüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden am Schluß des Schuljahres Preise verteilt.

§ 72.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Vorstandes *von dem aufgestellten Prof.*
der Betriebslehre ~~Direktor~~ über Betragen und Kenntnisse, Fleiß und Befähigung ein Zeugnis ausgestellt, in dem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 73.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse desselben einen *den aufgestellten Prof. der Betriebslehre*
 Rechenschaftsbericht an die ~~Zurichter~~ zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niederzulegen sind.

Der Rechenschaftsbericht ist in der Anstalts-Regulierung
 einzubringen.

V.

Die besonderen landwirtschaftlichenLehrkurse.

§ 74.

Außer den im Bisherigen beschriebenen stehenden Lehranstalten (~~Academie~~ ^{Hochschule}, Acker-~~bauschule~~ ^{bauschule}, Gartenbauschule) umfassen die Lehranstalten der Hohheimer Gesamt-
anstalt, insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landeskultur, noch eine Reihe
von Lehrkursen für besondere landwirtschaftliche Zwecke, (z. B. die Kurse ^{Weinbaukurse, Weidewirtschaftskurse}
für Schäfer, die Kurse im Obstbau, ^{Lehrkurse in Weinbau, Obstbau,}
welche teils regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, teils je nach Be-
dürfnis in außerordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen. <sup>Lehrkurse in Landw. Maschinen-
wesen!</sup>

§ 74.

B. Die Zweiganstalten.

VI. Die Gutswirtschaft.

§ 75.

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das
Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Großhohenheim betrieben.

§ 75.

e bisher.

§ 76.

fällt aus.

*Entfallung der Kommission:
Die Kommission & Literatur geht künftig
regelmäßig zum besond. Aufsicht und wird
auch zur Gutswirtschaft nicht mehr in
Berührung kommen.*

Die bisherige Aufzählung trifft
zum Teil nicht mehr zu, (z.B. Seidezucht-
und Seidehaspelungsanstalt) zum Teil
können die aufgezählten Zweige unter
der neuen Organisation nicht mehr der
Gutswirtschaft zugezählt werden, da ei-
ne Unterstellung des Vorstandes des
technologischen Instituts oder des Ver-
suchsfeldes unter den Professor der
Betriebslehre nicht angängig ist.

Die Aufzählung ist nicht unbedingt
nötig und bleibt daher am besten ganz
weg.

§ 77.

Vorstand der Gutswirtschaft ist der Professor der Betriebslehre an der Hochschule. Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die Arbeiten der Gutswirtschaft innerhalb ihrer Geschäftskreise nach den ihnen erteilten Dienst- anweisungen von dem Gutswirtschaftsinspektor und dem Garteninspektor besorgt. Diese führen die unmittelbare Aufsicht über das ihnen unterstellte Personal.

Bei wichtigen wirtschaftlichen Massregeln insbesondere bei solchen, welche auf den Etat von der Anstalt von Einfluss sind oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), hat der Vorstand zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Wenn Massregeln die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Vorstand von ihnen vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 78.

Bei länger dauernder
~~Im Falle der Verhinderung des Vor-~~
~~standes wird dieser durch einen~~
~~Professor der Hochschule vertreten,~~
~~welcher dazu vom Ministerium zum~~
~~Voraus bestimmt wird.~~ *die Bestellung*
eines Stellvertreters vorbehalten.

Zu § 77 - 80.

Die Gutswirtschaft kann eine einheitliche sachverständige Leitung nicht entbehren. Da diese naturgemäss nicht dem in seinem Amt wechselnden Rektor zufallen kann, kann für sie nur einer der landwirtschaftlichen Professoren in Betracht kommen. Die gegebene Person ist der Professor der Betriebslehre, dessen Lehrtätigkeit eine enge Fühlung mit der Gutswirtschaft wünschenswert macht (Demonstrationen, Vorlesung über Hohenheimer Gutsbetrieb).

Er tritt nach dem Entwurf an die Stelle des Direktors. Er hat die volle Leitung und Aufsicht und die volle Verantwortlichkeit für die Ergebnisse der Gutswirtschaft, namentlich auch für deren Etat. Wenn in § 77 die Tätigkeit des Wirtschaftsinspektors und des Garteninspektors besonders erwähnt ist so geschah das, um ausdrücken, dass innerhalb ihrer Geschäftskreise die Verantwortlichkeit zunächst bei ihnen liegt. Im Anschluss hieran lag es nahe, auch ihr Recht der unmittelbaren Dienstaufsicht über das ihnen unterstellte Personal zu erwähnen.

Der letzte Absatz des § 77 ist notwendig um dem Rektor die Möglichkeit

zu § 78.

Die Ansicht des L. B. geht davon aus, dass die kürzere Bekräftigung des Vorstandes der Wirtschaftsprüfungskommission u. d. Einkommensprüfungskommission ein starker geschäftlicher und wissenschaftlicher Fortschritt ist, da eine nur kürzere Zeit dauernde Leitung der Wirtschaftsprüfungskommission der Wirtschaftsprüfungskommission nicht genügt, da die Leitung der Wirtschaftsprüfungskommission eine geeignete wäre, Bekräftigung zu stiften.

§ 79.

Der Vorstand wird bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebes von dem Wirtschaftsassistenten und von den Beamten des Kassensamts nach Massgabe der diesen erteilten Dienstanweisungen unterstützt.

Korrig. von H. & Auftrag der Kommission zu § 3.

zu geben, gegen Massregeln die nach seiner Ansicht den Interessen der Gesamtanstalt zuwiderlaufen, rechtzeitig sein Veto einzulegen.

§ 79 musste eine gründliche Umwandlung erfahren, es kann wohl nicht mehr gesagt werden, dass dem Vorstand die verschiedenen bisher benannten Professoren bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebes zur Seite stehen, es könnte höchstens gesagt werden, dass es ihm frei steht, diese um Gutachten zu bitten, auch der Professor der Tierheilkunde, der nach den Bestimmungen seiner Anstellungsurkunde zur tierärztlichen Behandlung des Hohenheimer Viehstandes verpflichtet ist, wird natürlich nicht unter seine Dienstaufsicht zu stehen kommen, sondern hat seine Tätigkeit nur auf Bräuen und selbständig auszuüben. Der Gutswirtschaftsinspektor und der Garteninspektor sind schon § 77 aufgeführt, auf eine Erwähnung des Feldverwalters, des Hofverwalters und des Institutsgärtners kann verzichtet werden, es bleiben also der Wirtschaftsassistent und die Kassenbeamten. Auch diese können, da sie in erster Linie unter dem Rektor stehen nicht der Dienstaufsicht des Gutswirtschaftsvorstandes unterstellt werden.

Es wird Sache der Dienstanweisungen sein, hier dem Vorstand das ausreichende Mass von Unterstützung und auch von Autorität zu verschaffen, ohne doch dem Oberaufsichtsrecht des Rektors zu nahe zu treten. Dieses Oberaufsichtsrecht ist in dem Abschnitt VI nicht erwähnt, es ergibt sich zur Genüge aus § 2.

Der letzte Abschnitt des bisherigen § 79 trifft nicht mehr zu. Die Wirtschaftsbeamten werden jetzt zum Teil vom König ernannt.

§ 80
fällt weg.

§ 80 kann wegfallen, ohne eine Lücke zu hinterlassen - .

Die Abschnitte:

- VII. Die landwirtschaftl. chemische Versuchsstation.
- VIII. Anstalt für Botanik und Pflanzenschutz.
- IX. Samenprüfungsanstalt.
- X. Prüfungsanstalt für landw. Maschinen und Geräte.
- XI. Technologisches Institut.
- XII. Seatzuchtanstalt.

bleiben besonderer Bearbeitung nach Anhörung ihrer Vorstände und

auf Grund deren Aeusserungen vorbehalten. Bemerkt wird, dass jeweils die Paragraphen über die Zugehörigkeit der Anstalt und Unterordnung unter Direktion (Rektorat) und Ministerium (z.B. bisher § 82 u. 91) ohne Weiteres ~~Weg~~ bleiben können, da die Bestimmungen hierüber schon im Allgemeinen Teil (§§ 1 u. 2) enthalten sind.

Ein dem letzten Absatz des § 77 entsprechender Satz wird in allen diesen Abschnitten einzuschalten sein,

XIII. Forstrevier

Zum Zwecke von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim beigegeben, dessen Verwalter an der ~~Madame~~ ^{Forstschule} die Vorlesungen strevier über Forstwirtschaft hält. bisher.

XIV. Exotische Baumschule.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Teil der Ausstattung der K. Zivilliste unter der Verwaltung der K. Bau- bisher. und Gartendirektion steht.

XIV. Exotische Baumschule.

XV. Die meteorologische Station T. Ordnung.

Die Demonstrationen im Anschluss an die Vorlesung über Meteorologie kann die meteorologische Station T. O. S. verwendet werden, welche zum Hof der meteorol. Station Beobachtung Stationen des Landes gehört. An Leiter wird Professor für Physik u. Meteorologie -

XII. Schlussbestimmungen.

§ 107.

Da die Anstalt in Hohenheim mit ihren im Bisherigen näher beschriebenen Bestandteilen, insbesondere mit der Gutswirtschaft, der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, nicht bloß Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landeskulturzwecken zu dienen hat, so wird die ^{in Göttingen} Direktion bei der ihr zukommenden Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche diesfalls von den mit der Pflege der Landeskultur betrauten ^{den} Staatsbehörden an sie gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirte an ^{ihre} sie gebracht werden, in jeder thunlichen Weise entgegenkommen.

XV Schlussbestimmungen.

bisher

zu ergänzen!

§ 108.

Ueber die Ergebnisse der Leitung der gesamten Anstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustand der unter derselben begriffenen Lehranstalten, über den Stand der Gutswirtschaft und der einzelnen zu ihr gehörigen Betriebszweige, sowie über die Thätigkeit und die Erfolge der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat der Direktor alljährlich im Herbst einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte (vgl. §§ 57 und 72), an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

= ja ergänzen!

§ 109.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über den Erfund derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Vortrag erstatten zu lassen.

folgen die Beilagen.

*Daß die Anstalt als Vorversuchsschule zu betrachten ist
war die Kommission in ihrer Beschlusse vom 19. Oktober 1912
mit dem Entschlusse und seiner Begründung überein-
stimmend.*

§ 2a.

Oreochelone[illegible]

Das neuernannte Pector
wird von seinem Vorgesetzten, dem Prä-
sidenten von Venedig, dem Kaiser ver-
pflichtet u. in sein Amt einzufüh-
ren. Im Falle, in welchem dies
nicht möglich ist, erfolgt die Be-
pflichtung u. Einführung durch
den Ministerium.

Im Absz. 1
Abs. 1 Legi ist die Bestimmung
der Technischen Hochschule in Guttarsen
entnommenen und die Abänderung
dass - mit Rücksicht auf den
Stellenfortschritt der Hochschule
Hochschule - statt 3 nur 2 Pro-
fessoren zu bezeichnen sind. Des
wegen ist Stelle der beiden üblichen
Bezeichnung als „Lehrerkonvent“
die Bezeichnung als „Lehrer“
wiederzunehmen wurde, dürfte und
der Tatsache der Einführung der
Hochschule ganz und ganz
sein. Es kommt dazu, dass noch
müssen die Bezeichnung als „Lehrer“
ein würdevolles Gepräge verleiht.

[illegible]

Dem Rektor wird bei An-
schießiger Beschlüssen des Le-
raters nur im Falle der Un-
entschiedenheit, eine ~~Prä~~ Präsiden-
tenz zuzukommen, wie bei beider-
seits. Ist der Fall vor. In
beider Fällen der Unentschiedenheit
nicht möglich ist, dem Rektor sein
Präsidentenamt vorzubehalten werden.
Es muss deshalb in der Besetzung
des Rektors berücksichtigt werden.

Ja Abs 2.

Abs 2 ist die Befreiung der
Techn. Hochschule Stuttgart entworfen.

Bei der Bestimmung wird Bestim-
mungen über die Zeit der Welt, die Zeit
der Welt, die Art der Abstinenz u.
der Einkommenszahlung zu enthalten
haben, ausserdem können in Frage
kommen Bestimmungen über die
Pflicht zur Beteiligung an der Welt.

Ja Abs 2.

Abs 2 ist die Befreiung
der Techn. Hochschule Stuttgart ent-
worfen. Laut der gesetzlichen Bestim-
mung ist, dass ein-
seitig kein Ansehen vorliegt eine ge-
wisse Continuität der Verwaltung
durch ein Verbot der Rückkehr zu
verhindern, dass aber auch, anderen-
seits durch eine Beschränkung
auf 3 möglichen Vorschlag einer
einen vorhandenen Ausschuss in
Laut der Gelegenheit gegeben werden
soll, zu Welt zu kommen u. damit
auch, anderen Personen der Welt
die Gelegenheit, die Verwaltung zu übernehmen u. sich in die einzuweisen.

Ja Abs 3.

Bei der Bestimmung der
Anzahl der Professoren ist in Be-
zug zu nehmen, dass es sich nicht
nur um die verhältnismässig
einfache Leistung u. Festlegung der
ander Hochschule, sondern um
die Vorkenntnisse einer Ausschuss
mit komplizierter Instruk-
tion u. nicht einfacher Ver-
waltung handelt. Es wird hier
auch, ein gesetzlich vorgeschriebenes

einiger Zeit bedürfen, um sich
in die Geschäfte dermassen einzu-
arbeiten, dass er nicht nur die
ganze Verwaltung übernimmt, son-
dern auch, in der Lage ist, eigene
Fortschritte zu entwickeln. Aber
jede Fortschritte wäre eher noch,
niemals, zu erreichen, wenn
der Rektor nie sagen müsste,
dass er zufolge Ablauf seiner
Amtszeit nicht mehr in der Lage
^{sein wird} ist, eingeleitete Massregeln selbst
durchzuführen. Eine zu kurze
oder nur einjährige Amtsdauer
hätte eher zur Folge, dass die Leitung
vollständig zum grösseren Teil
in die Hände der Amtverweser gerie-
he. In Folge hiervon also eine 2 oder
3 jährige Amtsdauer. Eine zwei-
jährige dürfte mit grosser Vorzug
sein, als die genügende Gelegenheit
bietet, in der Verwaltung etwas zu
lernen, vorgehen bei unregelmässiger
Eignung einer Person der Wahl stand
einer längeren Missverwaltung
vermieden bliebe. Als Beginn
der Amtsperiode kann der 1. April
oder der 1. Oktober in Betracht kommen.
Der 1. Oktober erscheint mir nicht
so geeignet, weil die Wahl nicht
schon im Juli vorgenommen werden
müsste, ausserdem aber die Amts-
übernahme in die grossen Ferien
fallen würde. Als Stillverweser
kommen — wie auch an anderen
Abtheilungen — die mit der Verwaltung
verbundenen Prokustoren, in der-
mangelung solcher eher — ent-
sprechend dem bisherigen Amtsystem
das nächstbeste Mitglied
des Senats in Betracht.

§ 2. 6.

Der Rektor bestreut sich,
soweit er die Hochschule selbstständig
vertritt der Bezeichnung „Rektor
der Hochschule“, soweit er eine Aemter
des Landes bekleidet, „Rektor u.
Landes der Landes-Hochschule“ u.
soweit er als Vorsteher der An-
stalt bekleidet, „Rektor der Landes-
Hochschule u. Vorsteher der Landes-
Anstalt Hohenheim“.

Bei der ersten u. zweiten
Stelle genannten Amtstitel
ausprechen einer allgemeinen
König, können der heiligen Titel
hört aber zu in der Fülle, in
welchem der Rektor als Vorsteher
der Anstalt in Tätigkeit tritt,
es ist aber durchaus nicht un-
nützlich, schon ein ~~Anteil~~ ^{Körpers} der
heiligen Amtstitel der ^{Körpers} Verein,
der Rektors festzustellen, zu welchem
ein beiderseitiger Gegenstand
gehört. Es ist eben nicht ver-
kennbar, dass der Vorsteher-
schaft der Anstalt zwar von dem
jetztigen Rektor der Hochschule
angeordnet wird, dass sie aber
von dem Rektor auch der Hoch-
schule ein viel etwas ganz
verschiedenes ist. Welche Ver-
wirrung würde sich bei jeder Ver-
änderung einer Verfügung in Bezug
der Landes-Hochschule mit „Rektor
der Hochschule“ oder kurzge-
hend mit „Rektor“ zeigen
würde. Auch während der Zeit
zwischen „Rektion der Landes-
Hochschule“ u. „Rektion der Landes-
Anstalt“ öfters geschieden, aus dem
Laden zu ziehen. Das
Schreibwesen wird dadurch nicht
unwesentlich, denn die Be-
zeichnung wird regelmäßig
gebrückt am Kopfe der Rezen-
tation -

Nach der Stellung des Amtmanns zu einer Dauerstelle eingehend, so dürfte das Höchsterwünschte für dies eine Gleichstellung mit der Regimentskanzlei sein. Es ist nun sehr zu bezweifeln ob sich bei denen Anstellungen geeignete der Stelle Anforderungen des Amtes gewachene Bewerber finden würden.

Bis jetzt hat noch keine Forderung der Stelle in einem späteren Laufbahn etwas erreicht u. es kann ohne Weiteres ausgesprochen werden, dass der Posten des Höchsterwünschten Amtmanns bisher in einem guten Ruf gestanden hat, in dem Ruf dass er ein Vorgesetzter zu hause ist. Folglich muss jede Bewerber sich sagen, dass er hier das Ende seiner Laufbahn hofft, wahrscheinlich erreicht, so werden alle diejenigen verzögert, die sich zu Folge schlechten Examinens oder einer sonst gestörten Laufbahn nicht zeigen würden, den wir's obel, nicht weiter bringen werden.

Die Kantschaft von 1910 sagt, es müsse bei der Beschaffung des Direktors, durch einen Faktor ein Ersatz für das ausfallende konservative Element geschaffen werden u. es könne nur darauf gesehen, dass der Verwaltungsrat für längere Zeit in Höheren kein festgehalten wird. Dieser gewiss nicht ein Punkt ist gewiss nicht mehr, als unter dem wechselnden Posten der Amtmann die Aufgabe zufallen wird, in der Verwaltung die Traditionen der Gleichmässigkeit zu wahren, es sagt dies aber noch, lange als die Lebensdauer gleichheit voraus. Eine Amtsdauer von 5-8 Jahren sei eine genügende Gleichmässigkeit. Eine gewisse darf eben

[illegible]

Wenn in dem Entwurf, sich der
Studium nicht - wie bei früher
der Fall war - die Hochschule eines
Kollegialsenators eingesezt wird,
so war ^{früher} bei der Besetzung ^{des} Senats
dass die Gewinnung einer geeig-
neten, auch nicht zu jungen Person
wesentlich erleichtert würde, wenn
die Stellung zunächst als eine
gehobene nicht dargestellt - Eine Ab-
kürzung für den Staat würde dies
nicht bedeuten, denn schon jetzt
besteht der Einweisungsprozeß,
wobei dem künftigen Facheiter
der Stelle wurde von dem in
der Weise Gebrauch gemacht, dass
er den Titel, Rang u. Gehalt eines
Kollegialsenators bereits besitzt.
Die höchste Gehaltsklasse des Kollegial-
senators wird aber ~~von~~ voran-
sichtlich noch von ihm, noch von
einem Nachfolger auf ^{der} Stelle
erfüllt werden, denn der höchste
ein ~~höchster~~ ein 9 jähriges Aus-
bleiben auf der Stelle zur Voraus-
setzung.

⊢ wie sich aus § 25 ff. ergibt,

⊢ es ist nicht bedenklich,
dem Betriebsleiter diese Arbeits-
kraft zu gunsten des Pächters
zuzuenthalten,

Es könnte auffallen, dass der
Wirtschaftspräsident hier wieder in
als Hilfsperson des Pächters genannt
ist, während eben die Absicht der
Entwerfer dahin geht, die Rechte
insbes. über die Landwirtschaft den
Betriebsleitern zu überweisen u.
eine verantwortliche Thätigkeit des
Wirtschaftspräsidenten hinter sich
zu lassen, der Pächter in der Leitung
der Landwirtschaft zu unterstützen.

Thatsächlich wird auch bezüglich der
Schwerpunkte der Thätigkeit des Wirt-
schaftspräsidenten in der Wirt-
schaftspräsidenten liegen-
volle wenn auch keineswegs
selbst, den Wirtschaftspräsidenten
in jeder Stelle aufzufordern, so
läge dann für den Pächter der volle
Vorzug auf die Hilfe des Wirtschaftspräsidenten, einen solchen vollen
Vorzug kann er aber nicht ein-
gehen, denn auch er braucht die
Hilfskraft, er braucht sie z.B. zur
Führung von Spezialen Besuchen
u. auch zur Verarbeitung von
Proben, die landwirtschaftliche
Forschungsinstitute vorzuschaffen -
eine Entlassung des Wirtschaftspräsidenten
in jeder Stelle würde ihn zum
ausschließlichen Assistenten des
Betriebsleiters machen -

Seine der Grundbestimmung
wird es sein, bezüglich der Verwendung
des Wirtschaftspräsidenten die richtige Abwägung zu treffen.
Von Allgemeinern kann hier bezüglich der Grundbestimmung
nichts gesagt werden, dass die meisten besitzen einer
Anerkennung hinsichtlich der Bestimmung f. Best in vielen anderen
Fällen wird in diesen organischen Bestimmungen die richtige
Regelung - der Leichteren Abwägung helter - einer
Grundbestimmung zu überweisen sein //.

§ 4.

wie bisher.

§ 5

Das erforderliche Krongespersonal der Anstalt wird vom Fiskus in Berechnung mit dem Amtsmann bezgl. dem Kasse vorzuschlagen u. von dem & Finanzministerium der Kirchen u. Schulwesen ernannt.

Letzteres, rechtsverbindliche Anerkennung gegenüber der bisherigen Fassung, da der Ausdruck Krongespersonal nicht mehr zutrifft.

§ 6.

Für die Unternehmung der ständigen Ordnung in den Gebäulichkeiten der Anstalt u. deren Zubehörs, sowie für die nächste Verpflichtung des künftigen Inhabers ist ein Hausmeister u. ein Aufwärter aufzustellen.

Beide werden von dem Kirchenrat der Kirchen u. Schulwesen ernannt bestellt u. haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Funktionen.

Nur geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung. Der bisherige „Hausmeister“ - Gehilfe „folgt“ seit 1. Apr. 1901 der Bezeichnung „Aufwärter“. Seine Funktionen bestehen neben denen des Hausmeisters nicht in Unterordnung unter diesen.

§ 7.

Die allgemeine Aufsicht u. ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Diensten als Teilgemeinde zugehörigen Anstalt Hohenheim, wird von einem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 aufgestellten Anstalt wahrgenommen.

Die Änderung ist durch die neue Gemeindeordnung nötig geworden. Der ^{frühere} Hausmeister - Gehilfe ist nicht mehr ortspolizeilich, sondern es ist vielmehr ein besonderer Polizei - Dienst aufgestellt. Dies besonders zu erwähnen, dürfte sich empfehlen.

Die Kunststellen umfassen

A. als Lehrensstellen

- 1) Die Hochschule (§ 8 ...)
- 2) Die Landwirtschaftliche Hochschule (p. 2)
- 3) Die Forstwirtschaftliche Hochschule
- 4) eine Reihe von Lehranstalten für besondere Landwirtschaftl. Zwecke

B. als Zweigstellen

- 1) Die Landwirtschaftl. Hochschule
- 2) Die Landwirtschaftl. Hochschule
- 3) Die Anstalt für Bienenkunde
a. Pflanzenschutz
- 4) Die Bienenkunde-Anstalt
- 5) Die Prüfungsanstalt für
Landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte
- 6) Die Landwirtschaftl. Hochschule
- 7) Die Landwirtschaftl. Hochschule

II. Die HochschuleII. Die Hochschule

§ 9

Die Hochschule hat die Aufgabe, künftigen Gutsbesitzern oder Pächtern und Verwaltern grösserer Güter eine gründliche wissenschaftliche Fachbildung zu erteilen, welche sie — die Gewinnung der erforderlichen praktischen Ausbildung vorausgesetzt — befähigt, dereinst nicht allein mit möglichst gutem Erfolge zu wirtschaften, sondern auch als Vorkämpfer des Fortschritts unter ihren Berufsgenossen zu wirken.

Die Hochschule bietet die Mittel zur theoretischen fachlichen Ausbildung solcher Männer, welche einst als Lehrer der Landwirtschaft wirken wollen.

Es sollen ranghöhere Verwaltungsbeamte Gelegenheit finden, sich mit der Landwirtschaft und verschiedenen damit zusammenhängenden technischen Betriebszweigen näher zu befassen. Für diese Gattung von Studierenden fallen die praktischen Anschauungen, welche der mit der Hochschule verbundene umfangreiche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betrieb gewährt, ganz besonders ins Gewicht.

Die Hand in Hand mit der Erfüllung dieser Lehraufgaben der Zweck der Hochschule wesentlich auch dahin, durch Forschung und literarische Tätigkeit zur wissenschaftlichen Vertiefung und damit überhaupt zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaftslehre beizutragen.

Wie bisher mit der
Landwirtschaften bezieht.
die Anstalt für Bienenkunde
Pflanzenschutz (welcher es.
die Bienenkunde-Anstalt
Jagdrecht werden kann
bezieht. der technolog. Fortschritt
a. die Landwirtschaft
Anstalt, aber keine ist
Hochschule "gesetzl. Anstalt
"praktische Bereiche" als
Gegenstand zu der "Lehr-Anstalt"
"Zweigstellen".

Die neue, vollstündigere
Fassung bezieht der Zweck
der Hochschule ist der "Bienenkunde"
entnommen, es sollte insbesondere
auf eine Betonung der Fortschritt
a. literarischen Tätigkeit
nicht verzichtet werden -
Der Satz 1 - 1 dürfte
begegnen sein.

§ 14

In Abs 2 steht „Anerkennung“ „Hochschule“, steht „Lehrstuhl“ „Anstalt“.

§ 15

neu entz. der Vorschriften von 1909 § 1 Abs 1

§ 16

neu wie Vorschriften § 1.
st. R. „Wörter“, „Fächer“, st. „Lehrerbemerkung“, „Lehr“,

§ 17

fällt weg, vgl. § 15 a. E.

§ 18

fällt weg, vgl. § 16 Abs 2.

§ 19

wie Vorschriften § 13.

Hospitanten haben für ihre Wohnung selbst zu sorgen.

Fächer § 20

Die Ausreisenden haben für die Aufnahme, sowie als Entschädigung für den Unterricht und – soweit eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird – auch für diese Gebühren zu entrichten. Durch Bezahlung der Gebühren erwirbt der Studierende des Rechts des Zutritts zu sämtlichen Unterrichtsfächern der Hochschule.

Studierende, die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, entrichten eine höhere Gebühr als Angehörige des Deutschen Reiches.

Die Gebühren sind innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Semesters bezu. nach dem Eintritt des Ausreisenden in die Hochschule zu an das Kassamittel zu entrichten.

Hospitanten haben keine Gebühren an das Kassamittel zu entrichten. Die Bestimmungen über die Gebühren der Studierenden finden analoge Anwendung.

Abs 3 u. 4 könnten als „Regelbestimmungen“ hier eingefügt werden.

Die Fassung des § wurde der neuen Gebührenordnung von 1909 (Vorschriften S. 15) angepasst.

Da Studierende u. Hospitanten in § 15 zusammengefasst sind, entspricht sich das auch bezüglich der Gebühren § 23 fällt daher weg.

§ 21.

wie Gebührensatzung II.
(Verkaufser L 16).

§ 20.

wie Gebührensatzung III Abs 1 u 2.
statt "Lehrerkommune" "Lehrer".

§ 23

fällt weg. v. § 20. u. 21.

§ 24

wie bisher -

§ 25.

wie Verkaufs § 32.

§ 26

Abs 1 wie § 35 des Verkaufs
(Lehrer statt Lehrerkommune)

Abs 2 wie § 34 des Verkaufs.

§ 27

wie bisher.

In Folge dürfte können
~~Abänderung~~
entsp. § 32 des
Verkaufs -

§ 28

Abs 1 u 2 wie bisher (mit Abs 2. Kohlenk.?).

Abs 3: Ausserdem wird gegen
Ablass jenes Lohndienstes
eine besondere Fachprüfung
mit Preisermessung abgehalten.

Abs 4. wie bisher Abs 3.

§ 29

wie bisher.

Abt 2:
sine Vorurteilen § 6 ohne die
Verweisungen.

Abt 3: Wirt. Landesrath - - -
- weiter - - - (wie vorher).

§ 31.

Die unmittelbare Verwaltung der
Hochschule wird von dem Präsen.
dem Senat bestraft.

§ 32.

Abt 1: Der Rektor . . . (sine Vorurteilen)

Abt 2: Zur Aufrechterhaltung der
Disziplin unter der Staatsräthe Rathe
er einfacher Hinweis auf Geldstrafe bei
zu 20 h verfügen -

§ 33.

füllt aus. (s. oben § 29. Abt 3).

§ 34.

Der Senat der Hochschule besteht
unter dem Vorsitz des Rektors od.
seines Stellvertreters aus dem od.
öffentlichen Professoren der Hochschule
aus dem Amtmann u. aus sechs
weiteren Mitgliedern (Angehörigen
besonders od. anderen Lehrern der
Hochschule) welchen durch besondere
Verfügung Sitz u. Stimme im Senat
eingewährt wird.

Der Amtmann wird nicht
nicht ordentliches Mitglied, er
hat aber stets nach Verhältnis-
mäßig kurzer Dienstzeit durch
besondere Verfügung Sitz u. Stimme
im L. erhalten. Dieses über-
lieferte Zeugnis sollte nun-
mehr ^{regelmäßig} mäßig festgelegt
werden. Sitz u. Stimme ist für
den Amtmann nicht nur selbst
notwendig, nur seine Anträge
mit den nötigen Nachsicht von
Rektor zu können, es ist der Senat
für seine Anträge Stellung vor
necessitäre Bedeutung. Wenn
die Gefahr vorliegt, dass der Senat
gegen die Verlesung aus geringfügigen
Gründen schiedet (neist. die leichtfertigen
Verhandlungen) so wird ein Bescheid der
Senat aufrecht hält, entweder verweigert od.
die Verlesung zur Aufklärung bestraft
wird. Der früher gemachte Hinweis, dass
man nicht nur seine Stimme für das Disziplinarverfahren

„Sach“ nicht „Lehreramt“
Sach mit dieser -

Sie haben schon bestehende
Bestimmung der Erziehung nach
dem Reichs-Gesetz, d. h. nach der be-
stehenden Verfassung nach dem Reichs-
Gesetz Reichs-Gesetz „ist schon be-
stehend worden.“

Au der Lehreramtsgesetzgebung
besteht die gleiche Art der Erziehung.
Auch dort war diese Verfassung aus-
gesprochen u. es ist dem Reichs-Gesetz nach
gründlich beurteilt worden, dass
Reichs-Gesetz jeweils der Reichs-Gesetz als
sachverständiger Professor in deutscher
Hochschulen zu prüfen, der Reichs-
Gesetz für Reichs-Gesetz also je-
weils bei Reichs-Gesetz festzustellen u. die
Verfassung nach Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
für die bestehende Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
Reichs-Gesetz aber die Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
festzustellen. Diese Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
aber fallen Reichs-Gesetz u. Reichs-Gesetz
Reichs-Gesetz, die Reichs-Gesetz nach dem
Alphabet, Reichs-Gesetz.

Eine gleiche Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
hier in Reichs-Gesetz, es wird aber
in Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz von einem
sachverständigen Reichs-Gesetz, d. es wird
bei der Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz nur
eine Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz
ohne Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz.
Eine Reichs-Gesetz des Reichs-Gesetz in
den Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz wird Reichs-Gesetz
bei der Reichs-Gesetz des Reichs-Gesetz
Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz Reichs-Gesetz.
(nach § 2. a.).

§ 38.

Der Senat, Lehrkörper, "Senat"
Lehr, Professor, Rektor, sonst
andere

§ 39.

Der Senat: Repräsentation von dem für
die Aufnahme von Studierenden aufzu-
stellenden ordnungsmässigen Bedingungen,
ist von Abt. A. in Abt. B. zu überlegen.

Der Senat stellt zuerst "neue ab-
stimmung" kommt hinzu -

Unter Abt. B. im Senat: Aufnahme
der Wohnungen ... "Lehrer Professor
eigenspezifisch", und "Beamtet". -

Im Senat: Rechnung eines ordnungsmässigen
Lehrers ... ist unter "Lehrschlüssel"
einzufügen "der Hochschule".

§ 39. a.

Der Senat ist "Wenn es kommt"
der Fakultät ein ordnungsgemässes Lehrs-
beschluss nicht zu bewirken gebietet werden
kann, so ist der Rektor befugt, in be-
sonderen Fällen, deren Entscheidung
ohne grösseres Schicksal für die Hoch-
schule ist, die Beteiligten nicht hinreichend
geschoben werden können, selbstständig
zu entscheiden bezw. in den Fällen,
in welchen der Fakultät der Senat
einzufügen ist, Vorschlag an das
K. Ministerium zu machen.

Dem Senat ist in seinen
ersten Verhandlung nach der Fakultät
von der Sachlage die Entscheidung zu
machen.

Nach § 2 der Vorschriften von
1909 unterlehen Gerichte eine
Befreiung von einigen Auf-
schreibebefreiungen bei gericht-
licher Entscheidung des Ministeriums.

Der Senat ist der bestmögliche
Rechnung.

Die Verwaltung der Anstalten,
des Instituts z. v. v. v. v. v.
sowohl bei der Beschaffung
des L. b. entgegen. In Betracht
kommen ist zu berücksichtigen, da
der Senat nicht mit der Verwaltung
der Gesamtheit nicht zu
beheben hat, nur die Verwaltung
der Hochschule.

Nach der neuen ein-
geleiteten Bestimmung entspricht
eine bereits bestehende Übung.
In der Fakultät ist es oft länger
jetzt gänzlich unmöglich, die
mögliche Zeit von Senat mitzuführen
zu einer Sitzung zu vereinigen.
Daher können längere Fälle
unmöglich, unendlich bleiben.

§ 39. b.

Der Rektor ist befugt, nach ver-
pflichtet, Beamte des Landes,
welche den jenseits oder bestehende
Verhältnisse zuwider laufen od. die
Befugnisse des Landes überschreiten
od. das Fortleben der Hochschule ver-
letzen, mit einschickender Verfügung
zu beurlauben u. die Entschädigung
des Ministeriums über ihre Aus-
führung beizuführen.

§ 40.

Stell. Rektor, Rektor, stell. Lehrer-
Assistent, Leier, sonst wie bisher.

§ 41.

Stell. Rektor, Rektor, stell. Lehrer-
Assistent, Leier, stell. Leier, Ant-
mann, sonst wie bisher.

III.

Die Ackerbauschule.

§ 42.

wie bisher (neue Fassung
von 1912).

§ 43.

Die Ackerbauschule steht unter
der unmittelbaren Leitung eines
besonderen Vorstehers u. zwar in
der Regel in der Person des Gutswirt-
schaftsinspektors.

Die Aufsicht über die Ackerbau-
schule führt, insbesondere die
Dienstverhältnisse der Lehrer, der
Professoren der Betriebslehre an die
Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstehers
u. der Aufsichtsführenden werden
durch besondere Dienstverordnungen
näher bestimmt.

Die Bestimmung ist bereits
in der bestehenden Kreisverord-
nung des Rektors für die Kreis-
hochschule n. Hochschule be-
gründet, doch wird es zur Voll-
ständigkeit der Fassung bedürftig,
denn sie ausdrücklich in diese auf-
genommen wird.

(Vergl. auch Fassung der Landes-
hochschule Berlin § 8-1).

Nach dem Entwurf tritt an
Stelle des Direktors der schwer-
steuige Professor der Betriebslehre,
der auch, als Aufsichtsführender über
die Gutswirtschaft mit der Ackerbau-
schule keine Verbindung hat.
Es ist die einzige für die Aufsicht-
führung im Betrieb sonstige
Person, wenn man davon absehen
will, (wie dies die Praxis zeigt) vor-
zuziehen hat die Ackerbauschule
der Aufsicht der Justizstelle für
die Landwirtschaft zu unterstellen.

23

Satzungen
der
Kgl. Ackerbauschule
in
Hohenheim
nebst
Lehrplan und Haus- und Schulordnung.

Wiesingen.
Druck von Friedrich Zind
1912.

*kommt nicht in die organ. No-
tationen!*

Anhang.

A. Lehrplan.

I. Unterricht.

Grund- und Hilfsfächer.

1. Deutsche Sprache:
Übungen im Lesen, Deklamieren, Rechtschreiben, Auf-
satz, landw. Schriftverkehr, Buchführung, Kesselschreiben,
im Aufertigen von Berichten, Geschäftsaufsätzen, Vor-
trägen.
2. Rechnen:
Wiederholung des elementaren Rechnens, die bürger-
lichen Rechnungsarten, Quadratwurzel, landwirtschaft-
liches Rechnen, Kopfrechnen.
3. Geometrie mit Feldmessen, Nivellieren und Zeichnen
 - a. Geometrie: Linien, Winkel, Kongruenz, Flächenbe-
rechnen, Verwandlung und Teilung der geradlinigen
Figuren, pythagoräischer Lehrsatz, Kreis, Ellipse;
Körperlehre (Kubus, Prisma, Cylinder, Pyramide,
Kegel, Kugel, Korb).
 - b. Feldmessen und Nivellieren. Ausstecken und Messen
von Linien, Auffinden verlorener Grenzen, Aufnahme

- von Feldstücken, Teilen, Wegmessen bestimmter Größen, Anlage von Baumgütern, Gefallaufnahmen, Ausstecken von Horizontallinien, von Gefällslinien, Körpermessen; Ausmessen von Räumen, Strohfleimen, Erd- und Düngerhaufen, Gräben u. s. w.
- c. Zeichnen: Vorübungen, geometrisches Zeichnen, Pläne von Feldstücken mit Teilungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Grundrisse von Gebäuden, Hofanlagen, Körperzeichnen, Bauzeichnen, Maschinen- und Gerätezeichnen.
- 4. Naturkunde: Die grundlegenden Lehren aus Chemie und Physik, Geologie und Botanik.
 - a. Chemie: Die chemischen Vorgänge und Gesehe, die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen, Säuren, Basen, Salze; einige Kohlenwasserstoffe; Alkohole, org. Säuren, Fette, Kohlehydrate und Proteine.
 - b. Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, die Hauptlehren der Mechanik. Wichtiges von Schall, Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität, Bitterungsfunde.
 - c. Geologie: Bildung der Erdoberfläche, Formationslehre, Gesteinskunde u. s. w.
 - d. Botanik: Bau und Lebensverrichtungen der Pflanzen. Einteilung der Pflanzen u. s. w. Kenntnis der wichtigsten Wiesenpflanzen und Ackerunkräuter.

Landwirtschaftliche Fächer.

- 1. Pflanzenbau
 - a. Allgemeiner Pflanzenbau mit Bodenkunde und Düngerlehre.

- b. Spezieller Pflanzenbau.
- c. Wiesen und Obstbau.
- 2. Tierzucht:
 - a. Allgemeine Tierzucht und Fütterungslehre.
 - b. Pferdeucht mit Erziehung des Pferdes.
 - c. Rinderzucht.
 - d. Schafrucht und Wollkunde.
 - e. Schweinezucht.
 - f. Fischen, Geflügel- und Fischzucht.
- 3. Landwirtschaftliche Gewerbe:
 - Molkerei, Brennerei (Brennerei).
- 4. Betriebs- und Darationslehre.
- 5. Buchführung und Rechnungsweisen.
- 6. Tierheilkunde.
 - a. Ueber den Bau und die Verrichtungen des tierischen Körpers.
 - b. Tierärztliche Geburtshilfe; Aufbeischlagkunde.
 - c. Seuchenlehre. Die am häufigsten vorkommenden äußeren und inneren Krankheiten. Lehre von den Hauptmängeln der Haustiere.

II. Praktische Ausbildung.

Die Zöglinge werden während des 2jährigen Kurzes mit allen Arbeiten, die in der Gutswirtschaft und deren Nebeneinrichtungen vorkommen, bekannt und vertraut gemacht, sowie in der Behandlung der verwendeten Apparate und Maschinen geübt. Den Zöglingen der jüngeren Klasse werden die Ochsengepanne und Handarbeiten, den Zöglingen der älteren Klasse die Pferdegepanne zugeteilt; außerdem werden sie in bestimmtem Wechsel im Kuhstall, Schaftstall, in der Molkerei, mit Maschinenarbeiten, beschäftigt, auch wird ihnen die Aufsicht über verschiedene Arbeiten übertragen.

Durch kleinere Exkursionen in die Nachbarschaft mit allen Zöglingen, durch einen größeren Ausflug mit den Zöglingen der älteren Klasse sollen ihre Kenntnisse erweitert und ergänzt werden.

B. Haus- und Schulordnung.

§ 1.

Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verpflichtung, die 2jährige Lehrzeit durchzumachen und die vorgeschriebenen Dienste zu leisten. Eine besondere Verpflichtungsurkunde ist von den Zöglingen, ihren Eltern oder Vormündern zu unterzeichnen und wird von dem Kassensamt aufbewahrt.

Jeder Zögling hat die nötige Ausrüstung in Kleidern, Leibwäsche, Lehrmitteln u. dergl. zu beschaffen und auf seine Kosten in gutem Stande zu halten.

§ 2.

Die Zöglinge unterstehen während der Arbeit dem Wirtschaftsinспектор und seinen Gehilfen, in der übrigen Zeit dem Oberlehrer und haben den Anordnungen ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten.

In und außer der Anstalt haben sie den Anforderungen der Ertlichkeit, des Rechts, des Anstandes und der Ordnung voll zu entsprechen. Die Gottesdienste dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht veräunt werden.

§ 3.

Urlaub ~~bis zu zwei Tagen~~ kann vom Vorstand und Oberlehrer, für mehr als 2 Tage von der Anstaltsdirektion erbeten werden. Die beurlaubten Zöglinge haben von der Zeit ihrer Abwesenheit den Kostreicher in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Ferien treten nur an Weihnachten und Ostern ein, und zwar so, daß nach Umständen je bis zur Hälfte der Zöglinge Urlaub erteilt werden kann.

§ 5.

Die Zöglinge dürfen sich außerhalb der Arbeits- und Ausgangszeit nie ohne Vorwissen der Aufsichtsperson aus der Anstalt entfernen, ihre sonntäglichen Ausgänge nie weiter als in die Nachbarorte Birkach, Kemnat, Pfenningen ausdehnen.

§ 6.

Jedem Zögling wird beim Eintritt ein verschließbarer Schrank und eine Tischschublade zugewiesen. Was an dem Anstaltseigentum mutwilliger oder fahrlässiger Weise verdorben wird, hat der Täter zu ersetzen. Ist derselbe nicht zu ermitteln, so können die Kosten auf alle Zöglinge umgelegt oder nach Umständen aus der Strafkasse bestritten werden. Diefelbe wird vom Oberlehrer verwaltet.

§ 7.

Die Sisyordnung richtet sich nach dem Alter beziehungsweise nach dem Eintritt. Der älteste oder nach Umständen ein hiemit beauftragter Zögling führt im Lehrsaal, im Speisesaal, im Schlaftaal die Aufsicht und hat etwaige Angehörigkeiten der Aufsichtsperson zu melden.

§ 8.

Die Zöglinge haben von seiten der Anstalt keine Bedienung zu beanpruchen. Das Reinigen der Gefaße, das Zurechten der Lampen, die Heizung ~~unter~~ Tag besorgt die

Wirtschafterin. Die Bettwäsche und Handtücher werden auf Anstaltskosten gereinigt.

§ 9.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Uebernahme der Kosten der Krankenwart, Krankenlohn des Arztes und der Heilmittel beschränkt sich auf die Dauer von 14 Tagen. Bei einer länger dauernden Krankheit oder im Falle einer Epidemie sind die genannten Kosten von seiten der Zöglinge, beziehungsweise ihrer Eltern oder Vormünder zu bestreiten.

Einem kranken Zögling steht es frei, bis zur Wiedergenesung (falls die Krankheit länger als 14 Tage dauert) aus der Anstalt auszutreten.

§ 10.

Ein Zögling der jüngeren Klasse führt wochenweise das Ordneramt und hat das Glockenzeichen zum Aufstehen und Unterricht zu geben, die Lichter anzuzünden und zu löschen, die Türen zu schließen und zu öffnen, die Wandtafel zu reinigen u. s. w. Im Winter hat ein anderer Zögling für die Heizung des Lehrsaals zu sorgen.

§ 11.

Im Unterricht haben sich die Zöglinge pünktlich einzufinden und demselben mit Aufmerksamkeit zu folgen. Ohne das Erlaubnis des betreffenden Lehrers darf keine Unterrichtsstunde veräußert werden.

§ 12.

In den Lernstunden haben die Zöglinge die erforderliche Ruhe und Stille zu beobachten und mit Fleiß und Pünktlichkeit sich der aufgetragenen Lernarbeit zu widmen.

§ 13.

Die Verköstigung erfolgt gemeinsam durch den Kostreider. Belohnungen sind beim Oberlehrer anzubringen. Jeder Zögling erhält von der Wirtschafterin für den Tag 3 Most-

marken, welche zum Bezug von je 0,4 l. Obstmost berechtigen. Die Mostmarken dürfen nicht verkauft und verschenkt werden. An Urlaubstagen fallen die Marken weg.

§ 14.

Sollte je einem Zögling etwas beschädigt oder entwendet werden, so hat er sofort beim Oberlehrer Anzeige zu machen. Demselben können auch Geldbeträge zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 15.

Das Entleihen von Geld und das Schuldenmachen ist strenge verboten. Wer in augenblicklicher Geldverlegenheit ist, wende sich an den Vorstand oder Oberlehrer.

Das Spielen um Geld ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis dürfen sich die Zöglinge keine Bücher anschaffen, keine Zeitungen und Zeitschriften halten.

§ 16.

Tagesordnung:

a) Im Sommer:

4³/₄ Uhr Aufstehenszeit; von 5—6 Uhr Unterricht und Frühstück; von 6—11 und 12¹/₂—6 Uhr praktische Arbeit; von 7—8 Uhr abends Unterricht.

b) Im Winter:

5¹/₄ Uhr Aufstehenszeit; von 5³/₄—6³/₄ gemeinsamer Unterricht; von 7—12 Uhr Unterricht für den ersten Jahrgang mit 1/2stündiger Besperpause, von 7—11 Uhr praktische Arbeit des zweiten Jahrgangs; von 12¹/₂—5 Uhr Unterricht für den zweiten Jahrgang und praktische Arbeit für den ersten Jahrgang; von 6—8 Uhr abends Unterricht für beide Jahrgänge.

In den Monaten Oktober und Mai von 11—12 Uhr Unterricht für den ersten Jahrgang.

Die mit der Wartung der Pferde betrauten Zöglinge haben eine Stunde früher aufzustehen.

Im Sommer wird das Haus um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr geschlossen. Spätestens 10 Uhr haben alle Zöglinge sich im Bett zu befinden und müssen die Lichter gelöscht sein.

§ 17.

Mit Feuer und Licht ist besonders vorsichtig umzugehen. Bei Brandfällen haben die Zöglinge die ihnen nach Maßgabe der Feuerlöschordnung zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Dieselbe wird alljährlich zu Anfang des Winters verlesen.

§ 18.

Während des Unterrichts unterstehen die Zöglinge dem den Unterricht erteilenden Lehrer.

§ 19.

Bei Vergehen jeder Art und bei Uebertretung der Haus- und Schulordnung haben die Zöglinge folgende Strafen zu gewärtigen, welche je nach Beschaffenheit des Falles verhängt und in die Führungsliste eingetragen werden.

1. Durch den Vorstand und Oberlehrer.

a. Verweis.

b. Strafarbeiten und Strafdienst.

c. Geldstrafen bis zu 50 Pfennig, welche in die Strafkasse fließen (die für gemeinschaftliche Zwecke der Schule verwendet wird).

d. Entzug des Urlaubs und der Ferien.

e. Hausarrest bis zu 24 Stunden.

2. Durch die Anstaltsdirektion.

a. Verweis.

b. Gehäufte Verweis im Beisein der Zöglinge.

c. Hausarrest mit Beschäftigung bis zu 3 Tagen, gescharft durch Kostschmälerung an 1 Tag.

d. Verringerung der jährlichen Belohnungen.

e. Androhung der Ausweisung.

f. Ausweisung aus der Anstalt.

Die Gerkensschule -

§ 59.

wie bisher (Fassung vom 1902).

Abs. § 60.

Die Gerkensschule steht unter der Leitung eines besonderen Vorstehers, der für die Pflanzgüter der Gerkensinspektion ist.

Die Aufsicht über die Gerkensschule führt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Professors der Betriebslehre an der Hochschule.

Die Obliegenheiten des Vorstehers u. des Betriebsführers werden durch besondere Dienstverordnungen näher bestimmt.
Abs 4 - wie bisher Abs 2.

§ 61 - 73.

wie bisher ^{mit} den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen

Die Begründung zu § 43

Es dürfte bei gleichem Namen zu. Es könnte sich um die Frage erheben, ob gerade die Betriebslehre die Aufsicht über die Pflanzgüter erhalten soll. Es könnte auch der Professor der Betriebslehre an der Hochschule kommen, da auch auf dieser Seite der erforderliche Sachverstand vorhanden ist -

Fürwahr ist die Begründung der Gerkensschule mit der Vertrauenswürdigkeit eine so eng, dass die Anweisung nur der Betriebslehre vorzuziehen sein wird.

25
Satzungen

der

K. Gartenbauschule

Hohenheim.



Ulmangen.

Druck von Friedrich Find
1912.

Satzungen

der

K. Gartenbauschule in Hohenheim.

§ 5.9

Die Gartenbauschule bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

Sie hat den Zweck, junge Gärtner durch theoretische und praktische Unterweisung in ihrem Berufe allseitig und gründlich auszubilden.

§ 6.0

Die Gartenbauschule steht unter der Oberleitung des Direktors der landwirtschaftlichen Anstalt und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, der für die Regel zugleich der Garteninspektor ist. Die Obliegenheiten des Vorstandes werden durch eine besondere Dienst-anweisung näher bestimmt.

Bei der Gartenbauschule besteht ein ehrenamtlicher Beirat aus der Zahl der Gärtner des Landes. Dieser hat die Aufgabe, die Wünsche des Gärtnerstandes bei der Schule zu vertreten und diese auf Grund der Erfahrung seiner Mitglieder in ihren Bestrebungen zu unterstützen. —

Der Unterricht erstreckt sich auf gärtnerische Fächer und auf Hilfsfächer (vergl. den Lehrplan S. 7); mit dem Unterricht sind praktische Demonstrationen und Exkursionen verbunden.

§ 62.

Zum Zweck ihrer praktischen Ausbildung haben die Schüler nach Anweisung sämtliche im gärtnerischen und Obstbaubetrieb vorkommenden Arbeiten zu verrichten.

§ 63

Der Lehrgang dauert 1 Jahr; er beginnt am 1. Oktober.

§ 64

Die Zahl der Schüler ist auf 15 festgesetzt.

§ 65

Um Aufnahme in die Gartenbauschule kann sich be-
merken, wer:

1. das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. vollkommen gesund und körperlich entwickelt ist,
3. im Lesen, Rechnen und Schreiben gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit, auch genügende Befähigung zum Auffassen von gemeinverständlichen Lehrvorträgen besitzt,
4. eine gärtnerische Lehrzeit durchgemacht hat.

Die Bewerber haben ihrem Aufnahmegeßuch anzuschließen: eine Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn, eine Geburtsurkunde, einen Impfschein, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand, das sich auch über etwaige frühere der Aufnahme hinderliche Erkrankungen zu äußern hat, gemeinverständliche Zeugnisse über Heimatrecht, Leumund und Vermögen, eine Urkunde über die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Mutter oder Vormund), auch, soweit sie im militärpflichtigen Alter stehen, einen Nachweis über ihr Militärverhältnis.

§ 66

Jeder Bewerber hat eine Aufnahmeprüfung in den Schul- und gärtnerischen Fächern abzulegen, die sich auf die Anforderungen in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 erstreckt und in der Regel in den ersten Tagen des Septembers stattfindet.

Die Aufnahme der Schüler wird von dem ~~Director des landwirtschaftlichen Anstalts~~ ^{ausgewählten Prof. Dr. v. Bielefeld} verfügt.

Soweit die 15 in der Gartenbauschule vorhandenen Plätze nicht durch Württemberger besetzt werden, kann auch Nichtwürtembergern beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse die Aufnahme gewährt werden.

Mit dem Eintritt übernehmen die Gartenbauschüler die Verpflichtung, den ganzen Lehrgang (s. o. § 5) durchzumachen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

Sie haben eine von ihnen und ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnete Verpflichtungsurkunde bei der ~~Direction~~ ^{der} landwirtschaftlichen Anstalt zu hinterlegen.

§ 67

Die Anstalt gewährt freien Unterricht, ferner Wohnung, Verköstigung, die erforderlichen Schreibmaterialien u. dergl., bei gewöhnlichen Erkrankungen ärztliche Behandlung und Arznei bis zur Dauer von 14 Tagen gegen ein jährliches Kostgeld von 300 M.

Die nach § 8 Absatz 3 etwa Aufnahme findenden Nichtwürtemberger haben ein Kostgeld von 500 M. zu bezahlen.

§ 68

Ansgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Schüler haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt Ersatz (40 M. für jeden in der Anstalt zugebrachten Monat) an die Anstaltskasse zu zahlen.

Aus besonderen Gründen kann dieser Ersatz ganz oder teilweise vom K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nachgelassen werden.

§ 69.

Kleinere Verschlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere vom *aufgegeb. Prof. i. Prakt.* Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt gerügt; dieser verfügt auch die Ausweisung aus der Anstalt.

§ 70.

Zur Feststellung der Fortschritte der Schüler wird von Zeit zu Zeit in Anwesenheit des *aufgegeb. Prof. i. Prakt.* Direktors eine Prüfung vorgenommen.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Schlussprüfung statt.

§ 71.

An diejenigen ordentlichen Schüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden am Schluß des Schuljahres Preise verteilt.

§ 72.

Den Schülern wird auf Grund der im Zusammenwirken mit den Lehrern festgestellten Vorschläge des Vorstandes vom *aufgegeb. Prof. i. Prakt.* Direktor über Betrag und Kenntnisse, Fleiß und Befähigung ein Zeugnis ausgestellt, in dem auch die etwaige Zuteilung eines Preises erwähnt wird.

§ 73.

Nach dem Schluß eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt sind.

*Der Schulverwaltungsrat in der Anstalt
reguliert die Angelegenheiten.*

Conat nicht mit d. organ. Bestimmung!



Lehrplan.

A. Gärtnerischer Fachunterricht:

1. Allgemeiner Gartenbau	in 60 Stunden.
2. Obstbaumsucht und -pflege	in 150 Stunden.
3. Obstbaumschnitt und Spalierzucht	in 88 Stunden.
4. Obstsortenkunde	in 30 Stunden.
5. Obstverwertung	in 20 Stunden.
6. Weinbau	in 40 Stunden.
7. Gemüsebau	in 89 Stunden.
8. Blumenzucht und Topfpflanzenkultur	in 98 Stunden.
9. Blumentreiberei	in 29 Stunden.
10. Binderei und Dekorations	in 20 Stunden.
11. Gehölzzucht und -kunde	in 127 Stunden.
12. Landschaftsgärtnerei	in 166 Stunden.
13. Pflanzzeichen	in 58 Stunden.
14. Feldmessen und Nivellieren	in 78 Stunden.
15. Buchführung und Korrespondenz	in 29 Stunden.
16. Gärtnerische Betriebslehre	

B. Unterricht in den Hilfsfächern:

17. Anatomie und Pflanzenphysiologie	in 87 Stunden
18. Morphologie, spezielle Botanik und Pflanzengeographie	in 60 Stunden.
19. Chemie	in 40 Stunden.
20. Zoologie und Geologie	in 29 Stunden.
21. Geschäftsaufsatz	in 80 Stunden.
22. Rechnen	in 40 Stunden.
23. Geometrie	in 69 Stunden.
24. Physik	in 89 Stunden.
25. Singen	in 50 Stunden.
26. Bürgerkunde	in 29 Stunden.

An Lehrmitteln stehen zur Verfügung:

Botanischer und zoologischer Garten,
Baumschulen,
Obstnussgarten,
Obstpflanzungen,
Landwirtschaftsgärtnerische Anlage, (Stauden- und
Gehölzsortimente)
Treibhäuser,
Gemüsegarten, mit Abteilung für Pflanzenzüchtung,
Kamern,
Zwerg- und Beerenobstanlagen,
wissenschaftliche Apparate und Geräte
für die Obstverwertung,
Bibliothek,
Modellsammlungen,
Bienenstand,
Ausflüge in Anlagen, Hof- und Handelsgärtnerereien.



Saus-Ordnung.

§ 1.

Die Schüler haben beim Eintritt in die Schule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und Leibwäsche mitzubringen und solche während ihres Aufenthaltes auf ihre Kosten in geordnetem Stand zu erhalten.

§ 2.

Die Schüler unterstehen zunächst dem Garteninspektor bzw. dessen Stellvertreter, deren Anordnungen sie unbedingten Gehorsam zu leisten haben.

Ihr Verhalten in und außer der Schule, bei der Arbeit und in der Freizeit, unter sich und gegenüber Dritten hat den Anforderungen der Sittlichkeit, des Anstandes, der guten Zucht und Ordnung stets zu entsprechen.

In den Gottesdiensten haben die Gartenbauschüler regelmäßig teil zu nehmen.

§ 3.

Urlaub ~~bis zu 2 Tagen~~ wird vom Schulvorstand, für ~~längere Dauer~~ vom Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt erteilt. Die beurlaubten Zöglinge haben von der Zeit ihrer Abwesenheit den Kostreicher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Besonders verboten sind:

1. Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Feuer und Licht, insbesondere das Tabakrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe;
2. alle die Ruhe und Ordnung des Hauses störenden Handlungen und
3. mutwilliges Schuldenmachen.

§ 5.

Der Schulvorstand wahrt die Hausordnung. Die Zeit des Vor schlusses wird von ihm bestimmt; Schüler, welche ohne Erlaubnis später heimkehren, werden bestraft.

§ 6.

Für Beschädigungen an Haus-, Tisch- oder Schulgeräten hat der Täter Ersatz zu leisten. Ist ein Täter nicht zu ermitteln, so tritt gemeinschaftlicher Ersatz durch sämtliche Schö-linge ein.

Jeder Schüler haftet für Beschädigungen an Arbeitsge-richte oder Materialien, welche er durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursacht hat.

§ 7.

Die Verköstigung der Schüler erfolgt gemeinschaftlich mit den Ackerbauerschülern.

§ 8.

Die Schüler haben bei Vergehen jeder Art und Ueber- tretungen der Hausordnung folgende Strafen zu gewärtigen, welche je nach Beschaffenheit des Falls verhängt werden:

1. Durch den Schulvorstand:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen bis zu 50 g (welche in eine für Schul- zwecke bestimmte Strafkasse fließen),

~~c. Hausarrest bis zu 24 Stunden,~~

d. Auflage von Übungen und Arbeiten.

2. Durch den Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt:

- a. Verweis,
- b. geschäfter Verweis (vor dem Vorstand und den Schülern),
- c. Hausarrest mit Beschäftigung bis zu 3 Tagen,
- d. Ausweisung aus der Anstalt.

§ 9.

Bei Brandfällen haben die Gartenbauerschüler die ihnen nach der Feuerlöschordnung für Hohenheim, wie sie jedes Jahr zu Anfang des Winters veröffentlicht wird, zugewiesene Aufgaben zu erfüllen.



F. Ziehermanns hoch
wirtsch. Lehrkurs

§ 74

stet. Anstalt, 'Hochschule', sonst
wie bisher -

B. Ziehermanns

IV. Ziehermanns wirtsch.

§ 75

wie bisher

§ 76

folgt aus.

Die bisherige Aufzählung heißt
zum Teil nicht mehr zu (zum Teil
Lehrstuhl von Landwirtschaftslehre)
zum Teil, können die aufgezählten Zweige
unter der neuen Organisation nicht
mehr der Landwirtschaft zugezählt werden,
da eine Umstellung des Vorlesandes
des technol. Instituts od. des Vermessungs-
feldes unter der Professur des Be-
triebslehre nicht einging ist.

Die Aufzählung ist nicht un-
bedeutend nötig u. bleibt aber am
besten ganz weg.

§ 77.

Vorleser der Landwirtschaft ist
der Professor der Betriebslehre an
der Hochschule. Unter seiner
Leitung u. Aufsicht stehen die Arbeiten
der Landwirtschaft von der landwirt-
schaftlichen Inspektion u. dem landwirt-
schaftlichen Ingenieurwesen im weitesten
Sinne nach der ihnen zugeordneten
Aufgabenweisung. Diese führen die unmittelbare Aufsicht
über das ihnen unterstellte Per-
sonal.

-Bei wichtigeren wirtschaftlichen

zu § 77-80.

Verfahren in der Betriebslehre

~~ausgeführt.~~

Die Landwirtschaft kann eine
einheitliche zehrentstehende Leitung
nicht erhalten. Die Natur
genießt nichts denn in verschiedenen
verschiedenen Faktoren zu fallen kann
kann für sie aus einer der land-
wirtschaftlichen Professoren in Be-
trieb kommen. Die zugehörige
Person ist der Prof. der Betriebs-

Die Abschnitte:

- VII. Die chemische Technologie
- VIII. Anstalt für Holzwerk u. Pflanzensatz
- IX. Samenprüfungsanstalt
- X. Prüfungsanstalt für landwirtschafliche Maschinen u. Geräte
- XI. Technolog. Institut
- XII. Leitznichtsanstalt

bleiben besondere Beachtung nach Anhörung der Vorstände u. auf Grund der Ausrechnungen vorbehalten. Bemerkte wird, dass jeweils die Paragrafen über die Angehörigkeit zur Anstalt u. Unterordnung unter Vörsitz (Präsident) u. Vizepräsidenten (z.B. bisher § 82 u. 91) ohne weiteres möglich sein können, da die Bestimmungen hierüber schon im Allgemeinen Teil (§§ im 2. Buch) enthalten sind.

Ein dritter Absatz des § 77 entsprechender Art wird in allen diesen Abschnitten sein.

XIII. Fortbewegung

wie bisher (Hochschule statt Akademie).

XIV. Lokale Baumschule

wie bisher.

XV. Schlussbestimmungen

wie bisher und der nötig gewordenen Ergänzungen u. Änderungen

folgen die Beilagen

DIREKTION
der
K. landwirtschaftlichen Hochschule
HOHENHEIM.

111
Hohenheim, den 21. Oktober 1912.

No. 1

Beilage: ein Entwurf.

1.11

Dringend!

Der Entwurf der neuen Verfassung der Anstalt und Hochschule Hohenheim, welcher am 19. d. Mts. von der vom Lehrerkonvent eingesetzten Kommission durchberaten wurde, wird zweckmässiger Weise der auf morgen angesetzten Beratung des Lehrerkonvents zu Grunde gelegt werden. Um den H.H. Mitgliedern des Lehrerkonvents zuvor eine Uebersicht zu geben und dadurch eine Beschleunigung der Beratung zu ermöglichen, gebe ich die beiden Ausfertigungen in Cirkulation mit der Bitte um beschleunigte Weitergabe und Rückgabe vor der Sitzung.

Für den Direktor

Prof. Dr. Wüchener

An die Herren

Prof. Dr. Kindermann. *gel. K.*

Prof. Dr. Plieninger.

Prof. Dr. Wacker. *gel. Wacker*

Prof. Dr. Kraemer. *Kraemer*

Forstmeister Dr. Schinzinger. *Schinzinger*

ON
hen Hochschule
NHEIM.

10a

Hohenheim, den 21. Oktober 1912.

No. /

Beilage: ein Entwurf.

1. / 11

Dringend!

Der Entwurf der neuen Verfassung der Anstalt und Hochschule Hohenheim, welcher am 19. d. Mts. von der vom Lehrerkonvent eingesetzten Kommission durchberaten wurde, wird zweckmässiger Weise der auf morgen angesetzten Beratung des Lehrerkonvents zu Grunde gelegt werden. Um den H.H. Mitgliedern des Lehrerkonvents zuvor eine Uebersicht zu geben und dadurch eine Beschleunigung der Beratung zu ermöglichen, gebe ich die beiden Ausfertigungen in Cirkulation mit der Bitte um beschleunigte Weitergabe und Rückgabe vor der Sitzung.

Für den Direktor

Prof. Dr. Windisch

An die Herren

Prof. Dr. Mack. *gel. Mack*
Prof. Dr. Morgen. *" Morgen*
Prof. Schnle. *Schnle.*
Prof. Dr. Windisch.

Auszug

aus dem Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Oktober 1912 Nr. 7279 in den Akten: Professur
für Betriebslehre.

etc.

etc.

Zur Erörterung der Frage der künftigen Leitung der landw. Anstalt in Hohenheim beabsichtigt der Unterzeichnete zu Beginn der übernächsten Woche in Begleitung des Minist.-Referenten und des Dir. v. Strebel mit dem Lehrerkonvent der Hochschule daselbst persönlich zu verhandeln. Für diese Verhandlung wäre ein bestimmtes Programm in Absicht auf die etwaigen Änderungen wenigstens in den Grundzügen aufzustellen.

Ueber den Zeitpunkt der Beratung, für die vorläufig Dienstag der 29. Okt. d. J. nachmittags ins Auge gefasst ist, wird rechtzeitig weitere Mitteilung folgen.

Die landwirtschaftlich chemische Versuchsstation.

§ 1.

Vorstand der Versuchsstation ist der Professor für Agriculturchemie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Instituts nach aussen und die gesamte Geschäftsleitung ob und ihm ist das gesamte Personal der Versuchsstation unterstellt.

§ 2.

Die Versuchsstation hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere und Kulturpflanzen auszuführen, sowie die Kontrolle des Düngemittel- und Futtermittelhandels auszuüben.

§ 3.

Die von der Versuchsstation auszuführenden Arbeiten umfassen 2 Abteilungen:

1) Die Kontrollabteilung, in welcher die zur Kontrolle des Dünge- und Futtermittelhandels erforderlichen Untersuchungen von Düngemitteln und Futtermitteln, sowie von anderen landwirtschaftlichen Produkten, soweit sie nicht in das Gebiet der landwirtschaftlichen Nebengewerbe fallen, ferner Düngungs- und Vegetationsversuche ausgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Kontrollabteilung gehört auch die Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, das Halten von Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen, sowie Veröffentlichungen über Fragen aus dem Gebiete der Kontrolltätigkeit.

Für die Untersuchung der Düngemittel wird von den Lieferanten eine durch Tarif festgesetzte Gebühr erhoben.

2) Die wissenschaftliche Abteilung, in welcher Fütterungsver-

suche und wissenschaftliche Arbeiten im Laboratorium zur Ausführung kommen.

§ 4.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der genannten Arbeiten stehen der Versuchsstation zur Verfügung:

- 1) das chemische Laboratorium
- 2) Versuchsställe.
- 3) die Einrichtungen zur Ausführung von Vegetationsversuchen.
- 4) das Versuchsfeld.

§ 5.

Wenn Massregeln die Interessen der Gesamtanstalt berühren, so hat der Institutsvorstand von ihnen vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

Analysen-Tarif

der

Königl. Württ. Landw. Versuchsstation Hohenheim.

	Für <u>unter</u> Kontrolle stehende Firmen. <i>M.</i>	Für <u>nicht</u> unter Kontrolle stehende Firmen. <i>M.</i>
Thomasmehl: citronensäurelösl. Phosphorsäure	5	8
„ : Gesamt-Phosphorsäure	5	8
Knochenmehl: Stickstoff und Phosphorsäure	9	11
Superphosphat: wasserlösl. Phosphorsäure	4	6
Ammoniak-Superphosphat: Ammoniak-Stickstoff und wasserlösliche Phosphorsäure	8	10
Kalifuperphosphat: wasserlösl. Phosphorsäure und Kali	15 12	18 15
Kali-Ammoniak-Superphosphat: Kali, Ammoniak-Stickstoff und wasserlösl. Phosphorsäure	20 15	25 20
Chilifalpeter: Stickstoff	4	6
Kainit und andere Kalifalze: Kali	5	7
Gyps: wasserhaltigen Gyps (Schwefelsäure)	4	6
Kalk: Kohlenäure und Kalk je	3	5
Schwefel: Reinheit und Feinheit	3	5
Kupfervitriol	4	6
Futtermittel: Protein, Fett, Wasser und Reinheit	10	13
„ : vollständige Analyse und Reinheit	15	20
„ : Reineiweiß	6	8
„ : Verdaulichkeit	15	20
Melassefutter:	10	15

Kontroll-Vertrag

zwischen der Königl. Württ. landw. Versuchsstation Hohenheim und der Firma

in

Der sich unter Kontrolle der Königl. Württembergischen landwirtschaftlichen Versuchsstation Hohenheim stellende Fabrikant oder Händler von Düng- und Futtermitteln verpflichtet sich:

§ 1.

Nur unverdorbene, reine, von fremden, namentlich schädlichen Beimengungen freie, preiswerte Ware in den Handel zu bringen.

§ 2.

Sowohl in den Düng- als Futtermitteln einen bestimmten Gehalt an den wertbestimmenden Bestandteilen (in Düngemitteln an Phosphorsäure, bezw. Kali, Stickstoff u. in den Futtermitteln an Protein, Fett und stickstoffreichen Extractstoffen, in getrennter Prozentangabe) zu garantieren, diesen garantierten Gehalt beim Verkauf der Ware stets anzugeben (i. Auszeichnungssatteste resp. Vorschriften behufs Probeentnahme), sowie in den, auch der Versuchsstation regelmäßig zuzusendenden Preislisten mitzuteilen.

§ 3.

Die an der Versuchsstation ausgeführte Kontrollanalyse der von ihm unter Garantie verkauften Ware als maßgebend für deren Zusammenfassung anzuerkennen, wobei zu bemerken ist, daß, falls der Händler glaubt, begründete Einwendungen gegen das Untersuchungsergebnis erheben zu können, es dem Einlieferer, resp. dem Händler im Einverständnis mit dem Einlieferer, jeder Zeit frei steht, einen Teil des Restmusters zur Nachuntersuchung einzufordern; jedoch kann die Versuchsstation nur solche Nachuntersuchungen anerkennen, die von einer dem Verband deutscher Versuchsstationen angehörigen, oder von einer seitens der Versuchsstation Hohenheim diesen als gleichwertig anerkannten Versuchsstation ausgeführt sind.

§ 4.

Die Versuchsstation muß es ablehnen, sich an etwaigen Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer, speziell Fragen geschäftlicher Natur, soweit diese nicht unbedingt mit dem Untersuchungsergebnis zusammenhängen (z. B. Entschädigungsberechnung), zu beteiligen.

§ 5.

Ergibt die Nachuntersuchung gegen die Garantie einen Mindergehalt, so ist dieser, falls nicht ein Ausgleich der einzelnen Wertbestandteile zulässig ist, zu vergüten; maßgebend für beides sind die vom Verband der deutschen Versuchsstationen festgesetzten Normen.

§ 6.

Die Versuchsstation führt gegen Zahlung eines durch den Tarif der Station festgesetzten Honorars für Händler und Fabrikanten jede von diesen gewünschte Untersuchung von Düng- und Futtermitteln aus.

§ 7.

Die unter Kontrolle stehende Firma verpflichtet sich, beim Verkauf von Düngemitteln allen ihren Abnehmern kostenfreie Analyse zu gewähren, d. h. sie zahlt an die Versuchsstation Hohenheim die Analysenkosten für die Untersuchung der von dem Käufer des Düngemittels der Versuchsstation eingeländerten Probe.

§ 8.

Die nach § 7 übernommene Verpflichtung tritt ein bei allen handelsüblichen Düngemitteln bei Verkauf von 100 Kilo-Zentner ab. Bei Verkauf von mehr als 100 Kilo-Zentnern ist für jeden Waggon eine kostenfreie Analyse zu gewähren.

§ 9.

Ähnliche Bestimmungen bezüglich Gewährung kostenfreier Analyse seitens des Lieferanten beim Verkauf von Futtermitteln zu treffen, behält die Versuchsstation sich für später vor.

§ 10.

Das vorchriftsmäßig ausgefüllte Probenahmeattest, sowie die der Kontrollfirma von der Versuchstation gesandte Mitteilung über den Ausfall der Analyse gelten der Versuchstation als Anerkennung der Uebernahme der Analysenkosten seitens des Lieferanten und berechtigen die Versuchstation ohne weiteres dazu, die Kosten der Analyse auf das Konto der Firma zu übertragen.

§ 11.

Beiden Teilen steht jederzeit das Recht der Kündigung dieses Kontroll-Vertrages zu; die Versuchstation behält es sich vor, Firmen wegen grober Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorschriften (insbesondere gegen § 1 und 7) aus der Kontrolle auszuweisen und dieses unter Darlegung der Gründe der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

§ 12.

Für Veröffentlichung der Kontrollfirmen in regelmäßigen Zwischenräumen wird seitens der Versuchstation Sorge getragen.

§ 13.

Mit vorstehendem Vertrag verlieren alle etwaigen früheren Kontrollverträge zwischen der Versuchstation und der unterzeichneten Firma ihre Gültigkeit.

Unter Anerkennung vorstehender Bedingungen stellt die unterzeichnete Firma alle von ihr in den Handel gebrachten *) vom 190.... an unter Kontrolle der Königl. Württ. landw. Versuchstation Hohenheim.

Der Vorstand
der Königl. Württ. landw. Versuchstation:

Die Firma:

t.

t.

H o h e n h e i m, den

190....

den

190....

*) Bezeichnung der Ware, ob Dünge, oder Futtermitteln oder Dünge und Futtermittel.

Das Technologische Institut.

§ 1.

Vorstand des Technologischen Instituts ist der Professor für landwirtschaftliche Technologie an der Hochschule, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Instituts nach außen und die gesamte Geschäftsleitung ob.

§ 2.

Das Technologische Institut umfaßt zwei Abteilungen:

1. Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe.
2. Die Versuchsstation für Molkereiwesen.

§ 3.

Die Versuchsstation für Gärungsgewerbe hat die Aufgabe, das Brauerei- und Brennereigewerbe sowie die Obstweinbereitung in Württemberg in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und dabei namentlich den kleineren und mittleren Betrieben zur Seite zu stehen.

§ 4.

Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen:

1. Das chemische Laboratorium.
2. Das physiologisch-biologische Laboratorium.
3. Die Hefereinzuchteinrichtung.
4. Die Versuchsbetriebe: Versuchsbrennerei, Versuchsbrauerei, Versuchskelterhaus.

§ 5.

Die Aufgaben der Versuchsstation für Gärungsgewerbe sind insbesondere folgende:

1. Ausführung wissenschaftlicher und technischer Versuche und Untersuchungen aus den Gebieten der Gärungsgewerbe.

2. Ausführung aller einschlägigen chemischen und physiologisch-biologischen Untersuchungen im Auftrag der Gewerbetreibenden.

3. Prüfung von Gerätschaften und Abgabe von Lösungen für die Betriebskontrolle, wie Thermometer, Saccharometer, Alkoholometer, Jodlösung usw.

4. Abgabe von Reinkulturen von Hefen, Milchsäurebakterien usw. an die Gewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, insbesondere bei Betriebseinrichtungen und Betriebsstörungen.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze in geeigneten Fachzeitschriften.

7. Vorträge in Versammlungen von Interessenten.

8. Abhaltung von Lehrkursen.

9. Revisionen der Betriebe an Ort und Stelle.

Für die unter 2. genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziffer 4) ist ein billig bemessener Tarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziffer 3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziffer 5) erfolgt für württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 6.

Aufgabe der Versuchsstation für Molkereiwesen ist die Förderung des Molkereiwesens in Württemberg.

Der Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Wissenschaftliche und technische Versuche und Untersuchungen aus dem Gebiete des Molkereiwesens.

2. Untersuchungen von Milch und Molkereierzeugnissen im Auftrag von Landwirten, Molkereigenossenschaften, Sammelmolkereien, Milchhändlern usw.

3. Prüfung von Gerätschaften für die Betriebskontrolle, wie Thermometer, Milchwagen usw.

4. Abgabe von Reinkulturen an die Molkereigewerbetreibenden.

5. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Ratschlägen und Gutachten.

6. Veröffentlichung belehrender Aufsätze.

7. Vorträge in Versammlungen von Molkereiinteressenten.

Für die unter 2. genannten Untersuchungen und die Abgabe von Reinkulturen (Ziffer 4) ist ein billig bemessener Gebührentarif aufgestellt. Die Prüfung von Gerätschaften (Ziffer 3) und die Erteilung von Ratschlägen und Gutachten (Ziffer 5) erfolgt für württembergische Gewerbetreibende kostenlos.

§ 7.

Wenn Maßregeln die Interessen der Gesamtanstalt berühren, so hat der Institutsvorstand von ihnen vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

STATUT

für eine in Hohenheim einzurichtende

Versuchsstation für Gärungsgewerbe.

An dem technologischen Institut der K. landwirtsch. Akademie Hohenheim, welches durch die Neueinrichtung eines chemisch-technologischen Laboratoriums, sowie zweier dem heutigen Standpunkt der Technik entsprechenden Versuchsfabriken (Brennerei und Brauerei) in den Stand gesetzt ist, wissenschaftliche Untersuchungen über die Theorie und Praxis der Gärungsgewerbe auszuführen wird eine

„Versuchsstation für Gärungsgewerbe“

in's Leben gerufen.

Zweck der Station ist, den Besitzern von Brennereien und Brauereien in Württemberg fördernd zur Seite zu stehen und dazu beizutragen, dass auch namentlich die kleineren Betriebe genannter Gewerbe rationeller gestaltet und technisch gehoben werden.

Dieser Zweck soll zunächst erreicht werden:

I. Durch chemische Untersuchungen aller bei dem Betriebe der Brennerei und der Brauerei in Betracht kommender Rohmaterialien, Halbprodukte, Produkte und Hilfsstoffe.

Diese Untersuchungen werden nach einem besonderen, möglichst billig gestellten Analysentarif (Anlagen A und B) ausgeführt.

II. Durch Prüfung und Verkauf von Instrumenten zur Kontrolle des Betriebes, wie Thermometer, Saccharometer, Alkoholometer etc.

Es wird ein besonderer Preiskourant für den Bezug dieser Instrumente herausgegeben werden.

III. Durch unentgeltliche Erteilung von Ratschlägen und Gutachten in allen Verhältnissen des Brennerei- und des Brauereiwesens, insbesondere bei Betriebseinrichtungen und Betriebsstörungen.

Endlich soll es den württembergischen Brauern gestattet sein, in der Brauerei des technologischen Instituts zu bestimmter Zeit mit eigenem Malze Probesude zu veranstalten.

Die Bedingungen hierfür finden sich in Anlage C.

Vorliegendes Statut mit den Analysentarifen und den Bedingungen für die Probesude ist durch Erl. K. Min. des Kirchen- und Schulwesens vom 6. April 1889, Ziffer 1250, zunächst probeweise auf 1 Jahr genehmigt worden und tritt am 15. April 1889 in Kraft.

K. Technologisches Institut

Versuchsstation für Gärungsgewerbe

HOHENHEIM.

Tarif

für

Untersuchungen u. s. w.

aus dem

Gebiete des Brauwesens.

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und
Schulwesens vom 24. November 1906.



Plödingen
Druck von Friedrich Find.
1906.

I. Gebühren für Untersuchungen.

1. Gerste.

Einzusendende Menge 1 kg. Verpackung in trockenen, gut verschliessbaren Gefässen (Blechbüchsen, trockenen Bierflaschen oder dergl.). Blechbüchsen stellt das Institut auf Wunsch leihweise zur Verfügung. Angabe der Herkunft der Gerste erwünscht.

Prüfung auf äussere Beschaffenheit (Bonitierung)	1.50	fl.
Sortierung (Grösse der Körner)	1.50	"
Prüfung auf Keimfähigkeit	1.00	"
Hektolitergewicht	1.00	"
Prüfung auf Mehligkeit	1.00	"
Tausendkörnergewicht	1.00	"
Wassergehalt (Feuchtigkeit)	1.50	"
Stärkegehalt	5.00	"
Stickstoff (Eiweiss)	2.50	"
Fettgehalt	2.50	"
Asche	2.00	"
Phosphorsäure	2.50	"
Rohfasser	3.00	"
Prüfung auf Schwefelung	1.00	"

2. Malz.

Einzusendende Menge 1 kg. Verpackung in trockenen, gut verschliessbaren Gefässen (Blechbüchsen, trockenen Bierflaschen u.s.w.). Blechbüchsen stellt das Institut leihweise zur Verfügung. Angabe der Herkunft des Malzes erwünscht.

Gewöhnliche Malzanalyse: Hektolitergewicht, Tausendkörnergewicht, Mehligkeit, Wasser, Extraktausbeute, Verzuckerungszeit und Farbe der Würze nebst allgemeiner Begutachtung des Malzes 8.00 fl.

Wasser, Extraktausbeute, Verzuckerungszeit, Farbe der Würze	4.00	"
Sortierung (Grösse der Körner)	1.50	"
Diastatische Kraft	3.00	"
Maltose (Zucker)	2.50	"

Stickstoff (Eiweiss)	2.50 <i>M.</i>
Asche	2.50 "
Fett	2.50 "
Phosphorsäure	2.50 "
Sortierung von Malzschat	2.00 "

Abonnement auf Malzanalysen:

Verpflichtet sich ein Einsender, jährlich eine grössere Anzahl von Malzproben untersuchen zu lassen, so wird die „gewöhnliche Malzanalyse“ zu niedrigeren Taxen ausgeführt, und zwar kostet die Untersuchung einer Probe bei Einsendungen von

a. jährlich mehr als 10 Proben	6.00 <i>M.</i>
b. jährlich mehr als 20 Proben	5.00 "

3. Farbmaltz.

Einzusendende Menge 200—300 g in einer Blechbüchse oder einer verschlossenen Flasche.

Wasser	1.50 <i>M.</i>
Extrakt	3.00 "
Färbekraft	2.00 "

4. Hopfen.

Einzusendende Menge 200 g in einer Blechbüchse oder einem Glasgefäss.

Physikalische Prüfung und praktische Begutachtung	1.00 <i>M.</i>
Prüfung auf Schwefelung	1.00 "
Wasser	1.50 "
Asche	2.00 "

5. Wasser.

Einzusenden mindestens 2 Liter in sauberen, mit dem betreffenden Wasser mehrfach ausgespülten und mit Glasstopfen oder neuen Korken oder sorgfältig gereinigtem Kautschukring verschlossenen Flaschen. Für bakteriologische Untersuchungen werden auf Verlangen sterilisierte Flaschen nebst Gebrauchsanweisung kostenlos geliefert.

Chemische Prüfung auf Verwendbarkeit zu Brauzwecken: Abdampfdruckstand, Glührückstand, Chlor und Schwefelsäure qualitativ, wenn nötig quantitativ, Salpetersäure, salpetrige Säure, Ammoniak, qualitativ	6.00 <i>M.</i>
Härte	2.00 "
Organische Stoffe	2.00 "
Kalk	2.00 "

Magnessia	2.00 <i>M.</i>
Phosphorsäure	2.50 "
Jede weitere chemische Bestimmung	2.00—4.00 "
Mikroskopische Prüfung	2.00 "
Bakteriologische Untersuchung, je nach Umfang und Zeitaufwand	6.00—9.00 "

6. Hefe und Fassgeläger.

Einzusenden in kleinen sterilen Flaschen, die von dem Institut kostenlos geliefert werden.

Gärkraft	2.50 <i>M.</i>
Mikroskopische Prüfung	2.00 "
Bakteriologische Untersuchung	6.00—9.00 "

7. Würze und Bier.

Einzusenden je nach Umfang der vorzunehmenden Untersuchung 1—3 Liter in sauberen, dunklen, mit neuen, ausgekochten Stopfen oder Patentverschluss geschlossenen Flaschen. Für bakteriologische Untersuchungen werden sterile Flaschen nebst Gebrauchsanweisung von dem Institut kostenlos geliefert. In der warmen Jahreszeit empfiehlt sich Verpackung der Flaschen in Sägmehl und Eis.

Gewöhnliche chemische Untersuchung: Spezifisches Gewicht, Alkohol, Extrakt, Säure, Extrakt der Stammwürze, Vergärungsgrad

Stickstoff (Eiweiss)	6.00 <i>M.</i>
Maltose (Zucker)	2.50 "
Dextrin	2.00 "
Glycerin	3.00 "
Prüfung auf Konservierungsmittel je	4.00 "
Prüfung auf künstliche Süsstoffe je	2.50 "
Farbe	2.50 "
Kohlensäure	1.00 "
Asche	4.00 "
Phosphorsäure	2.50 "
Prüfung auf Verzuckerung	2.50 "
Endvergärung	1.00 "
Mikroskopische Prüfung	2.00 "
Bakteriologische Untersuchung	2.00 "
Mikroskopische und bakteriologische Prüfung von Würze- und Bierleitungen, jede Probe	6.00—9.00 "

8. Pech.

Einzusendende Menge 250 g.

Gewöhnliche Untersuchung: Schmelzpunkt, Löslichkeit in Weingeist und Methylalkohol, Pichversuch im kleinen, Geschmack 6,00 *M.*
Schmelzpunkt allein 1,00 "

9. Nasse Treber.

Einzusendende Menge 2 kg in einer Blechbüchse oder einem verschlossenen Glasgefäß.

Wassergehalt und Extraktgehalt des abgepressten Glattwassers 4,00 *M.*
Futterwert (Wasser, Asche, Rohfett, Rohfaser, Rohprotein), auch für Trockentreber und Malzkeime 10,00 "

10. Kohlen und sonstige Brennmaterialien.

Einzusendende Menge 2–3 kg.

Wassergehalt 1,50 *M.*
Asche 2,50 "
Kohlenstoff, Wasserstoff, Schwefel, Wasser, Asche, und hieraus berechneter Heizwert 25,00 "

11. Kautschukschläuche.

Einzusendende Menge 200 g.

Prüfung auf Blei 1,00 *M.*
Bestimmung der Asche 2,50 "

12. Luft.

Das Institut erteilt in jedem Falle Anleitung zur Probenentnahme.

Bakteriologische Untersuchung 5,00 *M.*

13. Sonstige, hier nicht besonders aufgeführte Untersuchungen.

Qualitative chemische Untersuchungen . . . 1,00–3,00 *M.*
Quantitative chemische Untersuchungen . . . 2,50–5,00 "
Mikroskopische Prüfungen 2,00–4,00 "
Bakteriologische Untersuchungen 6,00–9,00 "

14. Prüfung von Instrumenten (Saccharometern, Alkoholometern, Thermometern) zur Betriebskontrolle.

Für württembergische Brauer kostenlos, für sonstige Brauerei-Interessenten 1,00 *M.*

An württembergische Brauer werden geprüfte Instrumente nach einem besonderen Tarif zum Selbstkostenpreis abgegeben.

15. Jodlösung zur Prüfung auf Verzuckerung.

$\frac{1}{2}$ Liter nebst Flasche 1,00 *M.*

II. Bezug von Reinhefe.

1. Reinzuchthe, im Reinzuchtapparat des Instituts vermehrt
 - a. aus einer Zelle gezüchtet . . . kg = 50,00 *M.*
 - b. aus einem in der Sammlung des Instituts vorhandenen Hefestamm weitergezüchtet kg = 30,00 "
2. Reinzuchthe, Nachzucht aus der Versuchsbrauerei des Instituts kg = 3,00 "
3. Reinzuchthe, im Pasteur'schen Kolben, zum Weiterzüchten im Reinzuchtapparat der betreffenden Brauerei kg = 25,00 "

III. Kontrolle von Reinzuchtapparaten.

- 2–3 mal monatlich die Hefe aus dem betreffenden Apparat untersucht für das Jahr 150,00 *M.*

Auf die unter I–III festgesetzten Preissätze wird den Mitgliedern des Württembergischen Brauerbundes eine Ermässigung von 15% gewährt.

IV. Betriebsrevisionen in Brauereien.

Wird bei Betriebseinrichtungen, Betriebsstörungen oder aus einem sonstigen Anlass gewünscht, dass eine Brauerei von einem Beamten der Versuchsstation für Gärungsgewerbe besucht wird, so sind letzterem die Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Regierungsblatt S. 269) zu vergüten.

Alle Zahlungen sind an das K. Kassenamt Hohenheim für Rechnung des K. Technologischen Instituts zu leisten.

K. Technologisches Institut

Versuchsstation für Gärungsgewerbe

HOHENHEIM.

Tarif

für

Untersuchungen u. s. w.

aus dem

Gebiete des Brennereiwesens.

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und
Schulwesens vom 24. November 1906.



Plöningen
Druck von Friedrich Find.
1906.

I. Gebühren für Untersuchungen.

1. Kartoffeln.

Einzusendende Menge 1 kg, für die Prüfung mit der Kartoffelwage 7,5 kg.

Bestimmung der Stärke mit der Kartoffelwage	1,00 <i>M.</i>
Bestimmung der Stärke, gewichtsanalytisch	6,00 "
Wassergehalt	1,50 "

2. Körnerfrüchte.

Einzusendende Menge 1 kg in verschlossenen Gefässen.

Stärkegehalt, gewichtsanalytisch	6,00 <i>M.</i>
Wassergehalt	1,50 "
Stickstoff (Eiweiss)	2,50 "
Keimfähigkeit	1,50 "
Asche	2,00 "
Phosphorsäure	2,50 "

3. Melasse.

Einzusendende Menge 250 g in verschlossenen Gefässen.

Extrakt	1,50 <i>M.</i>
Alkalität	1,00 "
Zucker	2,50 "

4. Grünmalz.

Einzusendende Menge 500 g in verschlossenen Gefässen.

Wasser	1,50 <i>M.</i>
Diastatische (zuckerbildende) Kraft	3,00 "

5. Hefe.

Einzusendende Menge 500 g, für die mikroskopische und bakteriologische Untersuchung kleinere Mengen in sterilen Gefässen, die vom Institut kostenfrei geliefert werden.

Bestimmung der Gärkraft	3,00 <i>M.</i>
Mikroskopische Prüfung	2,00 "
Bakteriologische Untersuchung	6,00—9,00 "

6. Süsse Maische.

Einzusendende Menge 2 Liter in verschlossenen und zugebundenen Flaschen, die in Sägemehl und Eis zu verpacken sind.

Spezifisches Gewicht (Saccharometergrade)	1,00 <i>M.</i>
Maltose (Zucker)	2,00 "
Dextrin	3,00 "
Säure	1,50 "
Stickstoff (Eiweiss)	2,50 "
Bestimmung der Treber und der unaufgeschlossenen Stärke	10,00 "

7. Vergorene Maische.

Einzusendende Menge 2 Liter in Flaschen; für die mikroskopische und bakteriologische Untersuchung kleinere Mengen in sterilen Flaschen, die vom Institut kostenlos geliefert werden.

Spezifisches Gewicht (Saccharometergrade)	1,00 <i>M.</i>
Maltose (Zucker)	2,00 "
Dextrin	3,00 "
Alkohol	2,00 "
Säure	1,50 "
Mikroskopische Prüfung	2,00 "
Bakteriologische Untersuchung	6,00—9,00 "

8. Schlempe.

Einzusendende Menge 1—2 Liter.

Trockensubstanz	1,50 <i>M.</i>
Stickstoff (Eiweiss)	2,50 "
Alkohol	2,00 "
Säure	1,50 "

9. Spiritus und Branntwein.

Einzusendende Menge $\frac{1}{2}$ —1 Liter.

Alkohol	2,00 <i>M.</i>
Gesamtsäuren	2,50 "
Rückstand	2,00 "
Fuselöl, quantitativ	15,00 "
Qualitative Prüfung auf Aldehyd und Furfurol je	1,00 "

10. Kohlen und sonstige Brennmaterialien.

Einzusendende Menge 2—3 kg.

Wassergehalt	1,50 <i>M.</i>
Asche	2,50 "
Kohlenstoff, Wasserstoff, Schwefel, Wasser, Asche und hieraus berechneter Heizwert	25,00 "

11. Sonstige, hier nicht besonders aufgeführte Untersuchungen.

Qualitative chemische Untersuchungen . . .	1.00—3.00	<i>M.</i>
Quantitative chemische Untersuchungen . . .	2.50—5.00	"
Mikroskopische Prüfungen	2.00—4.00	"
Bakteriologische Untersuchungen	6.00—9.00	"

12. Prüfung von Instrumenten (Saccharometern, Alkoholometern, Thermometern) zur Betriebskontrolle.

Für württembergische Brenner kostenlos, für sonstige

Interessenten 1.00 *M.*

An württembergische Brenner werden geprüfte Instrumente nach einem besonderen Tarif zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Württembergischelandswirtschaftliche und Materialbrenner zahlen nur die Hälfte der vorstehend aufgeführten Preissätze.

II. Bezug von Milchsäurereinkulturen zur Impfung der Hefenmaische.

1 Fläschchen 1.00 *M.*

III. Betriebsrevisionen in Brennereien.

Wird bei Betriebseinrichtungen, Betriebsstörungen oder aus einem sonstigen Anlass gewünscht, dass eine Brennerei von einem Beamten der Versuchsstation für Gärungsgewerbe besucht wird, so sind letzterem die Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Regierungsblatt Seite 269) zu vergüten.

Alle Zahlungen sind an das K. Kassenamt Hohenheim für Rechnung des K. Technologischen Instituts zu leisten.

K. Technologisches Institut

Versuchsstation für Gärungsgewerbe

HOHENHEIM.

Tarif

für

Untersuchungen

von

**Traubenweinen, Obst- und Beerenweinen,
Fruchtsäften und alkoholfreien Getränken.**

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und
Schulwesens vom 24. November 1906.



Pfaffen
Druck von Friedrich Find.
1906.

Spezifisches Gewicht, auch Mostgewicht	1.00	<i>M.</i>
Alkohol	3.00	"
Extrakt	3.00	"
Gesamtsäuren	1.00	"
Flüchtige Säuren	1.00	"
Gesamt-Weinsäure	3.00	"
Freie Weinsäure	3.00	"
Weinstein	3.00	"
Zitronensäure, qualitativ	2.50	"
Milchsäure	4.00	"
Gerbstoff	2.00	"
Invertzucker	5.00	"
Rohrzucker	5.00	"
Polarisation	2.00	"
Unreiner Stärkezucker, qualitativ	2.00	"
Gummi und Dextrin, qualitativ	2.00	"
Künstliche Süsstoffe, qualitativ, je	5.00	"
Fremde Farbstoffe, je	2.00	"
Stickstoff	3.00	"
Mineralstoffe	3.00	"
Alkalität der Asche	1.00	"
Kali	5.00	"
Natron	10.00	"
Kalk	5.00	"
Magnesia	5.00	"
Kupfer	5.00	"
Baryum, qualitativ	2.00	"
Strontium, qualitativ	2.00	"
Phosphorsäure	5.00	"
Chlor	3.00	"
Schwefelsäure	3.00	"
Schweflige Säure	3.00	"
Salpetersäure, qualitativ	2.00	"

Fluor, qualitativ	5.00	<i>Al.</i>
Salicylsäure, qualitativ	3.00	"
Borsäure, qualitativ	2.00	"
Mikroskopische Prüfung	3.00	"
Schönungsversuche im Kleinen	3.00	"
Filtriersversuche im Kleinen	3.00	"

Alle Zahlungen sind an das K. Kassenamt Hohenheim
für Rechnung des K. Technologischen Instituts zu leisten.

Statuten der Kgl. Württ. Saatzuchtanstalt in Hohenheim

vom 6. Dezember 1905.

§ 1.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaues und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Einzelaufgaben gestellt:

1. Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.
2. Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen und über Züchtung von Saatgut.
3. Anerkennung von Saatzbauwirtschaften und von Saatgut (vergl. unten § 8), sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.
4. Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, dass diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.
5. Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Verbindung mit Demonstrationen.
6. Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaaten (vergl. unten § 8).
7. Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 3.

Die Saatzuchtanstalt bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim und ist der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterstellt.

§ 4.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 5.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach aussen, sowie die ganze innere und äussere Geschäftsleitung ob.

§ 6.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen; ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt; für Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes erhalten die Beiräte Taggelder und Reisekosten.

§ 7.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 8.

Die Anerkennung von Saatzbauwirtschaften und Saatzuchtwirtschaften, sowie von den in diesen Wirtschaften erzeugten Saatgut und Zuchtsaaten setzt voraus, dass diese Wirtschaften und Saatgut auf vorangegangene Anmeldung besichtigt und hierbei den für die Anerkennung zu stellenden Anforderungen genügend erfunden werden.

Die Besichtigung der Wirtschaften wird von einer nicht ständigen Kommission ausgeführt, welche aus einem Beamten der Anstalt, einem Landwirtschaftsinspektor oder seinem Assistenten und einem Mitglied des Beirats besteht. Mit der Besichtigung der Saatgut kann ein einzelnes Mitglied der Kommission betraut werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung wird die Anerkennung von der Saatzuchtanstalt ausgesprochen und im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission (§ 8 Abs. 2), sowie zur Mitwirkung bei der Überwachung der sortenvergleichenden Versuche werden die Landwirtschaftsinspektoren und deren Assistenten auf Antrag des Vorstands der Saatzuchtanstalt von der Zentralstelle für die Landwirtschaft angewiesen.

§ 10.

Über die Durchführung der Anerkennung der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaften und Saatgut, sowie über die Ausführung der erforderlichen Besichtigungen werden nähere Bestimmungen veröffentlicht.

§ 11.

Die Veröffentlichungen der Anstalt erfolgen in dem „Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft“.

Mit Königl. Entschliessung vom 6. Dezember 1905 wurde zum Vorstand der Anstalt Prof. **C. Frawirth** ernannt.

Als Assistent wurde mit Erlass No. 4913 des hohen K. Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen vom 15. August 1905 Dr. **H. Lang** angestellt.

Der Gehilfe des Professors für Pflanzenbau **W. Mall** wurde zur Dienstleistung an der Anstalt herangezogen.

Vom K. Ministerium für Kirchen- und Schulwesen wurden auf Vorschlag des Vorstandes der K. Saatzuchtanstalt und nach Anhörung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft zu Mitgliedern des Beirats der Anstalt ernannt:

als Beiräte die Herrn: Landesökonomierat **Köstlin**-Ochsenhausen, Landesökonomierat **Landerer**-Kirchberg (O./A. Sulz a./N.), Inspektor **Mayer**-Heilbronn, Domänenpächter **Zeiner**-Neuhaus (O./A. Mergentheim);

als Beiratsstellvertreter die Herrn: Oekonomierat **Adlung**-Sindlingen (b. Herrenberg), Inspektor **Aldinger**-Laupheim, Inspektor **Daigeler**-Züttlingen, Landesökonomierat **Muth**-Ellwangen.

§ 1.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat den Zweck

- I. neue und wesentlich verbesserte Maschinen und Geräte eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen
 - 1) um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen,
 - 2) um exakte Grundlagen für eine sachverständige Beratung der Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu schaffen,
 - 3) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben.
- II. die Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu beraten.

§ 2.

Zur Einleitung und Durchführung dieser Aufgaben ist ein Vorstand und Geschäftsführer bestellt, welchem die Vertretung der Anstalt nach aussen sowie die gesamte äussere und innere Geschäftsleitung obliegt.

§ 3.

Zur Beurteilung der Maschinen ist eine Kommission eingesetzt, welche aus dem Vorstand der Prüfungsanstalt als Vorsitzendem, einem Professor der Landwirtschaft an der Hochschule, dem Gutswirtschaftsinspektor in Hohenheim und aus zwei praktischen Landwirten des Landes besteht.

In besonderen Fällen können Stellvertreter für die vorgenannten oder noch weitere Sachverständige beigezogen werden.

Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

§ 4.

Die Prüfung einer Maschine erfolgt durch mindestens drei Mitglieder der Kommission, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch sämtliche Mitglieder vorgenommen werden.

§ 5.

Die Feststellung des Umfanges und des Verfahrens der Prüfung ist der Kommission überlassen.

§ 6.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, dass vor und nach denselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betriebe der Gutswirtschaft Verwendung finden, so dass erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung erfolgen.

In besonderen Fällen können die Prüfungen auch ausserhalb Hohenheims stattfinden, sofern der Anmelder die dadurch entstehenden Mehrkosten für Reise der Kommissionsmitglieder u.s.w. zu tragen bereit ist.

§ 7.

Die Beschaffung der zu prüfenden Maschinen geschieht

1. durch Ankauf neuer oder verbesserter Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswert ist,
2. durch Ueberweisung von Maschinen seitens inlän-

discher Landwirte,

- 3) durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler.

§ 8.

In der ganzen Zeit ihrer Aufbewahrung und Prüfung stehen die Maschinen in jeder Beziehung auf die Gefahr der Eigentümer; insbesondere wird für Beschädigungen und Brüche der Maschinen seitens der Anstalt keinerlei Verantwortlichkeit übernommen. Ebensowenig haftet die Anstalt für etwaige Nachteile, die irgendwelchen Personen aus den Prüfungen und ihrem Ausfall unmittelbar oder mittelbar erwachsen könnten.

§ 9.

Die allgemeinen, unmittelbar auf die Prüfungen bezüglichen Verhältnisse betreffend Anmeldung, Annahme oder Ablehnung, Prüfungsberichte, Bekanntmachung, Höhe der Gebühren ^{Erlöse der Vorkurse} u.s.w. werden durch besondere vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens genehmigte Satzungen geregelt, auch werden vom Vorstand nach Erfordernis Ausführungsbestimmungen erlassen zur fortlaufenden Sicherung des in § 1 bezeichneten Zwecks der Anstalt.

§ 10.

Von Massregeln, welche die Interessen der Gesamtanstalt berühren, hat der Vorstand vor ihrer Anordnung dem Rektor Mitteilung zu machen.

§ 11.

Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und Ausführungsbestimmungen entscheidet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges.

Königl.



württ.

Maschinen-Prüfungsanstalt Hohenheim.

Statuten

vom 1. November 1883.

§ 1.

Die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu Hohenheim hat den Zweck, I. neue und wesentlich verbesserte ältere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen

- 1) um die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen,
- 2) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben,

II. die Landwirte bei Anschaffung von Maschinen zu beraten.

§ 2.

Vorstand und Geschäftsführer der Prüfungsanstalt ist der Professor für Maschinenlehre an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Zur Prüfung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte ist eine Kommission eingesetzt, welche aus dem Vorstand der Prüfungsanstalt als Vorsitzendem, einem Professor der Landwirtschaft an der Hochschule, dem Gutswirtschaftsinspektor in Hohenheim, ferner aus zwei praktischen Landwirten des Landes und einem Maschineningenieur besteht.

In besonderen Fällen können Stellvertreter für die vorgenannten oder noch weitere Sachverständige beigezogen werden.

§ 3.

Anmeldungen von Maschinen zur Prüfung sind unter gleichzeitiger Angabe des Gewichts und Preises derselben an den Geschäftsführer zu richten, welcher über die Annahme entscheidet und die nötige Auskunft erteilt.

§ 4.

Die Prüfung einer Maschine erfolgt in der Regel durch mehrere Mitglieder der Kommission, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch sämtliche Mitglieder vorgenommen werden.

§ 5.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen.

Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit und Kraft,
2. die Qualität der Arbeit,
3. die Betriebskosten,
4. die technische Ausführung der Maschinen,
5. die mutmassliche Dauerhaftigkeit.

§ 6.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, dass vor und nach denselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betriebe der Gutswirtschaft Verwendung finden, so dass erst nach längerer Arbeit ein Urteil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurteilung stattfinden.

§ 7.

Prüfungsberichte und Gutachten werden im Einverständnis mit den übrigen Kommissionsmitgliedern vom Geschäftsführer abgefasst, die ersteren werden kostenlos im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht, die Gutachten nur dem Einsender der Maschinen zugestellt. Dem Einsender steht in beiden Fällen frei, für seine Zwecke das ganze Gutachten oder nur das Schlussurteil zu veröffentlichen, nicht gestattet ist dagegen die Veröffentlichung einzelner nach Belieben ausgewählter Sätze desselben in Prospekten u. s. w. unter Berufung auf die Prüfungsanstalt.

§ 8.

Die Beschaffung der zu prüfenden Maschinen geschieht

1. durch Ankauf neuer oder verbesserter Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswert ist,
2. durch Überweisung von Maschinen seitens inländischer Landwirte,
3. durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler.

§ 9.

Für die in § 8 Ziff. 3 angeführten Maschinen und Geräte sind nachstehende Gebühren bei der Anmeldung an die Instituts-Kasse einzusenden: für Objekte im Werte bis 100 M. 15 M., von 101—300 M. 30 M., von 301—600 M. 45 M., von 601—900 M. 60 M., von 901—1500 M. 90 M., von 1501—3000 M. 120 M., von 3001—6000 M. 150 M. Bei grösseren Gegenständen wird der letztere Satz in der Weise zum Anhalt genommen, dass für den über 6000 M. hinausgehenden Betrag des Preises noch 2% zur Anrechnung kommen.

Die Prüfung der in § 8 Ziff. 2 bezeichneten Maschinen erfolgt gebührenfrei.

Die Transportkosten der Maschinen nach Hohenheim und zurück, sowie die Kosten des Betriebes bei den durch die Kommission vorgenommenen Prüfungen sind von den Eigentümern der Prüfungsobjekte zu tragen.

Die Inbetriebsetzung der Maschinen übernimmt die Kommission, wenn dies die Eigentümer nicht selbst zu übernehmen wünschen. Für Beschädigung und Brüche der Maschinen während des Betriebes und der Aufstellung trägt die Kommission keinerlei Verantwortlichkeit. In der ganzen Zeit ihrer Aufbewahrung und Prüfung in Hohenheim stehen die Maschinen überhaupt in jeder Beziehung auf die Gefahr der Eigentümer.

Versicherung gegen Feuersgefahr wird, wenn gewünscht, auf Rechnung des Einsenders durch den Geschäftsführer vermittelt.

§ 10.

Der Vorstand erhält als Geschäftsführer eine feste Besoldung; die Mitglieder der Kommission beziehen, wenn die Prüfungen ausserhalb ihres Wohnsitzes stattfinden, Diäten und Reisekosten.

§ 11.

Der Zutritt zu den Prüfungen ist nur den Einsendern der Maschinen oder ihren Beauftragten gestattet.

§ 12.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in der Maschinenhalle in Hohenheim zur Besichtigung für das landwirtschaftliche Publikum eine Zeit ausgestellt.

Unter Beziehung auf vorstehende Statuten wird hiermit bekannt gemacht, dass die in § 2 erwähnte Kommission aus dem Landes-sachverständigen für landw. Maschinenwesen Ingenieur Dr. Holl-dack in Hohenheim als Vorsitzendem/und Geschäftsführer, dem Gutswirtschaftsinspektor Gabriel, Vorstand der Kgl. Ackerbau-schule Hohenheim, dem Landesökonomierat Muth, Vorstand der Kgl. Ackerbauschule Ellwangen und dem Ökonomierat Schmid, Wirttl. Domänenpächter auf Platzhof O./A. Oehringen besteht.

Kgl. Instituts - Direktion.

Durchführungsbestimmungen

u. Erläuterungen

zu den vorstehenden Statuten.

1. Die endgültige Anmeldung muss genaue Angaben über Gewicht, Preis, Fabrikant, Hauptabmessungen und Katalogbezeichnungen enthalten, sowie erforderlichenfalls durch eine kurze technische Beschreibung, technische Zeichnungen und Abbildungen ergänzt sein, derart, dass Art und Grösse der Maschine und ihrer Teile eindeutig dadurch bestimmt sind. Bereits vorhandene amtliche Prüfungsberichte, öffentliche Auszeichnungen, Patente, Masterschutz u.s.w. sind anzugeben und in Abschrift einzusenden.
2. Nach erfolgter Annahme der Anmeldung sind die nach § 9 fälligen Gebühren alsbald an das Kgl. Kassenamt Hohenheim, Wirttl. und die Maschinen mit allen Zubehör an die Kgl. Maschinen-Prüfungsanstalt Hohenheim, Wirttl. Station Hohenheim frachtfrei einzusenden.
3. Die Prüfungen erfolgen nach Massgabe der Normen des Verbandes landw. Maschinen-Prüfungsanstalten.
4. Ueber den Verlauf der Prüfung wird dem Einsender nach Erfordernis Mitteilung gemacht, auch wird demselben Gelegenheit gegeben, seine Wünsche in Bezug auf die Prüfung vorzutragen.

5. Sobald die Untersuchungen und technischen Messungen der Vorprüfung zu einem gewissen Abschluss gelangt sind, wird die Kommission zu einer Vor^{führ}prüfung der Maschine zusammen berufen; zu dieser Hauptprüfung ergeht möglichst rechtzeitig auch Einladung an den Einsender der Maschine.
6. Bei ungünstigem Ausfall der Prüfung k a n n von einer Veröffentlichung des Ergebnisses Abstand genommen werden.
7. Den Einsendern der Maschinen wird abgesehen von dem durch § 7 der Statuten gegebenem Recht auf Veröffentlichung des ganzen Berichts oder nur des Schlussurteils in widerruflicher Weise auch freigestellt, für ihre Zwecke den allgemein gehaltenen Satz zu veröffentlichen: "Von der Kgl. Maschinen-Prüfungsanstalt 19.. geprüft." (Jahreszahl der Aushandigung des Prüfungsberichts). Jede andere Ankündigung und auszugsweise Veröffentlichung ist hingegen untersagt, sofern dieselbe nicht etwa vom Geschäftsführer im einzelnen Fall und in stets widerruflicher Weise genehmigt ist.
8. Bildstöcke u.s.w. sind vom Einsender der Maschinen der Anstalt zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
9. Ueber den Bezug einer Anzahl beglaubigter Abschriften der Prüfungsberichte erlässt der Vorstand als Formular C eine besondere Bekanntmachung.
10. Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der Statuten entscheidet die Direktion der Kgl. landw. Hochschule Hohenheim endgültig und unter Ausschluss des Rechtswegs.
11. Durch die endgültige Anmeldung unterwirft sich der Anmelder in allen Punkten den vorstehenden Statuten und Durchführungsbestimmungen.

Hohenheim 1. Juli 1909

Der Vorstand und Geschäftsführer

(gez.) Dr. Hollmack.

SATZUNGEN

über die Benützung der K. Samenprüfungs-Anstalt zu Hohenheim.

(Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
vom 15. Dezember 1883.)

§ 1.

Die Anstalt hat die Aufgabe, den procentischen Gehalt der im Handel vorkommenden Cultursämereien an reiner, keimfähiger Ware (Gebrauchswert) zu ermitteln und dadurch dem Samenhandel eine reelle Unterlage zu geben. Das Ziel der Anstalt ist daher:

a) die Samenhändler zur Garantie echter und thunlichst gereinigter Saatware in einem jedesmal namhaft zu machenden Procentsatz zu veranlassen, dessen Höhe dieselben dem Untersuchungsergebnis einer der Samenprüfungs-Anstalt einzuschickenden Probe zu entnehmen haben;

b) den Käufer in den Stand zu setzen, durch eine seitens der Anstalt vorgenommene Nachuntersuchung einer von ihm eingeschickten Probe sich von der tatsächlichen Erfüllung der ihm durch den Händler geleisteten Garantie zu überzeugen.

§ 2.

Die Anstalt prüft eingehende Samenproben nach der Reihenfolge der Einsendung auf:

1. Echtheit, d. h. die Richtigkeit der Benennung der Ware, insoweit diese an Merkmalen der Sämerei selbst erkannt werden kann.

2. Reinheit, d. h. den Procentsatz der fremden Bestandteile; hiebei kann deren Menge entweder nur im allgemeinen in Procenten ausgedrückt oder auf besonderes Verlangen auch die Art der Beimischungen im einzelnen angegeben werden.

3. Keimfähigkeit, d. h. den Procentsatz der keimfähigen echten Samen. Aus den Ergebnissen der Reinheits- und Keimfähigkeits-Untersuchung berechnet sich der Gebrauchswert der ganzen Ware.

4. Herkunft, soweit thunlich.

5. Gewicht, nämlich: absolutes Gewicht (Anzahl der Samen in 1 kg); Volumgewicht (Gewicht von 1 hl Samen); spezifisches Gewicht.

§ 3.

Die einzusendende Probe muss, wenn das Untersuchungsergebnis auf den ganzen Samenposten anwendbar sein soll, den wirklichen Durchschnitts-Charakter desselben besitzen und darf daher erst nach sorgfältigster Durchmischung der ganzen Ware, deren Wert bestimmt werden soll, aus derselben entnommen werden. Dies ist besonders zu beachten, wenn sich die Ware in mehreren getrennten Säcken, Gebinden u. s. w. befindet. In Streitfällen müssen die Proben in Gegenwart von zwei gerichtlich gültigen Zeugen vorschriftsmässig entnommen und versiegelt an die Anstalt abgesandt werden.

§ 4.

Grösse der einzusendenden Proben.

50 gr von Grassamen, Weiss- und Bastardklee, Birken- und ähnlichen kleinen Samen.

150 gr von Rotklee, Luzerne, Hopfenklee, Lein, Hanf, Raps, Buchweizen, Futter- und Zuckerrüben, Nadelhölzern u. s. w.

250 gr von Getreidearten, Wicken, Erbsen, Lupinen, Esper, Mais u. s. w.

1½ Liter zur Bestimmung des Volumgewichts.

§ 5.

Jeder Probe ist ein Begleitschreiben beizufügen und genau anzugeben, auf welche Punkte sich die Untersuchung beziehen soll, andernfalls muss die Untersuchung bis zur späteren Ankunft eines Begleitschreibens aufgeschoben werden.

Der in §§ 9 und 10 erwähnte Garantie-Schein gilt als Begleitschreiben.

Die Zusendungen an die Anstalt haben portofrei zu erfolgen; die Berichte, Auskünfte u. s. w. derselben werden gleichfalls frankiert.

§ 6.

Das Untersuchungsergebnis wird seitens der Anstalt sogleich nach Beendigung der Untersuchung, die in der Regel bei Getreidearten 10 Tage, bei Kleesämereien 10 bis 12 Tage, bei Grassamen 14 bis 21 Tage, bei forstlichen Sämereien 28 Tage dauert, jedem Einsender mitgeteilt.

Auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders kann über die Reinheit, den Seidegehalt und die Herkunft einer Probe nach 24 Stunden, über den zeitweiligen Stand der Keimfähigkeitsuntersuchung vom vierten Tage an ein vorläufiger Bericht erstattet werden.

Die zur Untersuchung eingegangenen Proben werden sechs Monate lang in der Anstalt aufbewahrt.

§ 7.

Gebühren für die Untersuchungen.

I. Bestimmung der Echtheit mit der in § 2, 1. erwähnten Beschränkung 1 Mark

II. Reinheitsbestimmung:

1. Allgemeine Angabe der Verunreinigung in Procenten

a) bei Getreide, Mais, Raps, Futter- und Zuckerrüben, Erbsen, Wicken, Esper, Buchweizen, Lein, Hanf, Nadelhölzern u. s. w. 1 Mark

b) bei Kleesämereien 2 Mark

c) bei Grassämereien 3 Mark

2. Genaue procentische Angabe einzelner Beimengungen, z. B. Steinen, Bruch, Unkrautsamen, Spreu u. s. w. für jede Position 2 Mark

3. Bestimmung der Anzahl der Seidesamen in 1 kg der Ware:

a) bei Lein, Wicken u. ä. 1 Mark

b) bei Rotklee, Luzerne, Hopfenklee u. ä. 3 Mark

c) bei Weissklee, Bastardklee, Lieschgras u. ä. 4 Mark

III. Bestimmung der Keimfähigkeit 2 Mark

IV. Bestimmung des Gebrauchswertes.

Setzt sich zusammen aus den Gebühren unter II 1, 3 und III, also z. B. bei Getreidearten 3 M., Lein 4 M., Raygras 5 M., Rotklee 7 M., Weisklee 8 M.

V. Bestimmung der Herkunft (vgl. § 2, 4.) 3 Mark

VI. Bestimmung von eingesandten Unkraut-sämereien oder Pflanzen 1 Mark

VII. Gewichtbestimmungen,

a) absolutes Gewicht eines Kornes (Anzahl

der Körner in 1 kg) 1 Mark

b) Volumengewicht (Gewicht von 1 hl) 2 Mark

c) Spezifisches Gewicht 3 Mark

VIII. Vorläufiger Bericht,

1. wenn der endgültige Bericht nachfolgt 1 Mark

2. wenn nach Zusendung des vorläufigen Berichts auf weitere Untersuchung verzichtet wird, so treten für den vorläufigen Bericht die Gebühren für die vollständige Untersuchung ein.

IX. Bei Samenmischungen wird jede Samenart als eine besondere Probe angesehen.

Die Untersuchungsgebühren sind, falls nicht Nachfrage gewünscht wird, durch Postanweisung an die K. Instituts-Kanzlei in Hohenheim nach Empfang des Berichts einzusenden.

§ 8.

Die Untersuchungsergebnisse der Anstalt sollen den Samenhändlern nur zu eigener Orientierung dienen, um die Höhe der von ihnen zu leistenden Garantie feststellen zu können; die Händler sind nicht berechtigt, die Berichte der Anstalt als Zeugnisse zu verwenden, noch auch anzugeben, sie stehen „unter der Kontrolle“ der Anstalt, da letztere keine Lagerkontrolle ausübt.

§ 9.

Samenhandlungen, welche sich durch einen mit der Anstalt abgeschlossenen besonderen Vertrag verpflichten, ihren Abnehmern für Echtheit und für einen jedesmal prozentlich namhaft zu machenden Gebrauchswert zu garantieren, zahlen für die Untersuchungen die Hälfte der in § 7 festgesetzten Gebühren. Mit dieser nicht im allgemeinen, sondern in bestimmten Zahlen auszudrückenden Garantieleistung übernehmen solche Handlungen die Verpflichtung, die Ergebnisse der Nachuntersuchung von ihnen bezogener Saatwaren auf der Samenprüfungs-Anstalt als für sie entscheidend anzuerkennen, und bei etwa festgestelltem Minderwert der gelieferten Ware, wenn derselbe 5% übersteigt, dem Käufer einen entsprechenden Ersatz zu leisten. Derselbe besteht je nach Vereinbarung in einer verhältnismässigen Geldsumme, oder in der Nachlieferung derselben oder einer andern Ware, oder endlich in der Zurücknahme des ganzen Postens.

Die Vertragsfirmen händigen den Abnehmern von mindestens 5 kg Samen — auch ohne deren ausdrückliches Verlangen — Garantie-Scheine aus, welche sie bei Angabe der benötigten Anzahl von der Samenprüfungs-

Anstalt um den Selbstkostenpreis erhalten und in entsprechender Weise auszufüllen haben.

Die Vertragsfirmen werden von der Anstalt am Anfang jedes Jahres im Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht.

§ 10.

Da die Garantieleistung der Samenhändler erst durch die Feststellung der Erfüllung dieser Garantie von praktischem Nutzen ist, so erleichtert die Anstalt auf jede Weise die Einsendung von Proben aus garantiertem Saatgut zur Nachuntersuchung. Sie führt deshalb Nachuntersuchungen für die württembergischen Abnehmer von Garantiefirmen, sofern dieselben nicht selbst Samenhändler sind, kostenfrei aus, unter der Bedingung, dass der eingesandten Probe der vom Händler verabfolgte Garantie-Schein beigefügt ist, auf welchem die Daten über gelieferte Garantie, Preis und Menge der gekauften Ware ausgefüllt sein müssen.

Ferner führt die Anstalt Untersuchungen für Staatsbehörden, sowie für Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine, welche sich über den Gebrauchswert ihrer eigenen Produkte und zum Zweck eigener Aussaat unterrichten wollen, kostenfrei aus.

Die kostenfreien Untersuchungen beschränken sich auf die Feststellung des Gebrauchswertes des Probe.

§ 11.

Vorstehende Vergünstigungen beziehen sich nicht auf Offertmuster und Grassamenmischungen, deren Untersuchung also mit den vollen Gebühren zu bezahlen wäre.

§ 12.

Für nicht-württembergische Abnehmer von Garantiefirmen werden Nachuntersuchungen auf Kosten des betreffenden Händlers zu einer ermässigten Taxe ausgeführt, wenn derselbe mit der Anstalt ein diesbezügliches besonderes Abkommen trifft.

§ 13.

Um die zahlreiche Einsendung von Proben zur Nachuntersuchung zu befördern, versendet die Anstalt vor Beginn jeder Saison an die Vorstände der landwirtschaftlichen Bezirksvereine eine Anzahl Täschchen für Samenproben mit vorgedruckter Adresse und ersucht die betreffenden Vorstände, für geeignete Abgabe dieser Täschchen an die Mitglieder Sorge zu tragen.

§ 14.

Der Ersatzanspruch des Käufers an eine Vertragsfirma erlischt:

1. wenn zwischen dem Empfang der Ware und der Einsendung der Probe seitens des Käufers mehr als 8 Tage verflossen sind.

2. wenn die Ware früher als 8 Tage nach Einlauf des Ergebnisses der Nachuntersuchung verwendet worden ist, weil bei Streitigkeiten, welche in Folge des Ergebnisses der Nachuntersuchung eintreten könnten, die Möglichkeit einer wiederholten Probeziehung, sowie der Rückgabe der Ware vorhanden sein muss.

Diese Bedingung findet jedoch auf Nachlieferungen des Händlers (vgl. § 9 Abs. 1) keine Anwendung.

Hohenheim, den 22. Dezember 1888.

K. Akademie-Direktion:

I. V.: Prof. Dr. E. Wolff.

Vorstand der K. Samenprüfungs-Anstalt:

Prof. Dr. O. Kirchner.

K. W. Anstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim.

2. Flugblatt.

I. Bekanntmachung.

Durch Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 27. Februar 1903 ist die folgende Gebührenordnung für die Anstalt für Pflanzenschutz festgesetzt worden:

1. Untersuchungen werden kostenfrei ausgeführt und Ratschläge kostenlos erteilt, wenn bei diesen Arbeiten ein allgemeines Interesse vorliegt, insbesondere bei der Untersuchung von eingefandten erkrankten oder beschädigten Pflanzen und Pflanzenteilen, bei Erteilung von Auskünften und Belehrungen über Ursachen, Auftreten und Bekämpfung von Krankheiten und Beschädigungen von Pflanzen.
2. Bei Untersuchungen, welche auswärts an Ort und Stelle ausgeführt werden müssen, sind die entstehenden Kosten für Reise und Tagelöhner nach den Sätzen des Diätenregulativs von den Interessenten zu tragen, sofern es nicht im allgemeinen oder wissenschaftlichen Interesse ist, diese Untersuchungen vorzunehmen.
3. Schriftliche Gutachten, welche die Ausdehnung der gewöhnlichen Auskünfte und Belehrungen überschreiten, sind von dem Auftraggeber im Verhältnis zum Zeitaufwand zu honorieren.
4. Untersuchungen und Gutachten, welche ausschließlich oder vorwiegend zum Nutzen Einzelner ausgeführt werden, erfolgen gegen Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand richtet.
5. Bei der Berechnung von Gebühren nach dem Zeitaufwand wird für jede vollendete oder angefangene Arbeitsstunde ein Satz von 2 Mk. angerechnet.

Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart.

Von diesem Flugblatt gehen Sonderabdrücke zur Verfügung: der Einzelpreis derselben beträgt 3 Pfg. (zuzüglich 3 Pfg. für Porto), 50 Exempl. Mk. 1.30, 100 Exempl. Mk. 2.20, 500 Exempl. Mk. 10.—. Bestellungen sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung Eugen Ulmer in Stuttgart.

II. Anweisung betreffend die Benützung der Anstalt für Pflanzenschutz.

Von den Aufgaben, welche der Anstalt für Pflanzenschutz gestellt sind (vergleiche 1. Flugblatt), ist die Erteilung von Auskünften und Ratsschlüssen bei auftretenden Krankheiten oder Beschädigungen von Pflanzen diejenige, welche die neu begründete Anstalt am häufigsten in einen unmittelbaren Verkehr mit den Interessenten bringt. Es wird deshalb zweckmäßig sein, diejenigen Land- und Forstwirte, Gärtner und sonstige Personen, welche sich mit Anfragen oder Mitteilungen an die Anstalt wenden wollen, darüber zu unterrichten, in welcher Weise ein solcher Verkehr sich am nützlichsten und mit möglichst geringem Zeitverlust vollziehen kann.

Wird von der Anstalt die Erteilung von Auskünften über aufgetretene Schädlinge oder Krankheitserreger, oder von Ratsschlüssen zur Bekämpfung von solchen gewünscht, so ist folgendes zu beachten:

1. Man wende sich, sobald eine Pflanzenkrankheit oder Beschädigung bemerkt worden ist, so frühzeitig als möglich an die Anstalt für Pflanzenschutz, sei es, um Auskunft über die Ursache der beobachteten Erscheinung zu erlangen, oder sei es, wenn diese bekannt ist, um die beste Bekämpfungsweise zu erfahren; denn nicht selten ist die Unterdrückung einer erst im Entstehen begriffenen Pflanzenkrankheit viel leichter als ihre Bekämpfung, nachdem sie schon eine große Ausbreitung erlangt hat.

2. Ist dem Fragesteller die Ursache einer beobachteten Krankheit bereits bekannt, so wird zwar häufig die bloße Benennung derselben in dem an die Anstalt gerichteten Schreiben zur weiteren Verständigung genügen, indessen empfiehlt es sich für alle Fälle, da Verwechslungen von Namen oder Zerstörer vorkommen können, Belegstücke der erkrankten oder beschädigten Pflanzen der Anfrage beizufügen, wie es weiter unten angeraten wird.

3. In dem an die Anstalt gerichteten Schreiben äußere man sich über: den Zeitpunkt, an welchem die Krankheit aufgetreten ist, insbesondere, wann die Anfänge der Erkrankung beobachtet wurden;

die Ausdehnung, welche die Krankheit angenommen hat, wobei die Zahl der ergriffenen Pflanzen prozentig ausgedrückt werden kann;

Aussehen und Verhalten der erkrankten Pflanzen;

Schnelligkeit oder Langsamkeit der Ausbreitung der Krankheit; deren Vorkommen in der Nachbarschaft;

etwaiges früheres Auftreten der Krankheit in derselben Gegend; Vorfrucht, Düngung und Bodenverhältnisse;

Vermutungen über die Ursache der Krankheit;

sonstige wichtig erscheinende Beobachtungen und Wahrnehmungen.

4. Die gleichzeitig mit dem Schreiben einzuschickenden kranken Pflanzen oder Pflanzenteile können je nach Umfang und Beschaffenheit entweder dem Briefe beigelegt oder als Muster ohne Wert oder Paket be-

sonders abgeschickt werden. Auf die Auswahl der einzuschickenden Pflanzen ist unter Berücksichtigung der im folgenden näher bezeichneten Punkte möglichst Sorgfalt zu verwenden.

5. Man sende nicht solche Pflanzen oder Pflanzenteile an die Anstalt für Pflanzenschutz ein, welche schon völlig abgestorben oder gar schon seit längerer Zeit abgetoitet worden sind, sondern solche, an denen sich die Anfänge und die besonderen Kennzeichen der Krankheit noch gut erkennen lassen.

6. Man beachte, daß in manchen Fällen die äußerlich krank erscheinenden Pflanzenorgane nicht zugleich auch diejenigen sind, in denen die Krankheit ihren ursprünglichen Sitz hat, sondern daß z. B. Erkrankungen der Wurzeln oder des Holzrumpfs sich oft zuerst durch Welken oder Absterben von Blättern, Blüten und Knospen zu erkennen geben; deshalb veräume man nicht, auch die unterirdischen Teile kranker Pflanzen zu untersuchen und sie einzuschicken, wenn sie nicht unzweifelhaft als gesund erkannt werden.

7. Bei Beschädigungen, welche von Tieren, besonders von Insekten, hervorgerufen werden, sei man darauf bedacht, die an den beschädigten Pflanzenteilen fressenden oder fangenden Tiere einzusammeln und an die Anstalt einzuschicken. Häufig sind derartige Schädlinge leicht an den von ihnen befallenen Pflanzen aufzufinden, in andern Fällen aber können sie der Wahrnehmung z. B. dadurch entgehen, daß sie zu klein sind, um mit unbewaffnetem Auge erkannt zu werden, oder dadurch, daß sie nur zeitweise, sei es zu einer bestimmten Jahreszeit oder nur des Nachts, an den Pflanzen fressen und sich während der übrigen Zeit in der Umgebung, auch am oder im Erdboden vertriehen.

8. Die Verpackung und Absendung kranker Pflanzen und gesammelter Schädlinge sollte womöglich so bewerkstelligt werden, daß die Gegenstände noch im lebenden Zustande in der Anstalt eintreffen. Zarte Pflanzenteile werden durch Verpacken mit Moos oder feuchtem Papier vor dem Vertrocknen geschützt, lebende Tiere am besten in Gläschen eingeschlossen versendet.

Bei Innehaltung der vorstehenden Anweisungen wird die Anstalt für Pflanzenschutz in den meisten Fällen in der Lage sein, die gewünschten Aufschlüsse über Ursache und Bekämpfungsweise der Pflanzenkrankheiten zu geben. Bisweilen wird aber von den Einsendern noch weitere Auskunft erbeten werden müssen, oder es kann auch eine Besichtigung der aufgetretenen Beschädigung an Ort und Stelle erforderlich werden, welche alsdann durch die Beamten der Anstalt je nach Lage der Sache möglichst bald ausgeführt werden wird. Die durch solche Besichtigungen entfallenden Kosten können nur dann von der Anstalt selbst getragen werden, wenn die betreffenden Untersuchungen im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert sind, oder wenn sie in wissenschaftlicher Hinsicht verwertbare Ergebnisse versprechen; im übrigen müssen die

Kosten von demjenigen vergütet werden, zu dessen Nutzen die Untersuchungen angestellt werden.

Auch solche Untersuchungen, welche im geschäftlichen Interesse z. B. zur Erprobung von Mitteln zur Abwehr und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten oder zur Prüfung von Apparaten für Zwecke des Pflanzenschutzes, von der Anstalt verlangt werden, können nur gegen Erhebung der Gebühren ausgeführt werden, welche in der vorstehenden Bekanntmachung näher festgesetzt sind, und die Anstalt muß sich außerdem die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und in welchem Umfang derartige Untersuchungen auszuführen sind.

Prof. Dr. **O. Kirchner.**

VERTRAG

zwischen

der K. Samenprüfungs-Anstalt zu Hohenheim

und

der Samenhandlung zu

betreffend die Prüfung von Cultursämereien.

§ 1.

Die Samenhandlung zu
garantiert ihren Abnehmern echte und reine (d. h. tunlichst gereinigte) Saatwaren von einem jedesmal in Prozenten namhaft zu machenden Gebrauchswert; Klee- Lein- und Timothee-gras-Samen seidelfrei. Sie verpflichtet sich, bei einem etwaigen Mindergehalt gegen den garantierten Gebrauchswert, falls dieser Mindergehalt 5% überschreitet, dem Käufer einen entsprechenden, in § 3 genauer bestimmten Ersatz zu leisten. Sie händigt auf Grund dieser Verpflichtung allen ihren Abnehmern von mindestens 5 Kg. Saatwaren — auch ohne deren ausdrückliches Verlangen — Garantie-Scheine aus, auf denen die betreffenden Daten auszufüllen sind und welche die Samenprüfungs-Anstalt zum Selbstkostenpreise an die Firma abgibt.

§ 2.

Echtheit und Gebrauchswert der Samen vor und nach dem Verkauf werden durch eine Untersuchung der K. Samenprüfungs-Anstalt zu Hohenheim maßgeblich festgestellt.

§ 3.

Bei festgestelltem Minderwert gegenüber der geleisteten Garantie besteht der vom Händler zu gewährende Ersatz in Barzahlung, Nachlieferung einer entsprechenden Samenmenge oder in Zurücknahme der ganzen Ware auf Kosten der Firma.

Ersatz durch Barzahlung tritt ein, wenn zwischen Händler und Käufer keine besondere Abmachung bezüglich der Ersatzpflicht getroffen wurde; die Höhe des Ersatzes wird alsdann nach den von der Versammlung der Vorstände deutscher Samenkontrollstationen in Hamburg am 19. September 1876 vereinbarten Regeln festgestellt (Ersatz = Ankaufspreis $\times$ dem um 5% verringerten Minderwert dividiert durch die Zahl der garantierten Gebrauchswerts-Prozente).

Nachlieferung einer von der Samenprüfungs-Anstalt festgestellten Menge derselben oder einer gleichwertigen Ware tritt an Stelle der Barzahlung, wenn der Käufer dies ausdrücklich ausbedingt.

Zurücknahme der Ware erfolgt

1. auf Verlangen des Händlers, wenn der Käufer seine Einwilligung dazu gibt,
2. auf Verlangen des Käufers,

- a) wenn sich in einer als seidelfrei garantierten Ware bei der Nachuntersuchung dennoch mehr als zehn normal ausgebildete Seidesamen pro Kg. vorfinden;
- b) wenn der Minderwert eine solche Höhe erreicht, daß nach dem Urteil der Samenprüfungs-Anstalt die Verwendung der Ware nicht zu empfehlen ist.

§ 4.

Der Entschädigungsanspruch des Käufers erlischt

1. wenn die Einsendung des Durchschnittsmusters zur Nachuntersuchung nicht innerhalb acht Tagen nach Empfang der Ware erfolgt,
2. wenn die Ware früher als acht Tage nach Einlauf des Ergebnisses der Nachuntersuchung irgend- wie verwendet worden ist.

Eine Ausnahme von diesen Bedingungen machen die in § 3 erwähnten Nachlieferungen und diejenigen Arten und Varietäten von Pflanzen, die sich im Samen nicht unterscheiden lassen, bei denen also die Echtheit erst festgestellt werden kann, wenn die Pflanzen eine gewisse Stufe der Entwicklung erreicht haben (Arten und Varietäten von Kohl, Klee, Halmfrüchten u. s. w.).

§ 5.

Unter Bezugnahme auf § 9 der Satzungen der K. Samenprüfungs-Anfalt tritt für alle im Auftrage der Samenhandlung unternommenen Untersuchungen eine Ermäßigung von 50% der Gebühren ein. Die Samenhandlung zahlt am Anfange jedes Vertragsjahres an die Anfalt die Summe von 10 Mark ein, welche auf die Gebühren für ausgeführte Untersuchungen verrechnet werden, von denen jedoch nichts zurückerflattet wird, wenn die im Laufe des Jahres erwachsenen Untersuchungs-Gebühren jene Summe nicht erreichen.

§ 6.

Die K. Samenprüfungs-Anfalt führt Nachuntersuchungen für die württembergischen Abnehmer der Samenhandlung kostenfrei aus. Für nicht-württembergische Abnehmer dieser Firma können Nachuntersuchungen auf Kosten der Firma zu einer ermäßigten Taxe ausgeführt werden, wenn hierüber mit der Anfalt ein besonderes Abkommen getroffen wird.

§ 7.

Die K. Samenprüfungs-Anfalt teilt der Samenhandlung die Untersuchungsergebnisse sofort nach Beendigung der Untersuchung mit. Dieser Bericht soll der Firma zu privater Orientierung dienen, nicht aber darf er als Attest Käufern gegenüber verwendet werden, auch ist die Firma nicht berechtigt, auszusagen, daß sie „unter der Kontrolle“ der K. Samenprüfungs-Anfalt stehe, da die Anfalt keinerlei Lagerkontrolle ausübt.

§ 8.

Der vorliegende Vertrag gilt für das laufende Jahr und wäre im Laufe des Monats Dezember für das nächste Jahr zu erneuern. In demselben Monat oder am Beginn des neuen Jahres wird von Seiten der K. Samenprüfungs-Anfalt ein Verzeichnis der mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Firmen in dem „Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft“ veröffentlicht werden. An derselben Stelle erfolgt auch die Veröffentlichung der im Laufe des Jahres in den Vertrag eingetretenen Firmen.

§ 9.

Die Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgt, wenn die Firma dies ausdrücklich wünscht oder bei Beginn des Jahres den Vertrag nicht erneuert, oder endlich auf Veranlassung der Samenprüfungs-Anfalt, wenn die Firma den Vertragsbedingungen nicht nachkommt und mindestens zweimal zur Erfüllung derselben von der Anfalt vergeblich gemahnt worden ist.

Die Unterzeichneten verpflichten sich hiermit zur genauen Befolgung des vorstehenden doppelt ausgefertigten Vertrages.

An den Vorsitzenden der Kommission
zur Beratung der Aenderung der Organisation der
Anstalt Hohenheim

Herrn Prof. Dr. v. Kirchner.

In Nachstehendem soll zur Erleichterung der weiteren Beratungen der Kommission der Versuch eines Entwurfes der organischen Bestimmungen für die Anstalt Hohenheim gegeben werden, in welchen als wesentlichste Aenderung gegenüber bisher das Direktorat durch das wechselnde Rektorat ersetzt ist.

Von einer Aufzählung der Gründe, welche die Einführung des wechselnden Rektorats wünschenswert und zweckmässig erscheinen lassen, wird gänzlich abgesehen da in dieser Beziehung der Lehrerkonvent noch auf dem gleichen Standpunkt steht, den die Kommission des Lehrerkonvents im Jahre 1910 in einer Denkschrift niedergelegt hat. Als neu hinzugekommen könnte höchstens erwähnt werden, dass Herr Direktor von Strebel unlängst im Lehrerkonvent erklärt hat, er habe die Frage mit einer Reihe hervorragend sachverständiger Personen besprochen und es haben diese — teilweise im Gegensatz zu ihrem früher eingenommenen Standpunkt — die Einführung der Rektoratsverfassung als durchaus erstrebenswert und zeitgemäss bezeichnet.

Was die Art der Durchführung der neuen Organisation betrifft, so hat der Lehrerkonvent bereits in seinen Verhandlungen den Standpunkt der Denkschrift verlassen, wonach die Einzelinstitute aus dem Verband der Gesamtanstalt gelöst und der Aufsicht der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft unterstellt werden sollten. Der nachstehende

Entwurf geht davon aus, dass die Neuorganisation nur erfolgreich sein kann, wenn nach wie vor die Leitung der Gesamtanstalt einerseits, die Oberaufsicht über diese andererseits in einer Hand verbleibt. Es wird dabei zwar möglich sein, den Institutsvorständen, was die Verwaltung der Institute angeht nach innen eine grössere Selbständigkeit gegenüber von bisher zu gewähren, die Vermittlung des Verkehrs mit der Aufsichtsbehörde und//soweit Interessen der Gesamtanstalt in Frage kommen /die Aufsichtsführung und/ auch die Verfügungsgewalt wird aber dem Rektor verbleiben müssen.

Hohenheim, den 8. Oktober 1912.

Oberamtmann

Lieber

Beilagen: 1 Entwurf

1 Anzettel Notizen

Dankschreiben von 1910

Satzungen von:

Hohenheim

Techn. Hochsch. Stuttgart

Landw. Hochsch. Berlin

Bonn - Poggendorf

Königsberg

Wien

Satzungen des Samengrößensatzes

" " Vers. Station für Züchtungszwecke

" " Saatgutversuch

" " Maschinengrößensatz

} 1. 19

1 Bf Dienstleistungen

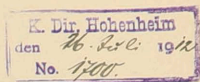
(Wurde in I, 12, 1 Direktor
für die bei den übrigen eingetragenen
Bauwerke an der aufgeführt).

17
K. Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

Stuttgart, den 24. Juli 1912.

Nr. 5443.

C. Beilage.



Auf den Brief vom 23. d. M.

Der Entwurf der neuen Fassung der Universitäts-
Anstaltungen unterliegt zur Zeit der Aufpflanzung des
H. Ministeriums; es kann daher noch nicht abgegeben
werden.

Für das Ministerium

bez.

An die Direktion

der Universitätsbibliothek

Hohenheim.

16
Graf 23. Juli 1912.

D. d. H.

0. B. d.

Betreff: Organisation der Hochschule.

Zu dem Erlass vom 12. Juni 1910.

Nr: 3746.

Im Auftrag des Lehrerkonvents
ist eine Kommission beschäftigt, Anträge
an das K. Ministerium betreffend Aender-
ung der Organisation der Hochschule aus-
zuarbeiten. Dem Vernehmen nach hat nun
die Universität Tübingen eine neue noch
nicht veröffentlichte Verfassung erhal-
ten. Ich erlaube mir die Anfrage, ob
nicht der Kommission diese Verfassung
zugänglich gemacht werden könnte.

I. V. (gez.) Kirchner.

K. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

gegenwärtigen Gegenstande an sich
und andere Dinge, so werden die ge-
fühlten Gegenstände. Man macht gegen die
gefühlten Gegenstände man weiß, was man
die gefühlten Dingen, die gefühlten
Macht so daß man sehr wenig über
Mittelbarkeit weiß. Man weiß
auch nicht, ob die man machen die ge-
wöhnlich für alle auf die Handlung
bezüglichen Handlungen nicht und der
Zeit geringer macht. Man hat die ge-
fühlten Dingen so, so werden ihre Gefühle
nicht wirklich festgestellt sein. Aber diese
Gefühle werden sich in wenigen Zeit sehr
alle anderen Gedanken gegen die ein-
führung der Handlung der Handlung sein
den geringsten Gedanken, die Hand-
lung der gefühlten der Gedanken einer
anderen Gefühle ihrer Gefühle.

An diesen Herren kann ich mich
nicht mehr wenden, sie sind
nicht mehr da.
Aufschreiben ist, das man in Pöpp
als ein v. Weichensleben nicht zu
Bekanntung übergegangen ist,
beide haben eine ungetragene
Kleiderkammer in der Hand,
heute.

子

Saurerigco.

Schmitz
 Krieger
 Kuchemann
 Meyer
 Muntz
 Nigg
 Kraemer
 Pante

Im Anschluss teilt die zur Prüfung der Frage der Aenderung der hiesigen Verfassung eingesetzte Kommission ein vom Amtmann ausgearbeitetes Gutachten mit, das mit den rot eingefügten Abänderungen den Kommissionsbericht darstellt.

Was die Frage der Ueberweisung der Dienstaufsicht über die Einzelinstitute sowie die Acker- und Gartenbauschule an die Zentralstelle für die Landwirtschaft betrifft, so wurden von einem Mitglied der Kommission erhebliche Bedenken dagegen geltend gemacht. Die Hochschule sei, so wurde ausgeführt, in den Augen der Mitglieder des L.-K. der wichtigste Teil der Gesamtanstalt; in weiten Kreisen aber denke man anders darüber, man sehe dort das Schwergewicht viel weniger in der Hochschule, als in den Instituten und den beiden niederen Schulen. Darauf, wie die Verfassung und sonstigen Einrichtungen an anderen Hochschulen seien, lege man in diesen Kreisen vielfach kein grosses Gewicht und man sage sich, man habe die hiesige Hochschule und die Gesamtanstalt so ausgestaltet, wie es die Bedürfnisse

unseres Landes erheischen. Die Sachlage sei so, dass die Institute die Hochschule stützen, ^{nicht} und umgekehrt, weil man aus jenen unmittelbaren Gewinn für das Land erwachsen sehe. Wenn man von der seitherigen Gesamtanstalt ein Stück um andere ablöse, so verliere die Hochschule ihren Halt. Man werde sagen, die Hochschule brauche man nicht, wenn nur die Institute bleiben, die Hochschule werde ja doch ~~von~~ nur sehr wenig von Württemberg^{ern} besucht. Man wisse auch nicht, ob in den Ständen die Geneigtheit für alle auf die Landwirtschaft bezüglichen Forderungen nicht mit der Zeit geringer werde. Wenn dann die Hochschule isoliert sei, so werde ihre Existenz aufs Äusserste gefährdet sein. Aber diese Gefahr bestehe auch in jetziger Zeit schon. Alle anderen Bedenken gegen die Einführung der Rektoratsverfassung seien von geringerer Bedeutung, die Isolierung der Hochschule aber bedeute eine schwere Gefährdung ihrer Existenz.

Die Kommission unterbreitet diese Frage besonders der Beschlussfassung des Lehrerkonvents, wobei noch zu erwägen sein wird, ob die Institute und die beiden niederen Schulen auch nach Einführung der Rektoratsverfassung im Verband der Hochschule belassen, d.h. ob die Gesamtanstalt, so wie sie jetzt ist, dem Rektor unterstellt werden kann.

Die Beratung im Plenum soll nach Ansicht der Kommission erst zu Beginn des nächsten Semesters stattfinden.

Der Vorsitzende der Kommission:

Kirchner.

Mr. v. v. 12

Einführung des Rektorats
an der landwirtschaftlichen Hochschule

H o h e n h e i m .

Der Satz, dass die den Universitäten seit Alters her eigene Rektorats-Verfassung wenn nicht gerade zu ein wesentliches Charakteristikum, so doch ein wertvolles Attribut einer Hochschule ist, dürfte wohl allgemeiner Anerkennung sicher sein. Die ganze Verfassungsentwicklung der deutschen Hochschulen bewegt sich denn auch unverkennbar nach dieser Richtung. Eine Reihe von Lehranstalten haben, soweit sie nicht sofort mit ihrer Erhebung zur Hochschule die Rektoratsverfassung erhielten, im Lauf der Zeit, eine nach der andern, an Stelle eines lebenslänglich ernannten Direktors einen periodisch wechselnden Rektor erhalten, während der entgegengesetzte Fall, Ersetzung des Rektors durch einen lebenslänglichen Direktor, niemals vorgekommen ist. Ausser an den Universitäten und Technischen Hochschulen ist die Rektoratsverfassung eingeführt worden an folgenden Anstalten mit Hochschulcharakter:

- 1) Tierärztliche Hochschule München seit 1877.
- 2) Landwirtschaftl. Hochschule Berlin seit 1881.
- 3) Tierärztliche Hochschule Berlin seit 1887.
- 4) Bergakademie Freiberg seit 1899.
- 5) Tierärztliche Hochschule Dresden seit 1903.
- 6) Forstakademie Tharandt seit 1906.
- 7) Die Akademie der bildenden Künste in Stuttgart
seit 1896.

Die Rektoratsverfassung besitzen, neben Hohenheim,

nicht, die folgenden Hochschulen:

- 1) Die Tierärztlichen Hochschulen in Stuttgart und
- 2) Hannover +
- 3) Die Forstakademie Aschaffenburg.
- 4) - - Eberswalde.
- 5) Die Forstakademie München.
- 6) Die Bergakademie Berlin.
- 7) - - Claustal.
- 8) Die landw. Akademie Poppelsdorf.

Endlich kann wohl hieher noch gerechnet werden

- 9) Die landw. Akademie Weihenstephan.

Im Hinblick auf jene allgemeine Tendenz in der Richtung zur Rektoratsverfassung ist das Bestreben der hiesigen Hochschule nach dem Besitz dieser Verfassung sehr verständlich, ~~da~~ wenn auch nicht ausser Betracht gelassen werden darf, dass unsere Hochschule infolge der Angliederung der Zweiginstitute und des dadurch verursachten grösseren Umfanges der Verwaltung eine andere Stellung einnimmt, als andere Hochschulen, dass daher deren Organisation nicht ohne Weiteres auf sie anwendbar ist und dass die Verfassung der hiesigen Hochschule ihre eigentümliche Vorzüge besitzt.

Der Hauptvorzug unserer Verfassung ist ihre Klarheit, namentlich auch nach aussen hin, dem Lande gegenüber. Sie bringt die in naher räumlicher Beziehung zu einander stehenden, teilweise ganz disparaten und doch in persönlicher und sachlicher Hinsicht wieder innig in einandergreifenden Teile der hiesigen Gesamtanstalt in organische Verbindung: Man denke dabei z.B. an die Verbindung der Gutswirtschaft mit der Hochschule, der Ackerbauschule mit der Gutswirtschaft, der Ackerbauschule und der Gutswirtschaft mit dem Versuchsfeld, die Verbindung der verschiedenen in der Hauptsache Landeskulturzwecken dienenden Institute mit der Hochschule u.a.m. Alle die Spannungen, die hiebei erzeugt werden, finden ihre natürliche Auslösung bei dem allen T

+} Die Einführung des Rektorats in Hannover steht beim Rücktritt des derzeitigen Direktors in sicherer Aussicht (Hochschul-Nachrichten Januar 1908 S.109).- Neuestens ist auch den Tierärztlichen Hochschulen in Wien und Lemberg das Recht der Rektoratswahl in dreijährigem Turnus verliehen worden (Hochschul-Nachrichten Oktober 1908 S.16).

komplizierten Organismus gemeinschaftlichen Berührungspunkt, bei der Direktion der Gesamtanstalt.

Schon aus diesen wenigen Bemerkungen dürfte auch zur Genüge hervorgehen, welche hohe Anforderungen an Personen-, Sach- und Ortskenntnis, Erfahrung und Verwaltungsgeschick des Direktors die Leitung der Gesamtanstalt stellt, Anforderungen, denen richtig zu genügen bei nur vorübergehender und mehr nebenher erfolgender Beschäftigung mit diesen Dingen so gut wie ausgeschlossen ist. Die Gesamtanstalt, so wie sie jetzt ist, einem Rektor zu unterstellen, einfach einen Rektor an Stelle des Direktors zu setzen, ist daher nicht möglich.

Ob nun bei der Auflösung der Gesamtanstalt einzelne Teile die im Interesse aller Teile wünschenswerte Verbindung untereinander sowie die so überaus zweckmäßige organische Verbindung der Hochschule mit der Landeskultur, wie sie gegenwärtig besteht, und die ein nicht leicht zu überschätzender Vorzug der bestehenden Verfassung ist, erhalten bzw. hergestellt werden könnte, ist fraglich. Auf diesen Punkt wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

Sehr beachtenswert ist es auch, dass die Leitung der hiesigen Anstalt durch einen Landwirt eine kräftige Unterstreichung des Wortes "landwirtschaftliche" in ihrem Titel bedeutet, dass hiemit der Landwirtschaft im Kreise der hier vertretenen Fächer eine hervorragende Stellung gesichert und eine Bürgschaft dafür geschaffen ist, dass sie nicht von den anderen Fächern überwuchert wird.

Die finanzielle und sonstige Ausstattung der Direktorstelle und damit einer der landwirtschaftlichen Professuren ermöglicht es ferner, gerade für eines der allerwichtigsten, vielleicht das wichtigste der Fächer eine besonders tüchtige Kraft, der vielleicht die Dienstrechte der hiesigen Professoren nicht weitreichend genug wären, an die Hochschule zu ziehen und zu fesseln, was von weittragender Bedeutung für die ist.

Als weiterer Vorteil der jetzigen Organisation mag hervorgehoben werden, dass die Regierung in dem lebenslänglichen Direktor einen Berater ersten Ranges in allen Hohenheimer Angelegenheiten (z.B. Vertretung des Etats vor den Ständen) sowie auch in zahlreichen Landeskulturangelegenheiten besitzt, die, ohne strenggenommen in das Arbeitsgebiet eines der Professoren der Landwirtschaft zu fallen, doch Hohenheim berühren und vom Direktor, eben vermöge seiner Stellung über dem Ganzen beurteilt werden können.

Die Mitgliedschaft des Direktors bei der Zentralstelle gewährleistet eine wirksame Vertretung der Interessen der Einzelinstitute bei der Zentralstelle mit der sie als Landeskulturinstitute so mannigfaltige Berührungspunkte haben.

Endlich ist zu beachten, dass die Amtmannsstelle, so wie sie jetzt ausgestattet ist, nicht wie bei Hochschulen mit Rektorat eine Lebensstellung, sondern ein blosser Durchgangsposten ist, dass also eben die Ständigkeit der Stellung des Direktors und nur sie die erforderliche Stetigkeit in der Verwaltung verbürgt.

Wenn diesen greifbaren Vorzügen der bestehenden Verfassung allein die Tatsache entgegengehalten werden könnte, dass die Hochschule, solange sie nicht das Rektorat habe, eines wesentlichen Merkmals einer Hochschule entbehre, so könnte der Gedanke an eine Verfassungsänderung wohl kaum weiter verfolgt werden. Es wäre ein aussichtsloses Beginnen. Dem ist aber nicht so. Wenn oben gesagt wurde, dass die Anforderungen an die Personen-, Sach- und Ortskenntnis des Direktors sehr hoch seien, so wird man diesen Satz unbedenklich dahin erweitern können, dass es die Arbeitskraft auch eines sehr befähigten Mannes übersteigt, diesen Anforderungen nach jeder Richtung so zu entsprechen, wie es wünschenswert ist. Schon die blosse Aufzählung seiner Funktionen lässt dies glaubhaft erscheinen. Er ist Professor für Betriebslehre, Vorstand der Gesamtanstalt, also der Hochschule, womit der Vorsitz im Lehrerkonvent verbunden ist, samt ihren Zweiginstituten und der Acker- und Gartenbauschule, daneben speziell Vorstand der Gutswirtschaft und ordentliches ~~M.~~

Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft. Ausserdem ist der gegenwärtige Direktor noch Mitglied der Landgestüttskommission, der geologischen Landesanstalt, Vorstand des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Stuttgart, endlich Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Gesamtausschusses und der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft sowie der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde. Was zunächst diese letztgenannten Funktionen betrifft, so sind sie an sich nicht mit dem Amt des Direktors verbunden, aber der Direktor kann sich - es ist kaum nötig, eine nähere Begründung hierfür zu geben - ihnen nicht leicht entziehen weder im allgemeinen Interesse, noch im Interesse der Hochschule, noch in dem seiner Person.

Schon die Wahrnehmung dieser Nebenämter erfordert einen nicht geringen Aufwand an Zeit und, da es sich vielfach nicht nur um das Absitzen von Sitzungen und Versammlungen, sondern um eingehende Vorbereitungen dazu handelt, auch an Arbeit; dabei absorbiert das Hauptamt allein die Arbeitskraft eines Mannes und mehr als diese. Es genügt, eine seiner Hauptfunktionen herauszugreifen, um dies klar zu machen, die Vorstandschaft über die Gutswirtschaft. Der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die ^{se} Gutswirtschaft einen möglichst hohen Reinertrag abwirft, dass sie zugleich zu Unterrichtszwecken nutzbar ist und dass soziale Rücksichten in hohem Grade dabei gewahrt werden. Man ist nun leicht versucht zu der Annahme, dass der Direktor eine mehr bloss formelle, sehr allgemeine Oberaufsicht zu führen, sich darauf zu beschränken hat, allgemeine Direktiven zu geben und offensichtliche Mängel und Missbräuche abzustellen. Dabei wird aber übersehen, dass die Gutswirtschaft gerade derjenige Zweig der Gesamtanstalt ist, an welchen die öffentliche und namentlich die parlamentarische Kritik am meisten ansetzt, dass diese Kritik eine äusserst ausgiebige zu sein und sich selbst auf Kleinigkeiten zu erstrecken pflegt, dass sie sich nicht etwa an die dem Direktor unterstellten Wirtschaftsbeamten oder soweit es sich um parlamentarische

Kritik handelt, an den Minister, sondern einzig und allein an den Direktor richtet, dass daher der Direktor mit allen Einzelheiten der Wirtschaft aufs genaueste vertraut sein und, wenn seine Wirtschaftsbeamten ihrer Aufgabe nicht nachzukommen befähigt oder geneigt sind, wie sie der Direktor aufgefasst wissen will, sich selbsttätig mit ihrer Verwaltung befassen muss.

Diese intensive Beschäftigung mit der Gutswirtschaft nimmt den Direktor sehr stark in Anspruch und sie kann noch weitere Folgen haben: sie drückt unter Umständen das Verantwortlichkeitsgefühl und namentlich die Initiative der ihm unterstellten oberen Wirtschaftsbeamten, des Gutswirtschafts- und des Garteninspektors herab und macht deren Stellung zu einer untergeordneten unselbständigen und damit unbefriedigenden, ohne dass in der Tätigkeit des Direktors unbedingt ein Ersatz für die Minderleistungen dieser Beamten liegt, denn eine eigentliche, fortgesetzte und systematische Oberleitung und Mitarbeit, wie sie von einem nur für diese angestellten Beamten geübt würde, ist die Leistung seitens des Direktors doch nicht, kann es nicht sein, eben wegen der sonstigen Arbeitslast, die auf dem Direktor liegt.

Der Umfang der Inanspruchnahme des Direktors durch die Erfüllung seiner speziellen Dienstobliegenheiten hat nun aber auch noch zur Folge, dass er sich Aufgaben mehr allgemeiner Natur, deren Erfüllung zwar keine eigentliche spezielle Dienstpflicht darstellt, deren Inangriffnahme durch den Direktor aber doch ein ungeschriebenes Gesetz ist, da das Interesse der Hochschule sie erheischt, nicht in wünschenswertem Masse widmen kann. Dahin ist zu rechnen z.B. die Fürsorge dafür, dass die Hochschule und die Gesamtanstalt sich allen Fortschritten gegenüber anpassungsfähig und -bereit hält und namentlich auch die literarische Betätigung des Direktors. Es darf nun allerdings nicht verschwiegen werden, dass die Amtszeit des Direktors von Streben keinen Anlass zu einer Beanstandung nach dieser Richtung geboten hat: an Initiative und fortschrittlichem Sinn hat er es wahrscheinlich nie feh-

len lassen und was seine literarischen Leistungen betrifft, so stehen sie nach Zahl, Umfang und Gehalt hinter denen verschiedener anderer Mitglieder des Hohenheimer Lehrerkollegiums keineswegs zurück. Aber ebensowenig darf andererseits verschwiegen bleiben, dass Direktor von Streben sich nahezu aufrieb in seinem Streben, allem gerecht zu werden und dass die Dinge unter seinen Vorgängern Vossler, Rau und Werner wesentlich anders lagen.

Das Zurückgreifen auf die Vorgänger v. Strebels ist auch noch in einer anderen Hinsicht fruchtbar für die Beurteilung der bestehenden Verfassung. Über die ganze Dauer der Amtszeit des Direktors v. Strebel herrschte im allgemeine ein durchaus verträgliches ja gutes Verhältnis zwischen Direktor und Lehrerkonvent. Früher war dies sehr häufig anders. Es ist eine Tatsache dass keiner der drei Vorgänger v. Strebels im Frieden von hier schied und dass, wie die Lehrerkonventsprotokolle ausweisen, namentlich unter Direktor Dr. v. Rau ein förmlicher Kriegszustand zwischen Direktor und Lehrerkonvent bestand.

Der Grund dafür
Der Grund dafür liegt darin, dass ~~der~~ Direktor die *Wagschale* der Professoren ist, dass die Machtvollkommenheit des Direktors eine ausserordentlich grosse ist, dass ungewöhnlich viel Takt dazu gehört, den richtigen Gebrauch davon zu machen und dass ein starker Anreiz für den Direktor vorliegt, von seinen Befugnissen bis an ihre Grenze Gebrauch zu machen. Darin liegt der Keim zu einem gespannten Verhältnis zwischen Direktor und Lehrerkonvent, das den Interessen der Hochschule sehr wenig förderlich ist.

Dazu kommt noch, dass für diejenigen Mitglieder des Lehrerkonvents, die nicht Landwirte sind, nicht einmal die theoretische Möglichkeit besteht, die Leitung der Hochschule zu erlangen, dass infolgedessen im Lehrerkonvent nicht ganz gleichberechtigte Klassen von Mitgliedern vereinigt sind und dass die nicht-landwirtschaftlichen Professoren in die Lage kommen können, einem ihnen an Lebens- und Dienstaltes, evtl. auch an Fähigkeiten wirklich oder doch vermeintlich nachstehenden Landwirte unterstellt

zu werden. Abgesehen davon, dass dieser Zustand für die Nichtlandwirte im Lehrerkonvent nicht sehr befriedigend sein kann, ist es einleuchtend, dass er nicht gerade geeignet ist, ein gutes Einvernehmen zwischen Direktor und Lehrerkonvent zu fördern.

Endlich und nicht zum wenigsten muss es als bedauerlich bezeichnet werden, dass die Mitglieder des Lehrerkonvents keinen richtigen Einblick in die Einzelheiten der Verwaltung bekommen können, und dass daher ihre Kraft für die Hochschule im ganzen nicht so ausgenützt werden kann, wie dies wünschenswert wäre.

Die bestehende Verfassung ist also weit entfernt davon, vollkommen zu sein und es unterliegt keinem Zweifel, dass manche ihrer anhaftenden Mängel bei Einführung der Rektoratsverfassung verschwinden.

Wie würde sich nun bei Einführung des Rektorats die Organisation der Gesamtanstalt gestalten?

Dass an das Rektorat nicht geknüpft werden könnte die Vorstandschaft über die Acker- und Gartenbauschule sowie die Mitgliedschaft bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft, ist ohne weiteres klar. Ebenso würden die zahlreichen Nebenfunktionen des Direktors (s.O.) wegfallen.

Was weiterhin die Gutswirtschaft betrifft, so liegt im Hinblick darauf, dass sie in erster Linie die Aufgabe hat, einen möglichst hohen Reinertrag hervorzubringen, und dass ihre Verwendung zu Unterrichtszwecken, bzw. allgemein gesprochen für Zwecke der Hochschule, verhältnismässig doch nicht so sehr ausgedehnt ist, der Gedanke nahe, die ihr, der Gutswirtschaft, gewidmeten Teile der Domäne zu verpachten und zwar ebenso wie dies bei Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg der Fall ist, an den Vorstand der Ackerbauschule. Es könnten dabei in den Pachtvertrag Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen es den Dozenten der Hochschule ermöglicht wäre, nach wie vor die Wirt-

Wirtschaft für ihre Zwecke zu benützen. So einfach diese Lösung erscheint, so wenig einfach und sachgemäss ist sie tatsächlich. Es wird dies sofort klar, wenn man nur einen Gang durch die hiesigen Gebäude unternimmt, wobei man Gelegenheit hat, festzustellen, dass die einzelnen Gebäude häufig den verschiedensten Zwecken dienen. Die gleichzeitige Benützung eines Gebäudes durch die Organe der Hochschule und den Gutsächter würde zu endlosen Streitigkeiten und Prozessen, mindestens zu einem höchst unerquicklichen Verhältnis des Pächters zu der Hochschule führen, wobei letztere wohl in der Hauptsache der leidtragende wäre, da sie für ihre Zwecke sehr auf den guten Willen des Pächters angewiesen wäre. Auch die Gebäudeunterhaltung würde nicht geringe Schwierigkeiten bieten. Eine reinliche Ausscheidung der dem Pächter ausschliesslich zu überlassenden Gebäude wäre so gut wie ausgeschlossen, es wären Neubauten nötig, deren Erstellung sehr bedeutende Kosten verursachen würden. Zudem wäre auch in diesem Fall ohne Zweifel die Durchführung der Vertragsbestimmungen über die Heranziehung bzw. Benützung der Wirtschaft zu Hochschulzwecken häufig mit Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten verknüpft. - Eine Heranziehung der Arbeiter, Maschinen und Gespanne der Gutswirtschaft zur Bebauung des Versuchsfeldes wäre dabei ausgeschlossen oder wenigstens davon abhängig, dass sich der Pächter herbeiliesse, die erforderlichen Arbeiten gegen Bezahlung auszuführen. Der Betrieb des Versuchsfeldes würde dadurch weder einfacher, noch billiger als gegenwärtig. Ein nach Abschluss des Pachtvertrages etwa sich zeigendes Bedürfnis nach intensiverer Inanspruchnahme der Wirtschaft für die Hochschule müsste ferner einfach unberücksichtigt bleiben, und was die Hauptsache ist, die Lehrer der Landwirtschaft, namentlich derjenige für Betriebslehre, hätten keine Gelegenheit mehr, sich praktisch zu betätigen, was jedenfalls ihrer Lehrtätigkeit nichts weniger förderlich wäre, die sehr wichtige Vorlesung über Hohenheimer Gutsbetrieb würde wegfallen. Die Hochschule würde damit des ihr

eigentümlichen Vorzugs vor anderen höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten entkleidet und es ist kaum fraglich, dass ein solcher Schritt den Anfang zu ihrem Ende bedeuten würde.

Dieser Weg ist daher nicht beschreitbar. Es kann vielmehr einzig und allein in Betracht kommen die Übertragung der Gutswirtschaft an den Dozenten ~~der~~ für Betriebslehre, selbstverständlich nur derjenigen Teile der Gutswirtschaft, die seither vom Direktor in Gemeinschaft mit dem Gutswirtschaftsinspektor unmittelbar geleitet wurden; die Dozenten für Tierzucht und Technologie dem Betriebsleiter zu unterstellen, ist ebenso ausgeschlossen, wie die Abtrennung dieser Betriebsteile von den betreffenden Professuren.

Dass bei der engen Beziehung der dem Betriebslehrer, dem Lehrer für Tierzucht und dem Technologischen zu unterstellenden Betriebsteile zu einander Konflikte unvermeidlich sind (Milchverwertung, Milchpreis, Futterlieferung und Arbeiter für den Rassenstall, Verwertung der Schlempe und der Biertreber etc.), zu deren Schlichtung eine sachverständige Instanz in Hohenheim selbst nicht vorhanden ist (Rektor und Lehrerkonvent können nicht als solche anerkannt werden), ist ein Mangel, der sich wohl kaum beheben lässt, der aber in der Praxis sicherlich nicht allzuhäufig fühlbar werden wird, da es sich zumeist um grössere Fragen handeln wird, deren Entscheidung (nötigenfalls durch das Ministerium) für längere Zeiträume massgebend bleibt. Auch unter der bestehenden Verfassung sind übrigens solche Konflikte keineswegs ausgeschlossen.

Im engsten Zusammenhang hiemit steht die Frage der künftigen Stellung der Acker- und Gartenbauschule zur Hochschule. Am nächsten liegt der Gedanke, sie wie seither dem Vorstand der Gutswirtschaft zu unterstellen. Da dieser Vorstand dem Rektor unterstellt ist, so würden damit diese beiden Schulen der Hochschule organisch angegliedert. Dass das seither bestehende Verhältnis dieser Schulen zu der Hochschule formell richtiger ist, als das

neue es wäre, unterliegt keinem Zweifel, denn diese Schule haben, abgesehen davon, dass ihre Schüler in der der Hochschule angegliederten Gutswirtschaft praktisch tätig sind, mit der Hochschule lediglich nichts gemein. Auch wäre die Häufung von Aufsichtsorganen: über dem Lehrer der Schulvorstand, über diesem der Gutswirtschaftsvorstand, über letzterem der Rektor und über dem Rektor das Ministerium, der Wichtigkeit des Gegenstandes kaum entsprechend. Es handelt sich hierbei zunächst allerdings mehr bloss um einen einer solchen neuen Organisation anhaften den Schönheitsfehler, aber es liegen doch auch ernste sachliche Bedenken vor. Es kann sehr leicht vorkommen, dass Vorstand der Gutswirtschaft ein Mann ist, der die Ausübung der Aufsicht über die beiden Schulen als seiner Stellung als Hochschulprofessor nicht angemessen findet, oder wenigstens den Schulen kein Interesse entgegenbringt. Unter einem solchen Zustand müssten die Schulen notleiden, denn eine Aufsicht darüber ist umso angezeigt, als die Lehrer abgesehen vom Oberlehrer, für die Regel nicht die mindeste pädagogische Schulung besitzen. Was im besonderen die Gartenbauschule betrifft, so würde dem Professor für Betriebslehre zudem die Sachverständnis dafür in der Regel abgehen. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Schulen nicht der Zentralstelle für die Landwirtschaft unterstellt werden können und sollen. Die formellen und sachlichen Mängel des vorerwähnten Modus wären dabei vermieden. Bezüglich der Schulen als solcher dürften sich erhebliche Schwierigkeiten hieraus nicht ergeben. Ihre Stellung würde einfach diejenige der anderen Ackerbauschulen, die ja bekanntlich durchaus bewährt ist. Wie dort der Schulvorstand als Domänenpächter über die Arbeitskraft der Schüler ausserhalb der durch den Stundenplan festgelegten eigentlichen Schulzeit nach freiem Ermessen verfügen kann, und dafür für deren Unterkunft und Verköstigung zu sorgen hat, so geschähe es auch hier durch den Schulvorstand bzw. durch die Gutswirtschaft. Der Unterschied gegenüber jenen Schulen läge

nur darin, dass hier die Organe der Schulen abgesehen vom Oberlehrer ausser der Zentralstelle auch noch dem Vorstand der Gutswirtschaft unterstünden (als Wirtschaftsbeamte) und dass hier der Schulvorstand nicht wie dort privatwirtschaftlicher Leiter des mit der Schule verbundenen Gutsbetriebs wäre, sondern beamteter Leiter eines staatlichen Eigenbetriebs - gewiss kein Nachteil, eher ein Vorzug vor den anderen Schulen! (Vergl. stets grosse Zahl von Anmeldungen für Hohenheim, stets sehr geringe Zahl für die anderen Ackerbauschulen.)

Wirklich erhebliche der Doppelstellung dieser Beamten als solcher anhaftende Übelstände lassen sich wohl kaum anführen. Nachteilig würde sich in den Verhältnissen der Schulen gar nichts ändern, als dass an der Stelle der Aufsicht über sie durch den Direktor diejenige durch die Zentralstelle treten und die Zentralstelle auch die durch die Arbeit der Schüler nicht gedeckten Kosten der Schulen zu übernehmen hätte. Ob sie zu den Gehältern der Schulen zu gemeinschaftlichen Beamten, der beiden Schulvorstände, des Anstaltsgärtners und Wirtschaftsassistenten - der Lehrer für Tierheilkunde wird als Professor an der Hochschule hierbei ausser Betracht bleiben müssen - Beiträge zu leisten hätte in der Weise, dass die Gehälter dieser Beamten bei Kapitel 64 gekürzt und dafür für sie bei Kapitel 66 Funktionsgehälter - natürlich pensionberechtigte - ausgesetzt würden in einer Höhe, dass dadurch ihr seitheriger Gehalt wieder vollgemacht würde, oder dass ähnlich verfahren würde wie bei der Zoologieprofessur, ist eine Frage von nebensächlicher Bedeutung.

Die Unterstellung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule unter die Zentralstelle für die Landwirtschaft wird daher der Unterstellung unter den Vorstand der Gutswirtschaft vorzuziehen sein.

Was nun weiterhin die Einzelinstitute betrifft, die Versuchsstation, die Anstalt für Pflanzenschutz, die Samenprüfungsanstalt, das Technologische Institut, die Saatzuchtanstalt und

die Maschinenprüfungsanstalt, so dürfte es das gegebene sein, sie bei Gelegenheit der Neuorganisation der hiesigen Anstalt ebenfalls der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu unterstellen. Alle diese Institute haben mit dem Unterricht an der Hochschule so gut wie nichts zu tun, sie dienen rein der Landeskultur und stehen als solche auch zumeist jetzt schon in nahen praktischen Beziehungen zur Zentralstelle. Sie gehören deshalb eigentlich, wie dies anderwärts auch der Fall ist, in dasjenige Departement, dem die Fürsorge für die Landeskultur abliegt, in das Departement des Innern. Mit dem Hinweis darauf, dass solche Anstalten auch anderwärts nicht dem Kultministerium unterstehen, können auch Befürchtungen nach der Richtung zerstreut werden, dass in Zukunft die praktische Tätigkeit an denselben auf Kosten der wissenschaftlichen allzusehr in den Vordergrund gerückt werden möchte.

Eine Lösung der Personalunion der betreffenden Professuren an der Hochschule und der Vorstandschaft über die einzelnen Institute würde dadurch keineswegs notwendig, die Wahrnehmung von Nebenämtern durch Beamte, die einem anderen Departement angehören, kommt auch sonst vor +), ohne dass sich Unzuträglichkeiten dabei ergeben. Dass die Professur als das Hauptamt, die Vorstandschaft über das betreffende Institut als Nebenamt zu gelten hätte, ist selbstverständlich, und es würde daher an dem Modus der Besetzung der betreffenden Professuren gegen seither nur soviel geändert, dass die Zentralstelle für die Landwirtschaft bzw. das Ministerium des Innern gutachtlich zu hören wäre.

Wenn diese Institute seither der Dienstaufsicht des Direktors der Hochschule bzw. der Gesamtanstalt unterstellt waren, so war dies bis zu einem gewissen Grad dadurch gerechtfertigt, dass der Direktor Landwirt und mit den Bedürfnissen der Landeskultur der Landwirtschaft, der diese Institute zu dienen bestimmt sind, ebenso sehr vertraut war, als die Zentralstelle für die Landwirt-

+) auch in Hohenheim selbst (Direktor, Professor der Physik, der landw. Maschinenlehre).

schaft, und dass daher diese Aufsicht auf Grund wirklicher Sachkenntnis geübt werden konnte. Dieser Grund würde bei Einführung des Rektorats in Wegfall kommen. Dass aus der Lösung der seitherigen Verbindung der Institute mit der Hochschule für letztere irgend welche Nachteile erwachsen könnten, ist nicht zu befürchten. Es ist zweifellos, dass in der Wirksamkeit der Institute für die württembergische Landwirtschaft von jeher eine mächtige Stütze für die Hochschule lag. Aber das wäre auch in Zukunft gleicherweise der Fall, denn die Trennung wäre ja keine vollkommene, die Hauptsache bliebe bestehen, der persönliche und räumliche Zusammenhang: nicht die etatsrechtliche Zusammengehörigkeit, sondern die tatsächliche Verbindung von Hochschule und Einzelinstituten ist es, was die Hochschule hält, was sie fördert; und diese Verbindung wäre ja auch im Fall der Lösung der etatsrechtlichen Gemeinschaft nicht bloss eine tatsächliche, da die Personalunion der Institute und Professuren bestehen bliebe. Die Trennung wäre zudem für die Mehrzahl der Besucher Hohenheim (landw. Vereine) und im besonderen für diejenigen Kreise, welche die kulturfördernde Tätigkeit der Institute unmittelbar zu geniessen haben, also für die überwiegende Zahl derjenigen, welche die Erkenntnis von der Notwendigkeit der hiesigen Anstalt im Land verbreiten und so die Grundlagen der Hochschule festigen helfen, so gut wie nicht erkennbar. Eine ernstliche Gefahr würde also, um es zu wiederholen, der Hochschule aus der Unterstellung der Einzelinstitute unter die Zentralstelle nicht erwachsen.

Die Benützung der vorhandenen und die Schaffung neuer gemeinschaftlicher Einrichtungen (Wasser, Kanalisation, Gas, Elektrizität, Wege usw.) würde ohne Zweifel keine wesentlichen Schwierigkeiten verursachen. Die Fürsorge dafür wird Sache der Hochschule, als der Markungsinhaberin sein, bei deren Verwaltung ja die Institutsvorstände mitzuwirken berufen sind. Es werden also die Einzelinstitute nicht der Dienstaufsicht des Rektors, sondern der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu unterstellen sein.

Endlich bedarf noch die Stellung des Amtmanns und Kassiers einer Erörterung.

Wenn, wie es für den Fall der Einführung des Rektorats in Vorateh
hendem vorgeschlagen ist, die Einzelinstitute samt Acker- und Garten-
bauschule aus der hiesigen Verwaltung ausscheiden, so bedarf es wohl
keiner näheren Begründung, dass für das Nebeneinanderbestehen beider
Stellen kein Raum mehr ist, da von einer vollen Beschäftigung der bei-
den Beamten nicht mehr die Rede sein könnte. Die Stellen müssen viel-
mehr zusammengelegt werden.

Schon bei der Besprechung der Vorzüge der bestehenden Verfassung
wurde darauf hingewiesen, dass bei dem verhältnismässig raschen Wech-
sel in der Person des Amtmanns die erforderliche Kontinuität in der
Verwaltung nur durch die Lebenslänglichkeit des Direktors gewahrt wer-
de. Im Fall der Einführung des Rektorats müsste daher ein Ersatz für
jenes konservative Element geschaffen werden und das könnte wohl nur
dadurch geschehen, dass der Verwaltungsbeamte für längere Dauer hier
festgehalten, dass seine Stellung so ausgebaut würde, dass ihm ein
längeres bzw. dauerndes Innehaben seiner hiesigen Stellung ermöglicht
wäre.

Die Erhaltung der Kassierstelle und die gleichzeitige bessere
Ausstattung der Amtmannsstelle wäre natürlich ausgeschlossen, da da-
durch der Verwaltungsaufwand zu sehr gesteigert würde.

Auch im Fall der Beibehaltung der Institute in der hiesigen
Verwaltung wäre daher die Zusammenlegung der Amtmanns- und Kassier-
stelle unausbleiblich, vollends aber natürlich im Fall der Abtrennung
der Institute. An der Gewinnung eines geeigneten Beamten für diese
Stelle, die bei der bedeutenden Verringerung der Kassengeschäfte keine
zu grossen Anforderungen an ihren Inhaber stellen würde, wäre nicht
zu zweifeln. Gleichzeitig würde damit die längst angestrebte Verbil-
ligung der hiesigen Verwaltung erreicht. Der Umstand, dass der Kassier
noch ein junger Mann ist, würde die Durchführung dieses Teils der An-
derung wohl verzögern, aber nicht geradezu tatsächlich unmöglich machen,
da seine Versetzung durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt.

Was das Rektorat betrifft, so dürften hierfür Normen aufzustel-
len sein, die im wesentlichen den §§ 8-10 der Verfassung der Techni-
schen Hochschule entsprechen.

In grossen Zügen dargestellt würden sich bei Einführung des Rektorats folgende Änderungen in der hiesigen Verfassung vollziehen:

1) An Stelle des Direktors tritt ein je auf Zeit (1-3 Jahre) zu ernennender Rektor, der den Vorsitz im Lehrerkonvent sowie die allgemeine Dienstaufsicht über das ganze Personal der Hochschule und ihrer Zweige führt und die Hochschule nach aussen vertritt.

2) Die Gutswirtschaft wird dem Professor für Betriebslehre unterstellt.

3) Die Einzelinstitute sowie die Acker- und Gartenbauschule werden der Zentralstelle für die Landwirtschaft unterstellt.

4) Die Amtmanns- und Kassierstelle werden zusammengelegt.

Einer solchen Verfassung wären gegenüber der bestehenden im wesentlichen folgende Vorzüge eigen:

1) Die seither auf einer Person, dem Direktor, lastenden Geschäfte würden sich verteilen auf den Rektor, den Professor für Betriebslehre und die Zentralstelle für die Landwirtschaft. Alle aus der seitherigen Überlastung des Direktors entspringenden Schattenseiten des bestehenden Systems (s. l. m.) wären dadurch beseitigt.

2) Die Möglichkeit, dass ein der Stelle nicht gewachsener Mann jahrelang der hiesigen Anstalt vorsteht und ihr schweren unwiederbringlichen Schaden zufügt, wäre dabei ausgeschlossen.

3) Vermieden wären die Übelstände, die sich aus dem Ausschluss der Lehrerkonventsmitglieder von der Verwaltung und der rechtlichen Ungleichheit in der Stellung der Landwirte einerseits, der Nichtlandwirte andererseits ergeben. Vermindert diejenigen, die eine Folge der Machtvollkommenheit des Direktors sind, da der Wirkungskreis des Rektors enger wäre als der des Direktors und in dem periodischen Wechsel in der Person des Rektors ein wirksames Korrektiv gegen Übergriffe läge.

4) Per Hochschulcharakter der hiesigen Lehranstalt erhielte damit ein schärferes Gepräge, was nicht ohne günstigen Einfluss auf ihre Entwicklung wäre.

Nicht unerwähnt kann schliesslich bleiben dass

5) die Verwaltung nicht nur einfacher, sondern auch billiger würde.

Es kämen in Wegfall:

a) Funktionsgehalt des Direktors	2000 Mk.
b) Reisekostenaversum	343 "
c) Gehalt des Amtmanns in mx	4100 "
d) " " Kassiers " "	<u>4000 "</u>
zus.	10443.Mk.

Es kämen dazu:

a) Funktionsgehalt des Rektors (der Rektor der Technischen Hochschule bezieht als solcher 1000 Mk.)	500 Mk.
b) Funktionsgehalt des Betriebslehrers	1200 "
c) Gehalt des Amtmanns inmx	4500 "
d) Für Gleichstellung des Sekretärs mit dem Buchhalter in mx	<u>300 "</u>
zus.	6500 Mk.

Ersparnis also 3943 Mk.

Dass infolge des Übergangs der Einzelinstitute, der Acker- und Gartenbauschule an die Zentralstelle eine Vermehrung des Personals dieser Behörde notwendig werden, überhaupt eine nennenswerte Steigerung ihres Verwaltungsaufwands eintreten würde, ist nicht anzunehmen. Jener Ersparnis beim hiesigen Etat würde also ein wesentlicher Mehraufwand an anderer Stelle nicht gegenübertreten.

Die Rektoratsverfassung weist nun aber selbstverständlich der Direktorialverfassung gegenüber nicht bloss Vorzüge auf.

Sie leidet zunächst an denjenigen Mängeln, die dieser Verfassung überhaupt charakteristisch sind.

Einmal bietet diese Verfassung durchaus keine sichere Bürgschaft für ein friedliches Einvernehmen im Lehrkörper. Sodann gereicht es der Verwaltung nicht zum Vorteil, dass das Rektorat, soweit es mit Arbeit verknüpft ist, ohne Zweifel für manche Professoren, die dem Rektoramt sehr gut anstehen würden, eine schwere Last, eine unangenehme Beigabe bedeutet. Es entspringt daraus das Bestreben, unangenehme, heikle und schwierige Entscheidungen wenn möglich hinauszu- zögern und auf den Nachfolger zu überwälzen. Es fehlt ferner, wenig-

wenigstens bei einjähriger Amtsdauer, wohl für die Regel sowohl die Möglichkeit als auch das ernste Bestreben seitens des Rektors, sich vollständig in die Verwaltungsgeschäfte einzuarbeiten, was zur Folge hat, dass die Verwaltung tatsächlich in der Hauptsache von dem Verwaltungsbeamten geführt wird. Bei wesentlich längerer Amtsdauer werden die einzelnen Professoren zu lange ihrem Hauptberuf entzogen, was dazu führen kann, dass gerade die fähigsten unter ihnen sich dem Rektorat entziehen und die anderen vorschieben.

Wenn man sich über die mangelnde Geschäftskennntnis des Rektors damit hinwegtrösten will, dass man auf die Anwesenheit des Verwaltungsbeamten hinweist, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass die akademische Selbstverwaltung in der Hauptsache nur auf dem Papier steht, wenn der Verwaltungsbeamte das Heft ganz in der Hand hat, dass die Arbeit mit bzw. unter einem nicht sachverständigen Rektor für den Verwaltungsbeamten unter Umständen ausserordentlich schwierig werden kann und dass eben diese mangelnde Sachkenntnis leicht zu fruchtlosem und zeitraubendem, bielleicht geradezu schädlichem Experimentieren verleitet, weil eben das richtige Augenmass für das Erreichbare in der Verwaltung in der Regel nicht so rasch zu erwerben ist.

Alle diese Mängel würden ohne Zweifel auch in Hohenheim zu tage treten, vielleicht noch in verstärktem Grade, da die hiesige Hochschule infolge der geringen Zahl der Mitglieder des Lehrkörpers in sehr viel ungünstigerer Lage ist, als die Universitäten und Technischen Hochschulen: deren grosser Lehrkörper weist wohl stets einige Mitglieder auf, die dem Rektoramt die erforderliche Lust und Sachkenntnis entgegenbringen, während bei Hohenheim ein ähnlicher Grad von Wahrscheinlichkeit hierfür nicht vorhanden ist.

Aber es darf andererseits nicht vergessen werden, dass die Verwaltung der hiesigen Hochschule auch weit einfacher ist, als die jener grossen Anstalten, namentlich wenn alles von ihr abgelöst wird, was strenggenommen nicht zu ihr gehört. Diese Abtrennung und Vereinfachung der Verwaltung erleichtert auch dem Ministerium die Aufsicht über die Hochschule und namentlich die parlamentarische

Vertretung ihres Etats und enthebt es der Notwendigkeit, den Vorstand so wie seither zur Mitwirkung heranzuziehen. Auch darf wohl darauf verwiesen werden, dass es eine Reihe von Hochschulen mit Rektoratsverfassung trotz kleiner Lehrkörper giebt:

Landw. Hochschule Berlin 19 Prof.

Tierärztl. Hochschule Berlin . . 10 "

" " Dresden . . 10 "

" " München . 8 "

Forstakademie Tharandt . . . 10 "

Bergakademie Freiberg . . . 10 ".

Die Befürchtung, dass die Loslösung der Leitung der Hochschule von der ersten Professur für Landwirtschaft eine Herabminderung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Disziplinen an der Hochschule zur Folge haben werde, ist kaum begründet. Was jetzt der Direktor gegenüber von Versuchen, die Landwirtschaft die Kosten von Ausdehnungsbestrebungen der Vertreter anderer Fächer tragen zu lassen, oder sie sonstwie zurückzudrängen und niederzuhalten, tun kann, ist jeder der drei Professoren der Landwirtschaft, auch ohne dass er die Leitung der Hochschule in Händen hat, zu unternehmen in der Lage (Separatvotum, Vorstellung beim Ministerium); eher noch besser, da der Direktor als Leiter des Ganzen sich nicht zum einseitigen und rücksichtslosen Anwalt einer Disziplin aufwerfen kann wie dies ein Dozent, der lediglich Professor ist, zu tun vermag. Dazu kommt noch in Betracht, dass nicht abzusehen ist, warum ein Dozent der Landwirtschaft nur deshalb, weil er auch noch Direktor ist, zur Verfechtung der landwirtschaftlichen Interessen im Hochschulbetrieb besonders und besser befähigt sein soll, als seine anderen Fachgenossen, die nur Professoren sind.

Und was endlich den Einfluss der bevorzugten Dienststellung des Direktors auf die Besetzung der ersten landwirtschaftl. Professur betrifft, so ist nicht zu bestreiten, dass die pensionsberechtigte Zulage von 2000 Mk. neben einem Reisekostenaversum von 343 Mk. der höhere Rang und der Umfang der Befugnisse des Direktors

eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft entfalten können und vielleicht die Berufung manch eines hieher ermöglichen, der andernfalls nicht daran denken würde, seine seitherige Wirkungsstätte mit Hohenheim zu vertauschen, nicht zu verkennen ferner, dass die Rektoratszulage nach dieser Richtung nicht die geringste Wirkung aussern dürfte. Aber der bevorzugten Stellung des Direktors steht auch eine solche Fülle von Dienstplichten gegenüber, es ist damit bis zu einem gewissen Grad der Verzicht auf jene Seite der Tätigkeit des Hochschullehrers, die sehr vielen wichtiger ist als die Lehrtätigkeit (Forschung, literarische Betätigung), verknüpft, so dass manchem gewissenhaften Lehrer und Gelehrten die auf den ersten Blick begehrenswerte Stelle unannehmbar sein wird. Dazu kommt noch, dass der Wirtschaftsleiter bei der Rektoratsverfassung eine Funktionszulage von jedenfalls 1200 Mk. bekommen wird, dass ferner die Gehälter der hiesigen Professoren in absehbarer Zeit eine namhafte Erhöhung erfahren müssen, dass es doch nicht so ganz ausser Zweifel steht, ob diese Erhöhung die Höhe der Funktionszulage des Direktors unangetastet lässt und dass zur Gewinnung einer hervorragenden Kraft für die landwirtschaftlichen Fächer im Notfall ebenso wie an anderen Hochschulen der Despositi~~on~~nsfonds in Anspruch genommen werden kann.

Endlich muss ausgesprochen werden, dass, so wie die Dinge sich gestaltet haben, die Berufung eines Direktors auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde und dass, von allem anderen abgesehen, die Ersetzung der Direktorialverfassung durch die Rektoratsverfassung allein schon aus diesem Grund, der Unmöglichkeit der Gewinnung eines geeigneten Direktors, notwendig werden wird.

Gegen die Einführung der Rektoratsverfassung sprechen ^{die} also im wesentlichen nur diejenigen Bedenken allgemeiner Natur sind, und ihnen gegenüber kann mit Recht darauf verwiesen werden, dass sie noch nirgends zur Abschaffung des Rektorats und zur Einführung der Direktorialverfassung geführt haben, dass ~~vielmehr~~ vielmehr ihrer ungeachtet die Rektoratsverfassung nicht nur ihren Bestand behauptet, sondern fortschreitend an Boden gewonnen hat.

Die Einführung des Rektorats würde mithin einen Fortschritt in der Entwicklung der Hochschule bedeuten.

Hohenheim, 24. Januar 1910.

gez. Springer.

